

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 14.05.2019
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

**Ausschuss für Inklusion und
Beirat für Inklusion und Menschenrechte**

Mittwoch, 15.05.2019, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Niederschriften	
2.1.	Niederschrift über die 17. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 14.03.2019	
2.2.	Niederschrift über die 24. Beiratssitzung vom 26.03.2019	
3.	Kenntnisnahmen und Beratungen	
3.1.	Schulentwicklungsplanung	
3.1.1.	Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	14/3218 K
3.1.2.	NEU: Ergänzungsantrag zu Vorlage 14/3218 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung	Antrag 14/269 Die Linke. K
3.2.	Dokumentation der Fachtagung "Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" am 30.11.2018 in Köln <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber	14/3188/1 K
3.3.	Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski	14/3163 K
3.4.	Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski	14/3282 K

3.5.	Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen hier: fünfter Zwischenbericht <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Althoff	14/3240 K
3.6.	Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic	14/3206 K
4.	Inklusion und Menschenrechte	
4.1.	LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	14/3132 K
4.2.	10 Jahre BRK in Deutschland - Ein Blick aus internationaler Perspektive <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	14/3310 K
5.	Auszeichnungen und Preise	
5.1.	Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR <u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek	14/3082/1 E
5.2.	NEU: Änderungsantrag zur Vorlage "Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR" (14/3082/1)	14/270 GRÜNE E
6.	Anfragen und Anträge	
6.1.	Nachbesetzung Beirat für Inklusion und Menschenrechte	Antrag 14/268 Die Linke. B
7.	Bericht aus der Verwaltung	
8.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

D a u n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2

Niederschriften

Niederschrift
über die 21. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und
die 23. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 14.03.2019 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Krebs, Bernd
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Natus-Can M.A., Astrid
Norkowsky, Arnold
Rubin, Dirk
Schittges, Winfried
Solf, Michael-Ezzo
Schavier, Karl
Wörmann, Josef

für Hurnik, Ivo
für Isenmann, Walburga

für Wöber-Servaes, Sylvia
Vorsitzender

SPD

Daun, Dorothee
Lüngen, Ilse
Recki, Gerda
Nottebohm, Doris
Schmerbach, Cornelia
Schmidt-Zadel, Regina
Servos, Gertrud

für Meiß, Ruth

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Tuschen, Johannes-Jürgen
Schmitt-Promny M.A., Karin
Zsack-Möllmann, Martina

für Herlitzius, Bettina

FDP

Boos, Regina

Die Linke.

Jacob, Tobias
Rensmann, Rainer Heinz

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Anwesend vom Beirat:

Ausschuss (Fraktionen siehe oben)

Daun, Dorothee	Beiratsvorsitzende
Solf, Michael-Ezzo	
Servos, Gertrud	
Schmitt-Promny M.A., Karin	
Boos, Regina	
Rensmann, Rainer Heinz	für N. N.
Rehse, Henning	

Landesbehindertenrat NRW

Arnold, Agnes
Gabor, Peter
Gottschalk, Berthold
Heiser, Sandra
Romberg-Hoffmann, Ellen
Schubert, Wiebke
Seipelt-Holtmann, Claudia

Psychiatrie-Erfahrene

Lindheimer, Martin

Verwaltung:

Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin
Prof. Dr. Faber, Angela	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales
Bahr, Lorenz	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie
Woltmann, Bernd	Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Henkel, Melanie	Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll
Naylor, Andreas	LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Mertens, Rolf	LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen
Anders, Peter	LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
- 2.1. Niederschrift über die 16. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 20.09.2018
- 2.2. Niederschrift über die 22. Beiratssitzung vom 05.11.2018
- 2.3. Niederschrift über die 20. Ausschusssitzung vom 06.12.2018
3. Interessensbekundung von Frau Sandy Drögehorn am LVR-**14/3243 B** Beirat für Inklusion und Menschenrechte für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen
4. Bildung und Arbeit
- 4.1. Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion **14/2973 K**
- 4.2. Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben **14/2962 K**
5. Analyse der Monitoring-Stelle NRW zur Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW **14/3175 K**
6. Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe **14/3111 K**
7. Seelische Gesundheit von Kindern **14/3112 K**
8. Soziales
- 8.1. Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland **14/3116 K**
- 8.2. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen **14/3135 K**
- 8.3. Inklusive Wohnprojekte im Rheinland **14/3125 K**
9. Anfragen und Anträge
- 9.1. Prüfauftrag: Unterstützung von Menschen mit Assistenzhunden **Antrag 14/262/1 Die Linke. K**
- 9.2. Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland **Antrag 14/267 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER E**
10. Mitteilungen der Verwaltung

- 11. Beschlusskontrolle
- 12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende der Sitzung: 12:00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Tagesordnungspunkt 7 "Bildung und Arbeit" wird vorgezogen (neu 4).

Die Tagesordnung wird um die Tischvorlage Antrag Nr. 14/267 (Resolution, neu 9.2) ergänzt.

Herr **Gabor** wird als neues Mitglied im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte durch die **Beiratsvorsitzende** verpflichtet.

Punkt 2

Niederschriften

Punkt 2.1

Niederschrift über die 16. gemeinsame Sitzung von Ausschuss und Beirat vom 20.09.2018

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 2.2

Niederschrift über die 22. Beiratssitzung vom 05.11.2018

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 2.3

Niederschrift über die 20. Ausschusssitzung vom 06.12.2018

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3

Interessensbekundung von Frau Sandy Drögehorn am LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen Vorlage Nr. 14/3243

Der Ausschuss für Inklusion beschließt **einstimmig**:

Der Ausschuss für Inklusion beschließt, dass Frau Sandy Drögehorn (in Nachfolge von Frau Kerstin Riemenschneider) Herrn Martin Lindheimer im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte vertritt.

Punkt 4

Bildung und Arbeit

Punkt 4.1

Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion Vorlage Nr. 14/2973

Frau Prof. Dr. **Faber** führt in die Vorlage ein.

Der u.g. Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14.12.2018 wird von Frau **Boos**, Frau **Schmitt-Promny**, Herrn **Solf**, Frau **Arnold**, Frau **Seipelt-Holtmann** und dem **Ausschussvorsitzenden** diskutiert.

Auf Rückfragen erläutert Frau Prof. Dr. **Faber**, dass die neue Hotline über die üblichen Kommunikationskanäle publik gemacht werden solle, insbesondere über die Mitgliedskommunen und die Kommunalen Spitzenverbände.

Frau **Arnold** regt an, Eltern spätestens bei der Anmeldung zur Schule über das Beratungsangebot zu informieren.

Frau **Schmitt-Promny** äußert Bedenken, ob das geplante Angebot vor Ort tatsächlich gebraucht werde. Frau Prof. Dr. **Faber** verweist darauf, dass zum Beispiel die Modellregion Kreis Düren das Angebot des LVR für absolut erforderlich und begrüßenswert halte.

Frau **Seipelt-Holtmann** macht deutlich, dass es bei der Beratung primär darum gehen müsse, den Schüler*innen mit Förderbedarf einen bestmöglichen Bildungsabschluss für ihren weiteren Lebensweg zu ermöglichen.

Der **Ausschussvorsitzende** betont, dass es die große politische Stoßrichtung sei, die vielfältige Beratungslandschaft innerhalb und außerhalb des LVR zu integrieren (Projekte zur Integrierten Beratung). Diese Stoßrichtung müsse auch bei der Umsetzung der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion Beachtung finden.

Der Beschluss "Dem Konzept "Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2973 zugestimmt." wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4.2

Beschäftigtenstruktur in Inklusionsbetrieben

Vorlage Nr. 14/2962

Frau Prof. Dr. **Faber** führt in die Vorlage ein.

Die Vorlage wird von Herrn **Solf**, Herrn **Rensmann**, Frau **Boos**, Frau **Schmitt-Promny**, Frau **Servos**, Frau **Arnold**, Frau **Romberg-Hoffmann**, Frau **Nottebohm**, Herrn **Jacobs** und dem **Ausschussvorsitzenden** diskutiert.

Es wird gefragt, wie die Zahl der Plätze in Inklusionsbetrieben insgesamt gesteigert werden könne.

Es gibt Rückfragen zum Anteil der befristeten Arbeitsplätze. Frau Prof. Dr. **Faber** verweist auf den rückläufigen Anteil der Befristungen und betont, dass eine Befristung im Sinne einer Erprobung zum Teil auch auf Wunsch und im Interesse der beschäftigten Menschen mit Behinderungen erfolge.

Es wird diskutiert, dass deutlich mehr schwerbehinderte Männer als Frauen in den Inklusionsbetrieben eine Anstellung finden. Neben dem insgesamt höheren Anteil der schwerbehinderten Männer in der Bevölkerung verweist Prof. Dr. **Faber** auf die Branchen, in denen die Inklusionsbetriebe im Schwerpunkt tätig seien. Gleichstellung sei jedoch ein Thema, das im Kontakt mit den Betrieben immer wieder angesprochen werde. Gleichzeitig könnten diesbezüglich keine Vorgaben gemacht werden, da die Betriebe wie andere Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt frei agieren würden.

Es wird gefragt, ob es in den Inklusionsbetrieben eine schlechtere Bezahlung von Frauen für vergleichbare Tätigkeiten gäbe. Frau Prof. Dr. **Faber** gibt (nachträglich) zu Protokoll, dass durch das LVR-Inklusionsamt nur solche Betriebe gefördert würden, die nach Tariflohn bzw. Mindestlohn bezahlten. Insofern gebe es eine solche unterschiedliche Bezahlung nicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Übergangszahlen aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) in Inklusionsbetriebe noch gering seien.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Inklusionsbetriebe und die neuen Förderinstrumente nach § 16e SGB II ähnliche Zielgruppen anzusprechen scheinen.

Der Bericht zur Beschäftigtenstruktur in den rheinischen Inklusionsbetrieben wird gemäß Vorlage Nr. 14/2962 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Analyse der Monitoring-Stelle NRW zur Situation der Menschen mit Behinderungen in NRW

Vorlage Nr. 14/3175

Frau **Lubek** führt in die Vorlage ein. Sie erläutert klarstellend, dass die Monitoring-Stelle in ihrer ausführlichen Studie ausdrücklich anerkenne, dass die Umstellung von Systemen Zeit brauche.

Die Vorlage wird von Frau **Seipelt-Holtmann**, Herrn **Jacobs**, Frau **Schmitt-Promny**, Frau **Servos**, dem **Ausschussvorsitzenden**, der **Beiratsvorsitzenden**, Frau **Boos**, Frau **Romberg-Hoffmann**, Herrn **Lindheimer** und Frau **Schmidt-Zadel** diskutiert.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass der LVR bei der Diskussion um inklusive Bildung einen Fokus auf Handlungsmöglichkeiten der LVR-Förderschulen richten sollte, die das Ziel einer inklusiven Bildungslandschaft verfolgen.

Der **Ausschussvorsitzende** verweist auf das nach LA-Beschluss zu erstellende Positionspapier zur schulischen Inklusion. Er problematisiert, dass an den LVR-Förderschulen aktuell Kinder mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Behinderungsarten angemeldet würden. Die Förderschulen seien jedoch gar nicht darauf ausgelegt, alle Behinderungsarten zu bedienen.

Frau **Schmitt-Promny** verweist in diesem Kontext darauf, dass die LVR-Schulen deutlich besser ausgestattet seien als die kommunalen Förderschulen und daher zunehmend Anmeldungen an den LVR-Förderschulen erfolgen würden.

Frau Prof. Dr. **Faber** betont, dass es sich bei der inklusiven Öffnung des Schulsystems um die größte Bildungsreform handle, die Deutschland erlebt habe. Ziel sei das Gemeinsame Lernen. Hier müssten konkrete Schritte zur weiteren Verbesserung ergriffen werden - unter Beachtung der Zuständigkeiten des LVR.

Frau **Romberg-Hoffmann** und Frau **Seipelt-Holtmann** betonen in der Diskussion, dass die Förderschulen nur in gewissen Rahmen auf eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft im weiteren Lebensverlauf vorbereiten würden. Entscheidend sei, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf Bildung haben und dabei unterstützt würden, einen möglichst guten Bildungsabschluss zu erwerben.

Herr **Lindheimer** kritisiert, dass das Thema Psychiatrie in der Studie der Monitoring-Stelle kaum berücksichtigt werde. Er äußert das Interesse der Psychiatrie-Erfahrenen an einem weiteren Dialog zu diesen Themen mit dem zuständigen LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Frau **Schmidt-Zadel** erklärt, dass aus ihrer Sicht eine Anhörung von Herrn Lindheimer zu den gewünschten Themen im Gesundheitsausschuss denkbar sei. Sie selbst sei tief beunruhigt, dass der Landespsychiatrieplan landespolitisch ins Hintertreffen zu geraten scheine.

Der **Ausschussvorsitzende** stellt abschließend klar, dass jedes Mitglied des Beirates und des Ausschusses bei den Vorsitzenden Anregungen zur Beratung von Vorlagen der Verwaltung auf die Tagesordnung der beiden Gremien geben könne.

Die Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zu Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3175 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe Vorlage Nr. 14/3111

Die Vorlage wird ausdrücklich gelobt.

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7
Seelische Gesundheit von Kindern
Vorlage Nr. 14/3112

Herr **Mertens** führt kurz zu den aktuellen Entwicklungen aus. Vorbild sei der Kreis Mettmann.

Frau **Schmidt-Zadel** betont, dass die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern intensiviert werden müsse. Im Bereich der Angebote für Kinder psychisch kranker Eltern sei der LVR sehr vorbildlich.

Herr **Lindheimer** äußert, dass ein Ausbau der Psychiatrie aus seiner Sicht grundsätzlich problematisch zu sehen sei. Es werde zu wenig unternommen, um die Zwangseinweisung bei Erwachsenen zu vermeiden.

Der Zwischenbericht zur Umsetzung des Beschlusses zum Antrag Nr. 14/225/1 CDU, SPD „Seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken durch integrierte Behandlung und Rehabilitation durch Kinder und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe in den Regionen“ wird gemäß Vorlage 14/3112 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8
Soziales

Punkt 8.1
Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland
Vorlage Nr. 14/3116

Herr **Lewandrowski** erklärt trotz steigender Zahlen, dass er deutliches Ausbaupotenzial für das Persönliche Budget im Bereich der trägerübergreifenden Budgets sowie im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sehe.

Frau **Romberg-Hoffmann** macht auf die neue Broschüre der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben zum Persönlichen Budget aufmerksam. Diese ist unter folgendem Link im Internet auffindbar:

<https://www.ksl-nrw.de/de/service/1339/ksl-konkret-1-das-persoeliche-budget>

Die Darstellung zur Nutzung des Persönlichen Budgets im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/3116 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.2
Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen
Vorlage Nr. 14/3135

Die Vorlage 14/3135 zur inklusiven Bauprojektförderung in Höhe von 200.000 Euro für das Bauprojekt der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter in Aachen wird zu Kenntnis genommen.

Punkt 8.3

Inklusive Wohnprojekte im Rheinland

Vorlage Nr. 14/3125

Die exemplarische Darstellung der ausgewählten inklusiven Wohnprojekte im Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3125 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Anfragen und Anträge

Punkt 9.1

Prüfauftrag: Unterstützung von Menschen mit Assistenzhunden

Antrag Nr. 14/262/1 Die Linke.

Herr **Lewandrowski** erläutert, dass der Verein Pfotenpiloten e.V. beim Tag der Begegnung in zwei Jahren mitwirken werde.

Frau **Boos** erkundigt sich danach, wie mit Assistenzhunden in LVR-eigenen Einrichtungen umgegangen werde. Frau **Lubek** erklärt, dass es hierzu grundsätzlich eine offene Haltung gäbe, Entscheidungen aber unter Abwägung verschiedener Aspekte konkret vor Ort im Einzelfall getroffen werden müssten.

Herr **Gabor** erläutert, dass der Blindenführhund als Hilfsmittel anerkannt sei. Assistenzhunde sollten ebenfalls vom Gemeinsamen Bundesausschuss als Hilfsmittel anerkannt werden.

Der Beschluss des Sozialausschusses "Im Frühsommer 2019 läuft die Kampagne 'Assistenzhund Willkommen!' an. Die Verwaltung des LVR wird gebeten, zu prüfen, inwieweit sie die Kampagne aktiv unterstützen kann." vom 12.02.2019 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9.2

Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland

Antrag Nr. 14/267 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Herr **Rensmann** bittet die Verwaltung darum, eine Version in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Der LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie der Ausschuss für Inklusion fassen **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Landschaftsausschuss stimmt der *"Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland"* nach gemeinsamer Beratung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte zu.

Punkt 10
Mitteilungen der Verwaltung

Frau **Lubek** weist auf die LVR-Fachtagung "Beratung für Frauen inklusiv gestalten" am 21. März 2019 hin.

Sie berichtet über den großen Erfolg der Aktion "Karneval für alle" in diesem Jahr und erinnert, dass der Tag der Begegnung in diesem Jahr am 25. Mai stattfinden wird.

Frau **Schmitt-Promny** bittet in diesem Kontext zu prüfen, ob und wie der Tag der Begegnung dafür genutzt werden kann, um für die Europawahl am nächsten Tag zu werben.

Herr **Woltmann** berichtet über den Kinofilm "Kinder der Utopie", der an einem Aktionsabend (15. Mai 2019) deutschlandweit gezeigt werden soll. Die **Beiratsvorsitzende** bittet die Verwaltung zu prüfen, wie eine Patenschaft z.B. für den Aktionsabend in Köln übernommen werden kann.

Punkt 11
Beschlusskontrolle

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 12
Verschiedenes

Frau **Romberg-Hoffmann** macht darauf aufmerksam, dass der Verein Selbstbestimmt Leben Behinderter Köln e.V. (mit den Bausteinen "ZsL", "KSL" und "EUTB") im Rahmen des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 7. Mai eine Protestveranstaltung in Köln durchführt.

Duisburg, den 04.05.2019

Solingen, den 29.04.2019

Köln, den 12.04.2019

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

W ö r m a n n

D a u n

L u b e k

Niederschrift
über die 24. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
am 26.03.2019 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef

SPD

Daun, Dorothee
Servos, Gertrud

Vorsitzende

FDP

Boos, Regina

Die Linke.

Rensmann, Rainer Heinz

für N. N.

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Landesbehindertenrat NRW

Arnold, Agnes
Gabor, Peter
Grimbach-Schmalfuß, Uta
Heiser, Sandra
Romberg-Hoffmann, Ellen
Schubert, Wiebke
Seipelt-Holtmann, Claudia

Psychiatrie-Erfahrene

Drögehorn, Sandy

Freie Wohlfahrtspflege

Michel, Claus

Verwaltung:

Woltmann, Bernd
Henkel, Melanie

Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland
3. Vorstellung der neuen "Gebrauchsanweisung" zum LVR-Aktionsplan im Internet
4. Rückblick auf den 2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 6. Dezember 2018
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Verschiedenes
7. Anfragen und Anträge

Beratungsgrundlage

**Antrag
14/267 CDU, SPD,
GRÜNE, FDP, Die
Linke., FREIE
WÄHLER K**

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende der Sitzung: 11:55 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau **Drögehorn** wird als neues Mitglied im LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte durch die **Beiratsvorsitzende** verpflichtet.

Frau **Servos** bittet darum, die Tagesordnung um den Punkt "Anfragen und Anträgen" zu ergänzen.

Punkt 2

Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland anlässlich des 10. Jahrestages des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland Antrag Nr. 14/267 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Die **Beiratsvorsitzende** verweist auf die am 22.03.2019 vom Landschaftsausschuss verabschiedete Resolution und wirbt für die Weitergabe an geeignete politische Verteiler.

Herr **Woltmann** erklärt, dass sie verwaltungsseits an den folgenden Adressatenkreis

verschickt werde: Bundestagsfraktionen, Mitglieder des Bundestages aus dem LVR-Verbandsgebiet, Bundesregierung in Person des Bundesministers für Arbeit und Soziales (federführendes Ressort/Focal Point BRK), Bundesbehindertenbeauftragter, Fraktionen des Landtages NRW, Landesregierung in Person des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (federführendes Ressort/Focal Point BRK), Landesbehindertenbeauftragte.

Als Tischvorlage wird ein Vorschlag der Verwaltung mit den wesentlichen Botschaften der Resolution in leichter Sprache zur Kenntnis genommen. Es wird darum gebeten, in dem Zusatztext eindeutig klarzustellen, dass der Wahlrechtsausschluss erst nach der Europawahl aufgehoben werde (die angepasste Fassung liegt an).

Zur Würdigung des Jahrestages wird abschließend der Trailer des Films "Die Kinder der Utopie" gezeigt und über Unterstützungsmöglichkeiten des bundesweiten Kino-Aktionsabends am 15. Mai 2019 diskutiert.

Herr Wörmann erklärt seine Absicht, das Projekt des mittendrin e.V. an seinem Wohnort Duisburg zu unterstützen und verweist auf die Internetseite: www.diekinderderutopie.de.

Herr Woltmann berichtet von einem Vorbereitungstermin der Initiierenden und Unterstützenden für den Aktionsabend in Köln in der vergangenen Woche. Es werden nun Möglichkeiten der Unterstützung/Patenschaft durch den LVR vor Ort gesucht.

Punkt 3

Vorstellung der neuen "Gebrauchsanweisung" zum LVR-Aktionsplan im Internet

Herr **Woltmann** und Frau **Henkel** stellen die neue digitale Gebrauchsanweisung zum LVR-Aktionsplan vor, die unter der Adresse www.inklusion.lvr.de zu finden sei. Die Stabsstelle informiere dazu auch gern in Arbeitskreisen der Fraktionen und Verbänden.

Herr **Rehse** regt an, gelegentlich die Mitglieds Körperschaften über das konsequente Vorgehen des LVR bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu informieren.

Punkt 4

Rückblick auf den 2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 6. Dezember 2018

Herr **Woltmann** und Frau **Henkel** stellen Ergebnisse des 2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte aus inhaltlicher und methodischer Perspektive vor.

Herr **Wörmann** führt aus, dass das Veranstaltungsformat einen Wert an sich habe. Es finde ein Dialog zwischen Akteuren statt, die beim LVR normalerweise nicht im Dialog stehen würden.

Es folgt eine angeregte Diskussion mit vielen Vorschlägen und Hinweisen für den nächsten Dialog im Dezember:

Die heterogene Besetzung der Veranstaltung mit Akteuren aus Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik wird begrüßt. Es wird angeregt, dass die **Politik** zukünftig noch stärker die Rolle der "Zuhörenden" haben sollte. Eigene Beiträge sollten nicht im Vordergrund stehen.

Es wird bedauert, dass 2018 keine Akteure aus der Gebärdensprachgemeinschaft teilgenommen haben. Herr **Woltmann** bittet in diesem Zusammenhang auch die externen Mitglieder des Beirates darum, auf ihren Kanälen aktiv für die Teilnahme am

Dialog zu werben.

Es wird dafür sensibilisiert, dass die **persönliche Ansprache** aller Teilnehmenden auf Augenhöhe erfolgen sollte. Ein vertrauliches "Duzen" von Teilnehmenden mit Behinderungen etwa könne in der öffentlichen Diskussion als unangemessen wahrgenommen werden.

Wenn Teilnehmenden ein **Ruhe- und Rückzugsort** angeboten werden könne, solle auch darauf schon in der Einladung hingewiesen werden.

Es wird ferner angeregt, auch **Fachleute des LVR außerhalb der Zentralverwaltung** (z.B. Ärzt*innen aus den Kliniken) in die Arbeitsgruppen einzubinden.

Große Unterstützung findet der Vorschlag, **beide Teile der Veranstaltung**, d.h. Plenum und Arbeitsgruppen, stärker inhaltlich über den Schwerpunkt Menschenrechte miteinander zu verknüpfen und die Diskussionen in den **Arbeitsgruppen** thematisch zu fokussieren. Ein dafür geeignetes Thema sei zum Beispiel "Gesamt- und Teilhabeplanung".

Herr **Woltmann** sichert zu, dass alle Vorschläge und Hinweise geprüft würden. Er weist darauf hin, dass der Dialog als spezifischer Teil des partizipativen Berichtswesens zum LVR-Aktionsplan keine Veranstaltungen der Fachdezernate ersetzen kann und soll. Dies sei bei der Themenplanung auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Fachausschüsse grundsätzlich zu beachten.

Punkt 5 **Mitteilungen der Verwaltung**

Es gibt keine Mitteilungen der Verwaltung.

Punkt 6 **Anfragen und Anträge**

Frau **Servos** verweist noch einmal auf den Wahlrechtsausschluss zur Europawahl, der in der Resolution aufgegriffen wurde. Sie fragt danach, wie mit Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (Unzulässigkeit des Wahlrechtsausschlusses) künftig in den LVR-HPH-Netzen und im LVR-Maßregelvollzug umgegangen werde.

Frau **Schubert** erinnert an das wiederholt von externen Beiratsmitgliedern geäußerte Anliegen, externe Referierende zum Thema Gewaltfreie Psychiatrie einzuladen oder eine auswärtige Klinik zu besuchen. Sie erkundigt sich zudem nach der Zahl der "langliegenden" psychiatrischen Patient*innen im LVR-Klinikverbund mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sechs Wochen.

Herr **Woltmann** weist darauf hin, dass diese konkreten Themen primär in den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen fallen und politisch an den Gesundheitsausschusses bzw. den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu adressieren seien.

Herr **Wörmann** bestätigt die originären Federführungen der Fachausschüsse im Verhältnis zum Ausschuss für Inklusion mit seinem partizipativen Beirat als besonderen "Querschnittsausschuss". Dieses Konstrukt sei wie die Gesamtsteuerung der Umsetzung der BRK in der Verwaltungsspitze ein Alleinstellungsmerkmal des LVR. Er bittet die Verwaltung um rechtliche **Prüfung**, inwiefern externen Mitgliedern des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte Rederecht in anderen Ausschüssen eingeräumt werden

könne, wenn entsprechende Themen zuständigkeitshalber dort zur Sprache kommen.

Nach entsprechender Prüfung gibt die Verwaltung **nachträglich folgende Bewertung** zu Protokoll:

Jedem Fachausschuss steht es frei, externe sachkundige Expert*innen zu einem Tagesordnungspunkt anzuhören. Insofern können auch externe Beiratsmitglieder eingeladen werden und Rederecht erhalten. Ein allgemeines Rederecht der Beiratsmitglieder in Fachausschüssen ist nicht möglich. Darüber hinaus kann gemäß § 42 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse Gästen in öffentlicher Sitzung im Einzelfall Rederecht erteilt werden, wenn dies so einstimmig beschlossen wird.

Punkt 7 **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Solingen, den 29.04.2019

Die Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, den 08.04.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

„Gemeinsam in Vielfalt – Inklusion als Menschenrecht umsetzen“

Resolution des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zum Jahrestag des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention am 26. März 2019

Die Resolution wurde am 22. März 2019 in Köln auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke und Freie Wähler einstimmig beschlossen.

Die wesentlichen **Botschaften** werden wie folgt in leichter Sprache zugänglich gemacht:

Die **UN-Behindertenrechts-Konvention** ist seit 10 Jahren ein sehr wichtiges Gesetz für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland.



Das große Ziel nennt man oft **Inklusion**.

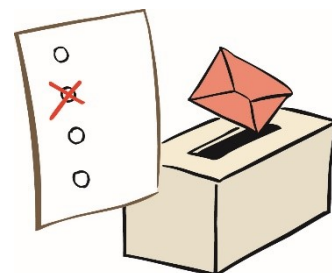
Es gibt in Deutschland gerade zwei besonders **wichtige Themen** für die Rechte von Menschen mit Behinderungen:

Ohne Inklusion gibt es viele Probleme für **Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern**.



Wenn Kinder mit Behinderungen auf die Welt kommen, brauchen die Eltern **viel Mut und Unterstützung**.

Die **Politik entscheidet über die Gesetze** in Deutschland. Alle Menschen mit Behinderungen sollen darum **wählen gehen** dürfen.



Leider klappt das bei der **Europa-Wahl am 26. Mai 2019** noch nicht.

Der LVR macht schon viel für die **Inklusion im Rheinland**.

Dafür hat der LVR einen eigenen **Aktionsplan**.

Zum Beispiel sollen Menschen mit Behinderungen vom LVR gute **Hilfen beim Wohnen und bei der Arbeit** bekommen.

Das steht auch im neuen **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Die **Politik im LVR** verspricht:

Wir arbeiten weiter **für Inklusion und Menschenrechte im Rheinland**.

Das ist unser wichtigstes Ziel!

Und: Das schafft der LVR nicht alleine.

Alle wichtigen Einrichtungen in Deutschland müssen helfen.

Zum Beispiel der **Deutsche Bundestag** in Berlin.



Bilder: © Reinhild Kassing

Haben Sie Fragen zu diesem Text in leichter Sprache? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-2202. Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Kontakt:

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Stabsstelle Inklusion–Menschenrechte–Beschwerden
Herr Bernd Woltmann, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, bernd.woltmann@lvr.de

Die Resolution im Volltext und weitere Informationen rund um das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ im LVR finden Sie unter www.inklusion.lvr.de.

TOP 3 Kenntnisnahmen und Beratungen

TOP 3.1 Schulentwicklungsplanung

Vorlage-Nr. 14/3218

öffentlich

Datum: 18.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	29.03.2019	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	08.04.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2019

Beschlussvorschlag:

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/3218 mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR auszurichten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.

Das müssen die Eltern entscheiden: Soll mein Kind
auf eine allgemeine Schule oder soll mein Kind auf eine Förder-Schule?



In der Vorlage beschreibt der LVR:

So viele Kinder und Jugendlichen lernen aktuell an den Förder-Schulen.
Und wie viele Kinder und Jugendlichen
besuchen in Zukunft eine Förder-Schule vom LVR.
Der LVR nennt das: Schul-Entwicklungs-Planung.

Ein **Ergebnis** ist:

Immer mehr Kinder und Jugendliche haben eine Behinderung und brauchen besondere Unterstützung in der Schule.

Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche
besuchen eine Förder-Schule vom LVR.

Gerade in den Förder-Schulen mit den Schwerpunkten

- Körperliche und motorische Entwicklung und
- Sprache

gibt es immer mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Förder-Schulen vom LVR geben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist als Schulträger nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Diese Vorlage ist Teil der im Jahr 2016 eingeführten, fortlaufenden Schulentwicklungsplanung der Verwaltung. Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung erlaubt es, auf Veränderungen angemessen zu reagieren und möglichst zeitnah Entwicklungen zu antizipieren.

In dieser Vorlage zur Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung der Ist-Schülerzahlen der LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I seit dem Schuljahr 2004/05 bis zum Schuljahr 2018/19 dargelegt. Des Weiteren wird die Aktualisierung der Planzahlen mithilfe von Abschätzungen bis zum Schuljahr 2029/30 vorgenommen. Die Abschätzungen erfolgen für die jeweiligen Förderschwerpunkte im Ganzen sowie als Übertragung auf jeden einzelnen Schulstandort (schulscharfe Planzahlen). Die prognostizierten Schülerzahlen werden den an den Schulen vorhandenen Raumkapazitäten gegenübergestellt.

Die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen steigen zum aktuellen Schuljahr weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 berücksichtigt die jüngst aktualisierte Schülerzahlprognose des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein bedingt durch die Demografie könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anzahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung der LVR-Förderschulen als Zentren sonderpädagogischer Expertise und Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung liegt ein schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept von Seiten des Landes bislang nicht vor. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung daher im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und gemäß den politischen

Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter fördern.

Vor dem Hintergrund der Planzahlen je Förderschwerpunkt ist aus Sicht der Verwaltung ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Gleichzeitig wird sich der Schülerzuwachs auch auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen auswirken. Die mit dieser Vorlage dargestellten Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit eines bildungspolitischen Positionspapiers (Antrag 14/217), das neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für das zu erstellende Handlungs- und Maßnahmenkonzept leitend sein wird. Die Verwaltung sieht vor, die notwendigen Schritte kurzfristig einzuleiten und ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept noch im Jahr 2019 vorzulegen. Diese vordringliche Aufgabe erfordert die Bündelung der fachlichen Expertise und eine entsprechende Priorisierung der Aufgaben im Fachbereich Schulen.

Die Verwaltung wird mit der Entwicklung eines Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes beauftragt, um den drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schülerinnen und Schülern an den Schulen des LVR auszurichten.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des Fachbereiches Schulen leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Inhalt

1	Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP) und ihre Rahmenbedingungen	7
2	Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW	10
2.1	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	10
2.2	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen.....	14
2.3	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen	15
2.4	Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen	17
3	Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2029/30 nach Förderschwerpunkt.....	18
3.1	Abschätzung der Schülerzahlen	18
3.1.1	Schülerzahlprognose und Zuwanderung.....	18
3.1.2	Ergebnisse der aktualisierten Schülerzahlprognose für NRW	19
3.1.3	Bewertung der Abschätzung	20
3.1.4	Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR	21
3.2	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30...	21
3.2.1	Standardbelegung und Maximalbelegung einer Schule	21
3.2.2	Berücksichtigung von Besonderheiten des Schülerklientels	22
3.3	Förderschwerpunkt Sehen (SE)	23
3.3.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen	23
3.3.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.....	24
3.3.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	25
3.3.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30.	27
3.4	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK).....	28
3.4.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen	28
3.4.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.....	29
3.4.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	30
3.4.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30.	32
3.5	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	33
3.5.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen	33

3.5.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30	34
3.5.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	35
3.5.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30.	37
3.6	Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)	39
3.6.1	Entwicklung der Ist-Schülerzahlen	39
3.6.2	Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30	40
3.6.3	Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 .	41
3.6.4	Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30.	43
4	Fazit	45

1 Aufgaben der Schulentwicklungsplanung (SEP) und ihre Rahmenbedingungen

Der LVR ist der schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Der LVR ist nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient. Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses ein alle Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen.

Die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben sich mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz, SchRÄndG) wesentlich verändert. Das 9. SchRÄndG ist zum Schuljahr 2014/15 in Kraft getreten. In ihm sind u.a. der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung und das Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Förderortes (allgemeine Schule oder Förderschule) verankert.

Aus der schulgesetzlich verankerten Zuständigkeit für die Förderschulen in den oben genannten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung und dem politischen Auftrag, die schulische Inklusion aktiv voranzubringen, leitet die Verwaltung zwei Aufgabenfelder ab, die gleichschrittig verfolgt werden müssen, um erfolgreich und nachhaltig auf ein inklusives Schulsystem hin wirken zu können (ausführlich vgl. Vorlage 14/2563, S. 7 ff.):

1. Die Angebote und Leistungen der Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden.
2. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen mit dem Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten der LVR-Schulen eine Beschulung im allgemeinen System zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen im Rheinland verändert damit aus Sicht der Verwaltung ganz wesentlich die Rahmenbedingungen, die bei der Schulentwicklungsplanung (SEP) für die LVR-Förderschulen zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Generationenaufgabe und bedeutet für alle gesellschaftlichen Bereiche einen Transformationsprozess, so auch für den Bereich der schulischen Bildung. Durch diesen Prozess verändern sich die Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung des LVR fortlaufend, etwa im Hinblick auf das Wahlverhalten der Eltern oder die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Diagnose sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe und zur inklusiven Beschulung im Allgemeinen. Die Steuerung des Veränderungsprozesses liegt dabei ganz wesentlich beim Land, sodass die Aufgaben des LVR auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem nicht nur im Interesse der Mitgliedskörperschaften, sondern auch in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung (kurz: MSB) und den Bezirksregierungen weiter zu entwickeln sind.

Seit der letzten Berichtsvorlage zur fortlaufenden SEP (Vorlage 14/2563) hat die Landesregierung erste Weichenstellungen für die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion

vorgenommen. Anfang Juli 2018 hat das Kabinett die „Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ beschlossen. Sie dienen dazu, die im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben zu präzisieren und erste Grundlagen für eine Umsetzung vor Ort zu schaffen. Dadurch werden die Angebote inklusiven Unterrichts insbesondere in der Sekundarstufe I stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet.¹ Unter anderem soll aufgrund nur begrenzt verfügbarer Ressourcen im Bereich der weiterführenden Schulen die Zahl der inklusiven Schulen verringert werden und eine Konzentration der Ressourcen auf Schulen, die von der Schulaufsicht zu Schulen des Gemeinsamen Lernens benannt werden, erfolgen.² Bei dem derzeit dem Elternwunsch entsprechenden Umfang des Gemeinsamen Lernens wird dies zu einer Bündelung der Ressourcen an Schulen mit entsprechendem Profil führen. Für den Primarbereich ist eine derartige Bündelung nicht vorgesehen, hier soll weiterhin das Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ gelten. Darüber hinaus wird die Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen als bedeutender Baustein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft gesehen. Dabei ist das Schuljahr 2018/19 grundsätzlich als Übergangsjahr zu sehen, in welchem erste Neuregelungen erlassen werden. Die Förderschulen und damit auch die LVR-Förderschulen erhalten zukünftig eine aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens, d.h. sie sollen insbesondere die Schulen unterstützen, die keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, aber im Zuge von Einzelintegration Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichten.

Damit wird sich die Rolle der LVR-Förderschulen im Schulsystem verändern, in Richtung von Expertisezentren für verschiedene und komplexe Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar.

Daneben hat das MSB mit Datum vom 18.12.2018 die in der Mindestgrößenverordnung³ festgeschriebenen Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Lernen und in den Förderschwerpunkten des LVR abgesenkt (mit Ausnahme des Schwerpunktes Sprache in der Sek. I).⁴ In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung wird ab dem 01.08.2019 die Mindestschülerzahl von 110 auf 100 gesenkt. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe hatten hierzu in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 10.09.2018 erklärt, dass eine Absenkung der Mindestschülerzahl erforderlich sei, um das qualitativ hochwertige Förderschulangebot für alle Kinder und Jugendlichen in zumutbarer Entfernung aufrecht erhalten zu können.

¹ Vgl. Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule (06.07.2018, LT-Vorlage 17/967).

² Vgl. Runderlass "Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen" (15.10.2018) einzusehen unter:
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf

³ „Mindestgrößenverordnung“ bezeichnet kurz die „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“.

⁴ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 1 vom 04.01.2019 Seite 1 bis 16, verfügbar unter:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17559&ver=8&val=17559&sg=0&menu=1&vd_back=N

Zu weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, die als wesentliche Rahmenbedingungen für die SEP des LVR gelten können, wie das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) oder die Richtlinien zu Klassenbildung und Grundstellenzahl, wird auf die Ausführungen in den Vorlagen 14/1283, 14/1850 und 14/2563 verwiesen.

Eine weitere, sehr wesentliche Determinante der SEP des LVR ist die demografische Entwicklung. Nach Jahren rückläufiger Schülerzahlen in NRW sind nicht nur aktuell wieder deutlich mehr Kinder und Jugendliche im Schulsystem zu verzeichnen, sondern die positive Entwicklung wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Ursächlich hierfür sind die Zuwanderung nach Deutschland, insbesondere nach NRW, und mittel- bis langfristig die wieder steigenden Geburtenraten. Nachdem das zuständige Ministerium für Schule und Bildung im Herbst 2018 die Schülerzahlprognose auf die veränderte Demografie und den erfolgten Zuzug hin angepasst hat, können diese Effekte nun auch in der SEP des LVR berücksichtigt werden.

Insgesamt nimmt die SEP für die LVR-Förderschulen die relevanten Entwicklungen auf, indem sie selbst fortlaufend erfolgt, um so auf Veränderungen angemessen reagieren zu können. Ausgehend von der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal aus dem Jahr 2016 (Vorlage 14/1283) wurden mit den darin entwickelten Instrumenten die Planzahlen fortlaufend aktualisiert. Nunmehr seit dem Jahr 2017 gleicht die Verwaltung jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres die im Vorzeitraum erstellten Planungen mit den aktuellen Entwicklungen ab, überprüft geplante Maßnahmen und schulfachliche Schwerpunktsetzungen und passt diese ggfs. an aktuelle Entwicklungen an. Die hiermit vorgelegte Berichtsvorlage liefert die dritte Aktualisierung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.⁵

⁵ Vorgänger sind die Vorlage 14/1850 für das Jahr 2017 und die Vorlage 14/2563 für das Jahr 2018.

2 Quantitative Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW

Begrifflichkeiten

- Allgemeine Schulen und Förderschulen bilden zusammen den Bereich der **allgemeinbildenden** Schulen.
- Die **Förderquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf an allen Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter an, unabhängig von ihrem Förderort.
- Die **Förderschulbesuchsquote** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.
- Der **Inklusionsanteil** gibt den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, die inklusiv an allgemeinen Schulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf an.

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung: Abkürzungen

- Lernen: LE, Emotionale und soziale Entwicklung: ES, Sprache: SQ
zusammengefasst zu den Lern- und Entwicklungsstörungen: LES
- Sehen: SE, Hören und Kommunikation: HK
zusammengefasst bezeichnet als Sinnesbeeinträchtigungen/-behinderungen
- Geistige Entwicklung: GG
- Körperliche und motorische Entwicklung: KM

2.1 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch eine steigende Förderquote gekennzeichnet. Bei aktuell stagnierenden und zum Schuljahr 2017/18 leicht rückläufigen Schülerzahlen steigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf immer weiter an (vgl. Abbildung 1). Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Sekundarstufe I in den letzten zehn Jahren um 16,5 % zurückging, ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, mit Ausnahme des Schwerpunktes Lernen, drastisch gestiegen (vgl. Tabelle 1). Allerdings ist auch im Förderschwerpunkt Lernen für das Schuljahr 2017/18 ein Anstieg der diagnostizierten Unterstützungsbedarfe zu verzeichnen (um 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr). Im Förderschwerpunkt Sprache nahm ihre Zahl innerhalb von zehn Jahren um 42 %, im Schwerpunkt Hören und Kommunikation um 32 % zu. Spitzenreiter der Entwicklung ist der sonderpädagogische Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, hier nahm die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf binnen zehn Jahren um rund 87 % zu.

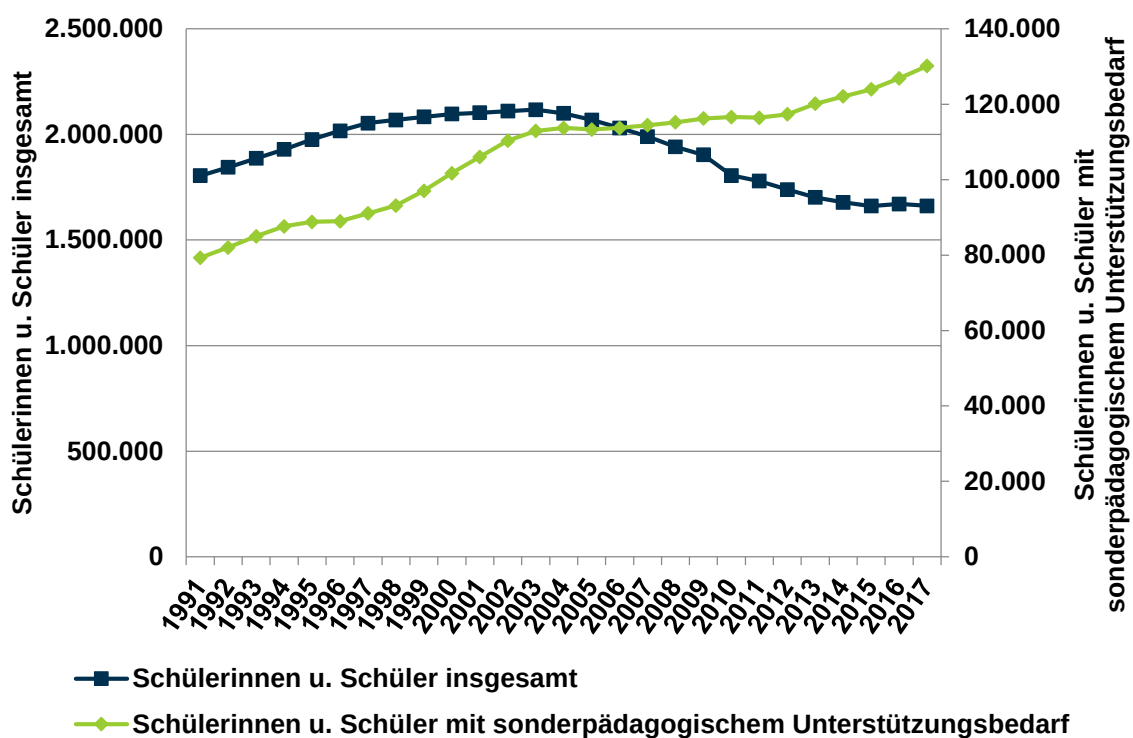
In allen Förderschwerpunkten (Ausnahme: Lernen) läuft die Entwicklung damit gegen den demografischen Trend, Beispiel Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Ent-

wicklung: Wären die Schülerzahlen in diesem Schwerpunkt dem demografischen Rückgang gefolgt, so wären im Schuljahr 2017/18 noch 7.147 Schülerinnen und Schüler mit diesem Unterstützungsbedarf in NRW zu erwarten gewesen. Tatsächlich haben im Schuljahr 2017/18 aber 9.888 Schülerinnen und Schüler einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Das bedeutet, die in Tabelle 1 dargestellte Differenz (+1.329 Schülerinnen und Schüler) entspricht nicht der Planungslücke aus Sicht des Schuljahres 2007/08 – diese würde rund 2.741 Schülerinnen und Schüler betragen.

Die Entwicklung in den Feststellungen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe findet statistisch Ausdruck in der Förderquote. Vor zehn Jahren, im Schuljahr 2007/08, hatten von allen Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe (rund 763.000) 5,8 % einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (vgl. Tabelle 2). Im Schuljahr 2017/18 betrug dieser Anteil 7,2 %. Im selben Zeitraum ist die Förderquote in der Sekundarstufe I von 5,7% auf 8,3 % gestiegen und erreicht damit im Schuljahr 2017/18 einen historischen Höchstwert. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen haben die Förderquoten in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Unterstützungsbedarf Sprache in der Primarstufe (von 1,4 % im Schuljahr 2006/07 auf 1,9 % im Schuljahr 2016/17) und für den Unterstützungsbedarf Emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I (von 0,8 % auf 2,1 % im selben Zeitraum).

Im Förderschwerpunkt Lernen fällt in der Sekundarstufe I in den letzten beiden Schuljahren ein leichter Anstieg der Förderquote auf (2015/16: 2,9 %, 2017/18: 3,1 %). In der Primarstufe hat sich die Förderquote in den letzten vier Schuljahren auf 1,4 % gefestigt.

Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf und Schülerinnen und Schüler insgesamt, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1991/92 bis 2017/18



Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf.

Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf nach Förderschwerpunkten, Primarstufe und Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 1997/98, 2007/08, 2016/17 und 2017/18

Schülerinnen und Schüler	insges.	Mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt						
		LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM
1997/98	2.053.012	46.278	9.182	9.891	3.471	2.070	13.397	6.757
2007/08	1.990.171	50.355	16.436	13.947	4.073	2.464	18.608	8.559
2016/17	1.670.481	38.966	29.694	19.046	5.215	2.891	21.251	9.799
2017/18	1.661.252	39.563	30.675	19.738	5.361	2.992	21.910	9.888
Veränderung 2017 zu 2007 (in %)	-16,5	-21,4	+86,6	+41,5	+31,6	+21,4	+17,7	+15,5
Veränderung 2017 zu 2007 (abs.)	-328.919	-10.792	+14.239	+5.791	+1.288	+528	+3.302	+1.329

Hinweis: Schüler an allgemeinen Schulen und an Förderschulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf.

Tabelle 2: Förderquote nach Förderschwerpunkten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2007/08, 2014/15 bis 2017/18

Primarstufe	Förderquote							
Jahr	LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2007/08	1,7%	0,8%	1,5%	0,3%	0,2%	0,8%	0,5%	5,8 %
2014/15	1,4%	1,5%	2,1%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	7,3 %
2015/16	1,4%	1,5%	2,0%	0,5%	0,3%	0,9%	0,6%	7,3 %
2016/17	1,4%	1,5%	1,9%	0,5%	0,3%	1,0%	0,6%	7,1 %
2017/18	1,4%	1,4%	1,9%	0,5%	0,3%	1,1%	0,6%	7,2 %

Sekundarstufe I	Förderquote							
Jahr	LE	ES	SQ	HK	SE	GG	KM	Insgesamt
2007/08	3,0%	0,8%	0,2%	0,1%	0,1%	1,0%	0,4%	5,7 %
2014/15	3,0%	1,7%	0,4%	0,2%	0,1%	1,3%	0,5%	7,2 %
2015/16	2,9%	1,9%	0,5%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	7,6 %
2016/17	3,0%	2,0%	0,6%	0,2%	0,1%	1,4%	0,6%	7,9 %
2017/18	3,1%	2,1%	0,7%	0,2%	0,1%	1,5%	0,6%	8,3 %

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf

Zu den möglichen Überlegungen, warum die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegen den demografischen Trend weiter ansteigt, sei auf die bisherigen Vorlagen zur fortlaufenden SEP verwiesen (14/1283, 14/1850 und 14/2563). Insbesondere zum starken Aufwuchs der Diagnosen im Förderbereich Sprache liegen bislang keine eindeutigen Erklärungsansätze vor. Wie auch für die weiteren Förderschwerpunkte in Zuständigkeit des LVR ergibt sich nach wie vor ein Erklärungsgemenge aus Einflüssen des medizinischen Fortschritts, der Schließung anderer Förderschulen, regional verschiedener Inklusionsbemühungen (auch seitens der Schulträger), der Diagnose als notwendige Voraussetzung für den Besuch der Förderschule (Elternwahlrecht), dem Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma und weiteren Einflüssen einer veränderten Diagnostik. Da eine Aufklärung von Ursachen dieser Entwicklung für die Planung der Förderschulstandorte von großer Bedeutung ist, wird die Verwaltung auch weiterhin das MSB und die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichten um eine Klärung aus Sicht der zuständigen Steuerungsinstanz ersuchen. Von Seiten der Verwaltung selbst sind die notwendigen Analysen mangels Datenzugriff und aufgrund der Zuständigkeit des MSB und seiner nachgeordneten Behörden nicht durchführbar.

2.2 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Hinsichtlich der besuchten Schulform und damit des Förderortes ist festzustellen, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), bereits seit der Ratifizierung der UN-BRK im Jahr 2009 deutlich gestiegen ist.

In der Primarstufe besuchten im Schuljahr 2007/08 19,2 % der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allgemeine Schulen, im Schuljahr 2013/14 waren es landesweit bereits 38,0 %. In den folgenden Schuljahren stieg der Inklusionsanteil weiter auf 40,2 % (2014/15) und 41,3 % (2015/16). Seit dem Schuljahr 2016/17 stagnieren jüngst die Inklusionsanteile in der Primarstufe oder sind leicht rückläufig (2016/17: 41,1 %; 2017/18: 39,8 %; vgl. Tabelle 3).

Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des gemeinsamen Unterrichts vorsieht, nähert sich die Entwicklung in der Sekundarstufe I über die Zeit jener in der Primarstufe an. In der Sekundarstufe I lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2013/14 bei 23,9 % und stieg im Schuljahr 2014/15 auf 30,0 %. Im Schuljahr 2017/2018 liegt er bereits bei 43,1 %. Somit liegt der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I aktuell sogar leicht über jenem der Primarstufe.

Festzustellen ist aber auch, dass der Aufwuchs des gemeinsamen Unterrichts maßgeblich der starken Zunahme im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben ist. Im Förderschwerpunkt Lernen besuchen im Schuljahr 2017/18 72,5 % der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Primarstufe eine allgemeine Schule, im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sind es 45,4 %. In der Sekundarstufe I führt der Förderschwerpunkt Sprache die Entwicklung an: 67,8 % aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die einen festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache haben, besuchen eine allgemeine Schule. Bemerkenswert ist, dass im Bereich Sprache der Inklusionsanteil in der Sekundarstufe I doppelt so hoch ausfällt wie in der Primarstufe. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die frühe, bedarfsorientierte

Förderung der Kinder in den Grund- und Förderschulen verstärkt zu Übergängen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schulen führt.

Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht laut den Daten des Landes NRW im Schuljahr 2017/18 von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur rund jedes fünfte Kind eine allgemeine Grundschule. Im Bereich der Sehschädigungen oder -behinderungen ist es sogar lediglich jedes sechste Kind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in den Statistiken des Landes die Kinder in der Frühförderung als Schülerinnen und Schüler der Förderschule zählen. Das mindert den Inklusionsanteil in der Primarstufe.

Tabelle 3: Inklusionsanteile nach Unterstützungsbedarf in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, NRW, Schuljahre 2007/08, 2013/14 bis 2017/18

		Inklusionsanteil (in %)							
Schul- stufe	Schul- jahr	Lern- und Entwicklungs- Störungen (LES)			Sinnes- schädigungen		GG	KM	Ins- gesamt
		LE	ES	SQ	HK	SE			
Primar- stufe	07/08	29,3	27,1	12,9	10,9	6,8	5,9	21,7	19,2
	13/14	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	38,0
	14/15	66,3	51,7	32,7	21,9	15,4	18,4	34,8	40,2
	15/16	70,7	51,4	32,3	23,4	15,6	21,7	36,9	41,3
	16/17	72,4	49,5	32,5	21,7	16,6	22,8	35,9	41,1
	17/18	72,5	45,4	31,7	21,5	16,5	22,4	34,8	39,8
Sekundar- stufe I	07/08	6,5	11,3	13,2	7,2	12,7	1,9	9,7	6,9
	13/14	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	23,9
	14/15	35,1	38,3	54,8	32,5	30,8	3,6	19,8	30,0
	15/16	43,3	44,4	60,6	38,0	33,8	5,2	22,0	36,0
	16/17	49,6	46,8	64,7	40,8	37,1	6,0	22,5	39,9
	17/18	54,3	48,8	67,8	42,5	37,6	7,3	23,4	43,1

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen. Kinder in Frühförderung werden in der verwendeten Statistik als Schüler an Förderschulen gezählt (d.h. ohne deren Berücksichtigung würden die Inklusionsanteile in der Primarstufe höher ausfallen, vgl. auch Vorlage 14/1850).

Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2017/18 (Statistische Übersicht Nr. 400), Düsseldorf.

2.3 Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und an allgemeinen Schulen

Allgemeine Schulen sind nach wie vor und mit besonderem Blick auf die Unterstützungsbedarfe in Zuständigkeit des LVR nicht so ausgestattet wie die spezialisierten Förderschulen. Betroffen ist zunächst die sächliche und räumliche Ausstattung der allgemeinen Schulen. Hier wirkt der LVR mit seiner freiwilligen Leistung der „LVR-Inklusionspauschale“ unterstützend, indem auf Antrag durch die Mitgliedskörperschaften im Einzelfall die bedarfsspezifische sächliche und räumliche Ausstattung an den allgemeinen Schulen finanziell gefördert wird. Daneben verfügen die LVR-Förderschulen über therapeutisches und pflegerisches Personal. In der Machbarkeitsstudie des WIB wurde da-

rauf hingewiesen, dass dies ein Motiv für die Eltern sein könnte, die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule zu wählen und es erscheint naheliegend, dass diese Tendenz noch einmal größer ist, wenn das Kind intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung⁶ bedarf. Für Therapie und Pflege von Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen existieren nach wie vor keine Ausstattungsstandards.

Die landesweiten Daten zeigen mit Blick auf schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler keine bedeutenden aktuellen Entwicklungen im Vergleich zum Bericht des Vorjahres (Vorlage 14/2563). Daher wird auf eine Darstellung im Detail in dieser Vorlage verzichtet. Festzustellen ist auch weiterhin, dass der Anteil schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler an Förderschulen leicht zunimmt oder stagniert. Insgesamt sind Schülerinnen und Schüler mit Schwerstbehinderung bzw. mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen nach wie vor die Ausnahme. In den drei betrachteten Förderschwerpunkten – Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung – und in beiden Schulstufen besuchen mindestens 94% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen eine Förderschule.

In der nachfolgenden Tabelle 4 wird der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung in den LVR-Förderschulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass der größte Anteil an schwerstbehinderten Schülerinnen und Schülern mit rund 35 % an den Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung aufzufinden ist. Im Bereich der Sinnesbehinderungen sind die Standorte in Düren (Förderschwerpunkt Sehen) und Euskirchen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation) besonders zu beachten. Diese Schulen haben den Auftrag, schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Rheinland mit dem primären Förderschwerpunkt Sehen bzw. Hören und Kommunikation zu beschulen. Der Anteil der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist hier deutlich höher als an den Schulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. An der LVR-Max-Ernst-Schule in Euskirchen sind 96,8 % der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 schwerstbehindert. Insgesamt liegt der durchschnittliche Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Schwerstbehinderung an LVR-Förderschulen im Schuljahr bei 25,9 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (um 0,6 Prozentpunkte).

Tabelle 4: Anteil von SuS mit Schwerstbehinderung an den LVR-Förderschulen in den Schuljahren 2016/17 bis 2018/19

Förderschulen mit Schwerpunkt:	SMB-Anteil 2016/2017	SMB-Anteil 2017/2018	SMB-Anteil 2018/2019
Hören und Kommunikation*	15,7 %	17,1 %	15,7 %
<i>darunter: Euskirchen</i>	89,8 %	92,9 %	96,8 %
Sehen*	27,5 %	30,0 %	26,1 %
<i>darunter: Düren</i>	56,1 %	60,6 %	51,4 %
Körperliche und motorische Entwicklung	35,9 %	35,1 %	35,0 %
Insgesamt	26,6 %	26,6%	25,9 %

*Hinweis: * Berücksichtigt werden können ausschließlich die Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.*

⁶ Definition und Begrifflichkeit von Schwerstbehinderung folgt § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (§ 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung).

2.4 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen

Wie in der Vorlage 14/2563 des Vorjahres erläutert, handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Förderschulen nicht zuletzt auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechsel aus dem allgemeinen Schulsystem. Nachfolgend werden die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an den LVR-Förderschulen näher betrachtet. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die nicht mit der Einschulung an der jeweiligen LVR-Förderschule gestartet sind, sondern durch einen Schulwechsel. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus dem allgemeinen System wechseln. Der Wechsel kann auch innerhalb des Förderschulsystems (andere LVR-Förderschule, Nicht-LVR-Förderschule) erfolgen oder die vorherige Schulbildung ist unbekannt (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Fluchthintergrund).

Die verwaltungsseitige Erhebung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger erfolgt seit dem Schuljahr 2016/17. Die Schülerzahlenabfrage ist jedoch im Schuljahr 2017/18 neu strukturiert worden und ermöglicht eine differenziertere Auswertung der Neuaufnahmen. Tabelle 5 zeigt die nach dem Stichtag 15.10.2017 im Schuljahr 2017/18 neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen sowie die absolute Zahl und den Anteil der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an allen Neuaufnahmen. Außerdem sind die im Vorjahr ermittelten Anteilswerte zur besseren Vergleichbarkeit ebenfalls angegeben.

Tabelle 5: Übersicht der Neuaufnahmen und der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an LVR-Förderschulen nach dem 15.10.2017 bis 15.10.2018

Förderschulen mit Schwerpunkt:	Neuaufnahmen	Davon: Anzahl Quereinstiege und Anteil an Neuaufnahmen		Anteil Quereinstiege an Neuaufnahmen: Vorjahreswert 2016/17
Sehen	60	29	48,3 %	57,6 %
Hören und Kommunikation	121	67	55,4 %	49,1 %
Körperliche und motorische Entwicklung	528	238	45,1 %	45,1 %
Sprache	212	65	30,7 %	31,8 %
Insgesamt	921	399	43,3 %	43,2 %

Hinweis: Berücksichtigt werden ausschließlich Präsenzschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen.

Von allen neu an den Schulen aufgenommenen Schülerinnen und Schülern sind demnach 43,3 % Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Von den 399 Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern stammen 253 (63,4 %; nicht in der Tabelle dargestellt) aus dem allgemeinen System. Im Vorjahreszeitraum waren noch 276 Schülerinnen und Schüler von einer allgemeinen Schule an eine LVR-Förderschule gewechselt. Die weiteren Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Schuljahr 2017/18 verteilen sich auf die folgenden Bereiche: andere LVR-Förderschule (12,8 %), Nicht-LVR-Förderschule (15,3 %), Sonstige (8,5 %).

Die möglichen Gründe für einen Wechsel an eine LVR-Förderschule wurden im Jahr 2017 in einem Trainee-Projekt im LVR-Fachbereich Schulen auf qualitativer Ebene erkundet. Für entsprechende Hinweise und eine Zusammenfassung sei auf die Berichtsvorlage des Vorjahres verwiesen (Vorlage 14/2563).

3 Ist-Zahlen der Schülerinnen und Schüler und Abschätzung bis zum Schuljahr 2029/30 nach Förderschwerpunkt

3.1 Abschätzung der Schülerzahlen

Die Methodik zur Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen an Förderschulen, für die der LVR schulgesetzlich zuständig ist, wurde entwickelt und wissenschaftlich geprüft in der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Instituts für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal (vgl. Vorlage 14/1283). Im direkten Vergleich dreier Methoden hatte die Variante „Status Quo“ die Schülerzahlen am aktuellen Rand am besten vorhersagen können. Daher wird diese Variante nun zum Basisjahr 2017/2018 angewandt, um Planzahlen der Schülerinnen und Schüler bis zum Jahr 2029/2030 zu erhalten. Die Güte der Vorhersage kann mit Hilfe des Vergleiches dieser Abschätzung zu den aktuellen Daten der Amtlichen Schülerstatistik bewertet werden. In einem weiteren Schritt werden dann die erhaltenen Veränderungsdaten, die für jedes Schuljahr bis 2029/30 erwartet werden, auf jeden einzelnen Schulstandort übertragen und so schulscharfe Planzahlen prognostiziert.

Zu beachten ist, dass die Variante Status quo mit konstanter Fortschreibung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2017/18 eine Abschätzung der zu erwartenden Schülerzahlen liefert, die sich ausschließlich an der erwarteten demografischen Entwicklung orientiert. In der Machbarkeitsstudie lieferte dieses Vorgehen die beste Passung zu den damaligen Ist-Werten. Diese Passung ergab sich nicht aufgrund möglicherweise stagnierender Inklusionsbemühungen, sondern weil diese Variante die veränderte Demografie und die weiterhin steigende Förderquote am besten kompensiert. Wie die Berechnungen der Verwaltung zeigen, liegen mit der aktualisierten Abschätzung auch weiterhin konservative Planzahlen vor, die die Schülerzahlen des jüngsten Schuljahres 2018/19 zum Teil deutlich unterschätzen. Die Abschätzung liefert damit auch weiterhin eine Untergrenze der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30.

Für die ausführliche Darstellung der Methodik und der zentralen Annahmen, die der Abschätzung der Planzahlen mit der Variante Status quo zugrunde liegen, wird auf die Vorlage 14/1283 verwiesen.

3.1.1 Schülerzahlprognose und Zuwanderung

Die als Basis für die Abschätzung verwendete Schülerzahlprognose des MSB wurde im November 2018 aktualisiert.⁷ Grundsätzlich sind die zuletzt beobachteten Entwicklungen im Schulsystem im Wesentlichen fortgeschrieben worden. Bezüglich der Zuwanderung äußert sich das MSB im Manteltext der Schülerzahlprognose so:

„Hinsichtlich der Zuwanderung konnten in den letzten Vorausberechnungen nur der jeweils vorliegende Erkenntnisstand berücksichtigt werden. Zu der Zahl der zusätzlichen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler und zur Verteilung dieser Schülerinnen und Schüler auf die Schulformen und Bildungsgänge konnten folglich nur pauschale Annahmen getroffen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2016/17 und 2017/2018 sowie der derzeit ge-

⁷ Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50 (Statistische Übersicht Nr. 401), Düsseldorf.

genüber den Jahren 2015 und 2016 wieder rückläufigen Zuwanderung muss davon ausgegangen werden, dass die unvorhergesehenen hohen Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 künftig nicht mehr erreicht werden. Grundannahme für die vorliegende Vorausberechnung ist, dass die Einschulungs- und Übergangsquote schrittweise wieder auf das Niveau des Jahres 2014 zurückgehen werden. Die vorliegende Prognose ist insoweit mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann.“

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), welche maßgeblich für die Landesplanung in NRW ist, zuletzt im Jahr 2015 aktualisiert worden ist. Diese Vorausberechnung beruhte auf dem auf Grundlage des Zensus 2011 ermittelten Bevölkerungsstand zum 01.01.2014. Die Zuwanderung ab 2014 konnte in dieser Prognose zum großen Teil keine Berücksichtigung finden. In der Regel findet alle drei Jahre eine Aktualisierung der Berechnung statt. Aktuell kommt es jedoch zu erheblichen Verzögerungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Schülerzahlprognose des Landes lag noch keine aktualisierte Bevölkerungsberechnung vor. Eine im Rahmen der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebene Studie bestätigt auch für NRW den bereits bundesweit angenommenen Trend ansteigender Geburtenraten.

Im Manteltext zur Schülerzahlprognose des MSB heißt es in diesem Zusammenhang:

„Im Jahr 2014 lag die Zahl der Geburten um rd. 8.800, im Jahr 2015 bereits um rd. 13.200 und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils rd. 25.000 über der Annahme der o.g. Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahre 2015. Bei der Vorausberechnung der Schülerzahl wird nunmehr – bis zur Vorlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung – davon ausgegangen, dass die jährliche Zahl der Geburten auch künftig um rd. 25.000 über der im Rahmen der Bevölkerungsvorausberechnung prognostizierten Zahl liegen wird.“

Vor diesem Hintergrund vergleichsweise vager Annahmen muss davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Schülerzahlprognose die tatsächlich künftig zu erwartenden Schülerzahlen auch weiterhin unterschätzt und insofern auch weiterhin zu einer konservativen Abschätzung der an den LVR-Förderschulen zu erwartenden Schülerzahlen führen kann.

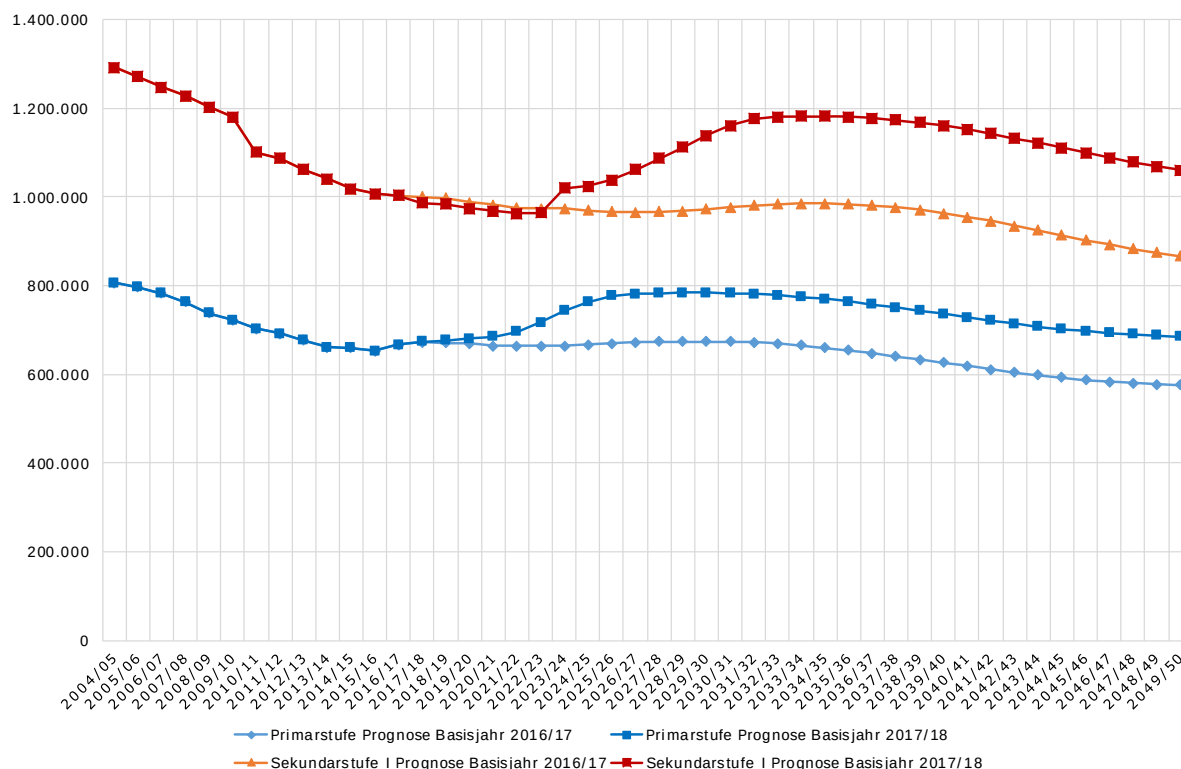
3.1.2 Ergebnisse der aktualisierten Schülerzahlprognose für NRW

Die aktualisierte Schülerzahlprognose für das Land NRW zeichnet eine Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2049/50, die sich drastisch von der bisher angenommenen Entwicklung, die auch dem Prognoseinstrument der Verwaltung zugrunde lag, unterscheidet. Beginnend mit dem Schuljahr 2017/18 kommt es in der Primarstufe über zehn Jahre hinweg zu einem konstanten Aufwuchs der Schülerzahlen, der in der Sekundarstufe I nach den Berechnungen des MSB im Schuljahr 2023/24 sprunghaft einsetzt (vgl. Abbildung 2). Diese Entwicklung soll bis zum Schuljahr 2032/33 vollzogen sein, sodass ab diesem Schuljahr mit einem konstant höheren Niveau der Schülerzahlen in beiden Schulstufen zu rechnen ist.

Im Planungszieljahr der aktuellen SEP, dem Schuljahr 2029/30, werden in Primarstufe und Sekundarstufe I zusammen rund 276.000 Schülerinnen und Schüler mehr im Schul-

system sein als dies bisher von Seiten des Landes angenommen wurde. Am Ende der hier dargestellten Entwicklung wird der Niveauunterschied insgesamt rund 304.000 Schülerinnen und Schüler betragen. Dies entspricht einer Zunahme von 21 % gegenüber der bisherigen Schülerzahlprognose.

Abbildung 2: Bisherige und aktualisierte Schülerzahlprognose für die Primarstufe und die Sekundarstufe I in NRW bis zum Schuljahr 2049/50



Quelle: Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (2018): Vorausberechnung der Schülerzahl und der Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis zum Schuljahr 2049/50 (Statistische Übersicht Nr. 401), Düsseldorf.

3.1.3 Bewertung der Abschätzung

Um die Güte der Abschätzung durch die Status-Quo-Variante beurteilen zu können, wird sie am aktuellen Rand, d.h. für das jüngste Schuljahr 2018/19, den beim LVR vorliegenden Ist-Daten gegenübergestellt. Da die Amtliche Schülerstatistik für das Schuljahr 2018/19 bereits vorliegt, werden diese Daten auch entsprechend verwendet.

Die Bewertung der Abschätzung kann naturgemäß nicht über das aktuelle Schuljahr hinaus erfolgen. Die Schülerzahlen im Ist stellen aber letztlich auch nur Momentaufnahmen einer langfristigen, nicht beobachtbaren Entwicklung dar. In der jüngeren Vergangenheit und aktuell wurden und werden in jedem Förderschwerpunkt Verwerfungen der Schülerzahlen zu beobachten sein, die aus der Vergangenheit nicht hätten prognostiziert werden können und für die keine inhaltlichen Erklärungen vorliegen, sodass derzeit keine anderen begründeten Annahmen zur künftigen Entwicklung getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere die weitere Entwicklung des Gemeinsamen Lernens (abgebildet im Inklusionsanteil) und die weitere Entwicklung der Zahl festgestellter Unterstützungsbe-

darfe (abgebildet in der Förderquote), die ausgehend von den entsprechenden Werten des Schuljahres 2017/18 auch weiterhin konstant in die Zukunft fortgeschrieben werden.

3.1.4 Unterschiede in der Erhebungsweise der Schülerzahlen zwischen Land und LVR

Die amtlichen Schuldaten, die für die Abschätzung der Schülerzahlen landesweit und damit für die Erstellung der Prognosefaktoren verwendet werden, erheben die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach ihrem primären sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die Schülerstatistik des LVR hingegen liefert die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkt der Schule. In beiden Fällen (amtliche Schuldaten und Daten des Schulträgers) werden neben den Präsenzschorinnen und -schülern am Standort auch die Kinder in Frühförderung mitgezählt.

Auf die unterschiedliche Erhebungsart dürften dann auch die Unterschiede zwischen den Ist-Werten der Schulträger und den Ist-Werten der amtlichen Schuldaten zurückzuführen sein, die sich bereits in der Vergangenheit zeigten, und so auch für das aktuelle Basisjahr 2017/18. Gemäß der wissenschaftlichen Einschätzung in der Machbarkeitsstudie wird angenommen, dass diese Abweichungen die Prognosefaktoren, die im nächsten Schritt auf die einzelnen Schulen angewendet werden, nicht maßgeblich verzerren, da es sich relativ zur Gesamtschülerzahl nach Unterstützungsbedarf um geringe Fallzahlen handelt.

Eine Ausnahme stellt der Förderschwerpunkt Sprache dar: Im Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I weisen die amtlichen Schuldaten rund 360 Schülerinnen und Schüler mehr an öffentlichen Förderschulen aus (vorheriges Basisjahr 2016/17: rd. 300 Schülerinnen und Schüler). Dies ist insbesondere auf Schülerinnen und Schüler zurückzuführen sein, die beim Übergang in die Sekundarstufe I an öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen verbleiben – was schulgesetzlich nicht vorgesehen ist – und mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache nicht ins allgemeine System oder an eine Sprachförderschule des LVR übergehen.

3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden in einem nächsten Schritt für jeden Schulstandort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Vor dem Hintergrund weiter steigender Schülerzahlen an den Schulen des LVR kann anhand dieser Darstellung bewertet werden, inwiefern mittelfristig von hinreichend vorhandenen räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann.

Für eine detaillierte Beschreibung des Vorgehens, mit dem die Kapazitäten an jedem Schulstandort bestimmt sind, wird auf die Vorlage 14/2099 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten/Schulinvestitionspaket“ verwiesen, die der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2017 zur Kenntnis genommen hat. Nachfolgend werden die wesentlichen Schritte zur Bestimmung der (theoretischen) Kenngrößen zusammengefasst.

3.2.1 Standardbelegung und Maximalbelegung einer Schule

Um die Kapazität einer Schule zu bestimmen, werden die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte gemeinsam mit den vorhandenen Klassenräumen im Ge-

bäude verwendet. Dabei soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen.

Bei der Bestimmung der vorhandenen Klassenräume wird die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Klassenräumen zugrunde gelegt („Klassenräume SOLL“). Bereits erfolgte Umwidmungen von Mehrzweckräumen oder Fachräumen zu Klassenräumen werden nicht berücksichtigt. Klassenräume in zusätzlich errichteten Modulbauten (sog. „Containeranlagen“) zählen ebenfalls zu den „Klassenräumen SOLL“.

Konkret wird dann die Standardbelegung einer Schule errechnet, indem die Anzahl der vorhandenen Klassenräume („Klassenräume SOLL“) mit dem Klassenfrequenzrichtwert multipliziert wird. Aus der Multiplikation der Anzahl Klassenräume mit dem Klassenfrequenzhöchstwert ergibt sich die Maximalbelegung einer Schule.

Diese Kapazitäten der Schule werden im vorliegenden Bericht der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Schülerzahlen lediglich die Präsenzschülerschaft berücksichtigt wird, da diese Schülerinnen und Schüler am Standort besult werden und insofern für die Raumplanung ausschlaggebend sind.

3.2.2 Berücksichtigung von Besonderheiten des Schülerklientels

Die Standard- und Maximalbelegung stellen je Schulstandort Orientierungswerte dar, da in ihnen die zwischen den Jahrgängen ggfs. unterschiedliche Zügigkeit einer Schule (z.B. verursacht durch geburtenstarke oder geburtenschwache Jahrgänge) und die Besonderheiten des Schülerklientels keine Berücksichtigung finden. So ist mit Blick auf schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler zu beachten, dass für diese eine Relation „Schüler je Stelle“ von lediglich 4,17 (und nicht etwa 10 als Klassenfrequenzrichtwert) gilt, um der intensivpädagogischen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler in einer kleineren Lerngruppe Rechnung zu tragen. Insofern ist jeder Schulstandort mit Blick auf die bedarfsspezifische Zusammensetzung der Schülerschaft grundsätzlich separat zu betrachten, wobei zusätzlich bauliche Gegebenheiten und Beschränkungen eine wichtige Rolle spielen können (vgl. Vorlage 14/2099).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und als „Anzeiger“ für bestehende oder drohende Raumnot wird daher aus fachlicher Sicht und im Sinne der ökonomischen Vorsicht eine Überschreitung der Standardbelegung einer Schule dienen (vgl. auch Vorlage 14/2099). Denn Überschreitungen der Standardbelegung können zwar im Regelfall für einen kurzen Zeitraum durch Umwidmung von Mehrzweck- und Fachräumen ausgeglichen werden. Dieser Zustand darf sich aber in keinem Fall über mehrere Schuljahre manifestieren, da durch fehlende Fachräume die Bildungsziele der Schülerinnen und Schüler unmittelbar gefährdet wären und der Schulträger so seinen schulgesetzlich verankerten Pflichten nicht nachkäme.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Überschreiten der Maximalbelegung im Regelfall eine untragbare Situation markiert, in der kein geordneter Schulbetrieb mehr möglich ist und die es daher im Vorfeld abzuwenden gilt (vgl. Vorlage 14/2099).

3.3 Förderschwerpunkt Sehen (SE)

3.3.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 6 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Es werden die Präsenzs Schülerinnen und Präsenzs Schüler getrennt von den Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 3 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 dar.

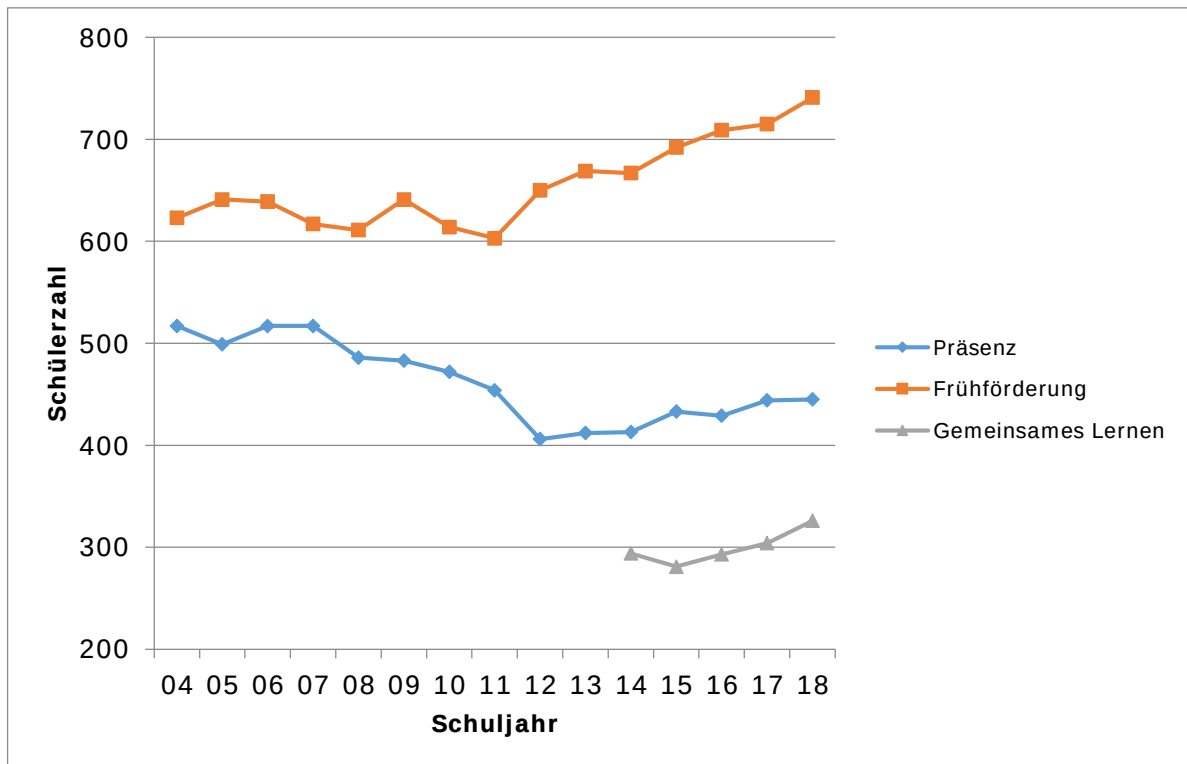
Seit dem Schuljahr 2012/13 sind für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen wieder steigende Schülerzahlen zu verzeichnen. In den letzten drei Schuljahren hat die Zahl der in der Frühförderung betreuten Kinder um rund 7% zugenommen und ist von 692 Kindern im Schuljahr 2015/16 auf 741 im aktuellen Schuljahr 2018/19 gestiegen. Insbesondere bei den Kindern in der Frühförderung ist zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen. Die in Tabelle 6 dargestellten Ist-Zahlen stellen somit gerade für die Frühförderung eine Momentaufnahme dar (Stichtag 15.10.2018). Die Zahl der Präsenzs Schülerinnen und -schüler bleibt konstant im Vergleich zum Vorjahr.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, war in den letzten Jahren geringfügigen Schwankungen unterworfen. In den letzten zwei Schuljahren steigt die Zahl jedoch, im aktuellen Schuljahr um 7,2 % gegenüber dem Vorjahr. Ob die Zunahme der Kinder in der Frühförderung mittelfristig auch zu steigenden Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen und an den LVR-Förderschulen führen oder ob der Unterstützungsbedarf durch die erfolgreiche frühe Förderung vermehrt bei Schuleintritt aufgehoben wird, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen.

Tabelle 6: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2012/13 bis 2018/19

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Präsenz	406	412	413	433	429	444	445
Früh-Förderung	650	669	667	692	709	715	741
Gemeinsames Lernen			294	281	293	304	326
Insgesamt	1.056	1.081	1.374	1.406	1.431	1.463	1.512

Abbildung 3: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19



3.3.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen ist in Tabelle 7 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzschilderinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind.

Bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Abschätzung war für den Förderschwerpunkt Sehen noch von einer Stagnation oder einem leichten Rückgang der Schülerzahlen auszugehen (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von leicht steigenden Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen. Die Zahl der Präsenzschilderinnen und -schüler an den LVR-Förderschulen Sehen wird von derzeit 445 auf rund 516 im Jahr 2029/30 steigen.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 entspricht die abgeschätzte Zahl der rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen beschulten Präsenzschilderinnen und -schüler dem Ist-Wert. Allerdings wird die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung betreut werden, unterschätzt (- 24 Kinder). Dies entspricht im Verhältnis zur Ist-Zahl einer Abweichung von 3,2%.

Tabelle 7: Abschätzung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sehen bis zum Schuljahr 2029/30:

		Schuljahr	17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
IST-Schülerzahl		Gesamt	1.159	1.186					
		Präsenz	444	445					
		FF	715	741					
	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.161	1.163	1.166	1.170	...	1.340	1.348
		Präsenz	445	446	447	448		513	516
		FF	716	717	719	722		827	832
	Differenz zum IST	Präsenz	1	1					
		FF	1	-24					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

3.3.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 8 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl der Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscher aufgeführt.

Im Schwerpunkt Sehen zeigt sich an vielen Standorten ein Aufwuchs in der Frühförderung. Am Standort Düren ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 18,1 % angestiegen. In Duisburg ist ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen (+10,8%). Grundsätzlich ist insbesondere bei den Kindern in der Frühförderung zu beachten, dass häufig auch unterjährige Aufnahmen erfolgen. Die in Tabelle 8 dargestellten Ist-Zahlen stellen somit gerade für die Frühförderung auch je Schule lediglich eine Momentaufnahme dar (Stichtag 15.10.2018).

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist aber zu bedenken, dass die Vorausberechnung die aktuellen Ist-Werte an drei von vier Standorten unterschätzt. Die Verwaltung wird die Entwicklung daher ausgehend von zum Teil stark steigenden Zahlen in der Frühförderung auch weiterhin fortlaufend beobachten.

Tabelle 8: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*:

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2017/2018			2018/2019			2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
FSP SE	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	96	96	0	100	100	0	96	-4	96	108	111
Duisburg	237	148	89	257	164	93	237	-20	238	268	275
Düren	296	83	213	314	98	216	297	-17	297	334	344
Düsseldorf	298	205	93	289	197	92	299	10	299	337	346
Köln	232	183	49	226	182	44	232	6	233	262	269

**Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft*

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 7 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab.

3.3.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung kann bewertet werden, inwiefern mittelfristig von ausreichenden räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30).

In der nachfolgenden Tabelle sind für jeden Standort die Standardbelegung sowie die Maximalbelegung bezogen auf die Präsenzschaft angegeben. Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt. Auch die abgeschätzten Schülerzahlen für das Jahr 2029/30 beziehen sich jeweils auf die Präsenzschaft.

Tabelle 9: Raumkapazitäten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen

FSP SE: Standort	Klassen- räume	KLF- Richt- wert*	Standard- belegung*	KLF- Höchst- wert*	Maximal- belegung*	SuS- Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Aachen	10	10	100	13	130	0	0
Duisburg	22	10	220	13	286	93	103
Düren	24	10	(240)*	13	(312)*	216	247
Düsseldorf	22	10	220	13	286	92	108
Köln	16	10	160	13	208	44	51

***Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt.

SE Düren: Dieser Standort ist nicht mit den anderen Schulen im Bereich Sehen vergleichbar (Zusammensetzung Schülerschaft; bauliche Gegebenheiten)

Mit Ausnahme des Standortes Düren wird an allen Standorten der LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen voraussichtlich auch im Jahr 2029/30 die Standardbelegung für die Präsenzschaft unterschritten. Dies bedeutet, dass an diesen Standorten bis zum Schuljahr 2029/30 von ausreichenden räumlichen Kapazitäten ausgegangen werden kann. Entsprechend ergibt sich für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sehen, mit Ausnahme des Standortes in Düren, kein Handlungsbedarf bezüglich zusätzlich benötigter Schulraumkapazitäten.

Bezüglich des Standortes Düren, seines speziellen Schülerklientels und seiner besonderen baulichen Gegebenheiten wird auf die ausführliche Darstellung in Vorlage 14/2099 verwiesen. Die Verwaltung hat mit einer Zielplanung für eine langfristige bauliche Entwicklungsperspektive des Standortes Düren begonnen.

3.4 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

3.4.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 10 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Es werden die Präsenzscherinnen und Präsenzschüler getrennt von den Schölerinnen und Schölern im Gemeinsamen Lernen sowie den Kindern in der Frühförderung dargestellt. Abbildung 4 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 dar.

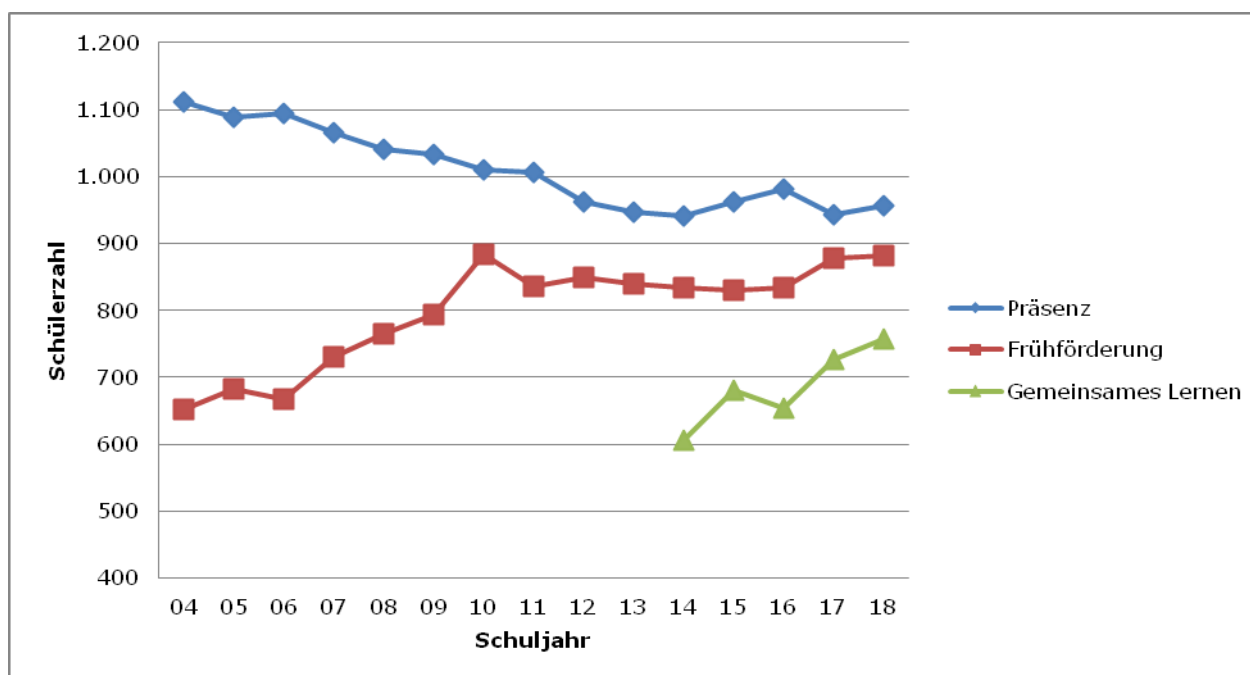
Im Hinblick auf die Präsenzscherinnen und -schöler ist zu beobachten, dass bis zum Schuljahr 2014/15 eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen war. Nach einem leichten Anstieg ist die Anzahl der Präsenzschölerinnen und -schöler im vergangenen Schuljahr wieder auf das Niveau von 2014/15 gesunken. Dies ist durch die Entlassung eines besonders starken Jahrganges zu erklären. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 ist die Zahl der Präsenzschölerinnen und -schöler wieder leicht angestiegen und liegt aktuell bei 956 Schölerinnen und Schölern. Aufgrund von unterjährlgen Neuaufnahmen durch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern können sich die Zahlen im Laufe des Schuljahres zudem noch verändern. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen gefördert werden, ist auch im aktuellen Schuljahr weiter angestiegen (+ 31, +4,3% im Vergleich zum Vorjahr).

Die Zahl der Kinder, die in der Frühförderung gefördert werden, war an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation in den vergangenen Jahren rückläufig. Seit dem Schuljahr 2016/17 steigt die Zahl jedoch wieder an (Schuljahr 2016/17: 834 Kinder, Schuljahr 2018/19: 881). Dies entspricht einer Zunahme um 5,6% (+47 Kinder) binnen eines Schuljahres.

Tabelle 10: Entwicklung der Ist-Schölerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2012 / 13 bis 2018 / 19

Status	12 / 13	13 / 14	14 / 15	15 / 16	16 / 17	17 / 18	18 / 19
Präsenz	962	946	941	963	982	943	956
Frühförderung	849	840	834	830	834	878	881
Gemeinsames Lernen			605	680	653	726	757
Insgesamt	1.811	1.786	2.380	2.473	2.430	2.547	2.594

Abbildung 4: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19



3.4.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation ist in Tabelle 11 dargestellt. Betrachtet werden ausschließlich Präsenzschilderinnen und -schüler sowie die Kinder in Frühförderung, da diese Schülergruppen für die Schulträgeraufgaben hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung der LVR-Förderschulen relevant sind.

Bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Abschätzung war für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation noch von einer Stagnation der Schülerzahlen auszugehen (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen. Die Zahl der Präsenzschilderinnen und -schüler an den LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation wird von derzeit 956 auf 1.145 im Jahr 2029/30 steigen.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 werden die rheinlandweit an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation betreuten Kinder und Jugendliche überschätzt. Im Bereich der Frühförderung liegt eine Überschätzung in Höhe von 39 Kindern vor, im Bereich der Präsenzschilderschaft sind es 33 Schülerinnen und Schüler. Auch im Basisjahr beträgt die Abweichung der Prognose vom Ist-Wert +4,7 %. Dies dürfte maßgeblich darauf zurückzuführen sein, dass zum Stichtag 15.10.2018 mehr Kinder und Jugendliche mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich Hören und Kommunikation allgemeine Schulen besuchen als dies durch den Inklusionsanteil des vorausgegangenen Schuljahres (2017/18) erfasst werden kann. Gleichzeitig sind naturgemäß zu diesem Stichtag die unterjährigen Aufnahmen des Schuljahres 2018/19 noch nicht bekannt.

Tabelle 11: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation bis zum Schuljahr 2029/30

		Schuljahr	17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
IST-Schülerzahl		Gesamt	1.821	1.837					
		Präsenz	943	956					
		FF	878	881					
	Abgeschätzte Schülerzahl	Gesamt	1.907	1.909	1.912	1.917	...	2.196	2.212
		Präsenz	988	989	990	993		1.137	1.145
		FF	919	920	922	924		1.059	1.067
	Differenz zum IST	Präsenz	45	33					
		FF	41	39					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

3.4.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 12 dargestellt. Bei der Darstellung werden die Gesamtschülerzahl, die Anzahl Kinder in der Frühförderung und die Anzahl der Präsenzscherinnen und Präsenzscher aufgeführt.

Im Vergleich des letzten mit dem aktuellen Schuljahr fällt auf, dass an den Standorten Aachen und Düsseldorf die Präsenzschererschaft zugenommen hat, während am Standort Köln die Unterstützung von Kindern im Rahmen der Frühförderung besonders stark nachgefragt wird. Die Zahl der hier betreuten Kinder hat binnen eines Schuljahres um 19 Kinder zugenommen, sodass zum Stichtag 15.10.2018 bereits 291 Kinder Angebote der Frühförderung in Anspruch nehmen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass gerade im Bereich der Frühförderung häufig unterjährige Aufnahmen erfolgen und die in Tabelle 12 dargestellten Ist-Zahlen auch je Schule lediglich eine Momentaufnahme darstellen.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Allerdings fallen regional deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten auf. Bei der Beurteilung der Güte der Abschätzung ist zu beachten, dass für die Standorte Aachen, Essen und Köln die abgeschätzten Schülerzahlen unter den Ist-Werten liegen, während die Schülerzahlen an den Standorten in Düsseldorf, Euskirchen und Krefeld leicht überschätzt werden. Die Verwaltung wird die Entwicklung daher ausgehend von zum Teil stark steigenden Zahlen in der Frühförderung, insbesondere am Standort Köln, weiterhin fortlaufend beobachten.

Tabelle 12: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)						Abschätzung ohne GL				
	2017/2018			2018/2019			2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
FSP HK	Gesamt	FF	PS	Gesamt	FF	PS	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	189	99	90	199	97	102	189	-10	190	212	219
Düsseldorf	336	173	163	332	158	174	336	4	337	377	390
Essen	332	144	188	334	147	187	332	-2	333	373	385
Euskirchen	157	58	99	149	55	94	157	8	157	176	182
Köln	493	272	221	512	291	221	494	-18	494	553	572
Krefeld	314	132	182	311	133	178	314	3	315	352	364

**Legende: FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft.*

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 11 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab.

3.4.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung kann bewertet werden, inwiefern mittelfristig von ausreichenden räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30).

In der nachfolgenden Tabelle 13 sind für jeden Standort die Standardbelegung sowie die Maximalbelegung bezogen auf die Präsenzschaft angegeben. Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt. Auch die abgeschätzten Schülerzahlen für das Jahr 2029/30 beziehen sich jeweils auf die Präsenzschaft.

Tabelle 13: Raumkapazitäten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

FSP HK: Standort	Klassen- räume*	KLF- Richt- wert*	Standard- belegung*	KLF- Höchst- wert*	Maximal- belegung*	SuS- Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Aachen	22	10	220	13	286	102	104
Düsseldorf	44	10	440	13	572	174	189
Essen	38	10	380	13	494	187	218
Euskirchen	22	10	(220)*	13	(286)*	94	115
Krefeld	22	10	220	13	286	178	211
Köln	32	10	320	13	416	221	256

***Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt.

HK Euskirchen: Dieser Standort ist nicht mit den anderen Schulen im Bereich Hören und Kommunikation vergleichbar (Zusammensetzung Schülerschaft; bauliche Gegebenheiten)

An allen Standorten der LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation wird voraussichtlich auch im Jahr 2029/30 die Standardbelegung für die Präsenzschaft unterschritten. Dies bedeutet, dass an diesen Standorten bis zum Schuljahr 2029/30 von ausreichenden räumlichen Kapazitäten ausgegangen werden kann. Entsprechend ergibt sich derzeit für die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation kein Handlungsbedarf bezüglich zusätzlich benötigter Schulraumkapazitäten.

Diese Schlussfolgerung gilt auch für den Standort Euskirchen mit angegliedertem Internat, an dem vornehmlich schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation aus dem gesamten Rheinland beschult werden. Aufgrund des speziellen Schülerklientels in kleineren Lerngruppen ist für diesen Standort von einer Standardbelegung in Höhe von 176 Schülerinnen und Schülern auszugehen.

(vgl. Vorlage 14/2099), die aber voraussichtlich bis zum Schuljahr 2029/30 unterschritten bleibt.

3.5 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

3.5.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 14 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 3.911 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt. Dies ist ein neuer Höchstwert, der sich im letzten Berichtsjahr bereits angekündigt hatte.

Tabelle 14: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2012/13 bis 2018/19

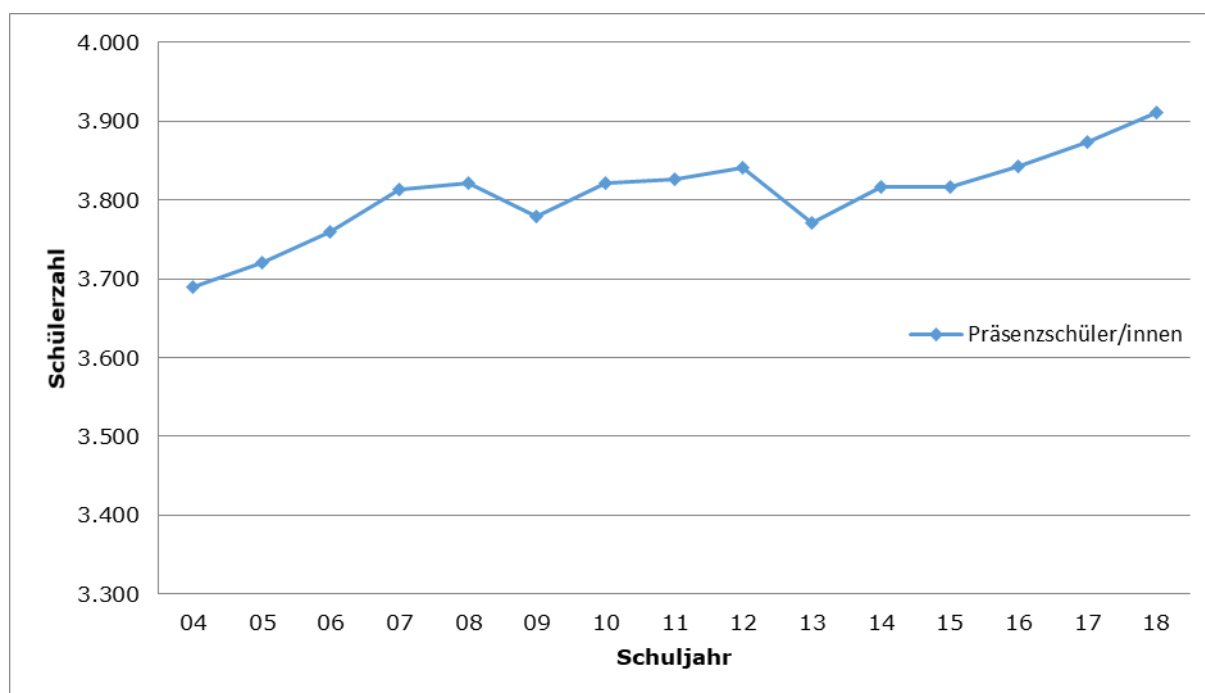
Status	12 / 13	13 / 14	14 / 15	15 / 16	16 / 17	17 / 18	18 / 19
Präsenz / Insgesamt	3.841	3.771	3.817	3.816	3.842	3.873	3.911

Hinweis: Diese Ist-Schülerzahlen verstehen sich inklusive der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II an der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln.

Abbildung 5 stellt die Entwicklung der Schülerzahlen über den längeren Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2018/19 dar. Die Entwicklung der Schülerzahlen ist gekennzeichnet durch einen langfristigen, positiven Trend, der in leichten Wellen verläuft, da zum Schuljahr 2009/10 und zum Schuljahr 2013/14 vorübergehend rückläufige Schülerzahlen zu beobachten waren. Seit dem Schuljahr 2015/16 steigen die Zahlen wieder kontinuierlich an.

Derzeit besuchen 222 Schülerinnen und Schüler mehr die LVR-Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als im Schuljahr 2004/05. Diese Zunahme in der Vergangenheit entspricht – rein rechnerisch – einer zweizügigen Förderschule in diesem Schwerpunkt, z.B. der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld.

Abbildung 5: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Schuljahre 2004/05 bis 2018/19



3.5.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist in Tabelle 15 dargestellt. Bei der Abschätzung bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II an der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln aufgrund des besonderen und überregionalen Bildungsauftrages der Schule unberücksichtigt.⁸

Wie auch für die übrigen Förderschwerpunkte war bei der im Jahr 2018 erfolgten Abschätzung auch für den Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung noch eine Stagnation der Schülerzahlen angenommen worden (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen.

Dieser fällt aufgrund der auch quantitativ bedeutenden Schülerschaft besonders ins Gewicht: Bis zum Schuljahr 2029/30 wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen von derzeit 3.817 auf voraussichtlich rund 4.350 steigen. Diese Zunahme um weitere rund 530 Schülerinnen und Schüler entspricht - rein rechnerisch – der gemeinsamen Größe einer dreizügigen und einer zweizügigen Förderschule in diesem Schwerpunkt, d.h. z.B. der LVR-Viktor-Frankl-Schule in Aachen und der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld zusammen. Dabei sind die für schwerstbehinderte Kinder und Jugendlichen vorgesehenen kleineren Lerngruppen nicht eingerechnet.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Beim Vergleich der Ist-Zahlen des Schuljahres 2018/19 mit den prognostizierten Werten zeigt sich, dass die Status Quo-

⁸ Zum Stichtag 15.10.2018 besuchten 94 Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe II.

Variante die aktuelle Schülerzahl um 60 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht einer Unterschätzung um 1,6 % in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Die Status Quo-Variante liefert damit für die Entwicklung der Schülerzahlen im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung zudem eine konservative Abschätzung, welche die zu erwartende Schülerschaft im Schuljahr 2029/30 voraussichtlich noch unterschätzt. Dies lässt darauf schließen, dass die Zunahme der Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung von weiteren Faktoren, neben der veränderten Demografie, beeinflusst wird, die derzeit nicht in die Abschätzung der Planzahlen eingehen.

Tabelle 15: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bis zum Schuljahr 2029/30

Schuljahr		17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
IST-Schülerzahl		3.778	3.817					
	Abgeschätzte Schülerzahl	3.761	3.757	3.743	3.738		4.289	4.353
	Differenz zum IST	-17	-60					

Hinweise: Ohne Sekundarstufe II. Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

3.5.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 16 dargestellt.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen könnte. Alle Standorte sind daher auch für die nächsten zehn Jahre als weiterhin notwendige Standorte anzusehen. Insbesondere an den Standorten Essen, Oberhausen, Rösrath und Wiehl werden bereits die Ist-Zahlen des aktuellen Schuljahres 2018/19 zum Teil deutlich unterschätzt. Damit sind jene Standorte identifiziert, an denen im besonderen Maße und zusätzlich zu der Gesamtentwicklung des Förderschwerpunktes weitere, regionale Faktoren zu beachten sind. Wie auch für die Frühförderung im Bereich Hören und Kommunikation können derart spezielle Effekte nicht bei einer globalen Abschätzung der Entwicklung berücksichtigt werden, sondern sind im weiteren Prozess jeweils regional zu analysieren.

Tabelle 16: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2017/2018	2018/2019	2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
FSP KM	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	290	295	290	-5	289	316	336
Bedburg-Hau	164	155	164	9	163	179	190
Bonn	235	226	235	9	234	256	272
Duisburg	212	209	212	3	211	231	245
Düsseldorf	186	190	186	-4	185	203	215
Essen	234	253	234	-19	233	255	271
Euskirchen	188	185	188	3	187	205	218
Köln I	222	221	222	1	221	242	257
Köln II (ohne SEK.II)	174	182	174	-8	173	190	201
Krefeld	223	229	223	-6	222	243	258
Leichlingen	171	173	171	-2	170	186	198
Linnich	154	152	154	2	153	168	178
Mönchengladbach	169	165	169	4	168	184	196
Oberhausen	139	152	139	-13	138	152	161
Pulheim	177	169	177	8	176	193	205
Rösrath	220	220	220	0	219	240	255
St. Augustin	280	291	280	-11	279	305	324
Wiehl	155	165	155	-10	154	169	179
Wuppertal	185	185	185	0	184	202	214

*Hinweise: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt. Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen (z.B. 4.373 für das Prognosejahr 2029/30) weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 15 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab (z.B. 4.353 für das Prognosejahr 2029/30).

3.5.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt. Anhand dieser Darstellung kann bewertet werden, inwiefern mittelfristig von ausreichenden räumlichen Kapazitäten an den Schulen des LVR ausgegangen werden kann (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30).

In der nachfolgenden Tabelle 17 ist für jeden Standort die Standardbelegung sowie die Maximalbelegung dargestellt. Diese Kapazitäten der Schule werden der aktuellen Schülerzahl im Jahr 2018/19 sowie der prognostizierten Planzahl für das Schuljahr 2029/30 gegenübergestellt.

Tabelle 17: Raumkapazitäten der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

FSP KM: Standort	Klassenräume*	KLF-Richtwert*	Standardbelegung*	KLF-Höchstwert*	Maximalbelegung*	SuS-Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Aachen	30	10	300	13	390	295	336
Bedburg-Hau*	13	10	130	13	169	155	190
Bonn	23	10	230	13	299	226	272
Duisburg	24	10	240	13	312	209	245
Düsseldorf	24	10	240	13	312	190	215
Essen	26	10	260	13	338	253	271
Euskirchen	18	10	180	13	234	185	218
Köln I	25	10	250	13	325	221	257
Köln II*	23	10	230	13	299	182 (276)	201*
Krefeld	22	10	220	13	286	229	258
Leichlingen	18	10	180	13	234	173	198
Linnich	11	10	110	13	143	152	178
M'gladbach	17	10	170	13	221	165	196
Oberhausen	11	10	110	13	143	152	161
Pulheim	15	10	150	13	195	169	205
Rösrath	22	10	220	13	286	220	255
St. Augustin	29	10	290	13	377	291	324
Wiehl	15	10	150	13	195	165	179
Wuppertal	24	10	240	13	312	185	214

***Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

SuS-Anzahl: Hier wird lediglich die Präsenzschaft berücksichtigt.

KM Bedburg-Hau: Hier sind die zwei, im Jahr 2018 zusätzlich entstandenen Klassenräume berücksichtigt (vgl. Vorlage 14/2099).

KM Köln II: Für die LVR-Anna-Freud-Schule in Köln wird aufgrund ihres speziellen Bildungsauftrages in der Sekundarstufe II mit überregionalem Einzugsbereich nur die Situation in der Sekundarstufe I gewertet, für die eine auskömmliche Raumsituation vorliegt.

Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen (z.B. 4.373 für das Prognosejahr 2029/30) weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 15 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab (z.B. 4.353 für das Prognosejahr 2029/30).

Tabelle 17 verdeutlicht, dass die räumlichen Kapazitäten an der Mehrzahl der Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ausgelastet sind. An acht von insgesamt 19 Standorten wird die vorgesehene Standardbelegung bereits überschritten. Die ursprünglich als einzügige Schulen konzipierten Standorte Linnich und Oberhausen liegen bereits aktuell über der Maximalbelegung. Zum jetzigen Zeitpunkt muss festgestellt werden, dass es sich bei der Überlastung der zwei Standorte nicht um kurzfristige Phänomene handelt, denn diese zwei Standorte waren schon im Herbst 2017 als Schulen identifiziert worden, für die im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher räumlicher Kapazitäten dringender Handlungsbedarf besteht (vgl. Vorlage 14/2099). Daneben muss für die Schulen in Euskirchen, Krefeld, Pulheim und Sankt Augustin festgestellt werden, dass sich die Überschreitung der Standardauslastung an diesen Standorten manifestiert hat.

Die Gegenüberstellung der aktuell vorhandenen räumlichen Kapazitäten mit den für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen verdeutlicht, dass an 16 von insgesamt 19 Standorten die Standardbelegung voraussichtlich überschritten werden wird.

Rein rechnerisch, unter Zugrundelegung der Standardbelegung und unter Nichtbeachtung der regionalen Zuständigkeitsbereiche der Schulen (d.h. bei „freihändiger“ Verteilung der Schülerinnen und Schüler) können an allen LVR-Förderschulen derzeit 3.900 Schülerinnen und Schüler beschult werden. Auch hier zeigt der Vergleich mit den aktuell 3.817 Schülerinnen und Schülern, dass die Kapazitätsgrenze der Schulen erreicht ist. Die konservative Prognose sagt für das Jahr 2029/30 eine Schülerzahl von gut 4.350 Schülerinnen und Schülern voraus. Diese Prognose lag im vergangenen Berichtsjahr noch bei 3.659 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2028/29 (Vorlage 14/2563). Selbst unter der Annahme, dass im Schuljahr 2029/30 alle Schulen ihre Standardbelegung gleichmäßig ausschöpfen, würde auf Basis der abgeschätzten Schülerzahl Schulraum sowie sächliche und personelle Ausstattung für mindestens rund 450 Schülerinnen und Schüler fehlen. Zu beachten ist, dass diese Zahl konservativ geschätzt ist und die Untergrenze der in diesem Förderschwerpunkt voraussichtlich bis zum Schuljahr 2029/30 nicht versorgten Schülerinnen und Schüler markiert.

Zusammenfassend muss für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung festgestellt werden, dass vor dem Hintergrund der veränderten Demografie, einer vergleichsweise langsamen, aktuell sogar stagnierenden Entwicklung des Gemeinsamen Lernens und einer sich verändernden Schülerklientel, die sich vermehrt durch förder- und pflegeintensive Bedarfe auszeichnet, umfassende Maßnahmen seitens des Schulträgers zur weiteren Entwicklung des schulischen Angebots notwendig sind. Diese Maßnahmen müssen jeden Standort, aber auch die regionale Abdeckung in allen Teilen des Rheinlandes sowie die regionalen Inklusionsbemühungen in den Blick nehmen. Sie müssen außerdem über jene kurzfristigen Maßnahmen hinausgehen, die mit Blick auf die Standorte Bedburg-Hau, Linnich und Oberhausen in Vorlage 14/2099 beschrieben sind.

3.6 Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ)

3.6.1 Entwicklung der Ist-Schülerzahlen

In Tabelle 18 sind die Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I für die Schuljahre 2012/13 bis 2018/19 dargestellt. Im aktuellen Schuljahr besuchen 1.012 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule mit diesem Schwerpunkt.

Tabelle 18: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2012/13 bis 2018/19

Status	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Präsenz / Insgesamt	865	838	824	874	946	970	1.012

Wie Abbildung 6 verdeutlicht, verlief die Entwicklung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2014/15 mit einem leichten, aber anhaltenden Abwärtstrend. Seit dem Schuljahr 2014/15, d.h. in den letzten vier Schuljahren, ist dann die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache sprunghaft angestiegen. Während im Schuljahr 2014/15 noch 824 Schülerinnen und Schüler diese Förderschulen besuchten, sind es im aktuellen Schuljahr 2018/19 bereits 1.012. Dies entspricht einem Anstieg um 188 Schülerinnen und Schüler (+ rd. 23 %) innerhalb von vier Schuljahren.

Für den Förderschwerpunkt Sprache gilt insbesondere, dass keine Berichte des zuständigen Ministeriums oder sonstige Erkenntnisse zu steigenden Prävalenzraten im Bereich der Sprachbehinderung vorliegen. Wie ein Vergleich der Abbildung 6 (SQ) und Abbildung 5 (KM) zeigt, handelt es sich dabei nicht um einen langfristigen Trend, der zum Beispiel durch den allgemeinen medizinischen Fortschritt zu erklären wäre. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich hier zu einem nicht unerheblichen Teil um regional unterschiedliche Verschiebungen von jenen Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen handelt, die in den letzten Schuljahren aufgrund entsprechender Schulträgerbeschlüsse geschlossen oder auslaufend gestellt wurden (vgl. auch Vorlagen 14/1283, 14/1850 und 14/2563).

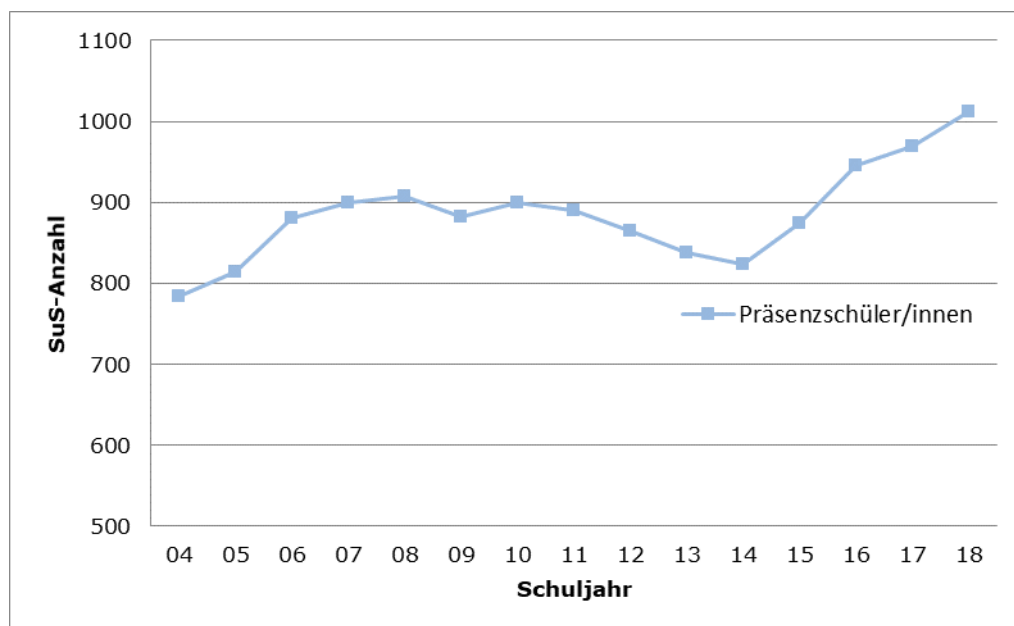
Denn auffällig ist, dass der Zeitpunkt des ersten Anstiegs zum Schuljahr 2014/15 zusammenfällt mit dem landesweiten Rückgang von Förderschulen, vornehmlich im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, in Folge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer damaligen Novellierung der Mindestgrößenverordnung. Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die Gesamtzahl der Förderschulen in NRW von 647 auf 497 zurückgegangen (d.h. um 150 Schulen bzw. 23 %).⁹ Die Zahl der Förderschulstandorte (Haupt- und Nebenstandorte bei Verbundschulen) ist im selben Zeitraum von 766 auf 654 gesunken (d.h. um 112 Standorte bzw. 15 %).¹⁰

Zwar besuchen im vergangenen Schuljahr 2017/18 rund zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache eine allgemeine Schule. Gleichzeitig nehmen an die Diagnosen von Jahr zu Jahr weiter zu und übersteigen die Aufnahmen an allgemeinen Schulen deutlich.

⁹ vgl. Landtagsdrucksache 17/5241 v. 22.02.2019.

¹⁰ vgl. ebenda.

Abbildung 6: Entwicklung der Ist-Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I), Schuljahre 2004/05 bis 2018/19



3.6.2 Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Die Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) ist in Tabelle 19 dargestellt. Wie in Abschnitt 3.1.4 bereits erläutert, werden dabei die Schülerzahlen des Basisjahres um jene Schülerinnen und Schüler korrigiert, die mit ihrem Unterstützungsbedarf Sprache nach dem Ende der Primarstufe offensichtlich an anderen Förderschulen verbleiben.

Bei der im Jahr 2018 vorgenommenen Abschätzung war auch für den Förderschwerpunkt Sprache noch von einer mittel- bis langfristigen Stagnation auszugehen (Vorlage 14/2563). Da die Vorausberechnung an die veränderte Demografie angepasst wurde, ist nunmehr von einem Anstieg der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 auszugehen. Die Zahl der Präsenzschilderinnen und -schüler an den LVR-Förderschulen Sprache (Sek. I) wird bis zum Schuljahr 2029/30 auf rund 1.120 steigen. Dabei ist gerade für diesen Förderschwerpunkt zu beachten, dass bei der Abschätzung der Planzahlen von einer konstanten Förderquote ausgegangen wird, d.h., es wird nicht unterstellt, dass die Tendenz zur Diagnose des Unterstützungsbedarfs Sprache weiter zunimmt.

Zur Bewertung der Abschätzung werden die abgeschätzten Schülerzahlen für das jüngste Schuljahr den Ist-Schülerzahlen gegenübergestellt. Im aktuellen Schuljahr 2018/19 wird die rheinlandweite Schülerzahl an den LVR-Förderschulen Sprache um 46 Schülerinnen und Schüler unterschätzt. Dies entspricht einer Unterschätzung um 4,8 % in Relation zur tatsächlichen Ist-Zahl. Hierbei ist zu beachten, dass die Unterschätzung im vergangenen Berichtszeitraum noch bei 2,8 % lag. Dies zeigt, dass sich die Lücke zwischen den Ist-Zahlen und den abgeschätzten Schülerzahlen vergrößert. Die Status Quo-Variante liefert also für den Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I eine konservative Abschätzung, die mit den Entwicklungen am aktuellen Rand nicht konform geht.

Tabelle 19: Abschätzung der Schülerzahlen an LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Sprache (Sek. I) bis zum Schuljahr 2029/30

Schuljahr		17/18 (Basis)	18/19	19/20	20/21	...	28/29	29/30
IST-Schülerzahl		970	1.012					
	Abgeschätzte Schülerzahl	970	966	957	951		1.093	1.119
	Differenz zum IST	0	-46					

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

3.6.3 Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30

Anhand der Prognosefaktoren, die basierend auf den rheinlandweiten Schülerzahlen und mithilfe der Status Quo-Variante berechnet werden, wird die Abschätzung auf jede einzelne LVR-Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I übertragen. Das Ergebnis ist in Tabelle 20 dargestellt.

Die Prognose sagt bis zum Jahr 2029/30 für keinen einzigen Standort Planzahlen voraus, die dazu führen, dass der Standort in den kritischen Bereich der Mindestgrößenverordnung gelangen würde. Auch für den Förderschwerpunkt Sprache sind weiterhin alle fünf Standorte als zwingend notwendige Standorte für die nächsten zehn Jahre anzusehen. Bei der Bewertung ist zu bedenken, dass der für die nächsten Schuljahre zunächst vorhergesagte Rückgang in den Schülerzahlen aktuell keineswegs beobachtet wird, sondern stattdessen an vier von fünf Standorten die Schülerzahlen steigen – und dies teils in gravierendem Ausmaß. Konkret beträgt der tatsächliche Zuwachs zwischen dem Schuljahr 2015/16 und dem aktuellen Jahr 2018/19 in Bornheim 38 Schülerinnen und Schüler, in Düsseldorf 13 Schülerinnen und Schüler, in Essen 29 Schülerinnen und Schüler und in Köln 59 Schülerinnen und Schüler. In Stolberg blieb die Zahl der Schülerinnen und Schüler hingegen im Grunde unverändert.

Tabelle 20: Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I (SQ) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre*

	IST-Zahlen (ohne GL)		Abschätzung ohne GL				
	2017/2018	2018/2019	2018/2019		2019/2020	2025/2026	2029/2030
FSP SQ	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Bornheim	159	168	158	-10	157	167	183
Düsseldorf	242	246	241	-5	239	255	279
Essen	182	184	181	-3	179	191	210
Köln	149	180	148	-32	147	157	172
Stolberg	238	234	237	3	235	250	275

**Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.*

Die spaltenweisen Summen der Abschätzungen weichen aufgrund von Rundungsdifferenzen von den in Tabelle 19 insgesamt angegebenen Abschätzungen ab.

3.6.4 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30

Die für das Schuljahr 2029/30 prognostizierten Schülerzahlen werden je Standort den zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gegenübergestellt (vgl. 3.2 Schulscharfer Abgleich mit den Raumkapazitäten für das Schuljahr 2029/30). Dabei wird deutlich, dass die LVR-Förderschulen bereits im aktuellen Schuljahr an den Standorten in Bornheim, Düsseldorf und Köln ihre Standardbelegung überschreiten. An den Standorten in Düsseldorf und Köln ist auch die Maximalbelegung bereits überschritten. Damit wurden an diesen beiden Standorten weit mehr Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitungen aufgenommen als dies durch den Schulträger vorgesehen war und ist. In den konkreten Fällen führt die Verwaltung Gespräche mit den zuständigen Schulaufsichten sowie den betroffenen Schulleitungen, um Lösungen zu finden und alle Schülerinnen und Schüler entsprechend der Entscheidung der Eltern beschulen zu können. Um dem voraussichtlich weiter zunehmendem Raumdefizit zu begegnen, sollen aus Sicht der Verwaltung bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen auch Kooperationen mit allgemeinen Schulen und Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen verstärkt in den Blick genommen werden. Dies insbesondere, da die baulichen, räumlichen und sächlichen Anforderungen in diesem Förderschwerpunkt – etwa im Gegensatz zum Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung – jenen an allgemeinen Schulen nahezu entsprechen.

Tabelle 21: Raumkapazitäten in den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Sekundarstufe I

FSP SQ: Standort	Klassen- räume*	KLF- Richt- wert*	Standard- belegung*	KLF- Höchst- wert*	Maximal- belegung*	SuS- Anzahl 2018/19	Prognose 2029/30
Bornheim	12	13	156	17	204	168	183
Düsseldorf	13	13	169	17	221	246	279
Essen	18	13	234	17	306	184	210
Köln	9	13	117	17	153	180	172
Stolberg	18	13	234	17	306	234	275

***Legende:**

Klassenräume: Klassenräume SOLL (ohne Umwidmungen)

KLF= Klassenfrequenz

Standardbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzrichtwert

Maximalbelegung: Klassenräume x Klassenfrequenzhöchstwert

LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Düsseldorf

Dem akuten Raumdefizit am Standort Düsseldorf wird aktuell im Rahmen der Sanierung des bestehenden Schulgebäudes als auch durch die bauliche Erweiterung begegnet. Daneben nutzt die Schule freie Räume der benachbarten LVR-Gerricus-Schule (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation). Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Schule über 18 Klassenräume verfügen. Es ergibt sich dann eine Standardbelegung in Höhe von 234 Schülerinnen und Schüler, die Maximalbelegung liegt bei 306 Schülerinnen und Schülern.

LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln

Der stetige Anstieg der Schülerzahlen führt zu gravierenden Raumdefiziten am Standort Köln. Für das kommende Schuljahr 2019/20 werden ca. 30 Neuanmeldungen erwartet. Um diesen Engpass langfristig und nachhaltig auszugleichen und eine qualitativ hochwertige Beschulung weiterhin zu ermöglichen, wurde ein dauerhafter Neuzuschnitt der Schulzuständigkeitsbereiche erforderlich. Die Verwaltung hat sich gemeinsam mit den zuständigen unteren Schulaufsichten und den betroffenen Schulleitungen darauf verständigt, die Zuständigkeitsbereiche der Schulen in Köln und Bornheim so zu schneiden, dass der Standort Bornheim die Schule in Köln entlasten kann.

Ab dem Schuljahr 2019/20 werden Schülerinnen und Schüler aus dem Rhein-Erft-Kreis ausschließlich am Standort Bornheim beschult. Das Stadtgebiet Köln wird auf beide Schulstandorte aufgeteilt. Schülerinnen und Schüler aus dem Kölner Süden (PLZ: 50996, 50997, 50999, 51143, 51145, 51147, 51149) besuchen zukünftig den Schulstandort in Bornheim. Die aktualisierten Schulzuständigkeitsbereiche gelten sowohl für die geplanten Neuaufnahmen im Schuljahr 2019/2020, als auch für die aktuelle Jahrgangsstufe 5 der LVR-Heinrich-Welsch-Schule.

4 Fazit

Auch seit der letzten Berichtsvorlage zur fortlaufenden SEP des LVR aus dem Frühjahr 2018 (14/2563) hat die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, die an allgemeinen Schulen beschult werden, weiter zugenommen. Festzustellen ist aber auch, dass diese Entwicklung mit einer nunmehr seit Jahren anhaltenden Zunahme der Diagnosen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe „bezahlt“ wird: Der steigende Anteil von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen geht im Rheinland wie auch in NRW insgesamt mit einer weiter steigenden Förderquote einher.

Die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen steigen zum aktuellen Schuljahr 2018/19 weiter an, teils rapide und regional sowie nach Förderschwerpunkt durchaus in unterschiedlichem Ausmaß. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Hier wie im Bereich der Sinnesbehinderungen handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen oder erstmalige Wechslerinnen und Wechsler aus dem allgemeinen System. Der Anteil der Wechsel von allgemeinen Schulen an die Förderschulen des LVR ist zum Schuljahr 2018/19 zwar leicht rückläufig, bedarf aber weiter besonderer Beachtung, da diese zusätzlich an den Schulen ankommenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der SEP nur sehr eingeschränkt eingeplant werden können.

Die Planzahlen des LVR als Schulträger werden in dieser Vorlage bis zum Schuljahr 2029/30 fortgeschrieben und berücksichtigen die jüngst aktualisierte Schülerzahlprognose des zuständigen Ministeriums für Schule und Bildung. Diese weist nun, wie bereits in früheren Vorlagen zur fortlaufenden SEP seitens der Verwaltung erwartet worden war, einen weiteren, deutlichen Anstieg der Schülerzahlen aus. Nach den Landesprognosen werden im Schuljahr 2029/30 in Primarstufe und Sekundarstufe I zusammen rund 276.000 Schülerinnen und Schüler mehr im Schulsystem sein (+ 21 %) als dies bisher seitens des Landes angenommen wurde.

Bei der zuletzt erfolgten Abschätzung der Schülerzahlen an den Förderschulen des LVR im Jahr 2018 war - basierend auf der nun überholten Landesprognose - noch eine mittel- bis langfristige Stagnation der Schülerzahlen angenommen worden. Als Konsequenz der veränderten Demografie zeigt sich nun für die SEP des LVR ein anderes Bild: Unter Konstanthaltung der Förderquoten und Inklusionsanteile des Schuljahres 2017/18 werden im Schuljahr 2029/30 rund 900 Schülerinnen und Schüler mehr die LVR-Förderschulen besuchen als im aktuellen Schuljahr. Von diesen zusätzlich zu erwartenden Präsenzschülerinnen und -schülern entfallen allein rund 530 auf die LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Auch der Bereich der Frühförderung wird weiter stark wachsen, um rund 90 Kinder im Förderbereich Sehen und um rund 190 Kinder im Schwerpunkt Hören und Kommunikation.

Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Dabei bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt an einigen dieser Förderschulen akute Raumprobleme aufgrund gestiegener Schülerzahlen, derer sich die Verwaltung basierend auf der Vorlage 14/2099 annimmt. Allein bedingt durch die Demografie könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil

der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die vorgelegten Planzahlen vielmehr weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Zwar hat die Landesregierung mit einem Runderlass zur Neuausrichtung der Inklusion an weiterführenden Schulen erste Weichenstellungen für die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion vorgenommen. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen denkbar.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der LVR-Förderschulen als Zentren sonderpädagogischer Expertise und Orte individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung liegt ein schulgesetzlich verankertes Strukturkonzept von Seiten des Landes bislang nicht vor. In enger Zusammenarbeit mit Land und Bezirksregierungen wird die Verwaltung daher im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und gemäß den politischen Aufträgen proaktiv die Entwicklung der Inklusion an den LVR-Förderschulen weiter fördern.

Unabhängig von allen regionalen und förderschwerpunktsbezogenen Unterschieden in der gegenwärtigen Entwicklung wird der Befund gestärkt, dass in den nächsten zehn Jahren kein Schulstandort aufgrund sinkender Schülerzahlen in seiner Existenz bedroht ist. Investitionen in den Erhalt der Schulgebäude sind notwendig, die Bau- und Investitionsplanung ist umzusetzen und fortzuschreiben (Vorlagen 14/2099 und 14/3140).

Vor dem Hintergrund der Planzahlen je Förderschwerpunkt ist aus Sicht der Verwaltung ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden. Gleichzeitig kann sich der Schülerzuwachs auch auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen auswirken. Die mit dieser Vorlage dargestellten Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit eines bildungspolitischen Positionspapiers (Antrag 14/217), das neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten für das zu erstellende Handlungs- und Maßnahmenkonzept leitend sein wird. Die Verwaltung sieht vor, die notwendigen Schritte kurzfristig einzuleiten und ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept noch im Jahr 2019 vorzulegen. Diese vordringliche Aufgabe erfordert die Bündelung der fachlichen Expertise und eine entsprechende Priorisierung der Aufgaben im Fachbereich Schulen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage

Anlage 1 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen

Anlage 2 – Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inkl. GL-Zahlen

Anlage 1 zu Vorlage 14/3218

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Sehen (SE) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	Ist-Zahlen								Abschätzung				
	2017/18				2018/19				2018/19		2019/20	2025/26	2029/30
FSP SE	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	167	96	0	71	170	100	0	70	167	-3	168	189	194
Duisburg	325	148	89	88	353	164	93	96	326	-27	326	367	377
Düren	308	83	213	12	324	98	216	10	309	-15	309	348	357
Düsseldorf	347	205	93	49	347	197	92	58	348	1	349	392	403
Köln	316	183	49	84	318	182	44	92	317	-1	317	357	367

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Anlage 2 zu Vorlage 14/3218

Schulscharfe Abschätzung der Schülerzahlen mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) bis zum Schuljahr 2029/30 und Ist-Zahlen der jüngsten Schuljahre, inklusive GL-Zahlen*

	IST-Zahlen								Abschätzung				
	2017/18				2018/19				2018/19		2019/20	2025/26	2029/30
FSP HK	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	FF	PS	GL	Gesamt	Differenz	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Aachen	271	99	90	82	281	97	102	82	271	-10	272	304	314
Düsseldorf	457	173	163	121	469	158	174	137	458	-11	458	513	530
Essen	439	144	188	107	444	147	187	110	440	-4	440	493	509
Euskirchen	237	58	99	80	220	55	94	71	237	17	238	266	275
Köln	716	272	221	223	751	291	221	239	717	-34	718	803	831
Krefeld	427	132	182	113	429	133	178	118	428	-1	428	479	495

*Legende: GL = Gemeinsames Lernen, FF = Frühförderung, PS=Präsenzschülerschaft

Hinweis: Bei den Differenzen bedeuten Minuswerte, dass die Prognose die tatsächliche Schülerzahl unterschätzt.

Antrag Nr. 14/269

öffentlich

Datum: 10.05.2019
Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ergänzungsantrag zu Vorlage 14/3218 Fortlaufende Schulentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um folgende Sätze ergänzt: "Dabei soll die Kooperation mit den rheinischen Kommunen gesucht werden. Es ist zu prüfen, ob an allgemeinen öffentlichen Schulen Raumkapazitäten geschaffen werden können, die von den LVR-Förderschulen nach Möglichkeit gemeinsam genutzt werden sollen oder ob die Kommunen künftig Aus- und Neubauten an LVR-Schulen in ihre Nutzung übergehen lassen wollen."

Begründung:

Bei seiner Verpflichtung, für die steigenden Schüler/innenzahlen an den LVR-Förderschulen ein Bildungsangebot zu sichern, hat der LVR als Schulträger gleichzeitig die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten, die fordert, Inklusion über den Abbau der spezifischen Förder- und Sonderstrukturen voranzubringen und den Aufbau eines inklusiven Systems zu betreiben. Dem würde eine Erweiterung der LVR-Förderschulstandorte widersprechen; die trennende Doppelstruktur von allgemeiner Schule und Förderschule ist nicht UN-BRK-konform.

Langfristig werden die Inklusionsbemühungen von Land, Bund und Kommunen die Entwicklung der Schüler/innenzahlen an den LVR-Förderschulen umkehren. Daher ist es wichtig, dass der jetzt geplante neue Schulraum künftig auch den inklusiven Schulen zugute kommen und von ihnen genutzt werden kann.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3188/1

öffentlich

Datum: 02.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rafie

Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Dokumentation der Fachtagung "Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" am 30.11.2018 in Köln

Kenntnisnahme:

Die Dokumentation der Fachtagung "Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung" sowie das weitere Vorgehen der Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3188/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder und Jugendliche erleben Gewalt.

Besonders oft werden

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Opfer von Gewalt.



Gewalt kann sehr unterschiedlich aussehen.

Eine schlimme Form von Gewalt ist: sexuelle Gewalt.

Sexuelle Gewalt verletzt die sexuelle Selbst-Bestimmung.

Sexuelle Gewalt ist zum Beispiel:

- Angefasst werden, obwohl eine Person das nicht will.
- Angestarrt werden.
- Oder blöde Sprüche.



Auch der LVR muss Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor sexueller Gewalt schützen.

In einer großen Veranstaltung im November 2018 wurde daher überlegt:
Wie können wir im LVR Kinder und Jugendliche mit Behinderungen noch besser vor Gewalt schützen?

Zum Beispiel in den Förder-Schulen und auf dem Weg zur Schule?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der LVR-Fachbereich Schulen im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung veranstaltete am 30.11.2018 eine Fachtagung zu dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“. In einem einleitenden Impulsvortrag dienten zahlreiche Studien als Grundlage für angeregten Erfahrungsaustausch zwischen etwa 90 Vertreter*innen aus der LVR-Schulpraxis, Politik, Verwaltung und Wissenschaft. In den anschließenden Workshops wurden konkrete Herangehensweisen und Konzepte im schulischen Alltag vertiefend behandelt.

Die Fachtagung leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“.

Die Dokumentation der Fachtagung wird zur Kenntnis gegeben.

Die Verwaltung sieht sich als Schulträger in der besonderen Verantwortung, die Mitarbeitenden des LVR in den Förderschulen bei der Prävention sexualisierter Gewalt auch zukünftig bedarfsorientiert zu unterstützen. Weitere interdisziplinäre Veranstaltungen sind angedacht.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3188/1:

Die Vorlage Nr. 14/3188 wurde bereits im Schulausschuss am 29.03.2019 vorgestellt. Auf Anregung von Frau Weiden-Luffy wird die Vorlage dem Ausschuss für Inklusion ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3188:

Der LVR-Fachbereich Schulen im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung veranstaltete am 30.11.2018 eine Fachtagung zu dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“. Insgesamt gab es etwa 90 aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eingeladen war ein interdisziplinär sehr gemischter Kreis: Mitarbeitende aus den LVR-Förderschulen (Schulleitungen, Lehrkräfte, Therapie- und Pflegekräfte) sowie Kolleg*innen aus dem Kreis der Personenbeförderung, der Beförderungsunternehmen und der OGS-Träger. Insgesamt sieben Referierende trugen ihr Fachwissen in fünf parallel stattfindenden Workshops vor. Von Seiten der politischen Vertretung wurde die Vorsitzende des Schulausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland, Frau Anna Peters, begrüßt.

Der Diplom-Psychologe und Diplom-Sozialarbeiter Bernd Eberhardt eröffnete die Fachtagung mit der Vorstellung des bundesweiten Modellprojektes **„BeSt – Beraten und Stärken“** zum Schutz von Jungen und Mädchen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen (Laufzeit 2015 bis 2020). In seinem Vortrag stellte er den aktuellen Forschungsstand anhand verschiedener Studien dar. Die Folien zum Vortrag finden sich, wie alle Materialien der Fachtagung, in der Anlage. Nachfolgend werden einige zentrale Feststellungen aus dem Vortrag von Herrn Eberhardt kurz zusammengefasst.

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein erhöhtes Risiko, Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden. Hochrisikogruppen sind dabei Mädchen und Jungen mit einer Kombination von Körperbehinderung und Intelligenzminderung sowie blinde und gehörlose Kinder und Jugendliche.
- In einer Studie in den Jahren 2017 bis 2018 unter Jugendlichen an Förderschulen in Hessen gaben 4% der befragten Jungen und 23% der befragten Mädchen an, Erfahrungen mit nicht-körperlicher sexualisierter Gewalt gemacht zu haben. Erfahrungen mit körperlicher sexualisierter Gewalt (verschiedene Formen direkten Körperkontakts) machten bis zu 7% der Jungen und bis zu 38% der Mädchen.
- Eine in den Jahren 2009 bis 2011 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführte, repräsentative Studie zeigt, dass unter erwachsenen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen die Betroffenheit durch sexuellen Missbrauch in Kindheit und Jugend mit 20% bis 31% zwei- bis dreimal höher ist als im weiblichen Bevölkerungsdurchschnitt. Die Täter*innen waren dabei am häufigsten männliche Personen aus dem familiären Umfeld (44-46%).
- Eine Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ aus dem Jahr 2011 stellt u.a. fest, dass über ein Drittel der Täter*innen, die Menschen mit geistiger Behinderung missbrauchen, in einer professionellen Beziehung zu den Betroffenen stehen.
- Forschung zu den Entstehungsbedingungen von Missbrauch in Institutionen weist darauf hin, dass die Entstehung von Gewalt mit der Soziokultur in einer Institution zusammenhängt, die Risiko- und Schutzfaktoren aufweisen kann. Es gebe eine enge

Verflechtung zwischen einem Rechtsverständnis und der Kultur in einer Institution, ihrem kollektiven Menschenbild und den professionellen Haltungen der Beschäftigten.

An den einleitenden Vortrag von Herrn Eberhard schloss sich ein reger Austausch der Teilnehmenden an. In den anschließenden Workshops wurden konkrete Herangehensweisen und Konzepte im schulischen Alltag vertiefend behandelt. Im Einzelnen fanden folgende Workshops statt:

1. Erstellung eines Präventionskonzeptes – Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt

Leitung: Frau Susanne Gräfin Lambsdorff, Schulleiterin der LVR-Christophorusschule in Bonn, und Herr Jürgen Hammerschlag-Mäsgen, stellv. Schulleiter der LVR-Christophorusschule in Bonn

2. Sexualisierte Gewalt mit und für Kinder und Jugendliche besprechbar machen

Leitung: Herr Bernd Eberhardt, Projektleitung „BeSt – Beraten und Stärken“

3. Die Personenbeförderung als Teil des Schulalltags – Zusammenarbeit zwischen Systemen gestalten

Leitung: Herr Marco Nussbaum, Sondersachbearbeiter CC Schülerbeförderung

4. „Schule des Vertrauens“ – Ein Leitfaden der LandesschülerInnenvertretung NRW

Leitung: Frau Anke Venohr, Geschäftsführerin der LandesschülerInnenvertretung NRW und Landesverbindungslehrerin, und Frau Marlene Bücken, Mitglied der LandesschülerInnenvertretung

5. Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in den Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Referent: Herr Christoph Lützenkirchen, Schulrat des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Resonanz der Teilnehmenden war durchweg positiv. Viele Teilnehmende gaben an, neue Erkenntnisse gewonnen zu haben. Es besteht seitens der Fachkräfte sowohl das Interesse, sich intensiver mit dem BeSt-Projekt, als auch in weiteren Fachtagungen umfassender mit dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt zu beschäftigen. Der Fokus zukünftiger Veranstaltungen solle vor allen Dingen auf dem Austausch der vielfältigen Berufsgruppen liegen, um das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ aus unterschiedlichen Perspektiven zu durchleuchten und vor Ort in den Schulen besser „besprechbar“ zu machen.

Die Dokumentation der Fachtagung und umfassende Hintergrundinformationen zum Vortrag von Herrn Bernd Eberhardt sowie zu den Workshops sind als Anlage beigelegt. Weitere Informationen zum BeSt-Projekt werden nach der offiziellen Veröffentlichung des Print- und Bildmaterials zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation steht unter https://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/berdasdezernat_2/tagungsdokumentationen_1/inhaltsseite_1.jsp allen Interessierten ab dem 29.03.2019 öffentlich zur Verfügung.

Insgesamt hat die Fachtagung den Mitarbeitenden an den LVR-Förderschulen, aber auch allen externen Beteiligten eine gute Möglichkeit zum fachlichen Austausch geboten, die sie als Impulse in ihre Arbeitsbereiche tragen können.

Die Verwaltung nimmt ihre Verantwortung als Schulträger im Hinblick auf das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sehr ernst und möchte die inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Weiterentwicklung der Prävention in den Schulen fördern und begleiten. Konkret sind weitere Angebote, z.B. im Hinblick auf spezialisierte Fortbildungen für die LVR-Mitarbeitenden, auch in Abstimmung mit den Bezirksregierungen als Angebote für die gesamten Schulgemeinschaften der LVR-Förderschulen, angedacht.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen

Flyer zur Fachtagung „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“

Impulsvortrag „BeSt – Beraten & Stärken“, Bernd Eberhardt (Präsentation)

Workshop 1: Präsentation

„Christophorusschule als Lebensraum ‚partnerschaftliches Miteinander‘“, Susanne Gräfin Lamsdorff und Jürgen Hammerschlag-Mäsgen

- Anlagen Workshop 1:
 - Dokumentation und Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe (Arbeitshilfe)
 - Pflegekonzeption – Leitfaden für den Bereich Pflege, Unterstützung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Pflegebedarf
 - „Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein!“ (Verhaltenskodex der LVR-Christophorusschule)

Workshop 2: Filmausschnitte

„Sexualisierte Gewalt mit und für Kinder und Jugendliche besprechbar machen“, Bernd Eberhardt (Print- und Bildmaterial folgt nach offizieller Veröffentlichung)

Workshop 3: Präsentation

„Die Personenbeförderung als Teil des Schulalltags – Zusammenarbeit von Systemen gestalten“, Marco Nussbaum

Workshop 4: Ergebnisse (Foto-Dokumentation)

„Schule des Vertrauens – ein Leitfaden der LandesschülerInnenvertretung“, Anke Venohr und Marlene Bückner

- Anlage Workshop 4:
 - Leitfaden für eine Schule des Vertrauens

Workshop 5: Präsentation

„Qualitätsentwicklung Kinderschutz in den Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises“, Christoph Lützenkirchen

- Anlagen Workshop 5:
 - „Schule am Schwarzwasser in Bergheim-Ahe“ (Beispiel)
- „Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in der Schule“ (Handreichung)

Allgemeine Informationen

- Der Besuch der Veranstaltung ist kostenfrei.
- Der Veranstaltungsort ist für rollstuhlfahrende Menschen zugänglich.
- Bitte informieren Sie uns, wenn Sie weiteren Unterstützungsbedarf haben und/oder mit einer Begleitperson kommen.
- Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es wird um vorherige Anmeldung mit der beiliegenden Antwortkarte gebeten.

Anmeldeschluss ist der 15. November 2018

Tagungsort

Landschaftsverband Rheinland
Horion-Haus
Herrmann-Pünder-Straße 1
50679 Köln-Deutz
Raum Rhein

Ansprechpersonen für Fragen

Frau Rafie
LVR-Dezernat Schulen und Integration
Tel: 0221 809-5286
Mail: Taraneh.Rafie@lvr.de

Herr Jünemann
LVR-Dezernat Schulen und Integration
Tel: 0221 809-5221
Fax: 0221 8284-3198
Mail: Thomas.Juenemann1@lvr.de

Anreise

Veranstaltungsort

Horion-Haus des Landschaftsverbandes Rheinland
Herrmann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln, Raum Rhein

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

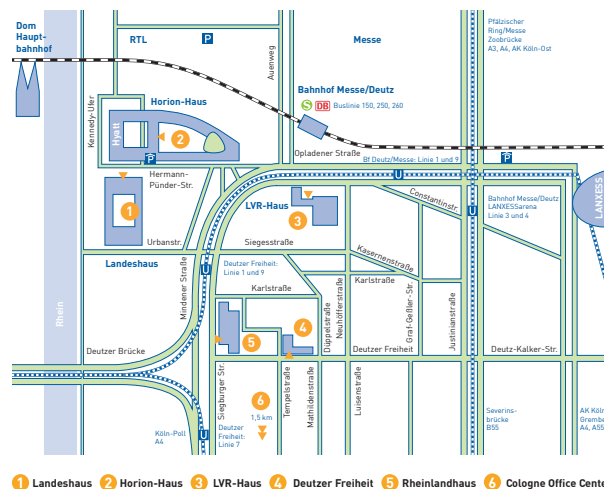
Bei Anreise mit dem Zug erreichen Sie uns am einfachsten, wenn Sie bis Bahnhof Köln-Deutz fahren. Ebenfalls erreichen Sie uns mit den Straßenbahnlinien 1, 7 und 9 – Haltestelle „Deutzer Freiheit“.

Mit dem PKW

Bitte beachten Sie, dass alle Dienstgebäude bzw. Dienststellen des LVR in Deutz innerhalb der von der Stadt Köln eingerichteten Umweltzone liegen.

Die Zufahrt ist daher nur mit entsprechender Plakette möglich. In direktem Umfeld des Tagungsortes befinden sich öffentliche Parkhäuser (z.B. LANXESS-Arena).

Die Parkplätze sind kostenpflichtig.



1 Landeshaus 2 Horion-Haus 3 LVR-Haus 4 Deutzer Freiheit 5 Rheinlandhaus 6 Cologne Office Center

LVR Landschaftsverband Rheinland
LVR-Dezernat Schulen und Integration, Fachbereich Schulen
50663 Köln,
Tel 0221 809-6158, www.lvr.de

LVR-Dezernat
Schulen und Integration

FACHTAGUNG
30.11.18

Gemeinsam
Lernen in Vielfalt

PRÄVENTION SEXUALISierter
GEWALT GEGEN KINDER
UND JUGENDLICHE MIT
BEHINDERUNG



Druck und Layout: LVR-Druckerei, Integrationsabteilung, Tel. 0221 809-2418

LVR
Qualität für Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schulalltag stehen vor allem gemeinsames Lernen und Zusammenleben im Mittelpunkt. Dabei lauern auch Gefahren: Ein zentrales Thema ist dabei sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind dabei in besonderem Maße – z.B. durch erhöhte Pflege- und Therapiebedarfe – diesem Risiko ausgesetzt. Dieses Thema stellt für Sie als Mitarbeiterin und Mitarbeiter an einer LVR-Förderschule eine zusätzliche Herausforderung in Ihrem Berufsalltag dar.

Es ist uns ein Anliegen, Sie im Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ zu sensibilisieren und auch hinsichtlich der Erarbeitung präventiver Maßnahmen zu unterstützen. Im Rahmen der Fachtagung erhalten Sie aktuelle Informationen zu diesem Thema und einen Einblick in das bundesweite Projekt „BeSt – Beraten und Stärken“ zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Wir laden Sie herzlich dazu ein, sich in Vorträgen und Workshops fundierte Fachkenntnisse anzueignen, in spannenden Diskussionsrunden mit Fachexpertinnen und -experten Praxiserfahrungen auszutauschen und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln, die Sie als Impulse mit in Ihre Schulen tragen können.

Ich freue mich, Sie am 30.11.2018 in Köln begrüßen zu dürfen.

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen
und Integration



Programm

Ab 9:30 Uhr

Anmeldung und Kaffee, Tee und Gebäck

10:00 – 10:30 Uhr

Begrüßung

Prof. Dr. Angela Faber,
LVR-Dezernentin Schulen und Integration

10:30 – 12:00 Uhr

Impuls und Diskussion: Das bundesweite Projekt

„BeSt – Beraten und Stärken“

Bernd Eberhardt, Projektleitung „BeSt“,
Beraten & Stärken – Bundesweites Modellprojekt 2015 –
2020 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinde-
rung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen

12:00 – 12:45 Uhr

Mittagspause

12:45 – 15:00 Uhr

Workshops

1. Erstellung eines Präventionskonzeptes –

Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt

Frau Susanne Gräfin Lambsdorff, Schulleiterin der
LVR-Christophorusschule Bonn (KME)
Herr Jürgen Hammerschlag-Mäsgen, stellv. Schul-
leiter der LVR-Christophorusschule Bonn (KME)

2. Sexualisierte Gewalt mit und für Kinder und Jugendliche besprechbar machen

Bernd Eberhardt, Projektleitung „BeSt“, Beraten &
Stärken – Bundesweites Modellprojekt 2015 – 2020
zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinde-
rung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen

3. Die Personenbeförderung als Teil des Schulalltags – Zusammenarbeit zwischen Systemen gestalten

Marco Nussbaum, Sondersachbearbeiter CC Schü-
lerbeförderung

4. „Schule des Vertrauens“ – Ein Leitfaden der LandesschülerInnenvertretung NRW

Anke Venohr, Geschäftsführerin der Landesschüler-
Innenvertretung NRW, Landesverbindungslehrerin,
Lehrerin an der Gesamtschule Halle/Westfalen
Marlene Bücken, Mitglied der LandesschülerInnen-
vertretung

5. Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in den Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Christoph Lützenkirchen
Schulrat des Rheinisch-Bergischen Kreises

Anmeldebogen

GEMEINSAM LERNEN IN VIELFALT

Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Fachtagung am Freitag, 30.11.2018 ab 09.30 Uhr
im Horion-Haus, Köln-Deutz

Absenderinformationen:

Name, Vorname

Schule

Berufsgruppe

E-Mail

Bitte wählen Sie einen Workshop aus:

1. Wahl 2. Wahl

☐	☐	Workshop 1 Erstellung eines Präventionskonzeptes – Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt
☐	☐	Workshop 2 Sexualisierte Gewalt mit und für Kinder und Jugendliche besprechbar machen
☐	☐	Workshop 3 Die Personenbeförderung als Teil des Schulalltags – Zusammenarbeit zwischen Systemen gestalten
☐	☐	Workshop 4 „Schule des Vertrauens“ – Ein Leitfaden der LandesschülerInnenvertretung NRW
☐	☐	Workshop 5 Qualitätsentwicklung – Kinderschutz in den Schulen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Bitte übersenden Sie den Anmeldebogen bis zum 15.11.2018 an

Frau Rafie
Taraneh.Rafie@lvr.de

oder

Herr Jünemann
Thomas.Juenemann1@lvr.de

oder per Post an:

LVR-Dezernat Schulen und Integration,
Frau Rafie oder Herr Jünemann
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln.

Fachtagung des LVR

„Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“

Köln 30.11.2018

Vortrag

Bernd Eberhardt

Dipl.-Psych., Dipl.-Soz. Arb.

BeSt - Beraten & Stärken

Bundesweites Modellprojekt 2015 – 2020

Zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung
vor sexualisierter Gewalt in Institutionen



Deutsche Gesellschaft für Prävention
und Intervention bei Kindesmisshandlung
und -vernachlässigung e.V.



gefördert vom

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Erzählen erfordert Erinnern

Erzählen erfordert Erkennen

Erzählen erfordert Worte

Erzählen erfordert Überwindung

MiKADO Studie

„Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“

Mindestens eine sexuelle Missbrauchserfahrung in der Kindheit berichteten:

- 11,6% der befragten Frauen und
- 5,1% der befragten Männer
- Durchschnittsalter bei der ersten Missbrauchserfahrung 9,5 Jahre

Quelle: MiKADO Studie
<http://www.mikado-studie.de>

MiKADO steht für "Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer" und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das in den vergangenen dreieinhalb Jahren vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde.

Ein interdisziplinäres Netzwerk in Deutschland und Finnland forschte dazu an verschiedenen Standorten und über verschiedene Methoden und Ansätzen in mehreren Studien, an denen insgesamt 28.000 Erwachsene und mehr als 2000 Kinder und Jugendliche teilnahmen.

Ziel des Projektes war es, Häufigkeit, Ursachen, Bedingungen und Auswirkungen sexueller Viktimisierung bzw. Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen auch in den neuen Medien umfassend zu erforschen und so bestehende Ansätze zur Prävention sexuellen Kindes- und Jugendmissbrauchs fördern zu können.

Internationaler Forschungsstand

- Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein erhöhtes Risiko Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden
- Jungen mit Behinderung sind deutlich überrepräsentiert im Vergleich zu Jungen ohne Behinderung
- Hochrisikogruppen sind
 - Mädchen und Jungen mit einer Kombination einer Körperbehinderung und Intelligenzminderung
 - Blinde und gehörlose Kinder und Jugendliche

Quellen: Internationaler Forschungsstand

- **Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein erhöhtes Risiko Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden**
 - (Becker, 1995; Sobsey, 1994; Sobsey & Mansell, 1994; Zemp & Pircher, 1996; Zinsmeister, 2003; Zemp, 2002; Noack & Schmid, 1994; Klein, Wawrock & Fegert, 1999; Rühlig, 1994; Seligmann, 1996; Bundschuh, 2011; AMYNA, 2011; Schröttle et al., 2012)
- **Jungen mit Behinderung sind deutlich überrepräsentiert im Vergleich zu Jungen ohne Behinderung**
 - (Diezel, 2004; Zinsmeier, 2003; Brill, 1998; Balogh et al., 2001)
- **Hochrisikogruppen sind**
 - **Mädchen und Jungen mit einer Kombination einer Körperbehinderung und Intelligenzminderung**
 - (Hassouneh-Phillips & Curry, 2002; Sullivan & Knutson, 2000).
 - **Blinde und gehörlose Kinder und Jugendliche**
 - „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ Studie der Universität Bielefeld und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012



Mai 2017 bis April 2018

„Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“
Erweiterungsstudie Förderschulen

Prof. Dr. Sabine Maschke (Philipps-Universität Marburg)

Prof. Dr. Ludwig Stecher (Justus-Liebig Universität Gießen)

Quelle: „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“

Studie der Universität Marburg und Giessen, gefördert durch das Hessische Kultusministerium

<http://www.speak-studie.de>

Die Speak-Studie befasst sich mit den Erfahrungen Jugendlicher mit sexualisierter Gewalt und wurde von der Philipps-Universität Marburg und Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt. Ziel der Studie war es, durch repräsentative Umfragen Aufschluss über Art und Häufigkeit sexueller Gewalt in Institutionen sowie über die Erfahrung mit Beratungs- und Hilfsangeboten auch speziell in Hessen liefern zu können. Im Jahr 2016 nahmen an der Befragung 53 hessische, Haupt-, Real- und Gesamtschulen und Gymnasien teil. Befragt wurden 2.719 Schüler/innen der Jahrgänge 9 und 10. In der Erweiterungsstudie wurden daraufhin 30 Förderschulen befragt. An der Befragung nahmen 264 Schüler/innen in hessischen Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten teil. Durchgeführt wurde die schriftliche Befragung im Zeitraum Juni 2017 bis Februar 2018. Auf der Webseite findet man den Buchhinweis zur Hauptstudie, den Kurzbericht der ersten Erhebungsphase sowie Hinweise auf Beratungsangebote.

Einbezogen wurden Förderschwerpunkte (FS):

- FS – Sehen
- FS - emotionale und soziale Entwicklung
- FS - Hören
- FS - körperliche und motorische Entwicklung
- FS - Lernen
- FS - Sprachheilförderung

Nicht einbezogen wurden Förderschwerpunkte (FS):

- FS - geistige Entwicklung

Erfahrungen nicht-körperlicher sexualisierter Gewalt, Betroffene in Prozent – getrennt nach Geschlecht

Konfrontation mit sexuellen Handlungen:

Jemand hat mich dazu gebracht, sein/ihr
Geschlechtsteil anzusehen, obwohl ich das nicht
wollte (Exhibitionismus).***

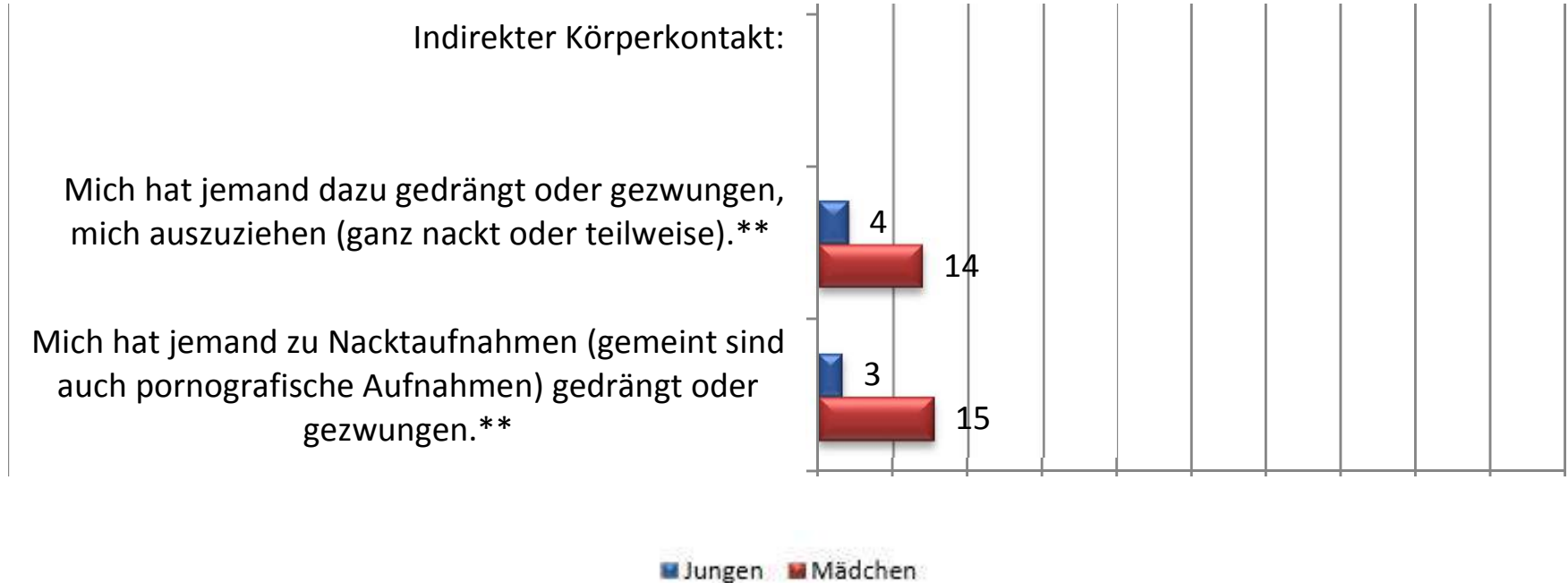


Jemand hat mich dazu gedrängt oder gezwungen,
pornografische Bilder, Zeichnungen oder Filme
anzuschauen (auch auf dem Handy/Smartphone).



Jungen Mädchen

Erfahrungen körperlicher sexualisierter Gewalt, Betroffene in Prozent – getrennt nach Geschlecht



Erfahrungen körperlicher sexualisierter Gewalt, Direkter Körperkontakt: Betroffene in Prozent – getrennt nach Geschlecht

Mich hat jemand gegen meinen Willen in sexueller Form am Körper berührt („angetatscht“ z.B. Po oder Brust).***



Mich hat jemand gegen meinen Willen in sexueller Absicht geküsst.***



Mich hat jemand gegen meinen Willen an meinem Geschlechtsteil (Scheide oder Penis) berührt.*



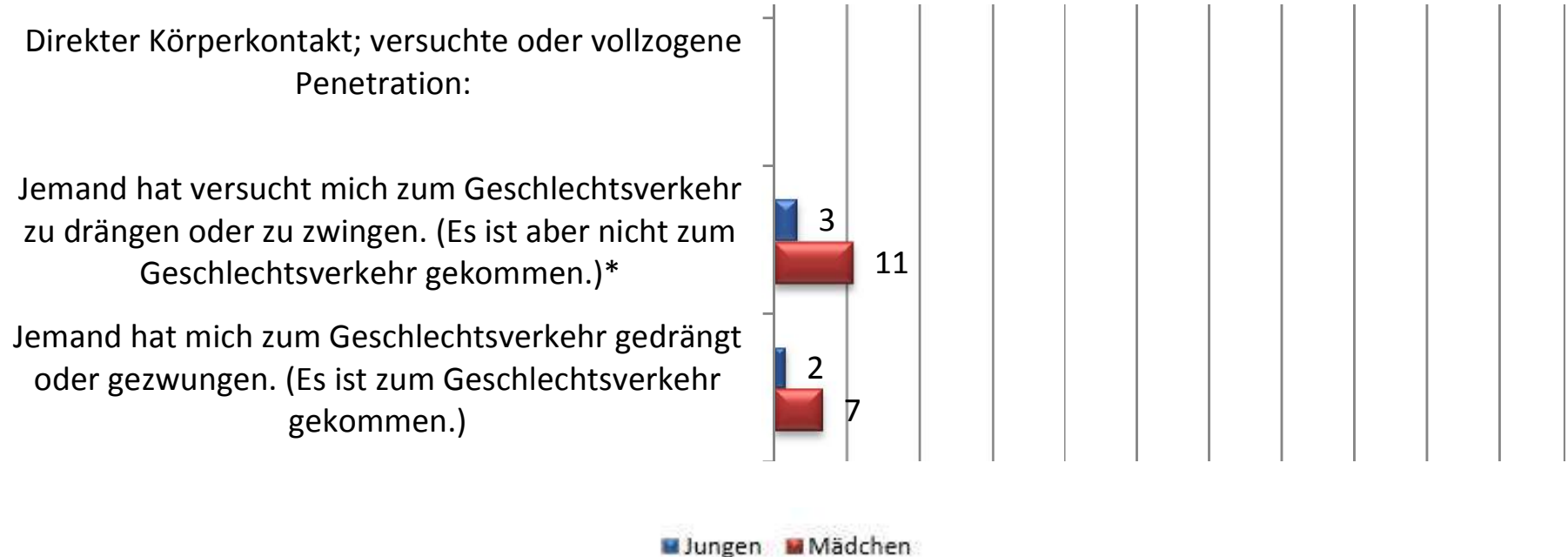
Mich hat jemand gedrängt oder gezwungen, sein/ihr Geschlechtsteil (Scheide oder Penis) zu berühren.***



Mich hat jemand gedrängt oder gezwungen, Sex mit einer anderen Person zu haben.



Erfahrungen körperlicher sexualisierter Gewalt, Betroffene in Prozent – getrennt nach Geschlecht



Orte „nicht-körperliche“ sexualisierte Gewalt

1. Schule (34%)
2. Öffentlicher Raum (Straße etc.) (23%)
3. Internet (21%)
4. andere Wohnung/Party(12%)
5. Zuhause (11%)

Orte „körperliche“ sexualisierte Gewalt

1. Öffentlicher Raum (Straße etc.) (26%)
2. Schule (16%)
3. andere Wohnung/Party (15%); Zuhause (15%)
4. Internet (10%)
5. Institutioneller Raum (8%)

„Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

Studie der Universität Bielefeld und
Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im
Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend, 2012

Quelle: „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

Studie der Universität Bielefeld und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=186150.html>

Die von 2009 – 2011 durchgeführte Studie liefert erstmalig repräsentative Daten über Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen.

Befragt wurden Frauen zwischen 16 und 65 Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen (z. B. Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen).

Ziel der Studie war es, bestehende Wissenslücken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schließen und eine solide empirische Basis für gezielte Maßnahmen und Strategien gegen Gewalt und Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen zu schaffen.

Die Betroffenheit durch sexuellen Missbrauch durch erwachsene Personen in Kindheit und Jugend der befragten Frauen ist mit 20-31% zwei bis dreimal höher als im weiblichen Bevölkerungsdurchschnitt.

	Haushalte N=800	Einrichtungen allgemeine Sprache N=102	Einrichtungen vereinfachte Sprache N=318
Mindestens eine Situation durch Erwachsene	24 %	31 %	20 %
Mindestens eine Situation durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene	30 %	36 %	25%

Täter und Täterinnen

Täterinnen und Täter <i>nicht-körperliche</i> sexualisierte Gewalt		Täterinnen und Täter <i>körperliche</i> sexualisierte Gewalt	
1. Männl. fremde Person (25%)	Weibl. fremde Person (7%)	1. Männl. fremde Person (23%)	Weibl. fremde Person (5%)
2. Mitschüler (24%)	Mitschülerin (12%)	2. Bekannter (14%)	Bekannte (5%)
3. Freund (19%)	Freundin (5%)	3. Freund (13%)	Freundin (2%)
4. Bekannter (10%)	Bekannte (5%)	4. Mitschüler (11%); Ex-Partner (11%)	Mitschülerin (5%)
5. Ex-Partner (8%)	Ex-Partnerin (3%)	5. männl. Familienmitglieder ¹⁾ (10%)	Ex-Partnerin (2%)
6. männl. Familienmitglieder ¹⁾ (5%)	weibl. Familienmitglieder ²⁾ (5%)	---	weibl. Familienmitglieder ²⁾ (3%)

- Die Täterinnen und Täter bei sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend waren am häufigsten männliche Personen aus dem familiären Umfeld (44-46%).
- Weibliche Täterinnen wurden von 1-6% aller Befragten benannt.
- Vor allem von den in Einrichtungen lebenden Frauen wurden häufiger unbekannte Täterinnen bzw. Täter genannt (24-31%).

„Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

Studie der Universität Bielefeld und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012

Über ein Drittel der TäterInnen, die Menschen mit geistiger Behinderung missbrauchen, stehen in einer professionellen Beziehung zu den Betroffenen.

Diese sind vor allem im pflegerischen oder therapeutischen Bereich tätig.

„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen - Nationaler und internationaler Forschungsstand“

Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ Dr. Claudia Bundschuh, 2011

Folgen sexuellen Missbrauchs

- Es gibt keine zwangsläufigen, spezifischen Folgen, sondern eine große Bandbreite möglicher Folgen.
- Es gibt sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen, die keine Symptome zeigen.
- Einige Mädchen und Jungen zeigen ihre Symptome erst mit zeitlicher Verzögerung oder kontextabhängig.

vgl. Prof. Dr. Deegener, 2010, Bange D., 2011

"Frauen mit geistiger Behinderung und Frauen ohne Behinderung unterscheiden sich nicht in den Folgen, sondern darin, in welcher Weise sie Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhalten."

Leierseder, B. Folgen sexualisierter Traumatisierung bei Frauen mit geistiger Behinderung, Hochschule Hannover

Studie zu Langzeitfolgen 2008, New Zealand

- Missbrauch und Misshandlung: erhöhtes Risiko psychischer Folgen (u.a. Depression, Angststörungen, Anpassungsstörungen, Suizidabsichten und –versuchen)
- Missbrauch selber nur für 13% der Folgen verantwortlich
- Bei versuchter oder erfolgter Penetration deutlich erhöhtes Risiko
- **Folgen sind in erster Linie abhängig von späteren sozialen, individuellen und familiären Lebensbedingungen**

Quelle: Studie zu Langzeitfolgen 2008
New Zealand
Langzeitstudie mit 1000 Kindern
beobachtet von Geburt bis zum 25 Lebensjahr, 2008

- Missbrauch und Misshandlung: erhöhtes Risiko psychischer Folgen
- Misshandlung selber nur für 5% der Folgen verantwortlich
- Bei schwerer Misshandlung etwas erhöhtes Risiko
- Missbrauch selber nur für 13% der Folgen verantwortlich
- Bei versuchter oder erfolgter Penetration deutlich erhöhtes Risiko
- Folgen in erster Linie abhängig von späteren sozialen, individuellen und familiären Lebensbedingungen

Quelle:

Exposure to Childhood Sexual and Physical Abuse and Adjustment in Early Adulthood,
Fergusson, David M.; Boden, Joseph M.; Horwood, L. John

In: Child Abuse & Neglect: The International Journal, v32 n6 p607-619 Jun 2008

Sexualisierter Gewalt in Institutionen

„Für die meisten Arbeitsfelder mit Mädchen und Jungen als Zielgruppe liegen keine Daten vor, die auch nur annähernd eine Einschätzung über die Verbreitung sexualisierter Gewalt in verschiedenen institutionellen Kontexten zulassen.“

"Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen", Abschlussbericht zum Forschungsprojekt des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011

Entstehungsbedingungen von Missbrauch in Institutionen

- Die Entstehung von Gewalt hängt mit der Soziokultur in einer Institution zusammen, die Risiko- und Schutzfaktoren aufweisen kann.
- Es gibt eine enge Verflechtung zwischen einem Rechtsverständnis und der Kultur in einer Institution, ihrem kollektiven Menschenbild und den professionellen Haltungen der Beschäftigten.

Prof. Dr. Mechthild Wolff, Hochschule Landshut

Quellen: Entstehungsbedingungen von Missbrauch in Institutionen

Prof. Dr. Mechthild Wolff, Hochschule Landshut Mainz

Unterstützung und Aufsicht: Zur Verantwortung des Trägers für seine MitarbeiterInnen

http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/2010-11-12_Wolff_end.pdf

http://www.bistum-muenster.de/downloads/Seelsorge%20Personal/2013/Sex.Gewalt-Basiswissen_und_Recht-Prof.Wolff_20130612.pdf

Macht

Gewalt

Sexualität

BeSt - Beraten & Stärken

Bundesweites Modellprojekt 2015 – 2020

Zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung
vor sexualisierter Gewalt in Institutionen

Bernd Eberhardt
Annegret Naasner
Matthias Nitsch

Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe

Erfahrungen und Ergebnisse der
Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014

Zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention)
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe
zur Verhinderung sexualisierter Gewalt

*"Handlungsempfehlungen zur
Implementierung von Schutzkonzepten in
Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und
Behindertenhilfe
Erfahrungen und Ergebnisse der
Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010
- 2014"*

Download unter www.dgfpi.de

Die Kultur einer Einrichtung entsteht aus den Lerngeschichten eines Teams oder einer Organisation.

Edgar Schein 1985

- Die Implementierung von Kinderschutzkonzepten sollte als längerfristiger Entwicklungsprozess der Organisationskultur konzipiert werden.
- Die Entwicklung einer professionellen/pädagogischen Haltung zu Themen wie Macht, Gewalt, Gender, Beteiligung und Sexualität ist ein Schlüsselkriterium für das Gelingen diese Prozesse.

- Leitungskräfte haben eine Schlüsselrolle und müssen Verantwortung für die Prozesse übernehmen.
- Kinderschutzkonzepte sollten einrichtungsspezifisch und partizipatorisch entwickelt werden.

- Einrichtung temporärer paralleler Lernsysteme
- Beratung und Begleitung durch qualifizierte externe Fachkräfte (ExpertInnen)

Um in Institutionen eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung zu etablieren und Kinderschutzkonzepte nachhaltig und wirksam zu implementieren sind gemeinsame Entwicklungs- und Lernprozesse aller Beteiligten nötig.

Quelle:

Eberhardt, Bernd/Naasner, Annegret/Nitsch, Matthias (Hrsg.) (2016):
Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in
Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe.

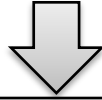
Erfahrungen und Ergebnisse der Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-
2014

Download unter: dgfpi.de

Konzepte

Analyse & Planung

Motivation zur Veränderung



einrichtungsspezifische / partizipatorische
(Weiter-)Entwicklung der Konzepte



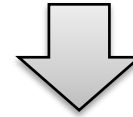
Verankerung der Konzepte
Sicherstellung der Nachhaltigkeit

Auftragsklärung

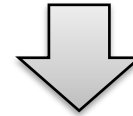
Motivation zur
Veränderung

Analyse
vorhandener Strukturen und Konzepte
und Veränderungsmotivationen

Zielvereinbarung



Projektauftakt



Basisfortbildungen

Einrichtungsspezifische /
partizipatorische
(Weiter-)
Entwicklung der
Konzepte

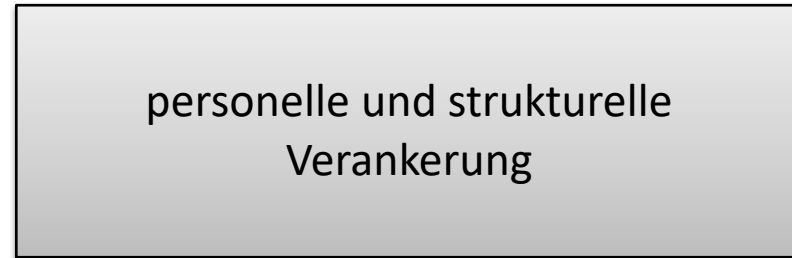
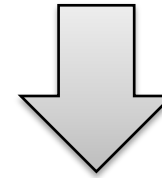
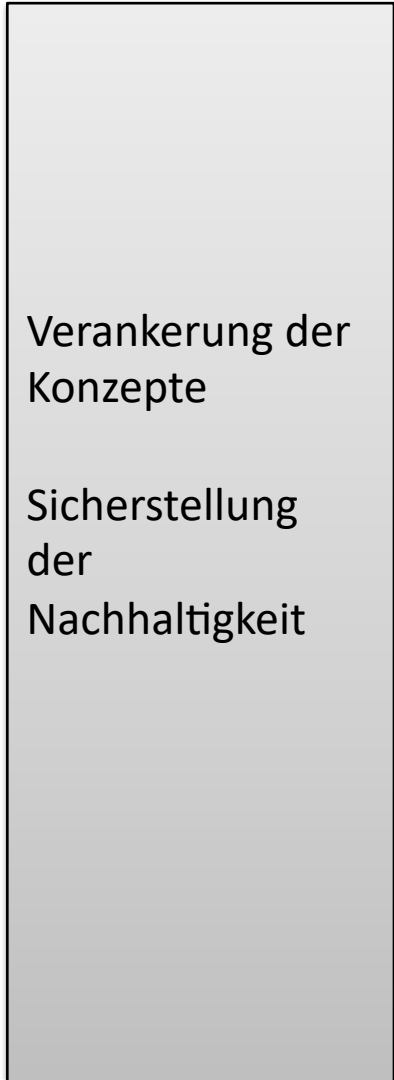
Partizipation
der Mädchen &
Jungen

Projektgruppen
arbeit

Ethischer Code
Sexualpädagogisches
Konzept
Präventionskonzept
Beschwerdesystem
Verfahrensabläufe

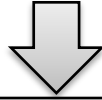
Auswertung

Partizipation
der Mitarbeiter-
Innen



Analyse & Planung

Motivation zur Veränderung



einrichtungsspezifische / partizipatorische
(Weiter-)Entwicklung der Konzepte



Verankerung der Konzepte
Sicherstellung der Nachhaltigkeit

Wenn Du schnell gehen willst, gehe alleine.

Wenn Du weit gehen willst, gehe mit anderen.

Präventionsprogramm



„Was tun gegen sexuellen Missbrauch?
Ben und Stella wissen Bescheid!“

Programm zur Prävention von sexuellem Missbrauch an
Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Ziele des Programms

Kinder und Jugendliche

- dabei zu unterstützen, ihre eigenen Gefühle und ihren Körper wahrzunehmen
- dabei zu unterstützen ihre Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen
- über ihre Rechte in Kenntnis zu setzen
- über sexualisierte Gewalt altersangemessen zu informieren
- über Hilfe- und Unterstützungswege zu informieren

Rahmenbedingungen

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung sowie Hörschädigung im Alter von 8 bis 18 Jahren

Gruppengröße

6 bis 10 Kinder oder Jugendliche

Zeitliche Struktur

6 Tage à ca. 3 Stunden plus Pausen

Bausteine

- 1. Gefühle** – *Deine Gefühle sind richtig und wichtig!*
- 2. Körper** – *Dein Körper gehört Dir!*
- 3. Berührungen** – *Es gibt schöne, komische und blöde Berührungen.
Du entscheidest selbst, was Dir gefällt!*
- 4. Sexueller Missbrauch** – *Du weißt über sexuellen Missbrauch Bescheid!*
- 5. Geheimnisse** – *Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
Schlechte Geheimnisse darfst du weitersagen!*
- 6. Nein sagen und zeigen** – *Du darfst NEIN sagen und zeigen!
Du hörst auf das Nein von anderen!*
- 7. Hilfe holen** – *Du darfst Dir Hilfe holen!*

"Was ich von diesem Thema sexuelle Gewalt denke: das ist kein Spaß, weil ich das selber alles durchgemacht habe.

Und deswegen tun mir die Leute leid, die keinen Mut haben und es nicht sagen.

Hab Mut – das kann echt Leben ändern."

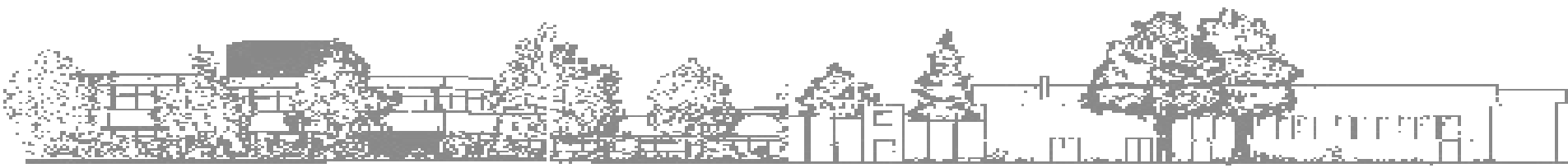
Schülerin, 16 Jahre, Förderschwerpunkt Lernen



Christophorusschule als Lebensraum „partnerschaftliches Miteinander“

LVR – Christophorusschule

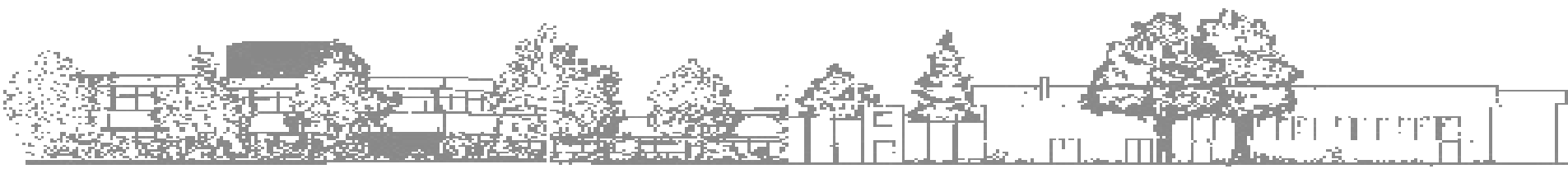
**eine Schule mit dem
Förderschwerpunkt Körperliche
und motorische Entwicklung**





Der Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ beschreibt Schülerinnen und Schüler:

- mit sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Bereich des Stütz- und Bewegungsapparates oder der organischen Funktionen:
 - Schädigungen des zentralen Nervensystems
 - Schädigungen der Muskulatur und des Skelettsystems
 - Chronische Krankheiten oder Fehlfunktionen von Organen
 - Traumatisierungen
- mit meist sehr komplexen Beeinträchtigungen:
 - der Sinnesorgane und der zentralen Wahrnehmung,
 - der Sprachentwicklung, der kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung.
- Die Förderschule KME – ein Förderort für Schülerinnen und Schüler mit Autismusspektrums - Störungen





Interdisziplinäres, kooperatives Arbeiten

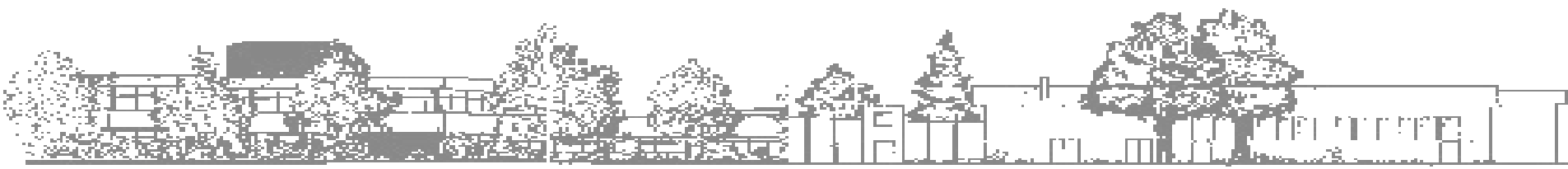
unterschiedlicher Berufsgruppen in Unterricht und Förderung,

Stichwort: **ganzheitliche Förderung**

z.B. gemeinsam erstellte **Förderpläne**

- Sonderschullehrer -innen
- Fachlehrer -innen
- Physiotherapeuten -innen
- Ergotherapeuten -innen
- Motopädin
- Kinder- Krankenschwestern

- Bundesfreiwilligendienst
- Helfer -innen im freiwilligen sozialen Jahr
- sowie Mitarbeiter im Versorgungs- und Verwaltungsbereich





Ausmaß sexuellen Missbrauchs

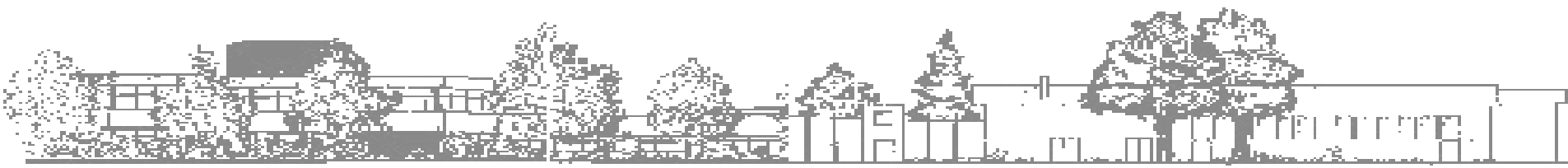
- Problem: hohe Dunkelziffer
- Forschungsgesellschaft ISTSS: **20% der Mädchen und 5 bis 10 % der Jungen ohne Behinderung** erfahren während ihrer Kindheit ungewollten sexuellen Kontakt und sexuelle Belästigung
- **Geschlecht** der Opfer ohne Behinderung: 2/3 Mädchen, 1/3 Jungen

Kinder/Jugendliche mit Behinderung

Retrospektive Befragung von **Frauen** mit Behinderung (BMFSFJ 2012):

- Sexueller Missbrauch **durch Erwachsene** in Kindheit/Jugend: **20-34 % der Frauen**
 - Einbezug des Missbrauchs **durch andere Kinder/Jugendliche**:
 - **Körper-/mehrfachbeh. Frauen: 34%**
 - **Frauen mit geistigen Beh.:** **25%** (Annahme einer sehr hohen Dunkelziffer)
 - **Zu vermuten: besonders hohe Gefährdung von Frauen mit sehr schweren geistigen Behinderungen und stark eingeschränkter Artikulationsfähigkeit**
- Befragungen von erwachsenen Männer und Frauen mit Behinderung (Zemp 1996/1997):
- **Männer ebenso betroffen**, deutlich mehr als Männer ohne Behinderung

Aber: verlässliche Zahlen fehlen (hohe Dunkelziffer)

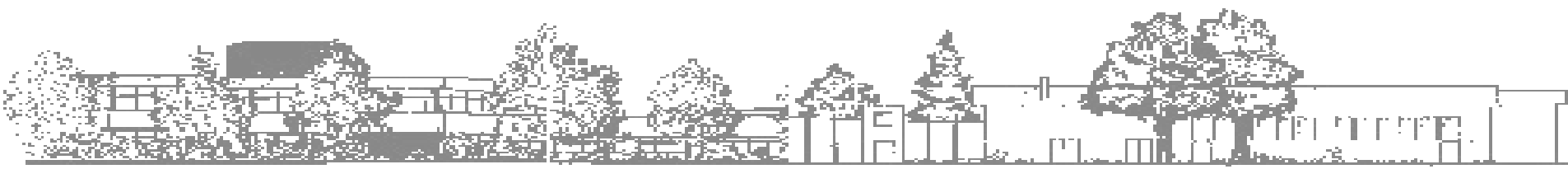




Alle vorhandene Erhebungen geben deutliche Hinweise auf das hohe Ausmaß sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung!

Gefährdungsfaktoren für Kinder/Jugendliche mit Behinderung

- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- Angewiesensein auf Pflege
- Körpernahe Förderung
- Mangelnde Kommunikationsmöglichkeiten
- Mangelnde Sexualerziehung
- Kleine soziale Netzwerke
- Unzureichende Präventions- und Interventionskonzepte der Institutionen

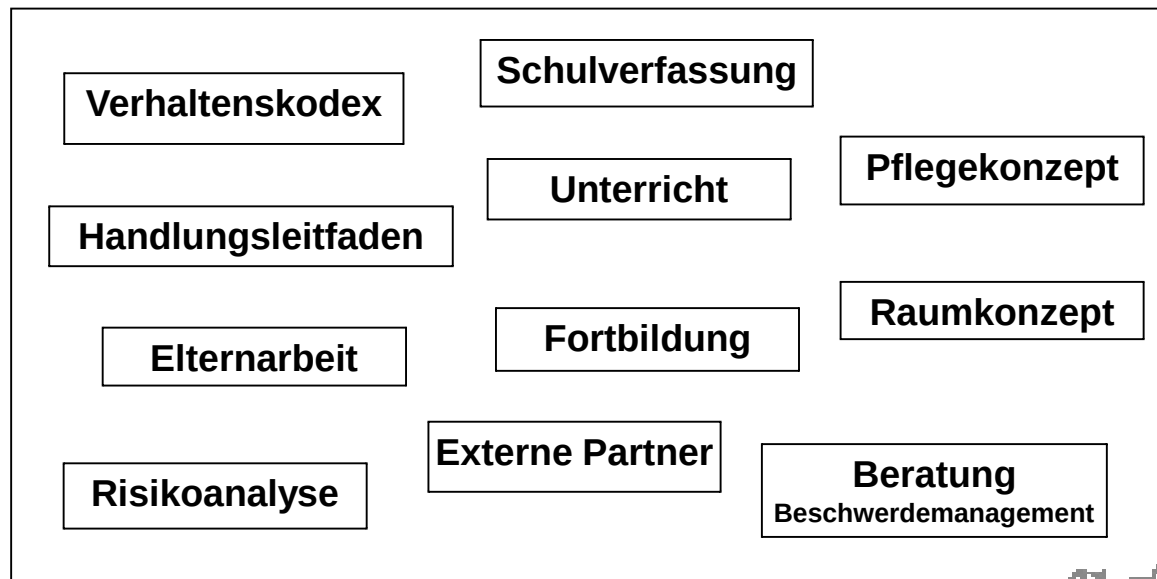




Entwicklung eines Präventions- und Interventionskonzeptes

Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein!

Wir schützen die uns anvertrauten Schülerinnen
und Schüler vor körperlichem und seelischem Schaden,
vor sexuellen Übergriffen und Gewalt.





Adresse und Ansprechpartner

LVR - Christophorusschule

Förderschule,
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Bonn

Waldenburger Ring 40

53119 Bonn

Tel.: 0228/987940

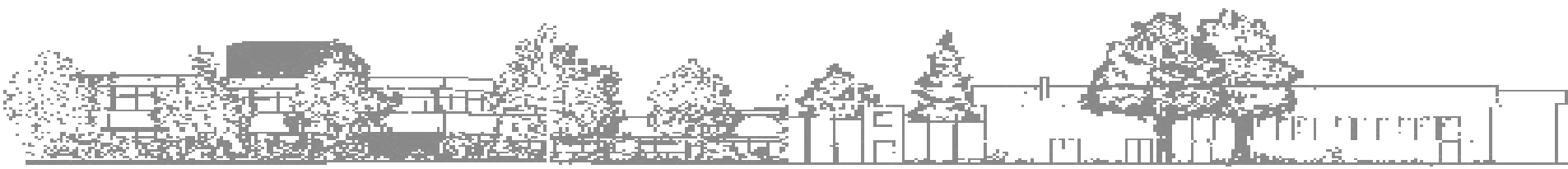
Internet: www.christophorusschule.lvr.de

Schulleiterin: **Susanne Gräfin Lambsdorff**

Mail: susanne.lambsdorff@lvr.de

Konrektor: **Jürgen Hammerschlag – Mäsgen**

Mail: j.hammerschlag-maesgen@lvr.de





Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27

53 111 Bonn

Tel.: 0228/635524



Sachdokumentation

bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

- Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit der vermuteten sexualisierten Handlung und/oder Verhaltensauffälligkeiten
- Name des betroffenen Schülers/ der betroffenen Schülerin
- Name des übergriffigen Schülers/ der übergriffigen Schülerin
- Beschreibung der Behinderungen beider Schüler -innen und Kommunikationsmöglichkeiten
- Anlass der Vermutung
- Beschreibung der vermuteten Situation
- Ggf. Namen von Zeugen/ Zeuginnen und deren Kommunikationsmöglichkeiten
- Art des sexualisierten Übergriffs (verbal, körperlich..) und genaue sachliche Beschreibung
- Wortgenaue Zitate und/oder Beschreibung von Gesten oder anderen ausgeübte Kommunikationsformen
- Vermutungen als solche benennen und beschreiben



Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27

53 111 Bonn

Tel.: 0228/635524



Reflexionsdokumentation

bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe

- Was hat sich bei der Schülerin/dem Schüler verändert?
 - Körperlich
 - Emotional
 - Auf der Ebene von Beziehungen
 - Organisatorisch
 - Finanziell
- Was habe ich selbst genau beobachtet?
- Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
- Was habe ich von anderen gehört?
- Was hat mir der mutmaßlich betroffene Schüler/ die mutmaßlich betroffene Schülerin selbst berichtet?
- Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?
- Mit wem habe ich mich darüber ausgetauscht?
- Wer ist von der Krise betroffen? („nur“ Schülerin/Schüler, Familie, Geschwister, Klasse, Schule)
- Was ist meine eigene Vermutung oder Hypothese dazu, was mit dem/ der Betroffenen geschieht, wenn nicht interveniert wird?
- Was ist meine eigene Vermutung oder Hypothese dazu, was mit dem/ der übergriffigen Schüler -in geschieht, wenn nicht interveniert wird?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für den/ die Betroffene?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für den/ die übergriffigen Schüler -in?
- Wen stelle ich mir als Unterstützung im Umfeld der beteiligten Schüler -innen vor?
- Was glaube ich nicht tun zu dürfen, weil es mir schädlich für die Beteiligten erscheint?
- Welches Fazit ziehe ich aus der Sach- und Reflexionsdokumentation?
- Was sollen meine nächsten Schritte sein?



Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstr. 27

53 111 Bonn

Tel.: 0228/635524



Handlungsempfehlungen

bei vermuteten Fällen von sexuellen Übergriffen oder sexueller Gewalt im Schulalltag

Handlungsgrundsätze

- Wir sind **verpflichtet**, Beobachtungen oder Verdachtsäußerungen zu sexuellen Übergriffen, die uns dienstlich bekannt werden, der Schulleitung zu melden.
- **Jeder Hinweis sollte ernst genommen werden!**
- Oberste Handlungsmaxime bei Hinweisen auf sexuelle Übergriffe heißt: **Ruhe bewahren!**
➔ damit eine besonnene, überlegte und abgestimmte Reaktion erfolgen kann
- **Keine alleinige/ vorschnelle Aktivitäten – Unterstützung suchen:** -> **Schulleitung/ Beratungsteam** hinzuziehen und **gemeinsam** über weitere Handlungsschritte beraten.
- **Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten (der "Öffentlichkeit") beachten**, das nichtlehrende Personal (Hausmeister, Küche, FSJ/ BFD, Schulbegleiter usw.) gehören zur „Öffentlichkeit“ und dürfen nur in Rücksprache mit der Schulleitung informiert werden!

Handlungsschritte

- **Schulleitung informieren**, weiteres Vorgehen absprechen und koordinieren, sowie Aufgaben verteilen. Die Information des Kollegium und aller weiterer Institutionen ist Aufgabe der Schulleitung! Auch die Einleitung aller weiteren rechtlichen Schritte ist Aufgabe der Schulleitung!
- **Sich mit dem Beratungsteam der Schule** in Abstimmung mit der Schulleitung **in Verbindung setzen**-> alle Vermutungen und Fakten werden gemeinsam besprochen.
- **Sicherheit der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers gewährleisten.**
- **Vertrauensperson suchen**,
überlegen -> wer hat das vertrauensvollste Verhältnis
zur Schülerin / zum Schüler, die/der vom Übergriff betroffen ist
zur Schülerin/zum Schüler, die/der übergriffig geworden ist?

Wer ist fester Ansprechpartner für die Schülerin/ den Schüler? Stellt sich diese Person als Gesprächspartner/in zur Verfügung? -> Auf die eigene Ressourcen achten! Persönliche Beratung/Begleitung sicherstellen.

Haltung gegenüber der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler (siehe auch Hinweise zur Gesprächsführung):

- Die Schülerin, den Schüler loben, dass er den Mut hat sich anzuvertrauen, Gefühle Ernst nehmen und deutlich machen, dass er keine Verantwortung für den Übergriff trägt.
- Die Schülerin, den Schüler in seinem Selbstwertgefühl stärken, positive Eigenschaften/ Fähigkeiten hervorheben.
- Es ist wichtig die Schülerin/ den Schüler nicht auf die Rolle des Opfers zu reduzieren, sie haben Stärken, ohne die sie den Missbrauch nicht hätten überstehen können.
- Falls Schülerinnen oder Schüler ihre Missbrauchserfahrungen ausagieren, indem sie gegenüber anderen Kindern übergriffig werden, dies nicht aus Mitleid tolerieren, sondern klare und deutliche Grenzen setzen!

Haltung gegenüber dem übergriffigen Kind bei akuten Übergriff (siehe auch „Hinweise zur Gesprächsführung“):

- Pädagoge muss übergriffiges Kind mit seinem Verhalten sofort konfrontieren („Hör sofort auf. Ich will nicht, dass Du so behandelst / weh tust“)
- diese erste Konfrontation kann meistens nur kurz sein, weil die **Zuwendung für das betroffene Kind absolute Priorität hat**

- trotzdem muss das übergriffige Kind bereits zu diesem Zeitpunkt erfahren, dass ein ausführliches Gespräch oder ggf. Maßnahmen erfolgen werden
- **Sorgfältig dokumentieren!** Dabei ist zwischen Fakten und Annahmen zu unterscheiden! Dazu die Hilfestellung „Sachdokumentation“ und „Reflexionsdokumentation“ nutzen! Beweissicherung!
- Bei Bedarf **fachliche Unterstützung/ Beratung einholen/ vermitteln!**
-> Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt (siehe oben).
Fachliche Beratung/ Unterstützung auch für die Schülerin/ den Schüler, für deren Eltern und Bezugspersonen, Lehrer, Mitarbeiter und Schulleitung vermitteln!

Mit/durch die Schulleitung:

- **Erziehungsberechtigte informieren.** Den Eltern Hilfen anbieten!
(Wenn von den Eltern keine Gefährdung ausgeht!)
- **Schulaufsicht und Schulträger informieren** bei Verdacht gegen Personen aus der Schule.
Eventuell Polizei einschalten - Anzeige erstatten!
- **Jugendamt informieren** bei akuter **Kindeswohlgefährdung**
- **Unfallanzeige** bei Unfallkasse NRW

Beratungsteam der LVR-Christophorusschule kontaktieren!



**LVR - Christophorusschule
Förderschule**

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
www.christophorusschule-bonn.de



Waldenburger Ring 40, 53119 Bonn, Tel. 0228/98794 -0, Fax. 0228/98794 -113

Pflegekonzeption

**Leitfaden für den Bereich Pflege, Unterstützung und Versorgung
von Schülerinnen und Schülern mit Pflegebedarf**

Einstimmig verabschiedet in der Gesamtkonferenz vom 09.09.2016

Vorwort:

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, haben eine besondere Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde hilfe- und pflegebedürftiger Schülerinnen und Schüler. In unserer Schulverfassung haben wir uns verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler zu fördern, damit das größtmögliche Maß an Lebensqualität gesichert wird und sie ein Leben in größtmöglicher Selbstbestimmung führen können. Zudem haben wir die Pflicht, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und Gewalt zu schützen.

Es kann unabwendbar oder notwendig sein, entgegen bestimmter hier oder in der Verpflichtungserklärung aufgeführter Leitlinien zu handeln. Dies geschieht immer begründet und in Absprache mit dem Team und falls möglich mit der Schülerin oder dem Schüler. In der Pflegesituation ist das Wohlergehen aller, also dem des zu Pflegenden und dem des Pflegers, wichtig. Es geht um mehr, als um die korrekte Durchführung einzelner pflegerischer Maßnahmen.

Dieser Leitfaden

- wurde erstellt in Anlehnung an die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit im Mai 2014.
- wurde erarbeitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Bereichen Pflege, Therapie, der Lehrerschaft und der Schulleitung und ist durch die Gesamtkonferenz legitimiert worden.
- wendet sich an alle mit pflegerischen Aufgaben betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Schule und die Eltern. Der Anhang richtet sich in einfacher Sprache an Schülerinnen und Schüler.

Das Pflegekonzept ist Teil des Präventionskonzeptes unserer Schule gegen jede Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.

Inhalt:

Artikel der Konzeption mit Erläuterungen

(in Anlehnung an die „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“)

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Artikel 2: Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Artikel 3: Privatheit

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Ergänzung schulspezifischer Aspekte

1. Selbstverantwortung und Achtsamkeit des Pflegenden für das Wohlergehen aller Beteiligten in einer Pflegesituation
2. Pflege in besonderen Situationen: Sport, Schwimmen, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten
3. Der Begriff der „Förderpflege“: pädagogische Aspekte und Förderplanbezug
4. Vorschläge für die Qualifikation zur Pflege im Sinne des Pflegekonzeptes
5. Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätssicherung
6. Die Pflegekonzeption als Teil des Konzeptes zur Prävention vor sexualisierter Gewalt (Schaubild zur Einbettung des Pflegekonzepts in das Präventionskonzept)

Anhang

Pflege und Hilfestellung - Deine Rechte als Schülerin und Schüler
(Das Pflegekonzept der LVR-Christophorusschule in einfacher Sprache)

Literaturliste

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Uns ist es wichtig, den Willen der Schülerinnen und Schüler zu beachten, auch wenn jene diesen nur durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen können.

Wir streben an, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine/ihre Pflegeperson mit auswählen kann.

Uns ist es wichtig, dass die individuellen Wünsche bei pflegerischen oder therapeutischen Maßnahmen berücksichtigt und dass notwendige Maßnahmen und Handlungen vorher eingehend erklärt werden.

Uns ist es wichtig, dass bei allen Maßnahmen und Hilfestellungen die Eigenaktivität der Schülerinnen und Schüler ermöglicht, unterstützt und gefördert wird.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

Informiere dich mit Hilfe des Klassenteams über die Form der Behinderung und Einschränkung der Schülerin oder des Schülers sowie deren Auswirkungen (Bewegungseinschränkungen, mögliche Bewegungen, Wahrnehmungseinschränkungen etc.). Beziehe sie oder ihn in deine Tätigkeit ein. Sage der Schülerin oder dem Schüler, was du tun wirst, bevor du es tust oder zeige es. Ermögliche z.B. das Zuschauen, wenn du die Nahrung umfüllst oder pürierst oder Handschuhe anziehst. Lass ihn oder sie wenn möglich mithelfen.

Beim Essen: sich selber zurechtsetzen, sagen, was er oder sie als erstes probieren möchte, die Gabel mit Handführung selber halten.

Beim Toilettengang: die Feuchttücher herausziehen, das Becken anheben, die frische Windel halten und anreichen,....

Hier zeigen dir am besten die Therapeuten was geht.

Falls etwas schiefgeht: jeder macht mal Fehler. Aber man sollte es sagen und sich entschuldigen, ebenso, wenn eine unangenehme Maßnahme durchgeführt werden muss, wie z.B. Gesicht abwischen oder das Reinigen mit kalten Feuchttüchern („Tut mir leid, aber jetzt muss ich....“).

Artikel 2: Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Wir tragen Verantwortung für den Schutz unserer Schülerinnen und Schüler vor körperlicher, insbesondere sexualisierter Gewalt, vor Missachtung, Beleidigung, Bedrohung und Erniedrigung.

Da wir unsere Schülerinnen und Schüler als Personen respektieren und eine professionelle Distanz wahren, sprechen wir sie stets mit ihrem Namen an. Kosenamen oder Spitznamen sind in der Regel unangemessen.

Wir schützen unsere Schülerinnen und Schüler auch vor Gewalt in Form von Vernachlässigung, wie mangelnde Sorgfalt oder Unterlassen notwendiger Hilfe.

Uns ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern die Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die eine fachgerechte Pflege erfordert und sie vor fachlich unkorrekter Behandlung zu schützen.

Unsere Schülerinnen und Schüler können erwarten, dass wir Anzeichen von Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch wahrnehmen, erkennen und in angemessener Weise darauf reagieren.

Um die Qualität der Pflege an unserer Schule zu sichern, engagieren wir uns in der Ausbildung von Hilfskräften und Praktikanten und nutzen den Austausch in den multiprofessionellen Teams zur stetigen Weiterbildung und zur Optimierung der individuellen Pflege.

Die Qualität der Pflege soll durch regelmäßige Kontrollen und Gespräche über die individuelle Pflegesituation im Rahmen der Förderplanerstellung und -evaluation gesichert werden.

Die Intimität einer Pflegesituation kann für beide Seiten über die Notwendigkeit hinaus bereichernd und angenehm sein. Es besteht aber auch die Gefahr, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, Grenzen zu überschreiten und zu verletzen.

Bewusst herbeigeführte Verletzungen der Intimsphäre, z.B. durch unnötige Maßnahmen oder Berührungen zum Zweck der eigenen Bedürfnisbefriedigung sind sexueller Missbrauch und stellen eine Straftat dar. Sexualisierte Gewalt wird an unserer Schule nicht geduldet und zieht entsprechende Konsequenzen, bis hin zu einer Strafanzeige nach sich.

Die Richtlinien zur Pflege und Versorgung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler und die Kontrolle der Einhaltung sollen beiden Seiten Sicherheit geben, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

Informiere dich über Formen sexualisierter Gewalt. Informationsmaterialien gibt es bei der Schulleitung oder der Beratungslehrerin Kerstin Rieck. Versetze dich gedanklich einmal in die Lage einer pflegebedürftigen Person. Wie würdest du gepflegt werden wollen? Was wäre dir unangenehm? Reflektiere dein Handeln und deine Gefühle in der Pflegesituation für dich oder auch im Austausch mit anderen Mitarbeitern der Schule. Befolge die Leitlinien zur Pflege möglichst genau und sichere dich durch eine gründliche Einarbeitung, Nachfragen und Überprüfung ab. Frage, wenn möglich, die Schülerin oder den Schüler was du tun sollst und wie. Lass ihn oder sie möglichst viel selbst bestimmen und selbst tun.

Ist dir eine Situation oder Tätigkeit unangenehm, sprich außerhalb der Pflegesituation mit dem Klassenteam oder einzelnen Lehrpersonen darüber. Auch du sollst dich in der Situation sicher und wohl fühlen!

Bemerkst du körperliche Verletzungen, insbesondere im Intimbereich einer Schülerin oder eines Schülers, ist der besonnene Umgang damit sehr wichtig. Unreflektiertes, vorschnelles Handeln und suggestives Befragen der oder des Betroffenen sollten unterbleiben. Informiere nach der Pflegesituation eine Lehrperson über deine Beobachtung. Bei Verletzungen, die offensichtlich medizinisch versorgt werden müssen, ziehe jemanden aus dem Pflgeteam hinzu.

Weitere Maßnahmen, z.B. wenn möglich ein Gespräch mit der oder dem Betroffenen, ein Gespräch mit den Eltern oder eine Strafanzeige, sollten gut vorbereitet, professionell und erst nach Beratung im Team und mit der Schulleitung durchgeführt werden.

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler den geschützten Rahmen einer Pflegesituation, um sich dir anzuvertrauen und gibt Hinweise darauf, Opfer von körperlicher Gewalt oder Missbrauch geworden zu sein, gilt dasselbe; und es ist viel Fingerspitzengefühl gefragt.

Feste Mitarbeiter sollten für die Gesprächsführung in solchen Situationen ausgebildet sein (siehe auch Handlungsempfehlungen bei sexuellen Übergriffen und Hinweise zur Gesprächsführung bei Übergriffen – sind in jeder Klasse vorhanden).

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Die Pflege findet in Räumen statt, die den Schutz der Intimsphäre sichern.

Uns ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern mit einem größtmöglichen Maß an Einfühlsamkeit und Diskretion zu begegnen und die persönlichen Schamgrenzen zu respektieren und zu beachten. (siehe auch Artikel 4)

Intimgeschützte Räume werden nur nach vorheriger Absprache oder auf Anforderung bei Notwendigkeit von Hilfestellung oder pflegerischen Maßnahmen betreten. Vor dem Betreten ist es selbstverständlich anzuklopfen und eine Antwort abzuwarten.

Um eine gewisse „Öffentlichkeit“ bei der Anwesenheit eines Helfers in einem intimgeschützten Raum herzustellen, aber trotzdem die Privatsphäre zu schützen, ist es in den „alten“ Pflegeräumen möglich, die Tür nicht abzuschließen, sondern nur das Besetztzeichen einzustellen oder ein Türschild auf „besetzt“ zu drehen.

Der Anspruch auf Privatheit und Beachtung der Intimsphäre kann je nach Ausmaß des Hilfe- und Pflegebedarfs nicht immer vollständig gewährleistet werden. Jede pflegerische Handlung greift in die Intimsphäre ein. Ziel ist es, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

Sachverhalte, die die Intimsphäre einer Schülerin oder eines Schülers betreffen, unterliegen der Schweigepflicht. Besprich sie bei Bedarf nur mit anderen Teammitgliedern oder Mitarbeitern, die der Schweigepflicht unterliegen.

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Allgemeines

Uns ist es wichtig, so zu pflegen, wie wir selbst gepflegt werden möchten.

Wir achten darauf, dass die pflegende Person für den individuellen Bedarf an Unterstützung und Pflege entsprechend qualifiziert ist und angeleitet wird.

Uns ist es wichtig, dass zum Schutz aller die Hygienevorschriften eingehalten werden und dass die Qualität der Pflege und Versorgung regelmäßig kontrolliert wird.

Wir streben an, dass in Absprache mit den Eltern der Lebenshintergrund und die Gewohnheiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und dass vertraute Personen möglichst konstant die Pflege übernehmen.

Uns ist es wichtig, dass Schmerzen und Krankheitssymptome vom Pflegenden wahrgenommen und ggf. von einer Krankenschwester oder einem Arzt, fachgerecht behandelt werden.

Uns ist es wichtig, dass auch der Pflegende auf sein Wohlergehen, seine Gesundheit und seine Grenzen bezüglich körperlicher und psychischer Beanspruchung achtet (siehe auch Zusatz 1.).

Essen und Trinken anreichen

Uns ist es wichtig, die Schülerinnen und Schüler regelmäßig, rechtzeitig und ausreichend mit Essen und Trinken zu versorgen und sie dabei nach Bedarf und mit der jeweiligen Hilfe in einem geschützten Rahmen mit angemessener Zeit zu unterstützen. Dabei sind mögliche Eigenaktivitäten des Schülers einzubeziehen.

Wir streben an, die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit wählen zu lassen, mit wem sie die Mahlzeiten einnehmen möchten oder sie zumindest zu informieren, wer regelmäßig die Unterstützungsaufgaben übernimmt. Die individuellen Vorlieben und Abneigungen bezüglich der Speisen und Getränke sollen berücksichtigt werden.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

1. *Informiere die Schülerin oder den Schüler, was nun passiert.*
2. *Beachte die Hygieneregeln.*
3. *Schaffe eine für die Schülerin oder den Schüler angenehme Position im Rollstuhl oder am Tisch.*
4. *Verwende evtl. spezielles Geschirr und Besteck.*
5. *Biete das Essen appetitanregend (warm, evtl. püriert) an.*
6. *Achte ggf. auf Kleidungsschutz.*
7. *Widme deine Aufmerksamkeit während des Essens der Schülerin oder dem Schüler.*
8. *Fördere Kommunikation und Selbstständigkeit.*
9. *Denke nach dem Essen an Sauberkeit und Entspannung für die Schülerin oder den Schüler.*

Bedenke, dass die Mahlzeit für viele unserer Schülerinnen und Schüler ein besonderes Highlight oder auch eine besondere Herausforderung, die mit Anstrengung oder Überwindung verbunden ist, bedeuten kann.

Widme dich während des Essens oder Trinkens der Schülerin oder dem Schüler mit ganzer Aufmerksamkeit und nimm dir die nötige Zeit, um alles in Ruhe und umsichtig tun zu können, auch wenn die Pause lockt und um dich herum Gespräche ablenken. Wiederkehrende Probleme sollten im Team besprochen werden.

An- und Ausziehen

Uns ist es wichtig, dass das An- und Ausziehen in einem (intim-) geschützten Rahmen stattfindet.

Das An- und Ausziehen sollte respektvoll, achtsam und behutsam erfolgen und verbal begleitet werden. Eigenaktivitäten des Schülers sind dabei einzubeziehen.

Das An- und Ausziehen von Kleidern sollte der Raum- und Außentemperatur und der Witterung angemessen erfolgen. Dabei sind die persönlichen Bedürfnisse des Schülers zu berücksichtigen.

Der Intimbereich sollte bei vollständiger Entkleidung, z.B. im Schwimmbad, stets mit einem Handtuch bedeckt werden.

Falls eine Pfliegeliege benutzt wird, sollte die oder der Pflgende immer unmittelbar an der Liege stehen, um ein Herunterfallen zu verhindern und der oder dem Liegenden Sicherheit zu geben.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

Schau dich, bevor du beginnst, im Raum um. Ist dies der richtige Ort (intimgeschützter Rahmen)? Ist etwas im Weg? Hast du genug Platz? Brauchst du noch Hilfsmittel? Wo legst du die ausgezogenen Sachen ab? Ist jemand in Hörweite, falls du Hilfe brauchst? Kündige

an, was du tust und lass die Schülerin oder den Schüler soweit es geht mit helfen. Beachte die Hygieneregeln.

Manche Kleidungsstücke kann man besser ausziehen, während die Schülerin oder der Schüler noch aufrecht im Rolli sitzt.

Beginne beim Ausziehen mit der Körperseite, die am beweglichsten ist. Beim Anziehen beginnst du mit der Seite, die am stärksten eingeschränkt ist.

Vermeide beim Anziehen Faltenbildung in der Kleidung (Gefahr von Druckstellen!).

Falls die Schülerin oder der Schüler auf einer Pflegeliege liegt, lasse sie oder ihn dort niemals allein! Stehe immer unmittelbar an der Liege! Hilfreich, wenn man nach Pflegeutensilien schaut, ist es, eine Hand am Körper der oder des Liegenden zu lassen. So spürt man heftige Bewegungen, die zu einem Herunterfallen führen könnten.

Toilettengang und Intimpflege:

Uns ist es wichtig, dass der Toilettengang mit einem Schüler oder einer Schülerin respektvoll und achtsam in einem intimesgeschützten Raum erfolgt mit der entsprechenden Ausstattung, Unterstützung und Zeit, unter strenger Einhaltung der Hygienevorschriften.

Wir streben an, dass die Pflege geschlechtszugeordnet erfolgt.

Bei Bedarf ist der Einsatz eines Lifters oder eines anderen entsprechenden Hilfsmittels sinnvoll und erforderlich.

Die Nutzung eines Lifters oder eines anderen Hilfsmittels darf jedoch nur nach einer kompetenten Einführung erfolgen.

Uns ist es wichtig, dass sich der Pflegende für diese Aufgabe bereit erklärt und sich kompetent fühlt. Eine angemessene Einarbeitung und bei Bedarf Unterstützung durch andere Personen aus dem Team sollten jeder Zeit möglich und selbstverständlich sein.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

siehe auch: An- und Ausziehen

1. *Informiere die Schülerin oder den Schüler (UK: ggf. das Bezugsobjekt für „Pflege“ geben).*
2. *Bereitet die Situation wenn möglich gemeinsam (z.B. Schüler hält den Korb oder eine Windel).*
3. *Ziehe Einmalhandschuhe an.*
4. *Stelle die Pflegeliege auf die richtige Höhe ein und stelle sie fest.*
5. *Unterlagen für oben und unten auf der Liege ausbreiten. Körbchen mit Pflegeutensilien bereitstellen.*
6. *Fixiere die Bremsen am Rolli.*
7. *Löse Anschnallgurte falls vorhanden.*
8. *Arbeite beim Transfer vom Rolli auf die Pflegeliege rückschonend (Hebetechniken mit Therapeut üben), benutze ggf. einen Lifter oder arbeite zu Zweit.*

- 9. Stehe immer an der Liege! Lasse die Schülerin oder den Schüler niemals allein auf der Liege!**
10. Benutze die personalisierten Sachen des Schülers oder der Schülerin. Lege die Sachen nicht auf dem Boden ab.
11. Nimm dir wann immer möglich die nötige Zeit, um die Pflegemaßnahmen auch im Sinne der „Förderpflege“ (siehe Zusatz 3.) durchzuführen.
12. Vermeide beim Anziehen Faltenbildung.
13. Lasse vor dem Rücktransfer in den Rolli die Schülerin oder den Schüler ggf. einige Zeit mit aufrechtem Oberkörper sitzen, um den Kreislauf zu stabilisieren.
14. Beachte auch beim Umsetzen in den Rolli rückenschonende Maßnahmen.
15. Ziehe die Kleidung vor allem im Rücken glatt.
16. Erfrage und kontrolliere die richtige Sitzposition.
17. Versichere dich, dass alle Anschnallgurte wieder richtig geschlossen sind.
18. Räume anschließend alles auf und desinfiziere die Liege. Beachte dabei die Hygienevorgaben.
19. Wasche und desinfiziere deine Hände.
20. Fordere rechtzeitig neue Pflegeutensilien bei den Eltern an.

Wenn eine Schülerin ihre Periode hat und schon damit vertraut ist, informiere sie ggf. darüber. Wenn es neu ist, besprich im Team, wie man ihr das Thema nahebringen und sie informieren kann, was da passiert.

Einarbeitung

Nimm dir genügend Zeit, dir die Pflegesituationen erklären zu lassen und anzuschauen. Lass dich einarbeiten, bis du dir zutraust, einzelne Handgriffe oder auch die ganze Pflege selbstständig durchzuführen.

Lass dir dabei in der ersten Zeit und auch später immer mal wieder über die Schulter sehen, damit du dir sicher sein kannst, dass alles richtig ist.

Wenn du sonstige persönliche Fragen oder Bedenken hast, sprich sie außerhalb der Pflegesituation in einem Gespräch mit dem Klassenteam oder einzelnen Lehrpersonen an. Sprich es an, falls du mit der pflegerischen Tätigkeit allgemein oder mit einzelnen Aufgaben oder im Umgang mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern ein Problem hast.

Du sollst dich in der Situation kompetent und wohl fühlen!

Scheue dich nicht, auch später noch nachzufragen, wenn du etwas vergessen hast oder dir bei einer Tätigkeit unsicher bist.

(Siehe dazu auch Zusatz 4.: Vorschläge zur Qualifikation zur Pflege)

Ergänzung schulspezifischer Aspekte:

Ergänzung der Artikel der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ um schulspezifische Punkte.

1. Selbstverantwortung und Achtsamkeit des Pflegenden für das Wohlergehen aller Beteiligten in einer Pflegesituation

In der Pflegesituation ist das Wohlergehen aller, dem des zu Pflegenden und dem des Pflegers, wichtig. Die Verantwortung dafür liegt bei dem Pflegenden. Unterstützung sollte das Klassenteam, das Pflgeteam, das Therapeutenteam, die Schulleitung und der Arbeitgeber gewährleisten.

Ich als pflegende Person habe die Pflicht, achtsam mit den eigenen Ressourcen und der eigenen Gesundheit umzugehen.

Ich nutze vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Lifter) oder fordere benötigte Unterstützung und Ausstattung ein, wenn meine körperliche Beanspruchung akut oder auf Dauer gesehen meiner Gesundheit schaden kann.

Ich habe das Recht, Grenzen zu setzen und Unterstützung einzufordern, wenn ich mich in der Pflegesituation psychisch oder körperlich überfordert sehe.

Insbesondere übergriffiges Verhalten im Sinne der sexuellen Belästigung oder sexualisierter (auch verbaler) Gewalt, darf nicht hingenommen werden.

Hinweise zur konkreten Umsetzung:

Ich achte auf eine den Aufgaben entsprechende Qualifikation und Einarbeitung und frage bei Unklarheiten nach (notfalls auch mehrmals).

Ich treffe Absprachen mit dem Team und lasse mir anfangs häufig und später in festgelegten Abständen über die Schulter sehen.

Ich halte Hygienerichtlinien ein und überprüfe die räumlichen und sächlichen Bedingungen der Pflege- und Unterstützungssituation und weise die zuständigen Stellen ggf. auf Mängel hin.

Ich hole mir bei Bedarf Unterstützung durch andere Personen oder nutze geeignete Hilfsmittel (z.B. Lifter).

Ich bereite mich auf meine Aufgaben vor und tue mein Möglichstes, um meine Arbeitskraft zu erhalten.

2. Pflege in besonderen Situationen: Sport, Schwimmen, Unterrichtsgänge, Klassenfahrten

Die Leitlinien unseres Pflegekonzeptes und der Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten auch für den Schulsport, das Schulschwimmen und besondere außerschulische Situationen.

Sport

Falls ein Umkleiden für die Teilnahme am Sportunterricht erforderlich ist, können je nach Aufwand dazu die Pflegeräume oder die Sportumkleiden benutzt werden.

Schwimmen

Die baulichen Voraussetzungen im Umkleidebereich des Schwimmbads sind für die Umsetzung der hier formulierten Leitlinien ungeeignet. Dies bezieht sich insbesondere auf den Schutz der Privatsphäre, da es keine Pflegeräume gibt und Lagerungsflächen nur in Durchgangsbereichen vorhanden sind. Trotzdem sollte auf eine möglichst abgeschirmte Pflegeumgebung geachtet werden.

Die Schülerin oder der Schüler sollte zumindest teilweise mit einem Handtuch zugedeckt werden. Besonders der Intimbereich sollte bedeckt sein.

Unterrichtsgänge, Klassenfahrten, Ausflüge

Bei der Planung von Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes sind medizinische und pflegerische Bedürfnisse einzubeziehen. Dafür notwendige Personen oder Dinge müssen zeitig organisiert werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass oft Kompromisse eingegangen werden müssen, um pflegebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Teilhabe an besonderen Aktionen zu ermöglichen. Ob dies vertretbar ist, muss im Rahmen der individuellen Bedürfnisse und Grenzen der Schülerinnen und Schüler und der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abhängigkeit von der Situation und ggf. in Absprache mit den Eltern entschieden werden.

Manchmal ist es zum Schutz der Betroffenen sinnvoll, den Schüler oder die Schülerin in einer Auffangklasse zu betreuen. Auch hier muss mit zeitlichem Vorlauf nachgefragt werden.

Hinweise zur konkreten Umsetzung

Besonders bei der Pflege auf Ausflügen, ist manchmal Kreativität gefragt.

Sichtschutz zum Schutz der Intimsphäre kann evtl. durch das Halten mitgebrachte Tücher hergestellt werden.

Eine geeignete, persönliche Unterlage ist unverzichtbar.

Der tägliche Pflegeplan sollte im Hinblick auf die veränderten Gegebenheiten einmal mit allen beteiligten Teammitgliedern durchgesprochen werden.

Eine zuvor erstellte persönliche Packliste aller für die Schülerin oder den Schüler benötigten Dinge ist hilfreich.

3. Der Begriff der „Förderpflege“: pädagogische Aspekte und Förderplanbezug

Die Pflege ist ein Grundbedürfnis für einen Großteil unserer Schülerinnen und Schüler und somit wesentlicher Bestandteil unseres Unterrichts.

Förderpflege meint nicht nur komplette Pflege Techniken und notwendiges medizinisches Wissen sondern auch das Einbetten der Handlungen mit Einfühlungsvermögen und Sensibilität, um grundlegende Bedürfnisse eines Menschen erkennen und erfüllen zu können. Diese setzt einen Beziehungsaufbau voraus, der durch Elemente der Sicherheit, Stabilität, Verlässlichkeit und dem Gefühl von Akzeptanz gekennzeichnet ist.

Im schulischen Bereich besteht das Team aus Pädagogen, Integrationshelfern und Therapeuten, hier gibt es keine klare Abgrenzung zwischen pflegerischen, pädagogischen, therapeutischen und erzieherischen Maßnahmen. Pflege wird im Sinne von Fördern verstanden.

Förderpflege meint alle Aktivitäten des täglichen Lebens, die geeignet sind Menschen mit schwerster Behinderung zu aktivieren.

Zur Förderpflege gehören:

- Essen und Trinken
- An- und Ausziehen
- Körperpflege und Hygiene
- Toilettengang/Toilettentraining
- Inkontinenzversorgung
- Lagerung und Bewegung/Entspannungshilfen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Lebenspraktisches Training
- Basale Stimulation zur Eigenwahrnehmung

Förderpflege wird geplant und differenziert auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler zugeschnitten.

Ziele hierbei sind:

- vorhandene Fähigkeiten erhalten und auszubauen
- Geschehnisse in der Umwelt strukturieren
- Erlebnishorizonte erweitern
- Vermittlung eines differenzierten Körpergefühls
- Aufbau von sozialen Beziehungen

Viele dieser Maßnahmen bedeuten auch immer einen tiefen Eingriff in die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen. Hier ist die Würde des Menschen bei allen Pflegemaßnahmen handlungsleitend.

4. Qualifikationsmaßnahmen zur Pflege im Sinne dieses Pflegekonzeptes

Uns ist wichtig, dass sich alle mit der Pflege betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Thema Pflege und dem Pflegekonzept unserer Schule auseinandersetzen und sich ihrer ganz persönlichen Haltung gegenüber den ihnen zur Pflege anvertrauten Menschen und gegenüber ihrer Rolle als Pflegende oder Pflegenden bewusst sind.

Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams gibt die Gelegenheit, sich über aktuelle, allgemein fachliche und individuelle Aspekte der Pflege auszutauschen, vom Wissen anderer zu profitieren und sich miteinander zu beraten.

Uns ist es wichtig, dass vor allem neue und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine den Aufgaben entsprechende Qualifikation, Einarbeitung und auch später noch Unterstützung durch erfahrenes Personal und im Sinne dieser Leitlinien erhalten.

Hinweise zur konkreten Umsetzung

- *Einführungsseminar zum Thema Pflege zu Schuljahresbeginn (Lehrervertreter und Pflgeteam)*
- *Workshop „Heben und Tragen“ (Therapeutenteam)*
- *Individuelle Einarbeitung durch die Klassenteams, Therapeuten und Pflegefachkräfte*

5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Uns ist es wichtig, dass die Einhaltung der Qualitätsstandards in der Pflege zum Schutz aller an der Pflege Beteiligten regelmäßig kontrolliert wird.

Die Pflegesituation jeder Schülerin und jedes Schülers soll im Hinblick auf die Umsetzung des Pflegekonzeptes im Rahmen der Förderplanerstellung und –evaluation im Team besprochen und geplant werden.

Die Teammitglieder beraten sich miteinander, was die Handlungen und Maßnahmen zur Pflege betrifft und wie sie genau durchzuführen ist. Sie schauen sich gegenseitig in regelmäßigen Abständen dabei über die Schulter, solange die Privatsphäre der oder des zu Pflegenden dabei nicht verletzt wird.

Die fachlich spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegeteams kontrollieren in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Pflegestandards im Sinne des Pflegekonzeptes.

Hinweise zur konkreten Umsetzung

- *Im Team sollte mit allen an der Pflege beteiligten Personen im Rahmen der Förderplanung und Förderplanevaluation besprochen und ggf. schriftlich festgelegt werden: wer, wann, warum und wie Maßnahmen durchführt.*
- *Nach einigen Schulwochen sprechen Mitglieder des Pflegeteams mit neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut über die Pflegesituationen.*
- *Es ist (auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschen Verdächtigungen) wichtig abzusprechen und ggf. schriftlich festzuhalten, wenn es notwendig ist, in die Privatsphäre einer Schülerin oder eines Schülers einzuschränken, z.B. beim Umkleiden in der Kabine anwesend zu sein, weil Hilfe notwendig ist.*
- *Es kann notwendig sein, entgegen bestimmter hier oder in der Verpflichtungserklärung aufgeführter Leitlinien zu handeln, z.B. gegen die Leitlinie der gleichgeschlechtlichen Pflege, weil keine geeignete Person verfügbar ist. Dies sollte begründet und im Team abgesprochen sein.*



Präventionskonzept

der

LVR-Christophorusschule

Förderschule



Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein!

Wir schützen die uns anvertrauten Schülerinnen
und Schüler vor körperlichem und seelischem
Schaden, vor sexuellen Übergriffen und Gewalt.

Schulverfassung

Verhaltenskodex

Pflegekonzept

Unterricht

Handlungsleitfaden

Raumkonzept

Fortbildung

Elternarbeit

Beratung

Externe Partner

Risikoanalyse

Beschwerdemanagement



Pflegekonzept
der
LVR-Christophorusschule
Förderschule
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung



Deine Rechte

Alle Erwachsenen in der Schule haben versprochen, dafür zu sorgen, dass sich die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule möglichst wohl fühlen. Pflegesituationen sind besonders, weil es dort auch um den ganz privaten Bereich eines Menschen geht. Alle, die dabei sind, sollen sich in der Pflegesituation wohl fühlen.

1. Du hast ein Recht auf Selbstbestimmung

Die Erwachsenen sollen bei der Pflege auch auf das hören, was dir wichtig ist.
Du sollst so viel du kannst selber tun oder mithelfen.

2. Du hast das Recht vor Gewalt und schlechter Behandlung geschützt zu werden

Die Erwachsenen in der Schule dürfen dich nicht an deinem Körper oder durch Worte verletzen oder dir wehtun.

Sie sollen erkennen wenn du Hilfe brauchst und wenn es dir schlecht geht. Dann sollen sie dir helfen.

3. Du hast ein Recht auf Privatheit

Für die Pflege ist es vielleicht nötig, dich auszuziehen und dich an privaten Körperstellen zu berühren, um deine Haut zu reinigen, saubere Sachen anzuziehen oder um Medizin zu geben. Dies dürfen nur ganz bestimmte Erwachsene tun, deren Aufgabe es ist, dich zu pflegen. Sie müssen dabei Handschuhe tragen. Du solltest dabei kein Nein-Gefühl haben.

4. Du hast ein Recht darauf, gut versorgt zu sein

Essen, Trinken, Sauberkeit und Wohlfühlen sind Grundbedürfnisse.

Die Erwachsenen müssen darauf achten, dass du bekommst, was du brauchst.

Sie müssen das tun, was dein Arzt und deine Eltern für dich für wichtig halten. Das müssen sie so tun, wie es in den Regeln zur Pflege steht.

Literatur:

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mai 2014

Andreas Fröhlich, Basale Stimulation. Verlag Selbstbestimmtes Leben,

Düsseldorf 1991, ISBN 3-910095-11-9

Christel Bienstein / Andreas Fröhlich: Basale Stimulation in der Pflege.

Verlag Selbstbestimmtes Leben, Düsseldorf 1991, ISBN 3-910095-10-0

Pflege heute, Urban & Fischer

Liliane Juchli: Pflege; Praxis und Theorie der Gesundheits- und Krankenpflege, Georg

Thieme Verlag



Kinder und Jugendliche sollen bei uns sicher sein!

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und Gewalt.

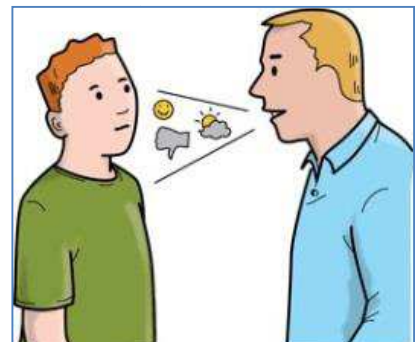
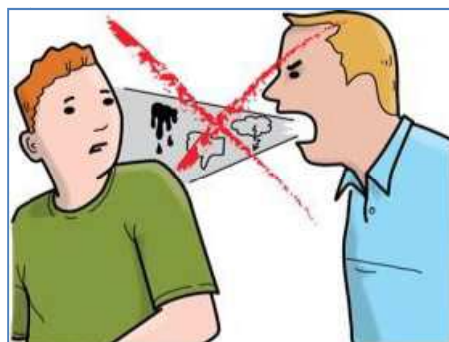
Wozu ein „Verhaltenskodex“ an der LVR-Christophorusschule?

Unser **Verhaltenskodex** gibt dem Lehrpersonal, Therapiepersonal, den Pflegekräften, Hausmeistern, Küchen- und Bürokräften und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Praktikanten, FSJ-ler, BFD-ler und Schulbegleitungen einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das eigene Verhalten im Umgang mit unseren Schülerinnen und Schülern. Dieser Verhaltenskodex enthält Regeln, an die alle gebunden sind. Das hilft dabei, den Schutz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, aber auch sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Die Verletzung des Verhaltenskodex zieht entsprechende arbeitsrechtliche Schritte wie Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung nach sich. Weiter enthält der Verhaltenskodex die Verpflichtung, Verstöße von Kollegen oder Kolleginnen der Schulleitung mitzuteilen.

Die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses** nach dem neuen Kinderschutzgesetz auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR-Christophorusschule ist verpflichtend.

Alle diese Maßnahmen dienen der Prävention. Grenzüberschreitendem Verhalten und Kindeswohlgefährdung soll an der LVR-Christophorusschule kein Raum gewährt werden.

- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt.



- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten im Umgang mit unseren Schülerinnen und Schülern die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene Distanz.

Jeder achtet auf seine Grenzen und die Grenzen anderer.



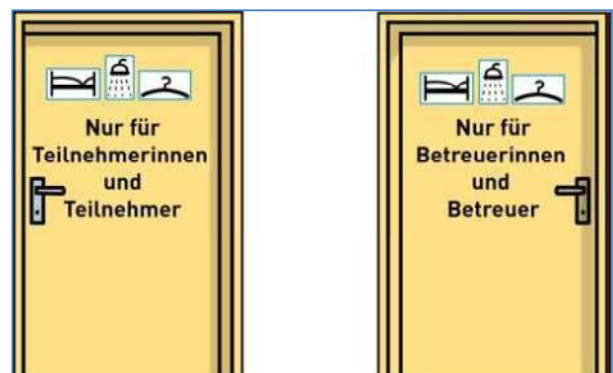
- Schülerinnen und Schüler werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind okay (zum Beispiel Alex für Alexander).



- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung.



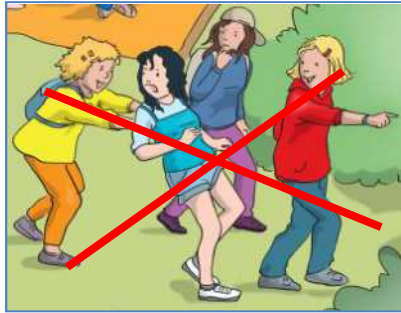
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziehen sich in der Regel nicht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern um (z. B. vor oder nach dem Sport- Schwimmunterricht oder beim Wechsel der Arbeitskleidung). Ausnahmen (z.B. Hilfestellung beim Umziehen oder notwendige Aufsicht) werden mit dem Klassenteam festgelegt.



- Werden die persönlichen Grenzen von Schülerinnen und Schülern durch andere verletzt, greifen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Schutze der Betroffenen ein.



- Mutproben und Rituale, die Schülerinnen und Schülern Angst machen oder bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt. Auch ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche nicht in Angst und Schrecken versetzt werden.
STOP heißt STOP!
und
NEIN heißt NEIN!



- Bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen von Schülerinnen und Schülern geachtet werden.



- Niemand wird ohne das Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten fotografiert und gefilmt. In Toiletten, Umkleide- und Pflegeräumen ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt.



- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in der Regel nicht über ihre privaten Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und WhatsApp) Kontakt mit Schülerinnen und Schülern auf.
Ausnahmen, die schulische Belange betreffen, werden im Klassenteam besprochen.



- Bilder/ Videos und Computerspiele mit Gewalt, jugendgefährdenden und rassistischen Inhalten haben auf den Computern und Smartphones der Schülerinnen und Schüler nichts zu suchen.



- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen mit Schülerinnen und Schülern keine Gespräche über ihr eigenes Intimleben oder ihre eigenen persönlichen Belastungen.
Diesbezügliche Gespräche werden nicht im Beisein der Schülerinnen und Schüler geführt.



- Private Geschenke von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig.
Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (zum Beispiel Siegerehrung, Geburtstag) werden im Klassenteam abgesprochen.



- Grundsätze einer die Intimsphäre unserer Schülerinnen und Schüler schützenden Pflege regelt unser Pflegekonzept!**



Bei (vermuteten) einmaligen sexuellen Grenzverletzungen durch gleichaltrige oder ältere Schülerinnen und Schüler ist das Vorgehen im Team und mit der Schulleitung abzusprechen. Niemals ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen und übergreifigen Schülerinnen und Schülern führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!



Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Schulleitung hinzuziehen. Scheuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter grenzverletzendes fachliches Fehlverhalten oder die Vermutung sexualisierter Gewalt innerhalb der Schule zu melden, so sind sie im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung für das Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verpflichtet, die Beratung einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Anspruch zu nehmen.
Die LVR-Christophorusschule verpflichtet sich, sich im Falle der Vermutung sexueller Grenzverletzungen/Übergriffe von einer trägerunabhängigen externen Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt beraten zu lassen.



Niemals ein gemeinsames Gespräch mit einem betroffenen Mädchen oder Jungen und einem beschuldigten Mitarbeiter führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!

Informationen zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen bzw. Kontaktdaten von Fachberatungsstellen finden Sie hier:



Quelle: Zartbitter www.sichere-orte.schaffen

Illustratorin: Dorothee Wolters

Die Personenbeförderung als Teil des Schulalltags

Zusammenarbeit von Systemen gestalten

Ausgangslage

Stellt sexualisierte Gewalt ein Problem bei der
Beförderung von Schülerinnen und Schülern in
die LVR-Förderschulen dar?

JA



Ausgangslage

Dem Team des LVR-Competence Center
Personenbeförderung werden jährlich durchschnittlich
rd. 10-12 Übergriffe bzw. grenzüberschreitendes
Verhalten pro Jahr gemeldet. Die Dunkelziffer ist
unbekannt.

Gefühlt ist die Tendenz in den vergangenen Jahren
steigend!

Ausgangslage

Es handelt sich um Meldungen in verschiedenster Art und Form und um ein schwieriges und sehr sensibles Thema.

- Was ist ein „Übergriff“ oder „grenzüberschreitendes Verhalten“?
- Wo ist die Trennung zwischen menschlichem und gefordertem Verhalten und dem Übergriff?
- Welche Regelungen dienen dem Schutz des eingesetzten Fahrpersonals um eine professionelle Distanz zu wahren?



Standardverfahren des LVR, wenn grenzüberschreitendes Verhalten gemeldet wird:

- Das Fahrpersonal darf **sofort**, mindestens bis zur Klärung der Angelegenheit, nicht mehr für Beförderungen im Auftrag des LVR eingesetzt werden.
- Das Unternehmen muss das vertraglich geforderte, erweiterte Führungszeugnis des beschuldigten Fahrpersonal überprüfen und dem LVR bestätigen, dass es keinen Eintrag in dem Führungszeugnis gibt.
- Der Sachverhalt wird – soweit dem LVR möglich – ermittelt. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Schule.

Standardverfahren des LVR, wenn grenzüberschreitendes Verhalten gemeldet wird:

- Sachverhaltsdarstellung aus Sicht des beschuldigten Fahrpersonals wird angefordert.
- Klärung, ob durch Eltern oder Schule eine Anzeige gestellt wird, ggf. Anzeige über den LVR-FB Recht.

Die Anzeige ist für das weitere Vorgehen unerlässlich! Der Sachverhalt soll neutral ermittelt werden. Sie soll keine Vorverurteilung des Fahrpersonals sein.

Standardverfahren des LVR, wenn grenzüberschreitendes Verhalten gemeldet wird:

Aber:

- Aus Sicht des beschuldigten Fahrpersonals und teilweise auch der Unternehmerschaft handelt es sich bei diesem Vorgehen bereits um eine Vorverurteilung durch den LVR! Schließlich ist ein weiterer Einsatz im Auftrag des LVR verboten. Und ein Unternehmen wird sich gut überlegen müssen, das Fahrpersonal für andere Träger einzusetzen.
- Das bisheriges Verfahren des LVR im Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten ist nicht präventiv. Es setzt erst ein, nachdem ein Sachverhalt gemeldet wurde.



Verhaltenskodex für das Fahrpersonal im LVR-Schülerspezialverkehr zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Ein Gedanke, das komplexe Thema Grenzüberschreitungen im LVR-Schülerspezialverkehr präventiv anzugehen, ist ein Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Verhaltenskodex? Was ist das? Was für Regelungen gibt es da? Was wird von den Unternehmen erwartet?

Verhaltenskodex für das Fahrpersonal im LVR-Schülerspezialverkehr zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Ein Verhaltenskodex soll die Begrifflichkeiten für das Fahrpersonal klären:

- Was ist ein „Übergriff“ oder „grenzüberschreitendes Verhalten“?
- Wo ist die Trennung zwischen menschlichem und gefordertem Verhalten und dem Übergriff?

Der Begriff grenzüberschreitendes Verhalten ist sehr weit gefasst! Ein Verhaltenskodex soll präventiv wirken. Daher geht dieser auch auf Verhaltensweisen ein, die eine professionelle Distanz thematisieren.

Verhaltenskodex für das Fahrpersonal im LVR-Schülerspezialverkehr zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Grundlage für erste Gedanken:

Vorhandene Kodexe der LVR-Christophorusschule in Bonn und der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld für das Schulpersonal!



Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LVR Gerd Jansen Schule, Krefeld

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Sie setzen sich aktiv für Schutz und Hilfe der Betroffenen ein, sofern sie sexuelle, körperliche und psychische Übergriffe beobachten.
- Eine wichtige Grundlage für die Förderung und das Zusammenleben in der Schule ist die emotionale Nähe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Schülerinnen und Schülern. Die körperliche Nähe zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Schülerinnen und Schülern muss aber pädagogisch oder therapeutisch begründet und transparent sein.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten
 - die Kinderrechte
 - die persönlichen Grenzen von Schülerinnen und Schülern,
 - auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.



Körperliche Nähe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Schülerinnen und Schülern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen nicht aktiv die körperliche Nähe zu Schülerinnen und Schülern. Es soll z.B. kein Umarmen, Küsschen, ... geben.



Körperliche Nähe von Schülerinnen und Schülern zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Von Schülerinnen und Schülern gesuchte körperliche Nähe soll alters- und situationsentsprechend aufgefangen, im Laufe der Schulzeit reduziert und in eine angemessene Kontaktaufnahme gelenkt werden. Spätestens ab der Mittelstufe sitzen Schülerinnen und Schüler zum Beispiel nicht mehr auf dem Schoß von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Schamgrenzen und Respekt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten die individuellen Schamgrenzen der Schülerinnen und Schüler und gehen respektvoll mit ihnen um.

Nacktheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen sich den Schülerinnen und Schülern nicht unbekleidet. Sie duschen z.B. nicht gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern. Beim Schwimmen ziehen sich Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler getrennt um.



Intimleben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen in Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern keine Gespräche über persönliche Belastungen oder das eigene Intimleben.



"DU" oder "SIE"

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen durch Schülerinnen und Schüler mit dem Nachnamen und zunehmend mit „SIE“ angesprochen werden. Spätestens ab der Abschlussstufe wird darauf hingearbeitet. Für Helferinnen und Helfer treffen die einzelnen Klassen individuelle Absprachen.



Kosenamen

Schülerinnen und Schüler werden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihrem Namen und nicht Spitz- oder Kosenamen angesprochen.



Pflegerische Versorgung

Die Pflege von Schülerinnen und Schülern wird von den Krankenschwestern organisiert. Sie findet - wenn eben möglich - „geschlechtsgleich“ statt. Sind bei Ausflügen oder Klassenfahrten pflegerische Tätigkeiten zu erwarten, so sollten für Schülerinnen eine weibliche Begleitung und für Schüler eine männliche Begleitung anwesend sein.





Fotos und Videos

Fotos oder Videos von Schülerinnen und Schülern dürfen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur für schulische Zwecke und mit Einverständnis der Eltern/ Sorgeberechtigten gemacht werden.



Kontaktaufnahme in sozialen Medien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen mit ihren Schülerinnen und Schülern keinen Kontakt über soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Instagram oder WhatsApp) auf.



Angemessene Kleidung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung.

Busfahrerkodex

Für Busfahrer sind weitere Punkte notwendig. Einige
angedachte Beispiele:

- Es werden durch das Fahrpersonal keine Geschenke an Kinder gemacht.
- Es werden keine Umwege gefahren, z.B. zur Bäckerei, „MC Donald`s“ etc.! Kinder werden **nie** mit nach Hause genommen!
- Freundlicher, respektvoller Umgang! Kein Mobbing, keine Demütigungen oder Beschimpfungen etc.

Busfahrerkodex

- Es wird im Fahrzeug nicht über Kinder gesprochen – insbesondere, wenn diese nicht anwesend sind.
- Wird ein grenzüberschreitendes Verhalten durch Dritte (z.B. Begleitpersonal oder andere Schüler) festgestellt, muss dieses durch Fahrpersonal unterbunden und gemeldet werden.

Busfahrerkodex

Es ist geplant, das Lesen des Verhaltenskodex und das Mitführen im Fahrzeug vertraglich zu regeln, damit eine gewisse Verbindlichkeit entsteht.



Heute:

Ziele des heutigen Workshops:

- Über ein schwieriges und sensibles Thema ins Gespräch kommen!
- Das bisherige Vorgehen (Standardverfahren, Busfahrererkodex) diskutieren!
- Anregungen aussprechen, Ideen entwickeln (Was kann man sonst noch tun?)!

LVR-Fachtag „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“

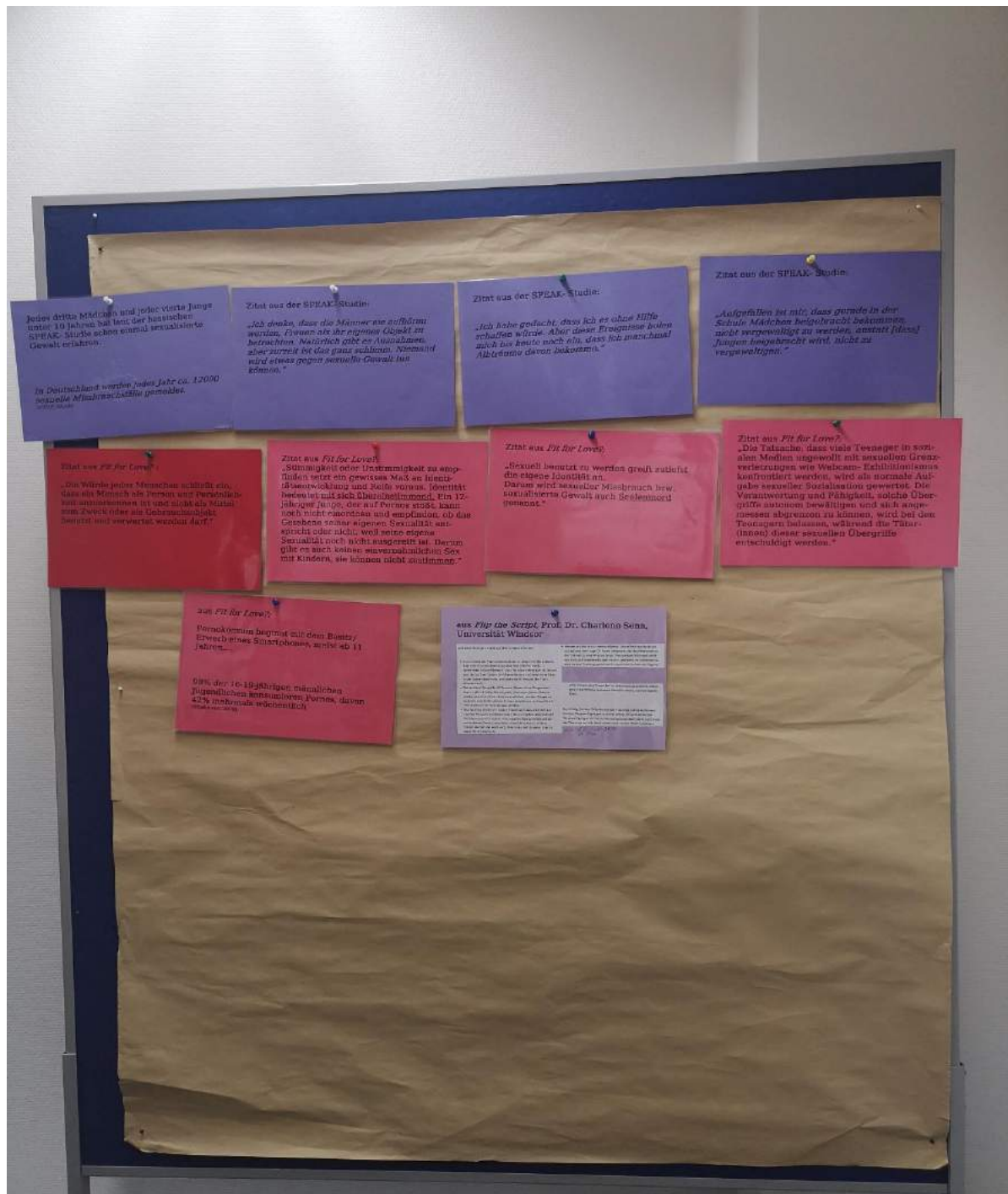
am 30.11.2018 im LVR-Horion-Haus, Köln-Deutz

4. Workshop: „Schule des Vertrauens“ – Ein Leitfaden der LandesschülerInnenvertretung

Referentinnen:

Frau Anke Venohr

Frau Marlene Bucker



Unsere Schule soll
den Schüler*innen:

▷ ein Netzwerk für
(schnelle) Hilfen zur
Verfügung stellen

▷ Vermitteln, dass Respekt
und Achtung vonein-
ander gelebt wird

▷ Demokratie
vorleben

▷ durch Projekte/AGs
Selbstvertrauen und
Mut vermitteln

▷ angstfreies
Lernen
ermöglichen

▷ durch individuelle
Förderung Stärken her-
vorheben und Schwächen
bearbeiten

▷ sichere Räume
bieten
(auch Rückzugsorte)

▷ ermöglichen, ihre Kritik/
Nöte angstfrei zu äußern
und damit ernst ge-
nommen zu werden
(Beschwerdemanagement)

▷ Ansprechpartner*
innen
zur Seite stellen

▷ als eine Schule mit Courage
und als eine Schule der
Vielfalt bekannt sein



Unsere Schule soll
den Schüler*innen:

▷ ein Netzwerk für
(schnelle) Hilfen zur
Verfügung stellen

▷ Vermitteln, dass Respekt
und Achtung vonein-
ander gelebt wird

▷ Demokratie
vorleben

▷ durch Projekte/AGs
Selbstvertrauen und
Mut vermitteln

▷ angstfreies
Lernen
ermöglichen

▷ durch individuelle
Förderung Stärken her-
vorheben und Schwächen
bearbeiten

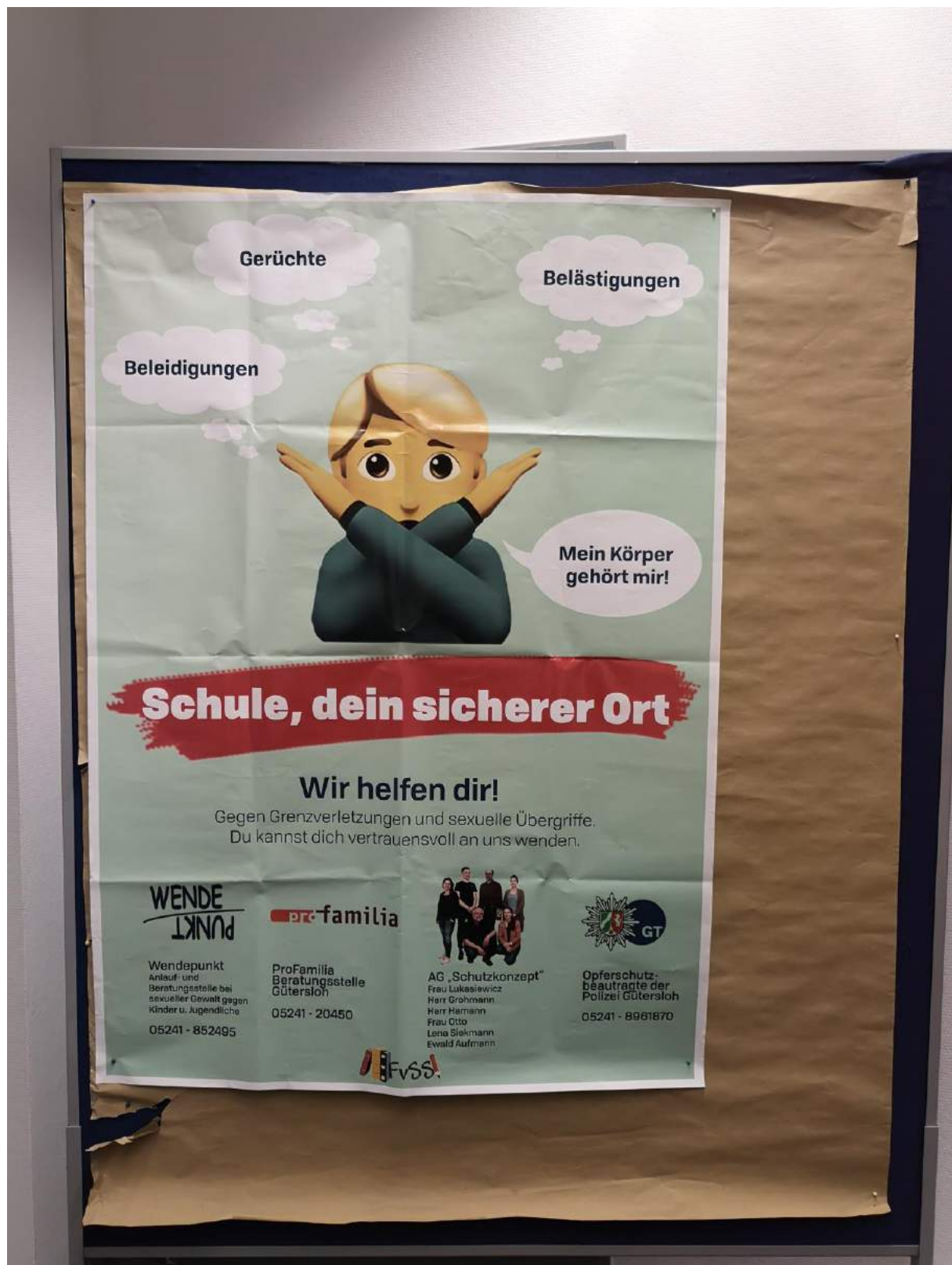
▷ Sichere Räume
bieten
(auch Rückzugsorte)

▷ Ermöglichen, ihre Kritik/
Nöte angstfrei zu äußern
und damit ernst ge-
nommen zu werden
(Beschwerdemanagement)

▷ Ansprechpartner*
innen
zur Seite stellen

▷ als eine Schule mit Courage
und als eine Schule der
Hilfsbereitschaft bekannt sein





Materialrucksack/Materialkoffer:

Alle im Workshop verwendeten Materialien, u.a. Bücher, Zeitschriften und Listen können in der Geschäftsstelle der LandesschülerInnenvertretung NRW (in Düsseldorf) ausgeliehen werden.

Leitfaden für eine Schule des Vertrauens





Inhalt

Impressum	1
Vorwort	2
Unsere Schule soll den Schüler*innen.....	3
Demokratie vorleben!.....	3
angstfreies Lernen ermöglichen.....	3
sichere Räume bieten.....	3
Ansprechpartner*innen zur Seite stellen.....	4
ein Netzwerk für (schnelle) Hilfe zur Verfügung stellen.....	4
durch Projekte/AGs Selbstvertrauen und Mut vermitteln.....	4
individuelle Förderung zukommen lassen.....	5
eine Beschwerdekultur näher bringen.....	5
als eine Schule mit Courage/Schule der Vielfalt bekannt sein.....	5
vermitteln, dass Respekt/Achtung voreinander gelebt wird.....	5
Projekte: Angstorte + Rucksack.....	6
Literaturtipps.....	7

Impressum

Herausgeberin:

LSV NRW

Kavalleriestraße 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 330703

Telefax: 0211 330714

E-Mail: info@lsvnrw.de

Internet: <http://lsvnrw.de>

[facebook.com/lsvnrw](https://www.facebook.com/lsvnrw)

twitter.com/lsv_nrw

Layout: Paula Klattenhoff & Sascha Erzmoneit

Inhalt: Anke Venohr

- Landesverbindungslehrerin bei der Landesschüler*innenvertretung NRW
- Lehrerin an der Hauptschule Versmold
- Mitglied im Haller Arbeitskreis „Rückenwind“ gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

1. Auflage

Juli 2017

Vorwort:

Liebe Schüler*innen,
 liebe Lehrer*innen,
 liebe Leser*innen,

dies soll ein Leitfaden für eine Schule des Vertrauens sein.
 Vielleicht können einige Punkte in das Schutzkonzept für die eigene Schule eingebaut werden.

Voraussetzung ist gelebte Demokratie an der Schule, denn ein gleichberechtigtes Miteinander fördert den Zusammenhalt und eine vertrauensvolle Atmosphäre entsteht.

Die Schüler*innen verbringen viele hunderte von Stunden ihres Lebens in der Schule und müssen dann nach ihrem Abschluss fit fürs Leben sein. Somit hat die Schule eine große Verantwortung zu tragen und zu meistern.

Diese Anregungen dienen als Hilfestellung, um eure / Ihre Schule fit zu machen, damit sie nicht zum Tatort für körperliche und psychische Gewalt oder sexuellen Missbrauch wird, sondern einen Schutzraum bietet, indem die Schüler*innen nach gemeinsam erarbeiteten Vorstellungen leben und lernen, d.h. die Schule als ihren Lebensraum gestalten können.

Gibt es einen aktuellen Fall von sexuellem Missbrauch, dann müssen sofort die Fachstellen informiert werden. Vorschnelle Handlungen, die aus der Betroffenheit heraus erfolgen, sind oft nicht hilfreich. Die Fachstellen (hier besondere Anlaufstellen für Missbrauchsoffer, Beratungsstellen, Amt für Jugend und Familie) werden professionell handeln und auch die Schule begleiten.

Trotzdem ist es wichtig, sich dem Thema sexueller Missbrauch zu nähern. Das Kollegium kann sich zu Fortbildungen regelmäßig anmelden, um fit für die ersten Handlungsschritte zu sein. Ebenso ist es sinnvoll, dass die Lehrenden stetig kollegiale Beratung erhalten.

Die Schüler*innen und Eltern müssen auch in die Präventionsangebote mit eingebunden werden. Da kann die Unterstützung von Schulpsychologen*innen und Schulsozialarbeiter*innen viel bewegen. Auch sollten externe Experten*innen regelmäßig eingeladen werden.

Für die Schüler*innen stehen SV-Seminare zur Verfügung (z.B. von der DGB Jugend oder vom SV-Bildungswerk.....).

Eine gut geschulte SV kann Präventionsprojekte unterstützen und mit individuellen Anfragen helfend umgehen. Die Landesschüler*innenvertretung NRW bietet hierzu einen Rucksack zum Ausleihen an, der gefüllt ist mit Materialien für die Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch an der Schule (info@lsvnrw.de).

Zum Schluss wünschen wir allen am Schulleben Beteiligten viel Kreativität und Freude bei der Umsetzung eurer / Ihrer Ziele, für eine Schule des Vertrauens!

Anke Venohr



Unsere Schule soll den Schüler*innen:

- Demokratie vorleben
- angstfreies Lernen ermöglichen
- sichere Räume bieten (auch Rückzugsorte)
- Ansprechpartner*innen zur Seite stellen (Schulsozialarbeiter*innen, SV-Team, Beratungs- und SV-Lehrer*innen)
- ein Netzwerk für (schnelle) Hilfen zur Verfügung stellen
- durch Projekte / AGs Selbstvertrauen und Mut vermitteln
- durch individuelle Förderung Stärken hervorheben und Schwächen bearbeiten
- ermöglichen, ihre Kritik / Nöte angstfrei zu äußern und damit ernst genommen zu werden (Beschwerdemanagement)
- als eine Schule mit Courage und als eine Schule der Vielfalt bekannt sein
- vermitteln, dass Respekt und Achtung voreinander gelebt wird

Unsere Schule soll den Schüler*innen

Demokratie vorleben!

- ❖ die Schüler*innen sollen in allen Gremien der Schule vertreten sein und mitarbeiten

Unsere Schule soll den Schüler*innen

angstfreies Lernen ermöglichen!

- ❖ dazu gehört eine respektvolle Sprache
- ❖ Fragen sind erwünscht
- ❖ viele Meinungen/Argumente werden vermittelt
- ❖ Konflikte werden zeitnah angesprochen, bearbeitet und gelöst
- ❖ Themen, z.B. Geschlechteridentitäten, werden ohne Wertung erläutert

Unsere Schule soll den Schüler*innen

sichere Räume bieten (auch Rückzugsorte)!

- ❖ die Intimsphäre wird gesichert (z.B. Umkleide, Toiletten, Duschen.....)
- ❖ bei Einzelgesprächen sind die Türen offen zu halten (bzw. müssen von außen zugänglich sein), dadurch können alle Beteiligten jederzeit den Raum einfach verlassen
- ❖ Rückzugsorte für Pausen stehen zur Verfügung
- ❖ es gibt ein Lichtkonzept für die Flure, Räume, Außenbereiche
- ❖ siehe Projekt Angstorte Seite 6



Unsere Schule soll den Schüler*innen Ansprechpartner*innen zur Seite stellen!

- ❖ Schulsozialarbeiter*innen
- ❖ ausgebildete Beratungs- und SV- Lehrer*innen
- ❖ das Kollegium bildet sich stetig fort
- ❖ aktives SV-Team oder eine Schüler*innen AG, die Patenschaften für die Fünftklässler*innen übernehmen können
- ❖ Internet-Expert*innen sollen regelmäßig auf den sorgfältigen Umgang z.B. mit sozialen Netzwerken aufmerksam machen und hier Hilfestellungen anbieten
- ❖ Lehrer*innen, Hausmeister*innen, Sekretäre*innen und Projektleiter*innen müssen in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen
- ❖ siehe auch Projekt Angstorte Seite 6

Unsere Schule soll den Schüler*innen ein Netzwerk für (schnelle) Hilfen zur Verfügung stellen!

- ❖ wen gibt es an fachlichen Hilfen vor Ort z.B. Fachstellen zum Thema sexueller Missbrauch, Amt für Jugend und Soziales, Pro Familia, Schulpsycholog*innen, Familienberatungsstellen....
- ❖ Aushänge im Sekretariat, Schulschaukasten, Lehrer*innenzimmer, auf der Homepage, im Schulplaner usw. mit fachlichen Ansprechpartner*innen mit Telefonnummer, Öffnungszeiten, Arbeitsschwerpunkten und eventuell mit Foto
- ❖ Plakate und Comics (z.B. von Zartbitter Köln) aufhängen / auslegen

Unsere Schule soll den Schüler*innen durch Projekte / AGs Selbstvertrauen und Mut vermitteln!

- ❖ Schüler*innen und Lehrer*innen erarbeiten gemeinsam Projekte und führen diese durch
- ❖ Institutionen von außen einladen, z.B. SchLau NRW
- ❖ Theaterpädagogische Angebote an die Schule holen (z.B. Theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück)
- ❖ Ausstellungen zum Themengebiet Courage, Fairness, Ängste... erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen
- ❖ siehe Projekt Angstorte Seite 6



Unsere Schule soll den Schüler*innen individuelle Förderung zukommen lassen!

- ❖ mit jeder*m Schüler*in einen individuellen Zukunfts- und Lebensplan erstellen und stetig verändern und erweitern (2-4 mal im Jahr)
- ❖ Gespräche anbieten (Schulsozialarbeit, Schulberatungsstellen, ...)
- ❖ Förderprogramme mit unterschiedlichen Schwerpunkten anbieten (z.B. vor einer Gruppe sprechen lernen...)

Unsere Schule soll den Schüler*innen eine Beschwerdekultur näher bringen!

- ❖ Beschwerdemanagement: Es sollte ein Gremium geben, dass zeitnah Kritik, Nöte entgegennimmt und bearbeitet (bestehend aus Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern, Schulsozialarbeiter*innen)
- ❖ jede*r kann sich beschweren, schriftlich oder mündlich, wird ernst genommen und bekommt eine Antwort

Unsere Schule soll den Schüler*innen als eine Schule mit Courage und als eine Schule der Vielfalt bekannt sein!

- ❖ jedes Jahr sollten Projekte zu Schule ohne Rassismus- Schule mit Courage durchgeführt werden (siehe Projekt: SoR-SmC)
- ❖ die Schule sollte als Schule der Vielfalt erkennbar sein (siehe Projekt: Schule der Vielfalt)

Unsere Schule soll den Schüler*innen vermitteln, dass Respekt und Achtung voreinander gelebt wird!

- ❖ lernen, aufeinander zu achten (meinem*r Freund*in geht es gut)
- ❖ Wertschätzung vorleben: Preisvergabe, z.B. Social Award.....
- ❖ ehrenamtliches Engagement fördern



Projekt Angstorte

Eine Schüler*innenvertretung (SV) kann viel dazu beitragen, dass das Schulleben angenehmer gestaltet wird. Denn fühlen sich die Schüler*innen angenommen und wertgeschätzt, dann funktioniert das Miteinander viel besser.

Die SV sollte fit sein, um den Fünftklässlern*innen Sicherheit und Demokratie an der Schule vermitteln zu können. Dabei helfen Patenschaften, die übernommen werden, um das Bild einer Schule des Vertrauens zu verstärken. Die SV sollte Zeit bekommen, um Peer to Peer anwenden zu können.

Um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen, sollte die SV die jüngeren Jahrgänge aufsuchen, um dort über die Schule als sicheren Ort zu reden und um mit den Mitschüler*innen in Kleingruppenarbeit sogenannte Angstorte zu benennen. Dazu wird ein Gebäude- und Außengeländeplan als Grundlage genutzt. Die Mitschüler*innen werden befragt, wo sie Ängste oder Bauchschmerzen haben und warum. Die erarbeiteten Lösungen werden im Plenum besprochen und als Vorschlag in die Schulkonferenz weitergegeben.

Rucksack gegen Missbrauch



Um Schüler*innenvertretungen und Lehrer*innen einen leichteren Zugang zum Thema „sexueller Missbrauch“ zu ermöglichen, hat die LSV NRW einen Präventionsrucksack zusammengestellt. Er ist voller Materialien, die sich auf unterschiedliche Art und Weise dem Thema nähern. Alle Materialien werden im Handbuch kommentiert und vorgestellt. Kontaktdaten von Initiativen und Beratungsstellen sollen helfen, sich gegebenenfalls professionelle Hilfe von außerhalb der Schule einzuholen.

Der Rucksack kann kostenlos bei der LSV NRW ausgeliehen werden. Auf Grund seiner Größe ist ein Versand leider nicht möglich, er kann nach Vereinbarung in der Landesgeschäftsstelle oder ggf. im Rahmen einer anderen Veranstaltung abgeholt werden. Weitere Infos unter lsvnrw.de oder info@lsvnrw.de



Literaturtipps:

Braun, Gisela & Wolters, Dorothee: Das große und das kleine NEIN!
Mülheim a.d. Ruhr 2009

Deegener, Günther : Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen,
Weinheim 2014

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverb. Nordrhein e.V. (Hrsg.): 100% ICH. Eine
Methodentasche zur Prävention sexualisierter Gewalt, Düsseldorf 2015.

<http://praevention.drk-nordrhein.de/materialien.html>

Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war`s, Handbuch gegen sexuellen
Missbrauch, Köln 2003

Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen,
Köln 2012

Huser, Joelle & Leuzinger, Romana: Grenzen. Prävention sexueller Gewalt an
Kindern und Jugendlichen, Kerpen 2011

Münder, Johannes & Kavemann, Barbara: Sexuelle Übergriffe in der Schule.
Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen
Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern, Kiel 2010.

Online verfügbar unter http://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2014/07/2010_11_04_sexuelle_uebergriffe.pdf

Unfallkasse NRW (Hrsg.) : Trauma – was tun? Info für Alle, die mit traumatisierten
Kindern und Jugendlichen zu tun haben, Düsseldorf 2011.

Bestellbar unter www.unfallkasse-nrw.de/service/medien/broschueren, Best.Nr. S 47



Qualitätsentwicklung Kinderschutz in den Schulen des Rheinisch- Bergischen Kreises



Rheinisch-Bergischer Kreis

Was habe ich mit Ihnen vor:

- 1.) Wie sind ihre schulischen Erfahrungen im Bereich des Kinderschutzes?
- 2.) Vorstellung des Rheinisch Bergischen Kreises
- 3.) Vorstellung der Handreichung
 - Prozess
 - Inhalt
 - Exemplarisches Arbeiten mit der Checkliste
- 4.) präventiver Kinderschutz am Beispiel einer Grundschule
- 5.) Was nehmen Sie mit?



Rheinisch-Bergischer Kreis

**Wie sind ihre schulischen Erfahrungen im Bereich
des Kinderschutzes / der Kindeswohlgefährdung?**

**Bitte stellen Sie sich, Ihre Schule und Ihre
Erfahrungen kurz vor.**



Rheinisch-Bergischer Kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis:

in 8 Kommunen befinden sich

7 Förderschulen

51 Grundschulen

1 Hauptschule

23 weiterführende Schulen

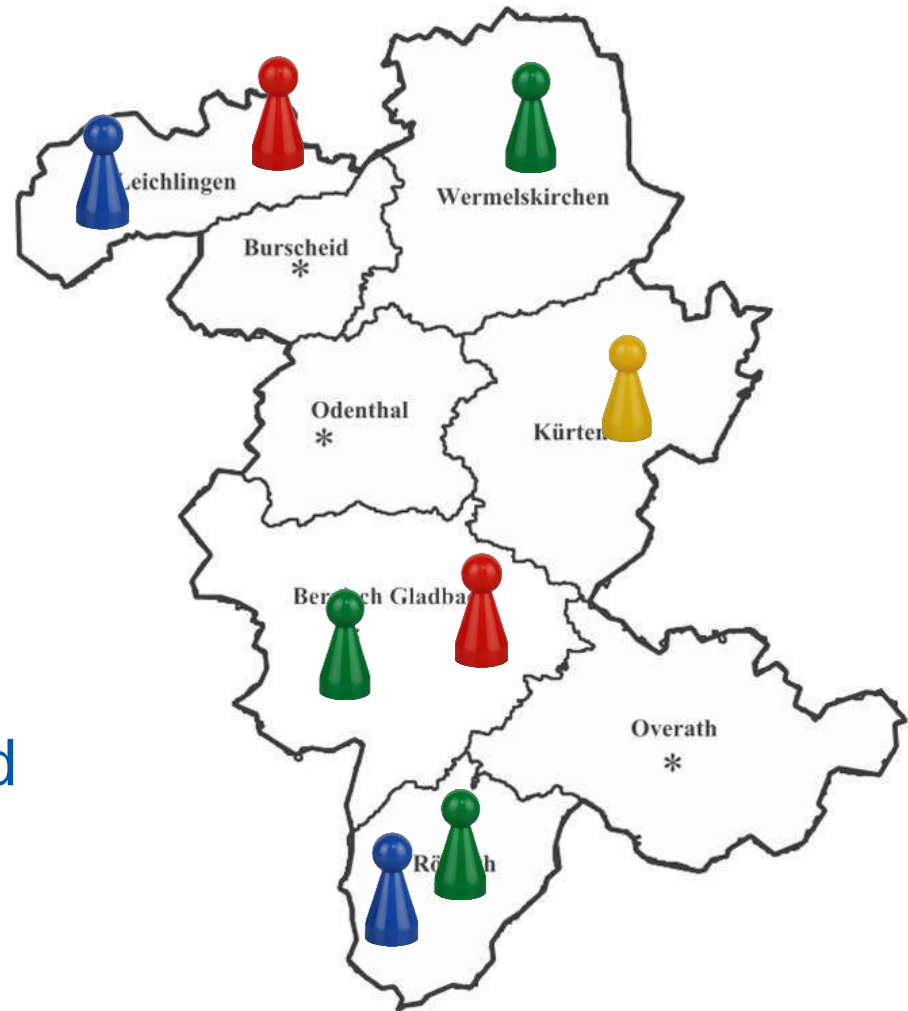
5 Stadtjugendämter

1 Kreisjugendamt



Förderschulen im Rheinisch-Bergischer Kreis:

-  Geistige Entwicklung
-  KM Entwicklung
-  Verbundschulen LES
-  Private Schule Gute Hand



Qualitätsentwicklung

Kinderschutz in der Schule



Handreichung

Eine Kooperation zwischen:

dem Kreisjugendamt,
der Schulaufsicht,
der Schulpsychologie,
dem Kinderschutzbund
und den Grundschulen der
Gemeinden
**Burscheid,
Kürten,
Odenthal**



Entwurf der Handreichung

2015 - 2017







Kinderschutz mit dem Fokus sexuelle Gewalt

Schulleiterkonferenz am 21.11.2017



Rheinisch-Bergischer Kreis

Seit November 2017 gilt die
Handreichung für alle Schulen
im Rheinisch Bergischen Kreis



Ziel der Handreichung

Im Schulalltag kann es dazu kommen, dass Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bemerkt werden.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als eine Hilfestellung für Schulen, erste Einschätzungen zu Gefährdungssituationen von Kindern mit Unterstützung einer insoweit erfahrenden Fachkraft vornehmen zu können. Sie möchte Wege aus der Ohnmacht heraus in das hilfreiche Handeln hinein aufzeigen und Sicherheit im weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren geben.

Gesetzliche Grundlage

Neben dem § 42 Abs. 6 SchulG NRW wurde der seit 2005 für die Jugendhilfe eingeführte § 8a SGB VIII zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch den § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ergänzt, welcher im Bundeskinderschutz am 01.01.2012 eingeführt wurde. Darin werden für Berufsgeheimnisträger klare Regelungen zum Ablauf bei Kindeswohlgefährdung aufgeführt.

Gesetzliche Grundlage

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Gesetzliche Grundlage

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

....

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetzliche Grundlage

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**.

Gesetzliche Grundlage

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**,

es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Qualitätsentwicklung

Kinderschutz in der Schule

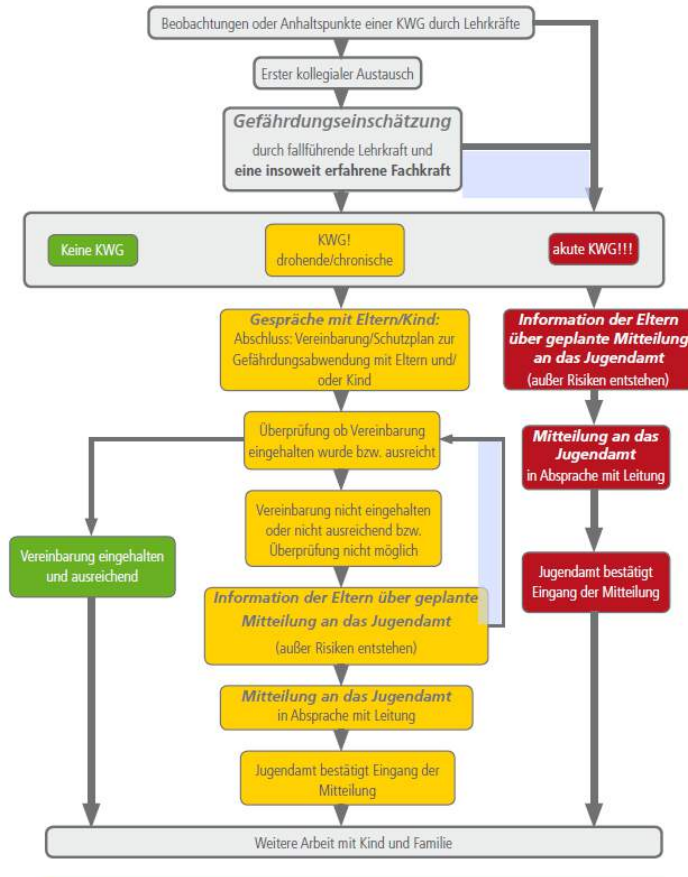


Handreichung

Eine Kooperation zwischen:

dem Kreisjugendamt,
der Schulaufsicht,
der Schulpsychologie,
dem Kinderschutzbund
und den Grundschulen der
Gemeinden
**Burscheid,
Kürten,
Odenthal**

Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen



8

Inhalt der Handreichung:

Verfahrensablauf
Kindeswohlgefährdung (KWG) für
Schulen

Seite 8

Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen

Name fallführende Lehrkraft: Schulleitung:
 Name des Kindes: Erziehungsberechtigte:

Verfahrensschritt:	Datum:	
Anlass Beobachtung durch: ☐ Klassenlehrer/in ☐ Fachkraft ☐ Dritte Name: ☐ Anonym		Beschreibung, ggfls. Anlage
Erster kollegialer Austausch mit z.B. ☐ Klassenkonferenz ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer/in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter/in ☐ OGS		Ergebnis ggfls. Anlage:
Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner (S. 321 ff) und Bogen A durch fallführende Lehrkraft, der insoweit erfahrenen Fachkraft und ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer/in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter/in ☒ OGS		☐ 1. Keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ☐ 2. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ohne Akutgefährdung (Schutzplan erstellen) ☐ 3. Anzeichen für eine akute Gefährdung (sofortige Mitteilung an Jugendamt)

Inhalt der Handreichung:

Checkliste Verfahrensablauf
 Kindeswohlgefährdung (KWG) für
 Schulen

Seite 9ff

Bogen A

Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: geb. am: Klasse: Schbsj:

fallführende Lehrkraft: Datum:

1. Äußere Erscheinung des Kindes		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
1.1 Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen	☐	
1.2 Starke Unterernährung	☐	
1.3 Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich, ohne adäquate Förderung	☐	
1.4 Desolante Körperhygiene (Schmutz und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)	☐	
1.5 Mehrfach völlig witterungsunangemessene Kleidung	☐	

Inhalt der Handreichung:

Gefährdungseinschätzung Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen

Seite 12ff

2. Verhalten des Kindes		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
2.1 Völlige Distanzlosigkeit und/ oder Aggressivität	☐	
2.2 Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten	☐	
2.3 Äußerungen des Kindes, und/oder Dritter, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen (möglichst wörtlich dokumentieren!)	☐	
2.4 Kind wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten	☐	
2.5 Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung	☐	
2.6 Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf	☐	
2.7 Kind hält sich an jugend- gefährdenden Orten wie Spielhallen, Stricherszene etc. auf	☐	
2.8 Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen	☐	
2.9 Kind begeht häufig Straftaten	☐	
2.10 Kind kommt häufig zu spät zum Unterricht, verweigert den Schul- besuch, fehlt häufig unentschuldigt	☐	

Inhalt der Handreichung:

Gefährdungseinschätzung Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen – 2. Seite



Weiterer Inhalt der Handreichung:

- Bogen B: Protokoll Gespräch mit dem Kind
- Bogen C: Protokoll Gespräch mit den Eltern
- Bogen D: Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Auflistung der insoweit erfahrenden Fachkräfte
Muster Schweigepflichtsentbindung

Bogen D

Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Die Mitteilung sollte konkret, kurz und prägnant sein. Stichworte reichen.
Datum und Unterschrift nicht vergessen!

Rahmeninformationen:

- Kontaktdaten der Institution und Name der Leitung:
- Fallführende Lehrkraft:
- Hat eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stattgefunden?
- Institution und Name der insoweit erfahrenen Fachkraft:
- Wann haben Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattgefunden? (auch telefonisch), Datum:
- Wer hat an den Gesprächen teilgenommen? (Leitung, Beratungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, ...):
- Ergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft:

Konkrete Informationen:

1. **Daten des Kindes** (Name, Anschrift, Geburtsdatum):
2. **Daten der Eltern** (Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail):
3. **Familienstand** (auch andere wichtige Bezugspersonen wie Großeltern nennen):
4. **Familiensituation** (evtl. belastende Lebenssituation):
5. **Das Kind ist bekannt seit:**
6. **Gesundheit des Kindes** (Behinderung, chronische Krankheit, guter Allgemeinzustand):
7. **Körperliche, seelische und kognitive Verfassung des Kindes** (Zurückgezogenheit, Extrovertiertheit, mögliche Entwicklungsverzögerungen, gute Intelligenz):
8. **Seit wann machen Sie sich Sorgen:**
9. **Welche Anhaltspunkte gibt es? Wer hat was wann wie oft beobachtet?**
 - Aussagen, auch des Kindes:
 - Beobachtungen (Fakten):

Inhalt der Handreichung:

Bogen D:

Vorlage zur Mitteilung an das
zuständige Jugendamt

Seite 20

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis

Aufgabenübernahme als Insoweit erfahrene Fachkräfte

Für Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal und Rösrath:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
Hauptstr. 310
51465 Bergisch Gladbach
Susanne Böttcher
Telefon: 02202 33344

Für Wermelskirchen:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Jahnstraße 20
42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 1022

Für Leichlingen:

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder
Kirchstr. 1
42799 Leichlingen
Telefon 02175 6012

Jugendamt der Stadt Leichlingen
Am Büscherhof 1
42799 Leichlingen
Telefon 02175 992-245

Für Overath:

Jugendamt Overath
Siegburger Straße 6 / Hauptstraße 25
51491 Overath
Telefon: 02206 602-240

Inhalt der Handreichung:

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Rheinisch Bergischen Kreis

Seite 22



Fazit:

Die **Schule** muss im Bereich des präventiven Kinderschutzes eine **Vorreiterrolle** übernehmen, denn nur hier erreichen wir alle Kinder. Wir benötigen eine **Kultur des Hinsehens und des Sich-Kümmerns**. Dies gelingt der Schule nur in guter und **vertrauensvoller Zusammenarbeit** mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Präventiver Kinderschutz am Beispiel der Schule am Schwarzwasser in Bergheim-Ahe

[Präsentation Distriktteam.ppt](#)

Achtung!!!

Diese Handreichung heften Sie bitte in den Notfallordner der Schule.



Qualitätsentwicklung

Kinderschutz in der Schule



Handreichung

Download:

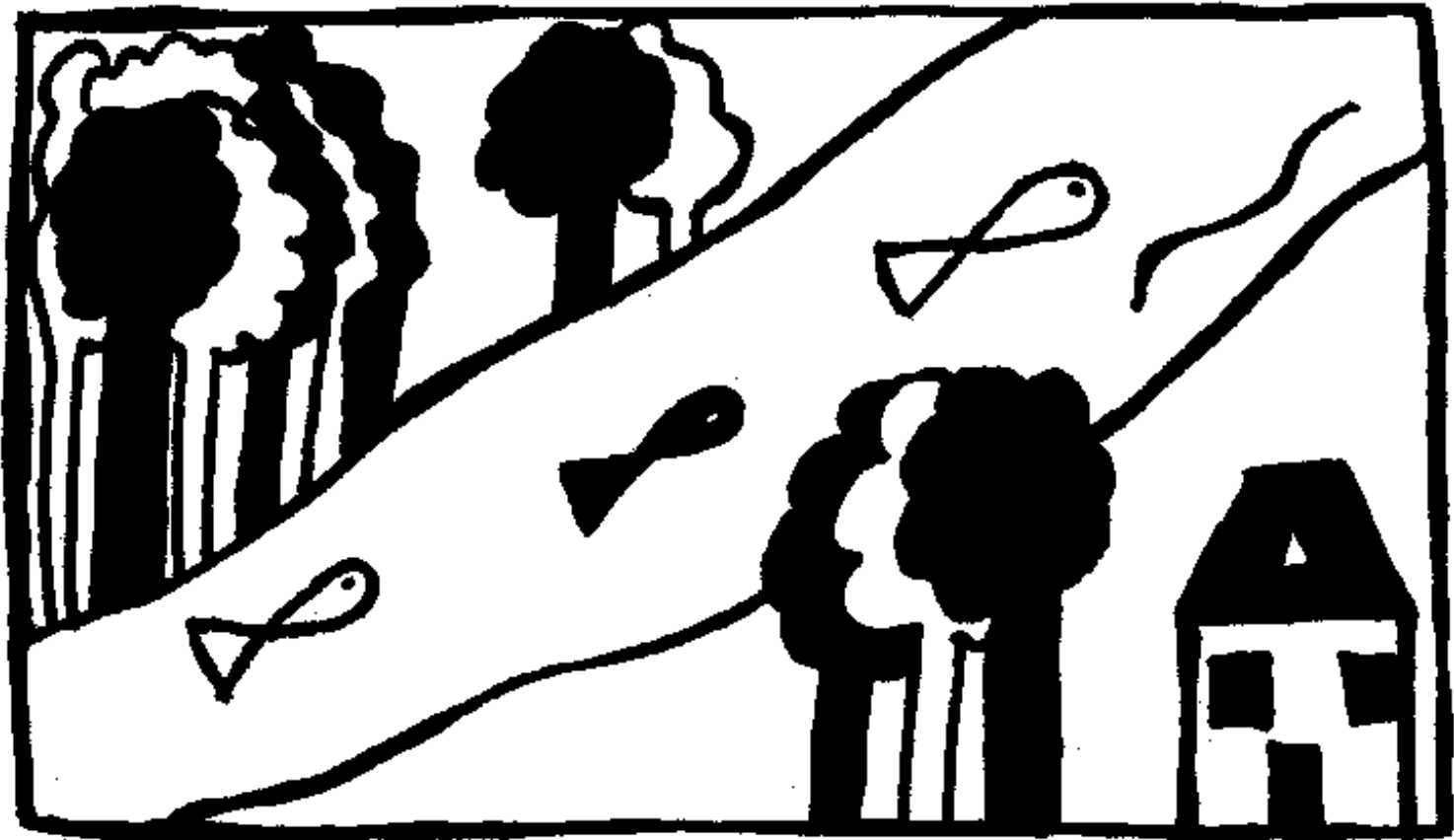
<https://www.rbk-direkt.de/schulpsychologischer-dienst.aspx>

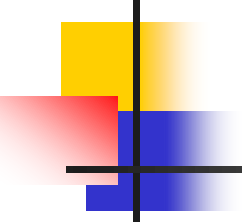
- Weitere Themen
- Handreichung Kinderschutz in der Schule

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Schule am Schwarzwasser

Eine Offene Ganztagsgrundschule für
Bergheim-Ahe / Alle





Ahe - Eine Herausforderung

55% Kinder mit
Migrationshintergrund

26 Nationen
(Marokko, Türkei, ...)

Viele Kinder aus
sozial schwachen
Verhältnissen

26 Kinder mit
sonderpädagogischem
Förderbedarf

**Eine Schule
für Ahe**

Viele Kinder mit
Lebensproblemen

Recht auf Entwicklung
und individuelle
Förderung

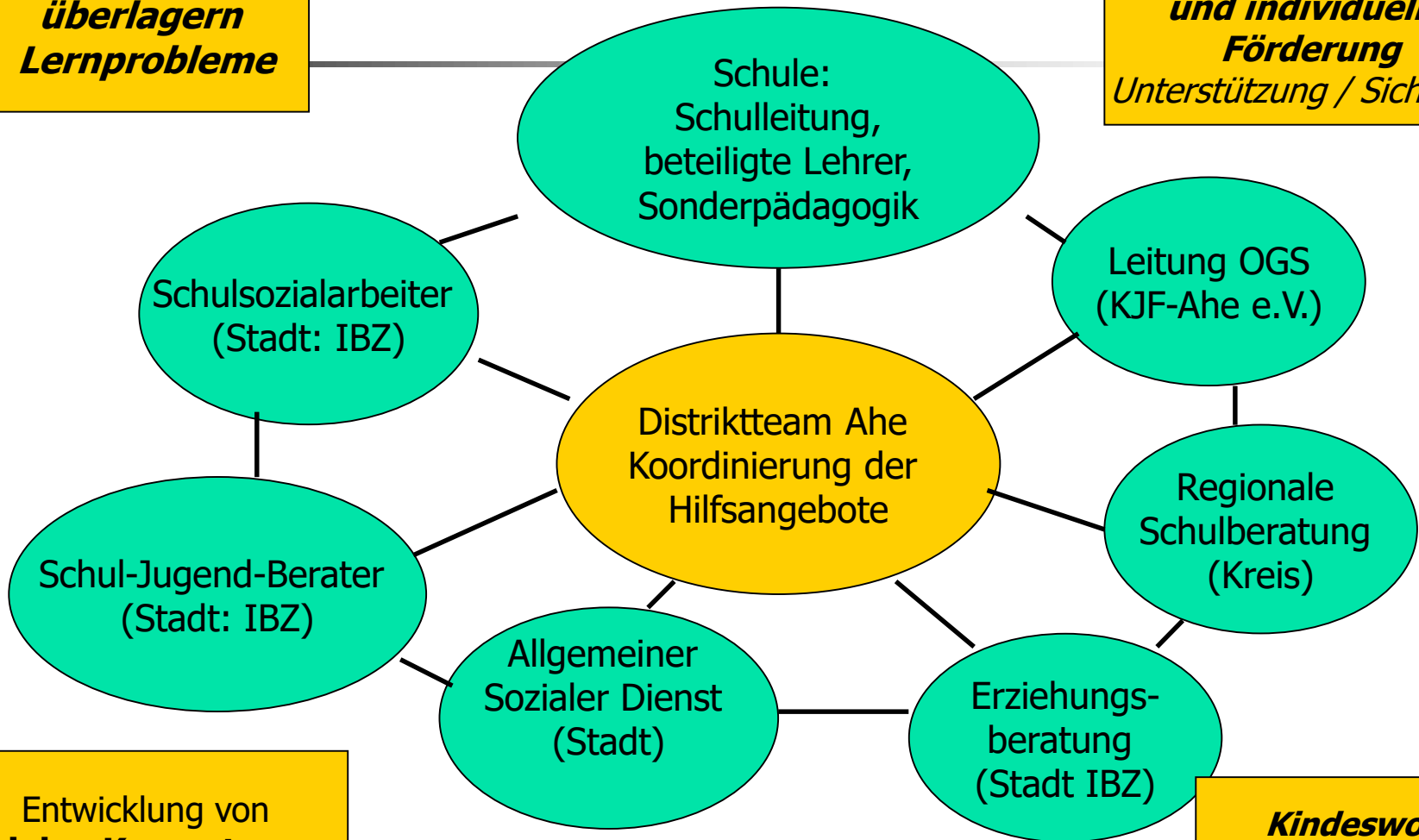
Recht auf Bildung
von 8 - 16 Uhr

Recht auf
Teilhabe

Distriktteam am Beispiel der OGS Am Schwarzwasser in Bergheim-Ahe

**Lebensprobleme
überlagern
Lernprobleme**

**Recht auf Bildung
und individuelle
Förderung**
Unterstützung / Sicherung



Entwicklung von
sozialen Kompetenzen

Kindeswohl
*Unterstützung /
Sicherung*

Distriktteam am Beispiel der OGS Am Schwarzwasser in Bergheim-Ahe

Wie?

**Lebensprobleme
überlagern
Lernprobleme**

**Recht auf Bildung
und individuelle
Förderung**
Unterstützung / Sicherung

- Seit 2002, alle 6 Wochen für ca. 90 min
- Unter der Leitung des Schulleiters
- In der Schule
- Treffen bei Bedarf auch kurzfristig in Untergruppen

Entwicklung von
sozialen Kompetenzen

Kindeswohl
*Unterstützung /
Sicherung*

Distriktteam am Beispiel der OGS Am Schwarzwasser in Bergheim-Ahe

Warum?

**Lebensprobleme
überlagern
Lernprobleme**

**Recht auf Bildung
und individuelle
Förderung**
Unterstützung / Sicherung

- Frühe Erkennung von Lern- oder Lebensproblemen
- Austausch und Beratung über mögliche Unterstützungsangebote
- Strukturierung und Koordinierung der Unterstützungsangebote
- Alle Kinder im Blick haben

Entwicklung von
sozialen Kompetenzen

Kindeswohl
*Unterstützung /
Sicherung*

Distriktteam am Beispiel der OGS Am Schwarzwasser in Bergheim-Ahe

Vorteile?

*Lebensprobleme
überlagern
Lernprobleme*

*Recht auf Bildung
und individuelle
Förderung
Unterstützung / Sicherung*

- Schnelles und präzises Hilfsangebot durch die Bündelung der unterschiedlichen Kompetenzen
- Niederschwelliges Angebot
- Präventives Angebot
- Koordiniertes Angebot
- Enge Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe

Entwicklung von
sozialen Kompetenzen

Kindeswohl
Unterstützung /
Sicherung

Qualitätsentwicklung

Kinderschutz in der Schule



Handreichung

Inhalt

Einleitung	4
Handungsleitfaden bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in Schulen	5
Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen	8
Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen	9
Bogen A: Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung	12
Bogen B: Protokoll Gespräch mit dem Kind	18
Bogen C: Protokoll Gespräch mit den Eltern	19
Bogen D: Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)	20
Insoweit erfahrene Fachkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis	22
Muster Schweigepflichtsentbindung	23
Literatur und Quellen	

Einleitung

Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder mit viel Liebe, vorbildlich und verantwortungsbewusst. Sie wissen, was ihre Kinder brauchen, was sie fördert und stärkt.

Dies ist jedoch nicht in allen Familien der Fall. Es gibt Probleme, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können. Damit Kinder unbeschwert aufwachsen, sind sie darauf angewiesen, dass diese Probleme erkannt und gelöst werden. Sie müssen vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch geschützt werden. Hierbei benötigen wir eine Kultur des Hinschauens und des Sich-Kümmerns.

Im Schulgesetz NRW § 42 Abs. 6 ist festgeschrieben, dass von der Schule jedem „Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung“ nachzugehen ist. Die Schule muss im Bereich des präventiven Kinderschutzes eine Vorreiterrolle übernehmen, denn nur hier erreichen wir alle Kinder. Dies gelingt der Schule nur in guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus diesem Grundgedanken heraus entstand die Idee einer gemeinsamen Handreichung für den Kinderschutz an Schulen in Burscheid, Kürten und Odenthal. Sie wurde in Zusammenarbeit von Kreisjugendamt, Schulamt, Schulpsychologischem Dienst, dem Kinderschutzbund und unter Mitwirkung aller Grundschulen entwickelt.

Die vorliegende Handreichung versteht sich demnach als eine Hilfestellung, erste Einschätzungen zur Gefährdungssituation von Kindern mit Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vornehmen zu können. Sie möchte Wege aus der Ohnmacht heraus in das hilfreiche Handeln hinein aufzeigen und Sicherheit im weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren geben.

Thomas Straßer	Amt für Familie und Jugend
Ansgar Koenig	Amt für Familie und Jugend
Christoph Lützenkirchen	Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis
Bernhard Winkelmann	Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises
Dr. Nicole Vahsen	Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises
Susanne Böttcher	Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
Donate Radhöfer- Petersen	Kath. Grundschule Odenthal
Margit Jost	Grundschule Burg Berge Odenthal

Handungsleitfaden bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in Schulen

Im Schulalltag kann es dazu kommen, dass Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bemerkt werden. Dieser Leitfaden soll bei dem weiteren Vorgehen behilflich sein.

Neben dem § 42 Abs. 6 SchulG NRW wurde der seit 2005 für die Jugendhilfe eingeführte § 8a SGB VIII zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung durch den § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ergänzt, welcher im Bundeskinderschutzgesetz am 01.01.2012 eingeführt wurde. Darin werden für Berufsgeheimnisträger klare Regelungen zum Ablauf bei Kindeswohlgefährdung aufgeführt:

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; **vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren**.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Wie gehen wir im Schulalltag mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung um?

Lehrkräfte unterliegen der Schweigepflicht, ihnen werden durch die tägliche Arbeit mit Schülerinnen und Schülern u. U. äußerst persönliche Dinge anvertraut. Die Weitergabe von Informationen ohne Auftrag und Schweigepflichtsentbindung hat der Gesetzgeber in § 203 StGB eigentlich unter Strafe gestellt. In den in § 4 KKG aufgeführten Situationen erhalten Lehrkräfte jedoch nach einem bestimmten Verfahren (s. Verfahrensablauf) die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt auch ohne eine Schweigepflichtsentbindung. Im Vorfeld sind je nach Dringlichkeit die vorgegebenen Abläufe einzuhalten (s. Checkliste zum Verfahrensablauf).

Was ist unter „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zu verstehen?

Berufsgeheimnisträger und auch andere Personen, die mit jungen Menschen beruflich in Kontakt stehen, müssen auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung reagieren. Hierbei muss es sich um eine nachhaltige und erhebliche körperliche, seelische oder geistige Verletzung handeln, oder einer großen Gefahr, dass diese eintritt. Um diese Gefahr möglichst objektiv einzuschätzen, ist eine Gefahreinschätzung vorzunehmen (s. Bogen A: Gefährdungseinschätzung, nähere Informationen zur Einschätzung siehe auch in der angegebenen Literatur).

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Nach § 4 Abs. 2 KKG haben Lehrkräfte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Beratung dient der Reflexion der eigenen Rolle, der genauen Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung, der weiteren Vorgehensweise sowie der Vermittlung von Strategien für besonders schwierige Eltern-Kind-Gespräche.

Die Daten des jungen Menschen sind im Vorfeld zu pseudonymisieren. Namen und andere Identifikationsmerkmale müssen ersetzt werden, um so die Bestimmung der betroffenen Familie auszuschließen. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte für die jeweilige Region sind im Anhang dieses Dokuments aufgeführt.

Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten

Hat eine Lehrkraft konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, soll sie nach § 4 Abs. 1 KKG in einem ersten Schritt mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten die Situation besprechen und auf die Inanspruchnahme angemessener Hilfeangebote hinwirken. Sollte hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt werden, kann das Gespräch mit den Eltern bewusst ausgelassen werden (s. Bögen B und C).

Schweigepflichtsentbindung

Um geeignete Hilfen für das Kind einzuleiten, ist oft eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung notwendig. Diese sollte insbesondere neben den Institutionen konkrete Personen benennen, die von der Schweigepflicht entbunden werden sowie ein Thema beschreiben, zu dem sich die Personen austauschen dürfen. Sie kann durch den Unterzeichner widerrufen werden. Für eine Mitteilung an das Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist keine Schweigepflichtsentbindung notwendig (s. § 4 Abs. 3 KKG und Muster im Anhang).

Mitteilung an das Jugendamt

Kommt die Lehrkraft nach dem Gespräch mit Eltern und jungem Menschen und der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese abzuwenden, darf sie eine Mitteilung an das Jugendamt vornehmen (s. Bogen D: Mitteilung an das Jugendamt) und die erforderlichen Daten übermitteln. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld hierüber zu informieren, sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegensteht. In akuten Gefahrensituationen kann auch eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes erforderlich sein.

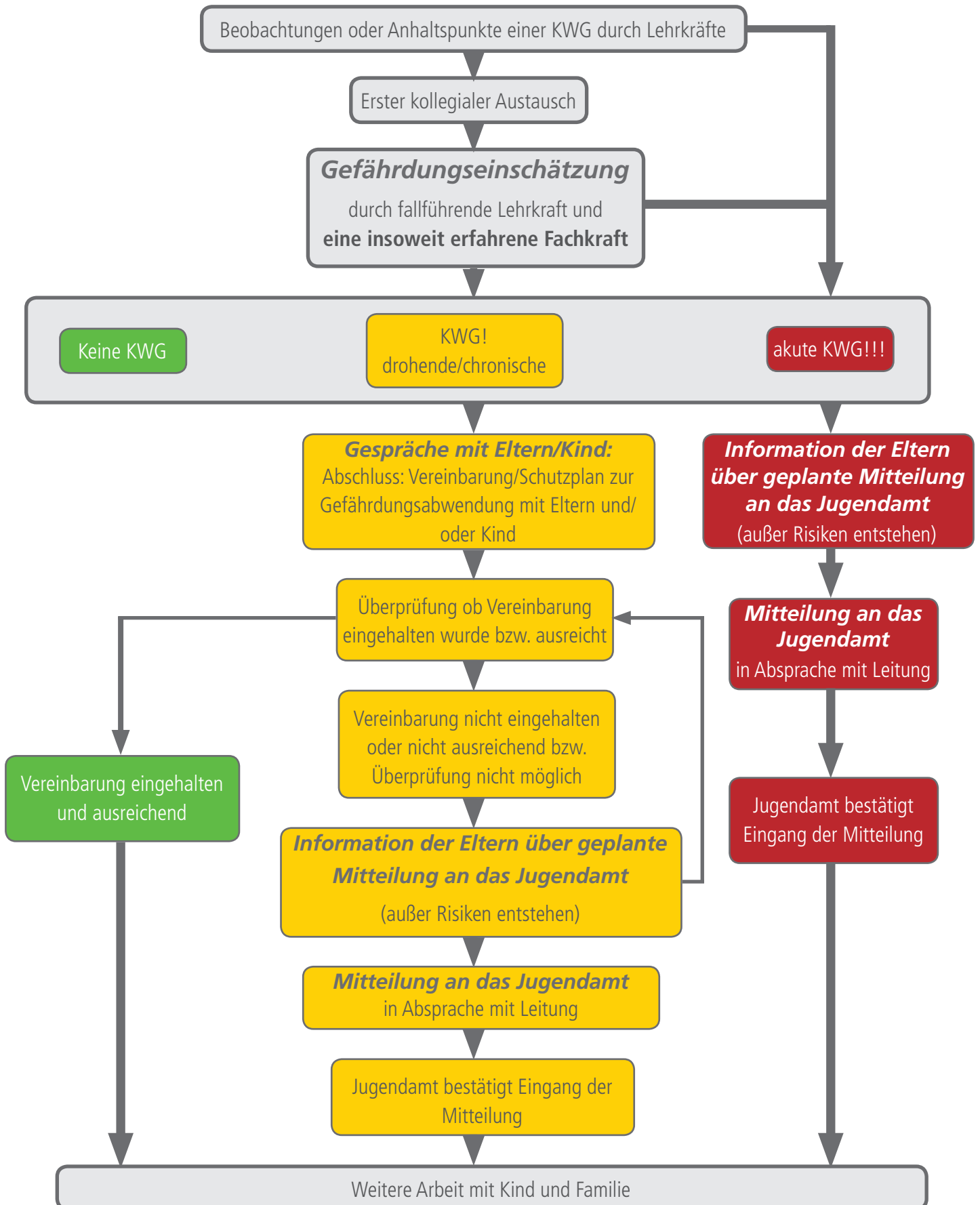
Besteht eine Pflicht, das Verfahren nach § 4 KKG einzuhalten?

§ 4 KKG ist eine sogenannte Soll-Bestimmung. Das heißt, geht ein Berufsgeheimnisträger möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nicht in der dargestellten Weise nach, muss im Zweifelsfall begründet werden können, warum dies unterlassen wurde.

Besteht eine Pflicht zur Information an das Jugendamt?

In § 4 KKG ist die Befugnis zur Weitergabe der Daten an das Jugendamt geregelt – keine Verpflichtung hierzu. Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch aus der Offenbarungsbefugnis eine Offenbarungspflicht mit der Folge, dass der Berufsgeheimnisträger nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, das Jugendamt einzubeziehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Geheimnisträger das Eintreten der Kindeswohlgefährdung verhindern muss, weil er eine besondere Schutzfunktion gegenüber dem jungen Menschen übernommen hat. Juristisch ist er Teil des staatlichen Wächteramtes und macht sich, wenn er die Mitteilung an das Jugendamt unterlässt, wegen Körperverletzung durch Unterlassen, schlimmstenfalls wegen Tötung durch Unterlassen strafbar.

Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen



Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen

Name fallführende Lehrkraft: Schulleitung:

Name des Kindes: Erziehungsberechtigte:

Verfahrensschritt:	Datum:	
Anlass Beobachtung durch: ☐ Klassenlehrer/in ☐ Fachkraft ☐ Dritte Name: ☐ Anonym		Beschreibung, ggfls. Anlage
Erster kollegialer Austausch mit z.B. ☐ Klassenkonferenz ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer/in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter/in ☐ OGS		Ergebnis, ggfls. Anlage:
Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner (S. 321 ff) und Bogen A durch fallführende Lehrkraft, der insoweit erfahrenen Fachkraft und ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer/in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter/in ☐ OGS		☐ 1. Keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ☐ 2. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ohne Akutgefährdung (Schutzplan erstellen) ☐ 3. Anzeichen für eine akute Gefährdung (sofortige Mitteilung an Jugendamt)

Verfahrensschritt:	Datum:	
Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft Teilnehmer/innen:		Ergebnis:
Gespräch mit Kind/Jugendlichem Lehrkraft:		Ist erfolgt: ☐ ja, siehe Bogen B ☐ nein, weil:
Elterngespräch (mind. zwei Lehrkräfte) Teilnehmer/innen:		Ist erfolgt: ☐ ja, siehe Bogen C ☐ nein, weil:
Überprüfung der Vereinbarung mit den Eltern (mind. zwei Lehrkräfte) Teilnehmer/innen:		Ergebnis: Eingehalten: ☐ ja ☐ nein Kindeswohl konnte gesichert werden: ☐ ja ☐ nein

Schulleitung

Bogen A

Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: geb. am: Klasse: Schbsj:

fallführende Lehrkraft: Datum:

1. Äußere Erscheinung des Kindes

	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
1.1 Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen	☐	
1.2 Starke Unterernährung	☐	
1.3 Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich, ohne adäquate Förderung	☐	
1.4 Desolate Körperhygiene (Schmutz und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)	☐	
1.5 Mehrfach völlig witterungsunangemessene Kleidung	☐	

2. Verhalten des Kindes		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
2.1 Völlige Distanzlosigkeit und/ oder Aggressivität	☐	
2.2 Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten	☐	
2.3 Äußerungen des Kindes, und/oder Dritter, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen (möglichst wörtlich dokumentieren!)	☐	
2.4 Kind wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten	☐	
2.5 Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung	☐	
2.6 Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf	☐	
2.7 Kind hält sich an jugend- gefährdenden Orten wie Spielhallen, Stricherszene etc. auf	☐	
2.8 Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen	☐	
2.9 Kind begeht häufig Straftaten	☐	
2.10 Kind kommt häufig zu spät zum Unterricht, verweigert den Schul- besuch, fehlt häufig unentschuldigt	☐	

3. Verhalten von Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
3.1 Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Schulausstattung und Unterrichtsmaterialien (Hefte, Stifte, Sport- und Schwimmzeug)	☐	
3.2 Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind	☐	
3.3 Massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes	☐	
3.4 Verweigerung der Krankheitsbehandlung	☐	
3.5 Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes	☐	
3.6 Kind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen/auch ständig wechselnde Bezugspersonen	☐	
3.7 Verweigerung von Schutz, Trost und Körperkontakt	☐	
3.8 Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	☐	
3.9 Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	☐	

3. Verhalten von Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
3.10 Häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamenten- missbrauch hindeuten	☐	
3.11 Geistige oder körperliche Behinderung der Erziehungspersonen, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert	☐	

4. Wohnsituation der Familie		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
4.1 Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z. B. stark beschädigte Türen)	☐	
4.2 Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt, wie defekte Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck	☐	
4.3 Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z. B. Einraumwohnung)	☐	
4.4 Fehlen von eigenem Schlafplatz für das Kind	☐	
4.5 Defekte oder fehlende Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser	☐	
4.6 Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung	☐	
4.7 Fehlen von jeglichem Spielmaterial	☐	

5. Soziale Situation des Kindes		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
5.1 Isolation der Familie im Wohnumfeld	☐	
5.2 Desintegration in der eigenen Familie	☐	
5.3 Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/ „Dauerbelagerung“ von „Besuchern	☐	
5.4 Existentielle finanzielle Notlagen	☐	
5.5 Verschuldung	☐	
5.6 Fehlende Krankenversicherung	☐	
5.7 Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbes. Tag- und Nachtrhythmus)	☐	

6. Weitere Angaben		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
Besonderheiten der Familie (z.B. religiöse, kulturelle oder weltanschauliche)	☐	

Bogen B

Protokoll Gespräch mit dem Kind

Kind:	Datum:
Teilnehmer/innen:	
Thema des Gesprches:	
Sicht des Kindes:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag des Kindes:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: (Beschluss, Zeitplan, nchster Termin, Rckmeldung)	
Nchster Schritt:	
..... Unterschrift des Kindes	 Unterschrift der Lehrkraft/Leitung

Bogen C

Protokoll Gespräch mit den Eltern

Kind:	Datum:
Teilnehmer/innen:	
Thema des Gespräches:	
Sicht des Eltern:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag der Eltern:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung)	
Nächster Schritt:	
..... Unterschrift der Eltern	 Unterschrift der Lehrkraft/Leitung

Bogen D

Vorlage zur Mitteilung an das zuständige Jugendamt bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG)

Die Mitteilung sollte konkret, kurz und prägnant sein. Stichworte reichen.

Datum und Unterschrift nicht vergessen!

Rahmeninformationen:

- Kontaktdaten der Institution und Name der Leitung:
- Fallführende Lehrkraft:
- Hat eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stattgefunden?
- Institution und Name der insoweit erfahrenen Fachkraft:
- Wann haben Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattgefunden? (auch telefonisch), Datum:
- Wer hat an den Gesprächen teilgenommen? (Leitung, Beratungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, ...):
- Ergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft:

Konkrete Informationen:

1. **Daten des Kindes** (Name, Anschrift, Geburtsdatum):
2. **Daten der Eltern** (Anschrift(en), Telefonnummer(n), E-Mail):
3. **Familienstand** (auch andere wichtige Bezugspersonen wie Großeltern nennen):
4. **Familiensituation** (evtl. belastende Lebenssituation):
5. **Das Kind ist bekannt seit:**
6. **Gesundheit des Kindes** (Behinderung, chronische Krankheit, guter Allgemeinzustand):
7. **Körperliche, seelische und kognitive Verfassung des Kindes** (Zurückgezogenheit, Extrovertiertheit, mögliche Entwicklungsverzögerungen, gute Intelligenz):
8. **Seit wann machen Sie sich Sorgen:**
9. **Welche Anhaltspunkte gibt es? Wer hat was wann wie oft beobachtet?**
 - Aussagen, auch des Kindes:
 - Beobachtungen (Fakten):

10. Welche Gefährdungsbereiche treffen aus Ihrer Sicht zu?

- körperliche Gewalt (Erziehungsgewalt)
- häusliche Gewalt (Partnergewalt)
- sexuelle Gewalt (betroffenes oder übergriffiges Kind)
- gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- Massive Entwicklungsverzögerung
- seelische Gewalt/Vernachlässigung
- Verwahrlosung/Vernachlässigung
- unzureichender Schutz vor Gefahr durch Dritte
- sonstige Gefährdung (Suizidalität, Drogen-, Alkoholkonsum, etc.)

11. Was bräuchte das Kind aus Ihrer Sicht? (konkrete Beispiele nennen):

.....

12. Wurde mit dem Kind bereits ausdrücklich über Ihre Sorge gesprochen? Wann?:

.....

13. Wurde mit Blick auf die Eltern etwas veranlasst?

- Was wurde unternommen, um die Gefährdung abzuwenden? (z. B. Gespräche und Vereinbarungen):

.....

- Zu welchem Zeitpunkt?:

14. Wie haben die Eltern reagiert? (Nehmen sie Hilfe an, sind sie kooperationsbereit/kooperationsfähig?):

.....

15. Welche Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht zur Familie?

- Gibt es Bedingungen, die zu beachten sind?:

16. Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?

- Kindeswohlgefährdung droht, Hilfen sind erforderlich
- Kindeswohlgefährdung liegt akut vor – Krisenintervention ist notwendig

17. Begründung der Einschätzung (z. B. Kind ist lange bekannt, Verhalten hat sich plötzlich verändert):

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Rheinisch-Bergischen Kreis

Aufgabenübernahme als insoweit erfahrene Fachkräfte

Für Bergisch Gladbach, Burscheid, Kürten, Odenthal und Rösrath:

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

Bensberger Str. 133

51469 Bergisch Gladbach

Susanne Böttcher

Telefon 02202 33344

Für Wermelskirchen:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Jahnstraße 20

42929 Wermelskirchen

Telefon 02196 1022

Für Leichlingen:

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Kirchstr. 1

42799 Leichlingen

Telefon 02175 6012

Jugendamt der Stadt Leichlingen

Am Büscherhof 1

42799 Leichlingen

Telefon 02175 992-245

Für Overath:

Jugendamt Overath

Siegburger Straße 6/Hauptstraße 25

51491 Overath

Telefon 02206 602-240

Muster Schweigepflichtsentbindung

Name und Anschrift der Schule

Logo der Schule

.....

.....

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

.....

.....

- ☐ Person/die schulische Institution:
- ☐ Person/die vorschulische Institution:
- ☐ Person/außerschulische Institution:
- ☐ Jugendamt
- ☐ Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises
- ☐ Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises
- ☐ Ärzte und freie Arztpraxen:
- ☐ Therapeuten und therapeutische Praxen:
- ☐
(Bitte hier weitere Ansprechpartner/Institutionen eintragen.)
- ☐
(Bitte hier weitere Ansprechpartner/Institutionen eintragen.)

von der gegenseitigen Schweigepflicht für den/die Schüler/in:

Nachname, Vorname des Schülers/der Schülerin

Geburtsdatum

.....

.....

Zum Thema:

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Literatur, Quellen

Konkretere Ausführungen und sehr nützliche Informationen siehe:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen & Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (2015). Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen – Hinsehen und Handeln. Frechen: Ritterbach.

Sigrid A. Bathke u.a.: Kinderschutz macht Schule. Handlungsoptionen, Prozessgestaltungen und Praxisbeispiele zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der offenen Ganztagschule. Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2017):

http://www.nrw.ganztaegig-lernen.de/sites/default/files/GanzTag_2007_05.pdf

Sigrid A. Bathke u. a.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2017):

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Kinderschutz/Arbeitshilfe-2014.pdf>

Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum (Hg.): Den Stein ins Rollen bringen ... Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2017):

http://www.ganztag-nrw.de/uploads/media/GanzTag_Bd29_2015_Web_3.pdf

Kreis Borken: Kooperationsvertrag Kinderschutz zwischen den Grundschulen und Förderschulen, den Jugendämtern und den Schulträgern im Kreis Borken; Präsentationen und Unterlagen. Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2017):

<http://schulamt.kreis-borken.de/de/themen-und-aufgabenbereiche/kinderschutz/kooperationsvertrag-kinderschutz-an-schule-der-primarstufe/>

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016):

Kein Raum für Missbrauch. Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2017):

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2012):

Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Verfügbar unter (abgerufen im Juli 2017):

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Handlungsmoeglichkeiten__Kindeswohlgefaehrdung.pdf

Vorlage-Nr. 14/3163

öffentlich

Datum: 12.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss	09.04.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern

Kenntnisnahme:

Der beigefügte Schriftwechsel zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem LVR zu Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern wird gemäß Vorlage 14/3163 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan nein

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan nein

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Frauen erleben schlimme Gewalt.

Sie können dann für einige Zeit
in einem Frauen-Haus wohnen.

Die Frauen-Häuser erhalten Geld vom Land.

Der LVR gibt das Geld vom Land an die Frauen-Häuser weiter.

Mit dem Geld können die Frauen-Häuser
ihr Personal und ihre Sach-Kosten bezahlen.



Der LVR weiß nicht, wie viele Frauen-Häuser barrierefrei sind.

Der LVR weiß auch nicht, wie viele Frauen mit Behinderungen
gerade in Frauen-Häusern sind.

Dem LVR ist aber wichtig:

Frauen mit Behinderungen in Frauen-Häusern sollen bei Bedarf
Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen.

Und der LVR unterstützt die Frauen-Häuser bei Fragen zur Barrierefreiheit.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

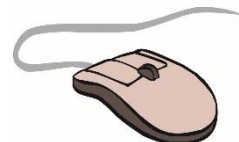
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In den Beratungen des Sozialausschusses vom 11.09.2018 und des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 über die nicht beschlossenen Anträge 14/241 bzw. 14/241/1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Verwaltung gebeten worden, den tatsächlichen Bedarf von Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern zu ermitteln und die Zuständigkeiten des LVR in diesem Bereich darzustellen.

Die Landschaftsverbände sind Bewilligungsbehörden für Personal- und Sachkosten der Frauenhäuser. Im Hinblick auf die Frauenberatungsstellen haben sie keine Funktion. Über diese Aufgaben hinaus haben die Landschaftsverbände keine Zuständigkeit für die Frauenhäuser und die dort lebenden Frauen.

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der Landschaftsverband Rheinland ein großes Interesse, dass in Frauenhäusern lebende Frauen mit Behinderungen ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Hierzu hat es einen Schriftwechsel mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben.

Der Landschaftsverband Rheinland wird die Frauenhäuser auch in Zukunft beratend unterstützen, wenn im Rahmen von Umbaumaßnahmen beziehungsweise Umzügen die Gelegenheit zur Schaffung barrierefreier Angebote besteht. Außerdem wird er die Frauenhäuser über die Möglichkeit entsprechender Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderung informieren.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3163:

In den Beratungen des Sozialausschusses vom 11.09.2018 und des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 über die nicht beschlossenen Anträge 14/241 bzw. 14/241/1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Verwaltung gebeten worden, den tatsächlichen Bedarf von Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern zu ermitteln und die Zuständigkeiten des LVR in diesem Bereich darzustellen.

1. Zuständigkeit für die Finanzierung der Frauenhäuser

Der Landschaftsverband Rheinland ist Bewilligungsbehörde für Personal- und Sachkosten der Frauenhäuser. Im Hinblick auf die Frauenberatungsstellen hat er keine Funktion. Es gibt 33 Frauenhäuser im Rheinland, deren Personalkosten mit Landesmitteln in Form von Festbeträgen gefördert werden. Mit diesen Landesmitteln werden bis zu 4,5 Stellen je Frauenhaus finanziert. Die Finanzierung des Restbetrags sowie für weiteres Personal (ergänzende Fachkräfte, Hauswirtschaftliches Personal, Praktikant*innen etc.) wird von einigen Kommunen als freiwillige Leistung und ansonsten durch die Träger der Frauenhäuser finanziert.

Die Kosten für die bauliche Ausstattung, Renovierung, Instandhaltung und Umbau müssen von den Trägern der Frauenhäuser selbst getragen werden. Ein Teil dieser Kosten wird durch die in den Einrichtungen lebenden Frauen refinanziert, gegebenenfalls aus Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

2. Aufgaben der Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden für die Landesmittel

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sind die jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden für die Landesmittel. Als solche nehmen sie die Anträge der Frauenhausträger entgegen und prüfen, ob diese Anträge den Landesvorgaben entsprechen. Außerdem nehmen die Landschaftsverbände die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung für die bewilligten Landesmittel wahr.

Über diese Aufgaben hinaus haben die Landschaftsverbände keine Zuständigkeit für die Frauenhäuser und die dort lebenden Frauen. Deshalb haben die Landschaftsverbände keine Kenntnisse darüber, ob beziehungsweise wie viele Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern leben. Sie haben auch keine Informationen über Art und Umfang möglicher behinderungsbedingter Unterstützungsbedarfe, etwa baulicher oder intellektueller (Beratung) Natur, zumal bisher keine Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderung, die in Frauenhäusern leben, gestellt worden sind.

3. Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Barrierefreiheit

Selbstverständlich hat der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe ein großes Interesse, dass in Frauenhäusern lebende Frauen mit Behinderungen ihrem jeweiligen Unterstützungsbedarf entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Deshalb und anlässlich der Beratung über die Anträge 14/241 bzw. 14/241/1 hat die Verwaltung im Schreiben vom 05.12.2018 an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angeregt, die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bei der Weiterentwicklung zu barrierefreien Angeboten zu unterstützen sowie ein umfassendes Beratungs- und Schulungsangebot für die Mitarbeitenden in den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern zu schaffen, die mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung zu tun haben (Anlage 1).

Das Ministerium begrüßt diese Anregung und weist darauf hin, dass bestehende Zugangshürden zunehmend durch Umbaumaßnahmen zu barrierefreien Gebäuden beseitigt werden. Zudem regt das Ministerium in seinem Antwortschreiben vom 14.01.2019 (Anlage 2) an, dass der Landschaftsverband Rheinland die Sicherstellung von Assistenzmöglichkeiten für Frauen mit Behinderung beim Übergang in ein Frauenhaus in den Blick nimmt.

Am 21.03.2019 hat eine Fachtagung zum Thema „Beratung für Frauen inklusiv gestalten – Schritte in die Zukunft“ stattgefunden.

Der Landschaftsverband Rheinland wird die Frauenhäuser auch in Zukunft beratend unterstützen, wenn im Rahmen von Umbaumaßnahmen beziehungsweise Umzügen die Gelegenheit zur Schaffung barrierefreier Angebote besteht. Außerdem wird er die Frauenhäuser über die Möglichkeit entsprechender Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe für Frauen mit Behinderung verstärkt und gezielter informieren.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Ministerium für Heimat,
Kommunales, Bau- und
Gleichstellung des Landes NRW
Frau Ministerialrätin
Barbara Meier-Beck
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

5.12.2018

72.70

Herr Zimmermann

Tel 0221 809-6698

Fax 0221 8284-0814

andreas.zimmermann@lvr.de

Frauenhäuser Frauen mit Behinderung

Sehr geehrte Frau Meier-Beck,

der Landschaftsverband Rheinland ist in unterschiedlichen Zuständigkeiten mit der Lebenssituation von Frauen mit Behinderung befasst.

Zum einen ist er als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gehalten, durch eine möglichst optimale Ausgestaltung der Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII die Lebenssituation der leistungsberechtigten Frauen zu verbessern. Neben dieser Aufgabe ist der Landschaftsverband Rheinland auch Bewilligungsbehörde für die mit Landesmitteln geförderten Betriebskosten der Frauenhäuser. Zu diesen Frauen gehören auch Frauen mit Behinderung. Weil diese Frauen zumindest während ihres Aufenthaltes in einem Frauenhaus keine Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, habe ich keine detaillierten Informationen zur Lebenssituation dieser Frauen. Insbesondere die politische Vertretung in meinem Hause hat ein Interesse daran, sich mit der Thematik zu befassen. Außerdem möchte ich meinen Teil dazu beitragen, damit die Rahmenbedingungen für diese Frauen möglichst gut gestaltet werden können.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung hat sich der Landschaftsverband Rheinland intensiv mit der Thematik „Gewalt zum Nachteil von Frauen mit Behinderung“ beschäftigt. Frauen mit Behinderung sind fast doppelt so oft von Gewalt betroffen wie nicht-behinderte Frauen und grundsätzlich einem höheren Risiko ausgesetzt, Gewalt zu erfahren.



Geprüftes
Umweltmanagement
125.000.000.000.000.000



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1

Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration“ – Bestellung über www.soziales.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

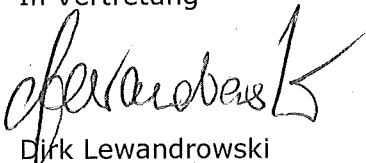
Mit den Ergebnissen der repräsentativen Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung in Deutschland“ der Universität Bielefeld von 2012 liegen erstmals verlässliche Daten über das Ausmaß vor. Demnach erfahren fast 50 % aller Frauen mit Behinderung sexuelle Gewalt; besonders häufig von Gewalt betroffen sind gehörlose Frauen und Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die Studie zeigt zudem, dass viele gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung die Angebote der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser eher selten in Anspruch nehmen.

Der Landschaftsverband Rheinland regt daher an, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser aktiv beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung hin zu barrierefreien Angeboten zu unterstützen und ein umfassendes Beratungs- und Schulungsangebot für die Mitarbeiterinnen in den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern, die mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung zu tun haben, zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Lewandrowski', with a stylized flourish at the end.

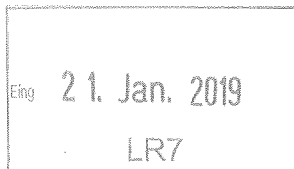
Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 7
Herrn Dirk Lewandrowski
Hermann-Pünder-Str. 1
50663 Köln



14. Januar 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
213
bei Antwort bitte angeben

Barbara.Meier-
Beck@mhkgb.nrw.de
Telefon 0211 8618-3584
Telefax 0211 8618-54444
Barbara.Meier-

Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2018 – 72.70

Sehr geehrter Herr Lewandrowski,

für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2018, mit dem Sie die Situation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung thematisieren, danke ich Ihnen.

Wir begrüßen sehr, dass sich der LVR bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Frauen mit Behinderungen, die in Frauenhäusern Schutz suchen, engagieren möchte. Gerne beziehen wir Ihre Anregung in unsere Arbeit ein.

Die landesgeförderten Schutz- und Hilfeangebote für von Gewalt betroffene Frauen stehen grundsätzlich auch Frauen mit Behinderung offen. Durch Broschüren und Flyer in leichter Sprache sowie Internetseiten mit Informationen in Gebärdensprache werden Frauen mit Behinderung gezielt angesprochen.

Zugangshürden werden zunehmend durch den barrierefreien Umbau von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen abgebaut. Exemplarisch möchte ich das Frauenhaus Solingen nennen, das aktuell mit Landesmitteln der Wohnraumförderung einen barrierefreien Ausbau realisiert hat. Mithilfe des überarbeiteten Online-Informationsportals (www.frauen-info-netz.de) können barrierefreie Frauenhäuser von den Betroffenen schnell gefunden werden.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Abschließend möchte ich anregen, in Ihrer Zuständigkeit die Sicherung von Assistenzmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen beim Übergang in das Frauenhaus in den Blick zu nehmen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'B. Meier-Beck', written in a cursive style.

Barbara Meier-Beck

Vorlage-Nr. 14/3282

öffentlich

Datum: 25.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	09.04.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	17.06.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen

Beschlussvorschlag:

Der inklusiven Bauprojektförderung für das Bauprojekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3282 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: 200.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf der selben Straße.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.



Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V.
will in Oberhausen ein neues Wohnhaus für 12 Mietparteien bauen.
Der LVR möchte das Projekt mit Geld unterstützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. will in Oberhausen ein Wohnhaus mit 12 Wohneinheiten für 21 Menschen und mit einer Begegnungsstätte bauen.

Dort sollen Menschen mit und ohne Behinderung zusammenleben.

Es soll ein Erlebnisraum geschaffen werden, in dem der Kontakt und die Begegnung mit den Menschen, die im bzw. am Alsbachtal wohnen und leben, gefördert werden.

Neben dem Außengelände soll zentraler Punkt des Neubaus der Austausch in der Begegnungsstätte sein.

Aus Sicht der Verwaltung liegt die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten.“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3282:

1. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen. Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden und somit zur Verselbstständigung von Menschen mit Behinderungen beitragen. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

2. Darstellung des Bauvorhabens

Der Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. will in Oberhausen ein Wohnhaus mit einer Begegnungsstätte und 12 Wohneinheiten für 21 Menschen mit und ohne Behinderung bauen.

Das inklusive Zusammenleben soll durch ein Quartiersmanagement aktiv gefördert und begleitet werden.

Die konkrete Verteilung der Wohnungen wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

Im nahegelegenen Wald haben die zukünftigen Mieter*innen die Möglichkeit, naturnahe Naherholung direkt vor der Haustüre zu erleben.

Die Renaturierung des Alsbach soll in die Architektur und die Außenanlage integriert werden.

Ziel ist es, den Kontakt und die Begegnung mit den Menschen, die im bzw. am Alsbachtal wohnen und leben, zu fördern und dementsprechend einen Erlebnisraum zu schaffen. Neben dem Außengelände soll zentraler Punkt des Neubaus der Austausch in der Begegnungsstätte sein. Spaziergänger*innen, Bewohner*innen und Nachbar*innen sollen die Gelegenheit zur Kommunikation im Quartier haben.

Handicaps durch Behinderung oder Alter können durch nachbarschaftliche Unterstützung und/oder ortsnahe professionelle Hilfe ausgeglichen werden. Auch Menschen mit intensivem und vielfältigem Unterstützungsbedarf sollen möglichst selbständig wohnen können. Zentrale Zielsetzung ist die Verbindung von familiärer Nähe und professioneller Pflege.

Die Lage des Grundstücks bietet gute Voraussetzungen für aktives und selbstbestimmtes Wohnen für alle Bewohner*innen, die ihren Alltag eigenständig gestalten können.

Das Einkaufszentrum „Luchscenter“ und der Ortskern des Stadtteilzentrums „Königshardt“ sind ca. 1,2 bis 1,5 km entfernt. Alle infrastrukturellen Einrichtungen sind auch für mobilitätseingeschränkte Menschen in kurzer Zeit erreichbar. Durch die Kombination verschiedener Angebote an einem Standort (Familienzentrum, Wohnstätte) entsteht eine Infrastruktur, die dauerhaft durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende des Trägervereins begleitet und abgesichert wird.

Es ist beabsichtigt, 50 % der Wohnungen an Menschen mit Behinderung zu vermieten. Der Vermieter garantiert, dass mindestens 30% der Bewohner*innen des Wohnprojektes für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Sinne des SGB XII sind.

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses

Gefördert werden können bis zu 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt.

Die anererkennungsfähigen Gesamtkosten des Projektes des Antragstellers sind wie folgt:

Gesamtkosten	2.557.339 Euro
abzüglich Wohnbauförderungsmittel	1.748.235 Euro
abzüglich Zuschuss Aktion Mensch	229.039 Euro
abzüglich Darlehen Sparkasse	360.000 Euro
abzüglich bare Eigenmittel	<u>20.065 Euro</u>
fehlende Eigenmittel = Zuschuss	200.000 Euro (= 7,82 %)

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, welches 7,82 % der anererkennungsfähigen Baukosten ausmacht.

4. Förderfähigkeit des Vorhabens

Laut Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

- a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.
- b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.
- c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben.
Und mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.
- e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.
- f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.
- g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.
- h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Diese Kriterien sind in Bezug auf das Projekt des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V. in Oberhausen erfüllt. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/3240

öffentlich

Datum: 21.03.2019
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Kaulhausen

Bau- und Vergabeausschuss	08.04.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit
Behinderungen
hier: fünfter Zwischenbericht**

Beschlussvorschlag:

Der fünfte Zwischenbericht zum 30.11.2018 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/3240 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Althoff

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Häuser.

Zum Beispiel: Büro-Häuser, Museen, Schulen oder Kliniken.

Der LVR hat das Ziel:

In den Häusern vom LVR soll es keine Barrieren
für Menschen mit Behinderungen geben.

Barrieren in Häusern sind zum Beispiel:
Treppenstufen oder schmale Türen.
Oder zu kleine Buchstaben
oder schwere Wörter auf Schildern.



Einmal im Jahr berichtet der LVR nun:
Welche Barrieren hat der LVR beseitigt?

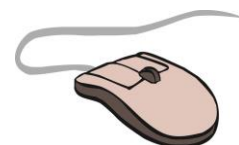
Jetzt liegt schon der 5. Bericht vor.
Darin beschreibt der LVR viele Projekte
aus dem letzten Jahr gegen Barrieren:
Zum Beispiel im Max-Ernst-Museum Brühl.
Oder im Landes-Museum Bonn.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Zusammenfassung:

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Eine Folge dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude im Bestand des LVR erarbeitet, die den Normen der Barrierefreiheit möglichst nahekommen.

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW - zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich - den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen mitzuteilen.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen fünften Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3240:

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

hier: Fünfter Zwischenbericht

Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit, wie sie im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) manifestiert wird, ist ein Recht aller Menschen. Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung vom 14. Dezember 2011 „Inklusion - Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck.

Eine Folge dieser Resolution ist die im November 2013 geschlossene Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam mit den Behindertenverbänden wurden hierzu für die Gebäude der Zentralverwaltung Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit erarbeitet, die den Schutzzielen der Normen der Barrierefreiheit möglichst nahekommen.

Die Zielvereinbarung bezieht sich gemäß **Artikel 1** zunächst auf die Verwaltungsgebäude in der Zentralverwaltung in Köln Deutz, konkret auf

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Darüber hinaus gilt die Zielvereinbarung als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Nach **Artikel 2 Abs. 3** der Zielvereinbarung hat sich der LVR verpflichtet, der LAG Selbsthilfe NRW - zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich zum 30.11. des Jahres, den Stand der Umsetzungsmaßnahmen mitzuteilen.

Die Verwaltung hat die LAG Selbsthilfe NRW mit dem fünften Zwischenbericht über den Stand der Maßnahmen unterrichtet. Für die Zwischenberichte 1 bis 4 wurden bislang die mit den Verbänden vereinbarten Original-Handlungslisten verwandt. Im nun vorliegenden fünften Bericht sind die Listen nicht mehr verändert und werden zukünftig nur noch nachrichtlich und der Vollständigkeit halber angefügt. Der gegenüber dem letzten Bericht veränderte Sachstand zu den wenigen noch nicht erledigten Punkten wird einzeln erläutert.

Gegenüber dem in der vorliegenden Broschüre dargestellten Sachstand zu den noch offenen Punkten haben sich zwischenzeitlich folgende Aktualisierungen ergeben:

Landeshaus

1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besuchende vom Bahnhof Deutz (Bürgersteigseite Landeshaus)

Mit dem Projekt Kälteversorgung war ursprünglich geplant, die Trasse entlang des Bürgersteigs zu wählen. Aufgrund der zu hohen Querungen in dieser vorgesehenen Trassenführung wurden Umplanungen im Projekt notwendig, die zu einem anderen Trassenverlauf führten. Dieser Grund für die Arbeiten am Bürgersteig ist somit entfallen. Die Anpassung der Rasenkante, die dann Orientierung für Blinde und Sehbehinderte sein kann, wird nun im Zuge der Gesamtmaßnahme Außenanlagen Landeshaus umgesetzt.

2.4 Treppenanlagen im Landeshaus (Oberflächen der Handläufe)

Für die Ausführungsart der Probesanierung der Handlaufbeschichtung liegt bislang kein Angebot der Fachfirma vor, sodass sich die Umsetzung verzögert.

3.4 Denkmalschutz / Hinweise (Pagerlösung für Hörgeschädigte)

Die Alarmierung der gehörlosen Mitarbeitenden über eine Pagerlösung in den Gebäuden Landeshaus, Horionhaus und LVR-Haus befindet sich in der Umsetzung. Die Pager sind bereits angeschafft, die Betroffenen werden kurzfristig mit den Geräten vertraut gemacht. Für Besuchende werden entsprechend Geräte vorgehalten.

Die Verwaltung legt der politischen Vertretung nun diesen fünften Zwischenbericht zur Kenntnis vor. Eine Kopie der textlichen Festlegung ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

Der fünfte Bericht zum Stand der Umsetzung der
Zielvereinbarung gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der

**Zielvereinbarung zur Herstellung
von Barrierefreiheit zwischen dem
Landschaftsverband Rheinland und
den Verbänden von Menschen mit
Behinderungen**

Inhaltsverzeichnis

Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3)	2
LVR-Landeshaus Umsetzungsstand	9
LVR-Horion-Haus Umsetzungsstand	15
LVR-IBS Umsetzungsstand	21
LVR-Haus Umsetzungsstand.....	26
Deutzer Freiheit Umsetzungsstand.....	28
Maßnahmenkatalog.....	29
Zielvereinbarung	47

5. Bericht zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarung gemäß Artikel 2 (3)

Zu Artikel 1 Geltungsbereich

1. Verwaltungsgebäude in Köln Deutz

Grundlage für die Herstellung der Barrierefreiheit in den Dienstgebäuden

- Landeshaus, Kennedyufer 2
- Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1
- Informations- und Bildungsstätte (IBS), Hermann-Pünder-Str. 1 (angemietetes Objekt)
- LVR-Haus, Ottoplatz 2
- Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77 (angemietetes Objekt)

sind die anliegenden abgestimmten Handlungslisten (Anlagen 1-5). Für die vergangenen Berichte der Jahre 2014 bis 2017 (Berichte 1-4) wurden die Listen jeweils um Statusspalten für mit näheren Informationen zum Umsetzungsstand ergänzt.

Der dort angegebene Status:

rot =  noch nicht umgesetzt
gelb=  bereits abgestimmt
grün=  umgesetzt

bezieht sich auf die Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung kurzfristig (KF= bis Ende 2014) und mittelfristig (MF= bis Ende 2017) vereinbart war.

Im nun vorliegenden Bericht sind die Listen nicht verändert und werden zukünftig nur noch nachrichtlich und der Vollständigkeit halber angefügt.

Der gegenüber dem letzten Bericht veränderte Sachstand zu den wenigen noch nicht erledigten Punkten wird unter Artikel 2; Maßnahmen und Erfüllungszeitraum, einzeln erläutert. **Die Fortschreibung des Sachstands ist zur besseren Erkennbarkeit fettgedruckt.**

2. Gebäude in den Sondervermögen (Eigenbetriebe)

Alle Kliniken haben zwischenzeitlich gemäß Zielvereinbarung Konzepte zur Barrierefreiheit einschließlich Kostenschätzung vorgelegt. Die Konzepte, die jeweils die gesamten, teils weitläufigen Gelände der Kliniken umfassen, wurden von externen Fachplanungsbüros aufgestellt und die Maßnahmen priorisiert. Die in den Barrierefreikonzepten dargelegten Maßnahmen werden von den Kliniken nun in eigener Zuständigkeit sukzessive umgesetzt.

Alle Klinikstandorte werden langfristig barrierefrei in den Patienten- und Besucherbereichen gestaltet. Bei allen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Planung eigene Barrierefreikonzepte erstellt und umgesetzt.

Zu Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

1. Verwaltungsgebäude in Köln Deutz (Zentralverwaltung)

Landeshaus

Außenbereich des Landeshauses

Alle Punkte, den Außenbereich des Landeshauses betreffend, erforderten detaillierte Abstimmungen mit der Stadt Köln, die mittlerweile im Rahmen der Umgestaltung Rheinboulevard erfolgt sind. Der erforderliche Antrag auf Änderung eines Denkmals nach § 9 Denkmalschutzgesetz ist zwischenzeitlich ebenfalls genehmigt worden. Alle relevanten Abstimmungen mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen bezüglich der Ausführung der Maßnahmen sind bereits erfolgt.

Die Umsetzung der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nachbarschaft zum Landeshaus laufenden Baumaßnahme der Stadt Köln am Rheinboulevard geplant sind, war zunächst bis Ende 2015 vorgesehen. Aufgrund von Bauverzögerungen in der Umsetzung des Projektes Rheinboulevard, die sich noch bis Ende des Jahres 2016 hingezogen haben, war die Umsetzung einzelner Maßnahmen bis Ende 2017 vorgesehen.

Der Gesamtzustand der Außenanlagen des Landeshauses macht eine umfängliche Sanierungsmaßnahme erforderlich. In diese Gesamtmaßnahme werden nun die Maßnahmen aus der Zielvereinbarung aus Gründen der bautechnischen, wirtschaftlichen und gestalterischen Zusammenhänge eingebunden.

Die für diese Gesamtmaßnahme erforderlichen politischen Beschlüsse sollen **im Jahr 2019** herbeigeführt werden, die Umsetzung ist **in 2019/2020** geplant.

1.2 Zuwegung für Blinde und Sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus

Dieses gesamte Maßnahmenpaket war ebenfalls Bestandteil der erfolgten Abstimmung mit der Stadt Köln. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf den Flächen der Stadt Köln wurde von Seiten der Stadt mittelfristig nicht in Aussicht gestellt.

Die Herrichtung der Zuwegung über das Grundstück des LVR, insbesondere die Sanierung der Rasenkantensteine als Orientierungslinie für Blinde, ist gemeinsam mit den oben beschriebenen Maßnahmen im Außenbereich des Landeshauses **nun in 2019** geplant.

Die Umsetzung der geforderten getrennten und gesicherten Querung vor dem Horionhaus hatte die Stadt Köln abgelehnt. Nach weiteren Verhandlungen mit der Stadt konnte erreicht werden, dass der LVR diese Querung als eigene Maßnahme ausführen kann. **Es waren zur Ausführungsart noch langwierige Detailabstimmungen mit der Stadt erforderlich. Seit November 2018 liegt nun die Genehmigung der Stadt Köln vor. Die Umsetzung ist im Zuge der übrigen Maßnahmen geplant.**

Horion Haus

2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss

Die taktile Beschriftung soll in einem Gesamtkonzept für alle Gebäude der Zentralverwaltung umgesetzt werden. Hierzu sind noch Detailplanungen erforderlich. Die Umsetzung ist mittelfristig geplant. Die Pforte gibt Hinweise zum Auffinden der Toiletten.

Für das Horionhaus ist die Einführung eines digitalen Leitsystems für blinde Besucherinnen und Besucher in Prüfung. Anstrebt wird die Umsetzung der Testinstallation im Laufe des Jahres 2019.

Anlage 3 IBS Informations- und Bildungsstätte

Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt angemietet worden.

Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Als Einzelmaßnahme wurde bereits in 2014 die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert. Mittlerweile sind weitere Maßnahmen, die der Tabelle zu entnehmen sind, umgesetzt worden. **Die Maßnahmen in den Räumlichkeiten des IBS sind abgeschlossen.**

Die noch offenen Punkte, im Wesentlichen die Zuwegung zum und innerhalb des Gebäudes, liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR.

Die Punkte sind in die Fachplanung eingeflossen, die nun Grundlage für die Verhandlungen mit dem Vermieter ist. **Für weitere Maßnahmen die Zuwegung betreffend, konnte kein Einverständnis des Vermieters erzielt werden. Sollte sich das digitale Leitsystem im Horionhaus bewähren, kann es dann auch im Triangle eingesetzt werden und so die Zuwegung zum IBS verbessern.**

Anlage 4 LVR-Haus

Entfällt zukünftig, da das Gebäude in 2020 abgerissen wird. Alle proirisierten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Anlage 5 Deutzer Freiheit

Die Räumlichkeiten sind vom LVR angemietet worden. Sämtliche Umbau-/ Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung sind daher mit dem Vermieter abzustimmen. Diese Abstimmungen dauern noch an. Als Einzelmaßnahme wurde bereits die Hörhilfe im Empfangsbereich installiert.

Die noch offenen Punkte liegen nicht im direkten Einflussbereich des LVR. Die Punkte sind in die Fachplanung eingeflossen, die Grundlage für die teilweise **noch andauernden Verhandlungen mit dem Vermieter ist. Das Konzept zur Barrierefreiheit ist beigefügt. Die Maßnahmen sind derzeit in Umsetzung, mit Ausnahme des taktilen Leitsystems und der Anpassung der Handläufe. Diese Maßnahmen sind noch mit dem Eigentümer abzustimmen.**

Zu Artikel 3 Weitere Maßnahmen

Die übrigen Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens

Neben allen Neubauplanungen, bei denen immer ein detailliertes Barrierefrei-Konzept erstellt und mit den Schwerbehindertenvertretungen abgestimmt wird, hat sich der LVR verpflichtet, für alle Bestandsgebäude eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erstellen und notwendige Maßnahmen sukzessive umzusetzen.

Derzeit sind die folgenden priorisierten Projekte im Bereich der Kultur- und Förderschulbauten in den angegebenen Planungs- / Umsetzungsstadien.

Kulturbauten:

Für diese Liegenschaften liegen Gutachten von Fachplanern mit konkreten Handlungsempfehlungen und Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen vor. Teilweise sind die Planungen in der Umsetzung:

- LVR-Freilichtmuseum Kommern
abgeschlossen
 - **Die Maßnahme wurde im Jahr 2018 abgeschlossen und eingeweiht. (siehe Berichterstattung Presse)**
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
abgeschlossen bis auf Restmaßnahme
 - **Die Maßnahme ist bis auf eine noch auszuführende neue Überbrückung eines Baches abgeschlossen. Einweihung in 2019**
- LVR-Landesmuseum Bonn
in Ausführung
 - Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
 - Teile des Konzeptes sind bereits umgesetzt. Hierzu gehört die barrierefreie Gestaltung der Außengastronomie und des Vorplatzes.
 - Darüber hinaus hat ein Workshop zur Neugestaltung des Museums hin zu einem inklusiven, barrierearmen Gebäude und Museumskonzeption stattgefunden.
 - Mit der weiteren Planung und Umsetzung sind nach Beschlussfassung durch die politischen Gremien Fachplanungsbüros beauftragt.
 - Die Umsetzung erfolgt bei laufendem Museumsbetrieb stufenweise bis 2022
 - **Als erster Bauabschnitt wird ab April 2019 eine neue barrierefreie Aufzugsanlage eingebaut, die alle Geschosse des Museums barrierefrei erschließen wird. Ebenfalls im Zuge des ersten Bauabschnitts wird das Foyer und der Ausstellungsbereich im Erdgeschoss neu geordnet und hier im Besonderen die Belange eines inklusiven und barrierefreien Empfangs der Besucherinnen und Besucher berücksichtigt. Dazu gehören u.a. die Einrichtung von Garderoben und Schließfächern sowie eines barrierefreien WCs im Erdgeschoss.**
- Max-Ernst-Museum Brühl
in Planung und Abstimmung
 - **Für die weitere Planung und Umsetzung des Barrierefreikonzeptes ist zunächst ein Evakuierungskonzept aufzustellen, das insbesondere die**

Selbstrettung der Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt. Davon hängt auch die weitere Planung eines neu zu errichtenden Aufzuges ab.

- o **Aufgrund der hohen architektonischen Qualität des Gebäudes ist der Urheberrechtsschutz in besonderer Weise zu berücksichtigen, daher sind umfangreiche Abstimmungen erforderlich.**
 - o **Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen ist anschließend im Laufe des Jahres 2019 geplant.**
 - o **Parallel dazu werden Teilmaßnahmen des Konzeptes in 2019 umgesetzt. So wird im Zuge der Sanierung des Plattenbelages auf dem Vorplatz auch das Blindenleitsystem realisiert.**
- Industriemuseum Schauplatz Bergisch Gladbach
Konzept liegt abgestimmt vor, **Umsetzung geplant in 2019**
 - o Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
 - o **Ausführungsplanung und Umsetzung sollen in 2019 erfolgen**

Industriemuseum Schauplatz Ratingen

- o **Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen ist erfolgt.**
 - o **Es sind noch Klärungen mit der Denkmalpflege erforderlich, daher verzögert sich die Umsetzung.**
- Kulturzentrum Abtei Brauweiler
Konzept liegt vor, Abstimmung erfolgt, Umsetzung in Abschnitten mittelfristig geplant
 - o Die Vorstellung des Barrierefreikonzeptes bei den örtlich vertretenen Interessengemeinschaften der Menschen mit Behinderungen hat stattgefunden.
 - o **Aufgrund des Umfangs der Maßnahmen ist die politische Vertretung zu beteiligen. Die erforderliche Beschlussfassung ist für 2019 vorgesehen**

- LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg
Der Museumsstandort wird im Rahmen der Neukonzeption ‚Vision 2020‘ barrierefrei geplant. Die Entwurfsplanung ist bereits abgestimmt. Ein entsprechender Durchführungsbeschluss der politischen Gremien liegt vor. Derzeit erfolgt die Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist für 2019/2020 geplant.

Förderschulen:

Alle Schulstandorte sollen langfristig barrierefrei gestaltet werden. Grundsätzlich sollen die erforderlichen Maßnahmen im Zuge von anstehenden Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen mit geplant und umgesetzt werden.

Abgeschlossen sind die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an folgenden Schulstandorten:

- Christophorusschule Bonn, Waldenburger Ring
- Helen-Keller-Schule Essen, Tonstr.

In Umsetzung, bzw. kurz vor Beginn der Bauarbeiten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen oder Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind die Barrierefreikonzepte an folgenden Standorten:

- Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Gräulinger Str.

Für die folgenden Schulstandorte liegen Konzepte zur Verbesserung der Barrierefreiheit vor. Die Umsetzung erfolgt sukzessive in 2018 bis 2020.

- Karl-Tiedenberg-Schule Düsseldorf, Lärchenweg **(in Umsetzung)**
- Max-Ernst-Schule Euskirchen, Augenbroicher Str. **(in Umsetzung)**
- Christy-Brown-Schule Duisburg, Kalthoffstr. **(in Planung)**
- Donatusschule Brauweiler, Donatusstr. **(in Planung)**
- Louis-Braille-Schule Düren, Meckerstr. **(in Planung)**
- Schule am Volksgarten Düsseldorf, Brinkmannstr. **(in Umsetzung)**
- Luise-Leven-Schule Krefeld, Lobbericher Str. **(in Planung)**
- **Paul-Klee-Schule Leichlingen (in Planung)**

Weitere Barrierefreikonzepte für Schulstandorte des LVR werden mittelfristig nach einer Prioritätenliste erstellt und im Zuge von anstehenden Sanierungs- Um- oder Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt. Derzeit werden zunächst die oben genannten Maßnahmen, die teilweise über das Förderprogramm des Landes NRW (Gute Schule 2020) finanziert werden, bevorzugt umgesetzt.

Weitere Liegenschaften im Kultur- und Schulbereich werden derzeit in Abstimmung mit den Fachbereichen untersucht und deren Umsetzung für die folgenden Jahre priorisiert.

Darüber hinaus wird grundsätzlich in allen Liegenschaften, in denen größere Umbau- oder Sanierungsarbeiten geplant sind, die Barrierefreiheit der Liegenschaft überprüft und ggf. nach Erfordernis angepasst.

Kontinuierliche Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Oktober 2014 und August 2015 wurden alle mit der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Inhouse-Schulungen weitergebildet. In 2016 haben einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an vertieften Schulungen der Architektenkammer teilgenommen.

Zur weiteren Verstärkung der fachlichen Expertise wurden drei Planerinnen zur Fachplanerin für barrierefreies Bauen an der Fachhochschule in Biberach ausgebildet und legten erfolgreich im Februar 2015 die Prüfung ab.

Darüber hinaus hat eine Planerin des Fachbereichs 31 die Sachverständigenausbildung erfolgreich abgeschlossen. **Die ausgebildeten Fachplanerinnen haben auch im Laufe des Jahres 2018 wieder an Fachforen zum barrierefreien Bauen teilgenommen, um im fachlichen Austausch zu bleiben und die Kenntnisse kontinuierlich zu aktualisieren.**

Zu Artikel 4 und 5

Obliegenheit der Verbände und Zusammenarbeit und Nichterfüllung

Da die Zielvereinbarung in diesen Punkten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände einer weiteren Konkretisierung bedurfte, wurde mit dem 3. Bericht zur Umsetzung, November 2016 an dieser Stelle ein Verfahren, das im Vorfeld auch mit der LAG Selbsthilfe NRW abgestimmt wurde, vereinbart: bei der Planung und Abstimmung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit sollen mit der folgenden Regelung insbesondere die Bedarfe der tatsächlichen Nutzer- und Besuchergruppen der Liegenschaften vor Ort in den Blick genommen werden:

- Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des GLM zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung.
- Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplaner und Fachplanerinnen erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfeszusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Über den Fortgang der Planungen und Umsetzungen auch im Bereich der Förderschulen und der Kulturdienststellen wird weiter jährlich gegenüber der politischen Vertretung des LVR und den Partnerverbänden der Zielvereinbarung berichtet.

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 3

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH im Januar 2018

Anlagen:

Tabellen der Gebäude der Zentralverwaltung, Anlagen 1-5

Barrierefreikonzept für die Dienststelle der Zentralverwaltung- Deutzer Freiheit

LVR-Landeshaus

Umsetzungsstand

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
1. Außenbereich des Landeshauses										
1.1 Städtische Behindertenparkplätze										
Die drei als Behindertenparkplätze ausgewiesenen Parkplätze am Hyatt Hotel haben mit 3 m, 3,20 m und 3,40 m nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,50 m. Anmerkung: Sie müssten auf 3,50 m Breite und 5,00 m Länge nachgebessert werden.	X								Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht).	
Außerdem fehlt für Rollstuhlnutzer ein Hinweisschild zur barrierefreien Auffahrmöglichkeit auf den Bürgersteig beim Landeshaus (oder Horion-Haus) sowie zur dortigen Rampe. (Die Rollstuhlnutzer müssen einen viel zu langen Weg auf der Straße zurücklegen, bevor sie eine Auffahrmöglichkeit erreichen.) Es müsste deshalb eine neue Auffahrmöglichkeit zur Rampe hin geschaffen werden. Aus unserer Sicht empfehlenswert an der Stelle, wo sich – mit Sicht auf das Landeshaus – links neben der „künstlerischen Anrampung“ der erste Parkplatz auf dem Seitenstreifen befindet.	X								Im Zuge der Planung "Rheinboulevard" wurde die Maßnahme mit der Stadt Köln abgestimmt und berücksichtigt (siehe beiliegender Plan). Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und anliegende Fotos).	
Auch der gegenüber dem Horion-Haus auf der Seite des Landeshauses bei den Parkbuchten befindliche und als solcher ausgewiesene allgemeine städtische Behindertenparkplatz ist mit nicht einmal 3 m Breite nicht DIN-gerecht. Dieser müsste DIN-gerecht (3,50 m Breite/5,00 m Länge) angepasst werden mit einer DIN-gerechten Zufahrtmöglichkeit zur Rampe des Landeshauses in unmittelbarer Nähe. Anmerkung: Die DIN-gerechte Nachbesserung der städtischen Behindertenparkplätze müsste in Verhandlungen mit der Stadt Köln erreicht werden.				x					Der LVR hat die Thematik angesprochen. Änderungen von seiten der Stadt Köln ist nicht geplant.	
1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und Rollstuhl nutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus										
Auf der Bürgersteigseite des Landeshauses muss die von der Stadt begonnene Blindenleitlinie, die den Weg vom Bahnhof Deutz bzw. der Bushaltestelle weist, nicht notwendigerweise fortgeführt werden, da die Rasenkantsteine als innere Leitlinie für eine ebensolche leitende Funktion benutzt werden können.	X								Die Arbeiten beim Projekt "Kälteversorgung Landeshaus" verzögern sich. Daher ist die Anpassung des Rasenkantensteins im Laufe des Jahres 2018 geplant.	
Die Rasenkantsteine entlang laufend ist in Höhe des Überweges/im Bereich der linken Seite der Querung zum Horion Haus hin, taktil und optisch kontrastreich auf diesen sog. ungesicherten Fußgängerüberweg hinzuweisen. Von „ungesichert“ spricht man dann, wenn die Fußgänger am Überweg gegenüber den Fahrzeugen nicht bevorrechtigt sind. Das ist hier nicht der Fall, weil es sich weder um einen Überweg mit Zebrastreifen noch um einen mit Lichtsignalanlage handelt. Anmerkung: In Verhandlungen mit der Stadt sollte erreicht werden, hier noch einen gesicherten Fußgängerüberweg zu installieren.				x					Die Stadt Köln lehnt eine Umsetzung ab.	
Unabhängig davon sollte hier eine sog. getrennte und gesicherte Querung installiert werden, um der unterschiedlichen Klientenschaft des LVR gerecht zu werden – nämlich den Bedürfnissen von Rollstuhl- und Rollator-nutzern einerseits mit einer Nullabsenkung und den Blinden und Sehbehinderten mit einer taktil erfassbaren Bordsteinkante andererseits. Sofern es bei der ungesicherten Querung bleiben sollte, müsste diese als getrennte Querung folgendermaßen taktil eingebunden werden. Am Rasenkantstein, in Höhe der Querung für Blinde und Sehbehinderte müsste ein 90 x 90 cm großes Noppenfeld/kontrastierend zur Umgebungsplattierung auf die im 90°-Winkel befindliche, taktil erfassbare Querung hinweisen. An der Querung selbst ist in 1 m Breite eine 6 cm Kante vorzusehen. Diese ist mit einem 60 cm tiefen vorgelagerten Rippenfeld als Richtungsfeld, kontrastierend zur Bordsteinkante, auszustatten. Seitlich an die 6 cm-Kante schließt sich ein 50 cm breites und 3 cm hohes Übergangsfeld an, das mit einem Sonderbord in einen mindestens 1 m breiten auf 0 abgesenkten Bereich mündet. Der auf 0 abgesenkte Bereich wird in 60 cm Tiefe mit einem sog. Sperrfeld durch quer verlegte kontrastierende Rippenplatten für blinde/sehbehinderte Fußgänger „gegen ungewolltes Überlaufen“ abgesichert.	X								2017: Mit der Zuständigen Stelle des Amtes für Straßen- und Verkehrstechnik konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass der LVR auf seine Kosten die geteilte Querrung realisiert. Die endgültige Zustimmung zur Ausführungsplanung steht noch aus.	

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Die Rasenkantsteine weiter entlang laufend, ist in Höhe der Abschrägung zur Rampe folgender taktiler Hinweis auf die Rampe auf dem Boden zu installieren: Als Auffindestreifen ein quer zur Laufrichtung, über die gesamte Breite des Bürgersteigs verlegter, 60 cm tiefer Steifen aus Rippenplatten. Diese werden in Laufrichtung parallel zum Rasenkantstein verlegt.	X								Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Die Maßnahme ist umgesetzt (siehe Bericht und Fotos).	
Im Folgenden sollte der Bordstein in Höhe des letzten Parkplatzes auf 3 cm abgesenkt werden, um für Rollstuhlfahrer, die von den Behindertenparkplätzen beim <u>Hyatt-Hotel</u> anrollen, eine Möglichkeit zu schaffen, die Straße in Höhe der Rampe zu verlassen. Für Blinde und Sehbehinderte muss diese Auffahrt durch ein kontrastreich gestaltetes Sperrfeld aus quer verlegten Rippenplatten abgesichert werden.	X								Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: Durch Umsetzung der Rheinboulevards (Maßnahme der Stadt Köln) erledigt.	
Das Bürgersteigende ist an der Stelle, wo die Parkbuchten beginnen, kontrastreich durch ein 60 cm tiefes Noppenfeld über die gesamte Breite des Steigs kenntlich zu machen.	X								Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard".	
1.3 Die Rampenanlage									Die unter 1.3 bis 2.3 rot hinterlegten Maßnahmen <u>will</u> der LVR umsetzen; es sind aber Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde erforderlich!	
Die Plattierung der Rampenanlage müsste überarbeitet werden.	X								Die Planung ist abgeschlossen; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme "Rheinboulevard" (vorauss. 2016). Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich aktuell in der Umsetzung (siehe Bericht und Fotos).	
Bei der Gelegenheit ist zu überprüfen, ob die Ruhepodeste DIN-gerecht ausgearbeitet werden können, auf 150 cm Länge und x 120 cm Breite	X								wie vor	
Für blinde und sehbehinderte Besucher ist die Rampe unten vor und oben nach dem Antritt über die gesamte Breite mit einem 60 cm tiefen, kontrastierenden Noppenfeld in Laufrichtung auszustatten.	X								wie vor	
Bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe sollte auch abgesprochen werden, ob nicht beidseits oder zumindest einseitig – zum Strauchbeet hin – Handläufe in 85 cm Höhe angebracht werden; diese müssten jeweils vor und nach der Neigung 30 cm waagrecht in 85 cm Höhe an- bzw. auslaufen.	X			X					Von der Umsetzung wird abgesehen, da ein Handlauf die Zufahrt des Krankenwagens behindern würde.	
Ebenso sollte im Zuge einer Renovierung die blendfreie Beleuchtung der Rampe mitbedacht werden.	X								Pollerleuchten sind vorhanden.	
Sofern bei Gelegenheit der Renovierung der Rampe die Plattierung insgesamt erneuert werden sollte, sollte das zum Einsatz kommende Material mit Rollstuhlnutzern aus diesem Verhandlungskreis abgestimmt werden.	X								LAG wurde über Planung in Ktn. gesetzt (siehe anliegende Email).	
1.4 Die Zuwegung von der Rampe zum Haupteingang										
Vom Auffindestreifen aus <u>Noppenplatten</u> oben an der Rampe aus müsste ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten Richtung Ecke des Landeshauses führen und dort in einen 60 cm tiefen Auffindestreifen aus Rippenstruktur zwischen Hauswand und Säule münden. Auch wenn ab hier die Hausfront als (innerer) Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte dienen kann, wäre es gleichwohl zu überlegen, ob es dem Landeshaus als Hauptsitz einer für behinderte Menschen tätigen Behörde nicht adäquat wäre, eine eindeutige Zuwegung/Leitlinie aus Rippenplatten o.ä. bis zum Haupteingang zu führen.	X								Siehe hierzu Text im Bericht.	
1.5 Treppenanlage – außen										
Die Treppenanlage außen ist mit einem Handlauf auszustatten. Es bietet sich an, diesen mittig auf der Anlage anzubringen, da dann Links- und Rechtshänder die Wahl hätten, wie sie den Handlauf benutzen wollen.	X								Eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde ist erfolgt; eine Genehmigung liegt vor; Umsetzung nach Fertigstellung der Maßnahme "Rheinboulevard". November 2016: wie vor.	
Der Handlauf sollte aus zwei Handläufen in unterschiedlicher Höhe bestehen, der untere für Kinder und Kleinwüchsige in 65 – 70 cm Höhe, der obere in 85 – 90 cm Höhe.	X								Siehe hierzu Text im Bericht.	
Anfang und Ende der Handläufe sollten kontrastreich kenntlich gemacht werden und jeweils einen 30 cm langen Vor- bzw. Auslauf in 85 cm Höhe vor der ersten und nach der letzten Stufe haben.	X								wie vor	
Die Handläufe sollten taktil erfassbar beschildert werden, etwa mit Hinweis auf das Landeshaus, in Braille- und Pyramidenschrift und nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.	X								wie vor	

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Am besten alle Stufen, aber zumindest die erste und letzte Stufe sind im Bereich der Tritt- und der Setzstufe mit einer 4 cm tiefen über die gesamte Breite der Treppe laufenden Kontrastkante auszustatten.		x							wie vor	
Die Treppenanlage ist unten vor der ersten Stufe aber vor allem oben vor der ersten Stufe abwärts durch ein über die gesamte Breite der Treppe kontrastierendes/verlaufendes Noppenfeld als Aufmerksamkeitsfeld gegen Absturz zu sichern.		x							wie vor	
Von dem oberen Aufmerksamkeitsfeld muss ein Leitstreifen aus Rippenplatten o.ä. zum Haupteingang führen.		x							wie vor	
2. Innenbereich des Landeshauses										
2.1 Haupteingang – Nordseite										
Damit blinde und sehbehinderte Besucher den Haupteingang problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein 60 cm tiefes über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zur Tür kenntlich zu machen.	x								Eine umfangreiche Sanierung der Außenanlagen (Plattenbelag) ist derzeit in der Vorplanung. Die Ausführung steht in Abhängigkeit mit der Umsetzung der Maßnahme "Rheinboulevard" (voraus. 2016). November 2016: siehe oben - die Maßnahme verschiebt sich auf 2017/2018.	
Hausnummer und Namenschilder müssen blendfrei und kontrastreich aus Sitzposition lesbar sein.			x	x					erscheint nicht erforderlich, da Besucher i. d. R. wissen, zu welchem Dienstgebäude sie gehen. Ansonsten steht ein Pförtner für Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Zurückgestellt	
Der Weg zwischen der äußeren und der inneren Tür des Windfangs sowie der Abzweig zum Pförtner muss eine auf dem Fußboden taktil und optisch kontrastreich erfassbare Wegeföhrung erhalten. Denkbar wäre hier beispielsweise die Verwendung von mit taktilen und kontrastreichen Elementen ausgestatteten Matten.	x									
Die Glasflächen der Außen- und Innentür des Windfangs sowie aller im Gebäude befindlichen gläsernen Zwischentüren sind jeweils im Bereich unten von 40 – 70 cm und oben von 120 – 160 cm Höhe kontrastreich zu kennzeichnen und zwar am besten mit einem weißen und schwarzen 10 cm hohen Muster, um in jedem Fall einen Kontrast zu den wechselnden Umgebungsfarben herzustellen.			x							
Der Pfortenbereich muss mit einer technischen Hörhilfe für schwerhörige Besucher (induktiven Höranlage) ausgestattet werden. Diese ist mit dem Deutschen Schwerhörigenbund, LV NRW e.V. abzustimmen, damit eine für die Örtlichkeit und den Zweck geeignete Technik zum Einsatz kommt.		x								
2.2 Orientierung im Gebäude										
Was die Beschilderung an den Mitarbeiterbüros angeht, so gibt es hier folgende Verbesserungswünsche: Für blinde/sehbehinderte Besucher sollten die Ziffern der Bürokennung in Braille- und in Pyramidenschrift (in erhabenen Ziffern) ergänzt werden. Zusätzlich besteht der Wunsch, dass die aufgeführten Namen der MitarbeiterInnen der jeweiligen Büros ebenfalls fett gedruckt werden, um auch Besuchern mit Sehbehinderung eine persönliche Ansprache ihrer jeweiligen GesprächspartnerInnen zu ermöglichen.			x						Klebefolien für die vorhandenen Schilder. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.	
Zur Orientierung für alle Besucher, aber insbesondere für blinde und sehbehinderte, wäre es wünschenswert, wenn im Foyer ein optisch und taktil kontrastreicher Reliefplan als Übersicht zum Gebäude installiert würde.			x						Im Zuge der mittelfristig geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche im Landeshaus wird die Umsetzung berücksichtigt.	
2.3 Aufzüge										
Grundsätzlich benutzen blinde und sehbehinderte Besucher die Wände als innere Leitlinie zur Orientierung im Raum. Um die Aufzugsanlage ausfindig machen zu können, sollte hier ein 60 cm x 60 cm großes Feld aus Noppen unterhalb des Anforderungsknopfes für den Aufzug ab der Wand Richtung Raummitte installiert werden, welches in einen quer über die gesamte Flurbreite verlegten Auffindestreifen aus kontrastierender Rippenstruktur (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung) mündet, kontrastierend zur Umgebungsplattierung. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“)	x								Die Maßnahme ist umgesetzt.	
Der Anforderungsknopf außen, benötigt eine Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift, seitlich neben dem Bedienelement und muss selbst eine taktil-kontrastreich/erhabene und farblich kontrastreiche Oberfläche haben.	x								Details müssen noch mit den Vertretern der Verbände abgestimmt werden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.	

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Grundsätzlich ist der Aufzug bereits barrierefrei nachgerüstet worden. Überarbeitet werden müssen aber noch die Texte der Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: „Erdgeschoss, Ausgang nach rechts“) und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: „Hilfe kommt“)	X									wird geprüft; 2015: "Hilfe Kommt" -Anzeige ist vorhanden. Nov. 2016: die Maßnahme ist umgesetzt.
2.4 Die Treppenanlagen im Landeshaus										
Die Oberflächen sämtlicher Handläufe müssen überarbeitet werden, da durch das beschädigte bzw. aufgerissene Oberflächenmaterial Verletzungsgefahr für die Personen besteht, die wegen Unsicherheiten im Gehen auf die durchgängige Nutzung der Handläufe angewiesen sind.		X								2017: Die Probesanierung war erfolgreich-Umsetzung in 2018 geplant.
Auch an den Kurven der Handläufe bei Treppenabsätzen muss die Möglichkeit geschaffen werden, den nächsten Treppenabsatz ohne das Absetzen der Hand zu erreichen. Zurzeit werden die Finger jeweils zwischen dem Handlauf und den Trägerrohren der Treppenhauskonstruktion eingeklemmt oder angestoßen.		X								Eine Anpassung des vorhandenen Handlaufs ist konstruktiv nicht möglich. Die taktile Erfassbarkeit des Handlaufendes wird in 2018 umgesetzt.
Ganz gefährlich ist es zur Zeit – für jeden Besucher, der darauf nicht gefasst ist – die Tatsache, dass die Handläufe jeweils unten zu den Podesten bzw. zum Fond im Erdgeschoss hin, unverhofft bereits auf der letzten Stufen enden und man beim letzten Schritt bereits ins Leere greift. Auch hier muss die 30 cm lange, in 85 cm Höhe waagerechte Installation des Handlaufs dringend erfolgen.		X								Eine Anpassung des vorhandenen Handlaufs ist konstruktiv nicht möglich. Die taktile Erfassbarkeit des Handlaufendes wird in 2018 umgesetzt.
Was die optische Gestaltung des Bodenbelags der Treppenanlagen angeht, so ist folgende Veränderung vorzunehmen: Von oben kommend zu den Podesten und zum Fond im Erdgeschoss hin, verursacht der Treppenbelag aus grauem Noppengummi für Sehbehinderte eine optische Täuschung, weil mit dem Gummibelag der Treppe in den Marmorbereich der Treppenabsätze hinein der Eindruck erweckt wird, als folge eine weitere Stufe. Dieser Teil des Noppenbelags auf den Podesten muss bis zu den Setzstufen eingekürzt werden und die Marmorfarbe des Podestes erhalten.	X									In Abstimmung mit den Behindertenverbänden ist eine Lösung erarbeitet und umgesetzt worden. Der Teil des Noppenbelages wurde optisch und taktil abgesetzt.
Vor allem oben an den Treppenanlagen und zu den Podesten hin, aber nach der DIN 32984 auch unten vor den jeweils ersten Stufen müssen taktil erfassbare Aufmerksamkeitsfelder mit z.B. Noppenstruktur in 60 cm Tiefe installiert werden.	X									wie vor
Jeweils die erste und letzte Stufe der Treppenanlagen und die zu den Podesten angrenzenden Stufen sind kontrastreich zu markieren und zwar mit einem 4 cm tiefen – über die gesamte Breite der Treppe laufenden weißen Streifen entlang der Kante von Tritt- und Setzstufe.	X									wie vor
An den Handläufen der Treppenhäuser sind taktil erfassbare Richtungsinformationen in Braille- und Pyramidenschrift zu installieren.		X								Die taktile Erfassbarkeit des Endes des Handlaufs wird angestrebt. Eine Umsetzung wird im Zuge der Probesanierung geprüft. Siehe oben.
2.5 WC-Anlagen für Fußgänger										
Die Türen der Trennwände, Klinken und Schließmechanismen sowie Lichtschalter sollten farblich neu kontrastreich gestaltet werden.			X							kann erst bei einer generellen Sanierung umgesetzt werden
Armaturen am Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender und Abfallkörbe sollten ebenfalls kontrastreich von der Umgebung abgehoben werden.			X							wird bei Ersatz berücksichtigt.
Abfallbehälter in der Toilettenzelle sollten nicht das Verlassen der Zelle behindern – das ist für Blinde und Sehbehinderte nicht richtig einschätzbar.										Abfallbehälter wurden umgestellt.
In der Nähe des Waschbeckens ist ein trockenes Ablagebrett wünschenswert, etwa als Ablagemöglichkeit beim Wechseln von Kontaktlinsen.			X							Sehr beengte Verhältnisse, daher schwierig umzusetzen. Bei Bedarf kann im Büro des Besuchten geholfen werden.
2.6 WC-Anlagen für Rollstuhlnutzer / neu = barrierefreie WC-Anlagen										
Bei allen WC-Anlagen sind trockene Ablagebretter für Stoma-Träger und Linsenträger in Waschbeckennähe erforderlich.	X									Der Umbau aller barrierefreien WC-Anlagen ist derzeit in Planung. Die Planung wird mit den Behindertenverbänden abgestimmt. Nov. 2016: Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Umsetzung.
Bei den Rollstuhlfahrer-WC ist darauf zu achten, dass die Rangier- und Anfahrflächen an die WC-Töpfe frei gehalten werden von Abfallbehältern oder Bürstenständern.										wie vor

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
2.7 Die WC-Anlage beim Pförtner										
Auf dem Weg dorthin, heben sich sämtliche weiße Lichttaster und Türöffner nicht kontrastreich von der weißen Tapete ab. Der Kontrast ist durch eine dunkle/schwarze Umrandung der Schalter herzustellen. Hauptmängel dieser WC-Anlage sind die nach innen öffnende Tür – dies ist nicht zulässig, da sich die Tür bei innen am Boden liegenden Personen so nicht mehr öffnen lässt – sowie die viel zu geringe Rangierfläche. U.a. wegen des im Wege stehenden Haltegriffes am Waschbecken ist es praktisch nur unter großen Schwierigkeiten möglich, vom Rollstuhl aus eigenständig die Tür von innen zu verschließen. Abhilfe könnte der Einbau einer Falttür schaffen; diese wäre möglicherweise gleichzeitig auch leichter durch die Rollstuhlnutzer zu handeln. Der fest installierte Haltegriff am Waschbecken sollte durch einen hochklappbaren ersetzt werden, um bei Bedarf mehr Rangierfläche schaffen zu können.				x						siehe hierzu Erläuterungen im Bericht.
Das WC für Rollstuhlnutzer im Bereich Ost ist grundsätzlich in Ordnung, hier sollte die Installierung eines zweiten Notrufs jedoch vorgesehen werden.										Wird im Zuge der Gesamtsanierung der barrierefreien WC umgesetzt.
2.8 Sitzungssäle am Beispiel „Bergisches Land“										
Die installierten Konferenzanlagen beinhalten keine Induktionsanlage, sodass schwerhörige TeilnehmerInnen einer Konferenz nur durch Anmietung einer solchen Anlage im Bedarfsfall ohne Schwierigkeiten folgen könnten.	x									
2.9 Sanitätsraum im Erdgeschoss (gegenüber dem Pförtner)										
Dieser müsste mit einer höhenverstellbaren Liege mit einem Galgen zum Um- und Übersetzen ausgestattet werden, damit z.B. inkontinente Erwachsene ihre Inkontinenzunterlagen wechseln können.			x							bei Ersatz der vorhandenen Liege
2.10 Büroräume										
Bei Bedarf soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine mobile technische Hörhilfe für Gespräche mit schwerhörigen Besuchern einzusetzen.	x									
3. Sonstiges										
3.1 Internet										
Nach Beendigung der Bestandsaufnahmen an den Verwaltungsgebäuden des LVR muss gemeinsam überlegt werden, auf welche Punkte Besucher des LVR mit Behinderung bereits auf der Homepage und im Vorhinein eines Besuchs informiert werden sollen.		x								Der Internetauftritt wird ständig in Bezug auf die Barrierefreiheit verbessert.
Informationen, insbesondere auf mögliche Hilfestellungen, sollten im Internet in leichter Sprache zu finden sein.										Informationen sind in leichter Sprache auf der Internetseite des LVR vorhanden.
Darüber hinaus muss die Homepage noch auf ihre Barrierefreiheit hin überprüft werden.										Siehe oben, teilweise schon umgesetzt
3.2 Informationen										
Die ins Auge gefasste Zielvereinbarung soll auch Verbesserungen für kognitiv beeinträchtigte Besucher vorsehen. Insbesondere ist zu überlegen, wo Hinweise durch eindeutige Piktogramme ersetzt oder ergänzt werden können, z.B. die Hinweise auf den Pförtner, die Aufzüge, die Treppenhäuser, die WC-Anlagen. Auch der Einsatz von Fotos, etwa der Mitarbeiter kann Sinn machen.			x							Wird im Zuge der Gesamterneuerung der Beschilderung umgesetzt. Teilweise im Zuge der geplanten Renovierung der Erdgeschossbereiche.
Allgemeine Informationen sind auch in leichter Sprache vorzuhalten.										wird bereits sukzessive umgesetzt
Leider ist der Besucherterminal von LVR InfoKom im Nordfoyer des Landeshauses nicht barrierefrei – bei der Installierung ähnlicher Informationsangebote in der Zukunft muss die Barrierefreiheit mitgeplant werden.			x							
3.3 Not- und Rettungswege bzw. -konzepte										
Zurzeit ist es nicht absolut notwendig auch in Sanitärräumen durch Blitzsignale auf Notfallsituationen hinzuweisen. Die Mitarbeiter wissen in der Regel, wer sich als Besucher mit Behinderung im Landeshaus aufhält; darüber hinaus sieht das Brandschutzkonzept genau vor, welche Mitarbeiter welche Räume im Gefahr- bzw. Brandfall – im Austausch mit der Feuerwehr- im Blick haben müssen bzw. zu räumen haben. Auch die neu eingeführten Besucherausweise tragen dazu bei, den Überblick über die Besucher, die sich im Landeshaus aufhalten, zu behalten.										

LANDESHAUS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
3.4 Denkmalschutz / Hinweise										
Sofern von der Behinderten-Selbsthilfe hier geäußerte Wünsche zur Barrierefreiheit derzeit noch im Widerspruch zum Denkmalschutz oder zu Urheberrechten stehen, sollten die Vertragsparteien der Zielvereinbarungen darüber in Austausch treten und gemeinsam praxisorientierte und denkmalschutzkonforme Lösungen im Hinblick beispielsweise auf Materialien etc. entwickeln.										
Besucher: Für hörbehinderte Besucher soll ein Pagergestütztes System zur Benachrichtigung bei Alarm vorrätig sein.		X							In Abstimmung, Umsetzung mittelfristig geplant.	

LVR-Horion-Haus

Umsetzungsstand

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
1. Betreffend den Außenbereich des Horion-Hauses									
1.1 Behindertenparkplätze									
Besucher des Horion-Hauses können die im Zusammenhang mit der Begehung des Landeshauses beschriebenen (auch städtischen) Behindertenparkplätze benutzen									Hinweis
1.2 Zuwegung für blinde und sehbehinderte und rollstuhlnutzende Besucher vom Bahnhof Deutz und Busbahnhof aus									
1.2.1 Weg: Entlang des Gebäudekomplexes KölnTriangel									
Nach dem, im Protokoll der Begehung der KölnTriangel beschriebenen Auffindestreifen aus Rippenplatten, links seitlich des Vorplatzes der Triangel, dient die Hauswand des Gebäudekomplexes KölnTriangel Blinden und Sehbehinderten als innere Leitlinie hin zum Durchgangsbereich zum Innenhof des Horion-Hauses.									Hinweis
Ab dem Punkt, wo die Hauswand kurz vor dem eigentlichen LVR-Durchgang bereits wegen eines Treppenhauses des Mietnachbarn endet, muss hier etwa ein kontrastreicher Kantstein (Höhe 3 cm) die weitere Stockführung für Blinde und optische Führung für Sehbehinderte bis zum Durchgang markieren. Alternativ zum Kantstein wäre ein Blindenleitstreifen aus Rippenplatten erforderlich.	X								
In Höhe der eigentlichen, geeigneten Wegführung in den Innenhof des Horion-Hauses ist ein 90 cm x 90 cm großes, zur Umgebungsplattierung kontrastreich gestaltetes Aufmerksamkeitsfeld aus Noppenplatten, vom Durchgang aus ausladend in den Fußweg zu installieren. Dieses hat eine doppelte Funktion: Es markiert den „Einstieg“ zum Innenhof und weist gleichzeitig auf eine ungesicherte Querungsstelle – Straßenquerung Richtung Landeshaus - hin.	X								
1.2.2 Weg: aus Richtung Landeshaus LVR kommend									
Die im Protokoll der Begehung des Landeshaus vom 8. Februar 2012 beschriebene getrennte Querung der Straße auf dem Weg vom Landeshaus zum Horion-Haus sollte in der Weise aufgebaut sein, dass der für blinde Besucher vorgesehene taktile erfassbare Bereich der getrennten Querung näher dem Landeshaus zugeordnet platziert wird, weil der taktile erfassbare Teil dann genau in einer Flucht liegt zum gegenüber liegenden für blinde und sehbehinderte Besucher geeigneten Eingangsbereich zum Innenhof/Horion-Haus.									siehe Protokoll Landeshaus
Die im taktile erfassbaren Bereich zu installierenden Richtungsfelder aus zur Umgebungsplattierung kontrastierenden Rippenplatten auf der dem Horion-Haus zugeordneten Seite der Straßenquerung, sind genau in gerader Linie an den auf der Straßenseite des Landeshauses verlegten Richtungsfeldern auszurichten und entsprechend bei Bedarf, ggf. schräg angelegt, zu verlegen, damit vom Horion-Haus kommende blinde Besucher nicht in das auf der Seite des Landeshauses gegenüber liegende Blumenbeet geführt werden.									siehe Protokoll Landeshaus
Vom Horion-Haus kommend, ist der für Rollstuhlfahrer nach einem 50 cm breiten Übergangsfeld anzuschließende, mit einem Sonderbord ausgestattete und auf O abgesenkte Bereich, im linken Teil der getrennten Querung zu platzieren.									siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Straßenquerung als ungesicherte oder gesicherte getrennte Querung ausgebildet wird, ist sie taktile und optisch kontrastreich erfassbar, d.h. die derzeit vorhandenen „Pöhle“ könnten ggf. entfernt werden.									siehe Protokoll Landeshaus
Sofern die Pfosten an dieser Stelle unentbehrlich sind, sind sie in jedem Fall optisch kontrastreich (etwa Rot/Weiß oder Schwarz/Weiß) zu markieren. Dies ist mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen									liegt nicht im direkten Einflussbereich LVR; wird mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Gebäudes im 1. Quartal 2016 geklärt. November 2016: die Verhandlungen dauern an.

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
1.3 Zuwegung im Bereich des Innenhofes des Horion-Hauses									
Das 90 cm x 90 cm Noppenfeld/Abzweigefeld im Eingangsbereich des Innenhofes – wie gewünscht im Bereich des städtischen Bürgersteigs-, ist Ausgangspunkt für den Weg in den Innenhof zum Haupteingang des Horion-Hauses. Aus ihm führt in Laufrichtung mittig ein Leitstreifen aus 30 cm breiten Rippenplatten hinaus, Richtung Eingang Horion-Haus.	X								
Das links außen neben dem Durchgang zum Innenhof auf einem Gestell montierte Standschild muss in Bodenhöhe (10 – 15 cm Höhe) rundherum „abgeschränkt“ werden, als Begrenzung für den Langstock blinder Besucher.	X								
Die im Durchgangsbereich zum Innenhof auf der rechten Seite befindliche Freitreppenanlage muss zum Umgebungsplattierung des Innenhofs kontrastreich abgesetzt werden. Sie ist für vom Bahnhof Deutz auf der Seite des Horion-Hauses in den Innenhof einbiegende sehbehinderte Besucher eine Stolperfalle. <i>Anmerkung: Hierzu muss dringend mit den benachbarten Mietern der DB AG bzw. mit dem Eigentümer des KölnTriangel verhandelt werden. (Auch für deren Besucher ist die Treppenanlage ein Sicherheitsrisiko!)</i>	X								Nicht im direkten Einflussbereich des LVR! Abstimmung mit dem Vermieter/Eigentümer des an der Straße gelegenen Hauses. November 2016: die Verhandlungen dauern an.
Die derzeitige Anrampung zum Innenhof hin im Bereich des Durchgangs scheint mehr als 6 % Neigungswinkel zu haben und somit nicht DIN-gerecht zu sein. Ebenso fehlt nach 6 Metern das nach der DIN 18040-1 erforderliche Ruhepodest in der Größe 120 cm Breite x 150 cm Länge. <i>Anmerkung: Dies ist zu überprüfen und ggf. anzupassen und mit dem Eigentümer des KölnTriangel abzustimmen. Bis zur Anpassung ist auf Schildern in großer kontrastreicher Schrift die tatsächliche Prozentzahl der Schräge anzugeben und auf das Erfordernis einer Assistenzperson hinzuweisen. Hierzu wäre auch die Möglichkeit für Besucherinnen/Besucher des LVR im Horion-Haus zu prüfen, ob sie sich per Klingel am Pfortendienst Horion-Haus bemerkbar machen könnten</i>									Aus bautechnischen Gründen (Tiefgaragehöhe) ist eine Änderung nicht möglich; Kompensation durch angebrachten Handlauf
Der aus dem Noppenfeld im Durchgangsbereich zum Innenhof „entspringende“ Rippenstreifen ist geradeaus in Richtung Eingang Horion-Haus fortzuführen und mündet dort in Höhe des Eingangs in ein 90 cm x 90 cm großes Abzweigefeld aus Noppenplatten. - An dieses sollte der Leitstreifen – in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden – Richtung Eingang angesetzt werden. - Dieser Leitstreifen führt Richtung Eingangstür und mündet dort – je nach Platzverhältnissen – in ein 60 cm oder 90 cm tiefes, mindestens über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld und zwar im Abstand von 30 cm zu der vorhandenen Automatik-Schiebetür. - Wegen des Schildes mit den Erläuterungen zum Horion-Haus links vom Eingang ist es erforderlich, dieses Noppenfeld dorthin auszuweiten.	X								
Gleichzeitig müsste die Beschriftung der Tafel größer, kontrastreich und serifenfrei sowie taktil erfassbar gestaltet werden. (Hinweis: Die Tafel hat keine Besucherinnen/Besuchereinführungsfunktion.)									Informationen über Horion Haus sollen ins Internet aufgenommen werden
2. Betreffend den Innenbereich des Horion-Hauses									
2.1 Eingangsbereich/ Empfangstheke									
Die Glasscheibe der automatischen Eingangstür muss in Augenhöhe, was die Kontraste angeht nachgebessert werden, hin zu einem jeweils 50%igen hell/dunkel-anteiligen und versetzten Kontrast.	X								
Die links im Eingangsbereich stehende graue Säule ist in Höhe von 40 – 70 cm und 120 – 160 cm kontrastreich kenntlich zu machen.	X								
Der im Bereich der Empfangstheke rechts abgesenkte Teil der Theke ist so für Rollstuhl nutzende Besucher grundsätzlich gut geeignet. Dieser Teil der Theke darf aber nicht, wie derzeit der Fall, durch Technik ausgefüllt bzw. verbaut werden. Dies muss umorganisiert werden, gleichzeitig müssen die dort arbeitenden MitarbeiterInnen über die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme aufgeklärt werden.	X								

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Der erhöhte Bereich der Empfangstheke eignet sich gut, um dorthin schwerhörige und blinde und sehbehinderte Besucher zu leiten: · Für Schwerhörige müsste in diesem Bereich eine technische Hörhilfe entweder fest installiert oder als mobiles Gerät zur Verfügung stehen. · Durch entsprechende Piktogramme müssten die schwerhörigen Besucher auf diese Ausstattung aufmerksam gemacht werden, · Gleichzeitig müssten die MitarbeiterInnen an der Empfangstheke in der Technik der Hörhilfen geschult werden bzw. sein. <i>Anmerkung: Welche in dieser Situation des Empfangs- und Informationsgesprächs die bedarfsgerechte Technik ist, müsste mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X								
Hinter der Matte im Bereich der Eingangstür muss für sehbehinderte und blinde Besucher über die gesamte Breite der Matte ein 90 cm tiefes, zur Umgebungsplattierung kontrastierendes Noppenfeld installiert werden. Auf der linken Seite schließt sich daran, in der Rippe quer zur Theke verlegt, aber auf den erhöhten Teil dieser zuführend, ein Auffindestreifen aus Rippenplatten an.	X								
2.2 Blindenleitsystem in der Empfangshalle									Die generelle Anmerkung gilt von 2.2 bis einschließlich 3.1: Ein Blinden-/Sehbehindertenleitsystem im Empfang und in den Sitzungssälen wird installiert.
Aus dem Noppenstreifen entlang der Fußmatte im Eingangsbereich muss jeweils ein Leitstreifen aus kontrastierenden Rippenplatten • nach schräg links Richtung Aufzug und dort in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld beim Anforderungsknopf führen. • geradeaus zu den Sitzungssälen und dort in 30 cm Abstand zur Glastür mittig in ein, über die Breite der Tür, 60 cm tiefes Noppenfeld führen. • schräg rechts geradeaus zum Antritt unten an die Treppe und dort in ein 60 cm tiefes Noppenfeld führen. (Die Treppe ist als Alternative zum Aufzug unbedingt in das Leitsystem einzubeziehen.) • schräg rechts Richtung Kantine und dort in ein 60 cm tiefes über die Breite der Tür verlegtes Noppenfeld führen.	X								
2.3 Blindenleitsystem im Flur der Sitzungssäle									
Vorbemerkung: Im Bereich der Sitzungssäle sollen die Plattengrößen der dort verlegten Steinplatten (ca. 75 cm x 70 cm) als Maßstab für Aufmerksamkeitsfelder aus Noppen gelten und nicht die DIN-entsprechenden Maße von 90 cm x 90 cm. Gleichzeitig sollen die Noppen in diesem Bereich nicht höher als 3 mm ausgearbeitet werden.	X								
Aus dem unter 2.2 beschriebenen Noppenfeld in der Empfangshalle vor der Glastür zu den Sitzungssälen muss mittig ein Leitstreifen geradeaus Richtung Sitzungssaal „Raum Rhein“ führen.	X								
Der Leitstreifen führt mittig in ein mittig im Flur platziertes Noppenfeld in der Größe 75 cm x 70 cm.	X								
Dieses Noppenfeld ist als Abzweigfeld-T-Feld auszugestalten, d.h. von der Empfangshalle kommend, führt aus diesem Feld oben rechts ein Leitstreifen Richtung Toilettenanlage hinaus und einer oben links aus dem Noppenfeld in Richtung „entlang der Sitzungssäle“ hinaus. Geradeaus schließen an das Noppenfeld quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke der Eingangstür des Raumes	X								
Bei dem entlang der Sitzungssäle verlaufenden Leitstreifen aus Rippenplatten ist in Höhe der Eingangsbereiche der jeweiligen Sitzungssäle auf der rechten Seite immer wie folgt zu verfahren: In den Leitstreifen wird linksbündig ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld eingearbeitet, das nach rechts Richtung jeweiligem Sitzungssaal ausspringt. An dieses aus dem Leitstreifen herauspringende Stück Noppenplatte schließen sich in Laufrichtung Flur verlegte Rippenplatten an, die auf die Klinke, den Eingangsbereich des jeweiligen Saals zuführen (Auffindfelder für ein seitlich liegendes Ziel.)	X								

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Auf dem Weg zu den hinteren Sitzungsräumen ist im Bereich der Zwischentüre/Feuertüre in Höhe des Raumes „Erf“, 30 cm außerhalb des Radius der Türe ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Tür verlaufendes Noppenfeld jeweils vor und hinter der Türanlage zu installieren, das jeweils bis an die seitlich gelegenen Öffnungstaster heranzuführen ist.	X								
Aus dem hinteren Noppenfeld ist rechts heraus ein Leitstreifen in Richtung der Klinke der dort befindlichen Toilette zu führen. Diese wird durch ein 75 cm x 70 cm großes Noppenfeld taktil kenntlich gemacht.	X								
Geradeaus aus dem Noppenfeld hinter der Zwischentür führt der Leitstreifen mittig hinaus, vorbei an der rechts liegenden Wendeltreppe und mündet geradeaus vor den Garderobenschränken mittig in ein als T-Stück ausgestaltetes Noppenfeld (75 cm x 70 cm).	X								
Geradeaus, zu den Schränken hin bündig, führt oben rechts aus dem Abzweigefeld ein Leitstreifen Richtung Raum „Sieg“ und oben links aus dem Feld zu den Räumen „Niers“ und „Wupper“. • Richtung Raum „Sieg“ laufend wird in Höhe des Raumes ein Noppenfeld rechtsbündig mit dem Leitstreifen, in den Leitstreifen eingearbeitet und zum Saal hin ausladend. • Zum Saal hin schließen sich an das Noppenfeld in Laufrichtung verlegte Rippenplatten zur Klinke des Saals hin an. • Entsprechend ist in Höhe des Raumes „Niers“ in Laufrichtung nach rechts ausgelagert zu verfahren. • An dasselbe auf den Raum „Niers“ hinweisende Noppenfeld schließen sich geradeaus – quer zur Laufrichtung verlegte Rippenplatten, die auf die Klinke zum Raum „Wupper“ zuführen an.	X								
2.4 Blindenleitsystem zu den Toiletten im Erdgeschoss									
Der aus dem Noppenfeld vor Raum „Rhein“ in Richtung Toilettenanlage im Erdgeschoss abzweigende Blindenleitstreifen ist im Bereich der Zwischentüre ebenso zu unterbrechen, wie bei der Zwischentüre zu den Sitzungssälen „Wupper, Niers und Sieg“ beschrieben.	X								
Der Leitstreifen soll im Weiteren auf den Türöffner, die Klinke der Toilettenanlage – außerhalb des Radius der Tür zuführen.	X								
Der Zugang zu den Toilettenräumen muss optisch kontrastreich und taktil erfassbar beschriftet sein.	X								
Im hinter der Eingangstür zum Toilettenbereich befindlichen Vorraum ist ein zentrales Noppenfeld zu installieren, aus dem Leitstreifen zu den Klitten der Damentoilette links, der Herrentoilette rechts und dem Behinderten-WC geradeaus führen.	X								
Auch die Beschilderung der einzelnen WCs ist taktil erfassbar und groß und kontrastreich zu gestalten.	X								Beschilderung wird im Rahmen des Umbaus (siehe Seite 14, unten, letzter Task) umgesetzt.
3. Weitere Ausstattungsmerkmale									
3.1 Beschilderung									
Bei den vorderen Sitzungssälen, z.B. Raum „Rhein“, sind die Schilder mit den Raumbezeichnungen bei geöffneter Tür nicht lesbar. Die Beschriftung müsste groß und kontrastreich jeweils auf die Wand aufgebracht werden und zusätzlich taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen.				x					Blindenleitsystem führt direkt auf die Türklinke zu. Die Türklinke wird mit taktiler Raumanzeige ausgestattet. Türschilder an der Wand aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht möglich. Die gewählte Ausführung war Gegenstand der Abstimmung mit den Verbänden; taktile Raumangabe auf Türklinke erfolgt kurzfristig.
Bei den hinteren Sitzungssälen ist die Beschilderung gut platziert und lesbar, müsste aber um die taktil erfassbare Beschriftung in Braille- und Pyramidenschrift ergänzt werden.				x					
Die Beschriftung der Büroräume im Horion-Haus muss optisch kontrastreich, blendfrei und taktil erfassbar in Braille- und Pyramidenschrift erfolgen. Insbesondere sind auch die Namen der MitarbeiterInnen auf die Beschilderung aufzubringen, für eine bessere Ansprache durch die Besucher. Die Beschriftung sollte wie für das Landeshaus besprochen, einheitlich erfolgen.			x						Erst mit dem Gesamtkonzept ist eine neue Beschilderung geplant.

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
3.2 Ausstattung der Sitzungssäle									
Für schwerhörige SitzungsteilnehmerInnen weist Frau Koolwaay darauf hin, dass es keinen Sinn mache, wenn jeder Schwerhörige seine eigene Technik mitbringe. Deshalb empfehle sie, eine technische Hörhilfe an die allgemeine Beschallungsanlage mit einem Sender anzuschließen, der dann auf die Empfänger der Schwerhörigen auf verschiedenen Frequenzen senden könne. <i>Anmerkung: Die tatsächlich zu installierende Technik soll unbedingt mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden.</i>	X								
3.3 Ausstattung der Aufzüge									
Der vom Eingangsbereich kommende Leitstreifen soll mittig auf die Anforderungstastatur der Aufzugsanlage zuführen und dort in ein 75 cm x 70 cm großes taktil erfassbares Noppenfeld führen.	X								
Die Taster außen sind taktil erfassbar mit schwarzen Konturen/Richtungspfeilen auf weißem Hintergrund auszustatten.	X								
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.		X							
3.4 Ausstattung der Treppenanlagen									
Haupttreppe in der Empfangshalle · Die Treppenanlage ist unten vor dem Antritt und von oben kommend vor der obersten Stufe über die gesamte Breite mit einem kontrastierenden Noppenfeld auszustatten · Die Stufenkanten der ersten und letzten Stufe – auch von und zu den Podesten – ist über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Die Handläufe sind zu kurz, da sie auf der ersten bzw. letzten Stufe enden. Sie sind 30 cm waagerecht fortzuführen in 85 cm Höhe.	X								
Innentreppe vom Erdgeschoss ins 1. Obergeschoss · Neben der kontrastreichen Gestaltung der einzelnen Stufenkanten ist hier auch eine seitliche Begrenzung der Stufen erforderlich, damit der Langstock der blinden Besucher hier nicht ins Leere geht.			X						
Treppenhaus in der 1. Etage · Auch hier ist es erforderlich, die Stufen seitlich mit einer Begrenzung als taktil erfassbare Barriere für den Langstock zu versehen. · Ebenso sind die Stufenkanten hier über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich abzusetzen. · Auch bei dieser Treppe ist im Bereich des Kellers der Handlauf über die erste bzw. letzte Stufe hinaus um 30 cm waagerecht in 85 cm zu verlängern.			X						Am Treppenhausturm haben die Sanierungsarbeiten begonnen.
Wendeltreppe im Bereich der hinteren Sitzungssäle: ein Leitsystem muss um die Wendeltreppe herumgeführt werden (Verletzungsgefahr). Treppenkannten müssen kontrastreich gestaltet werden.	X								
3.5 Ausstattung mit Kontrasten									
Sämtliche Glasflächen der (Zwischen-)Türen von und zu den Sitzungssälen sowie zur Toilettenanlage und Kantine sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe mit jeweils 50%igen Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu markieren.									
In der 2. Etage z.B. ist die Beschriftung auf der roten Säule in Augenhöhe durch einen weißen Kontrast lesbar zu machen, (auch wenn Besucher in der Regel angemeldet sind und von den MitarbeiterInnen abgeholt werden.)	X								
3.6 Ausstattung der Toilettenanlagen									
Im Erdgeschoss bei der Kantine · Die zentrale Tür zu der Anlage ist mit einer Automatik auszustatten.		X							

Horion Haus									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Im Behinderten-WC sind folgende Verbesserungen vorzunehmen: - Die Tür ist mit einer Automatik auszustatten, damit sie auch von Besuchern geöffnet werden kann, die keine Kraft im Oberkörper haben. - Für das Anfahren des WC-Topfes ist die Abfallbox im Wege; sie muss auf die andere Seite der Toilettenschüssel versetzt werden. - Ebenso sind die Halterung für die Ersatztoilettenpapierrolle sowie für die Klobürste auf die linke Seite zu versetzen.		X							Die Maßnahme wurde in 2016 umgesetzt.
· Im Bereich der WC für Fußgänger (am Beispiel Damentoilette) sind die Kontraste zu verbessern im Hinblick auf--- die Lichtschalter und Taster--- den Handlufttrockner--- den Klopapierrollen-Halter--- das Türzellen-Schließsystem.- In der gesamten Toilettenanlage ist die Beleuchtung zu verbessern!									wie Landeshaus
Im Erdgeschoss bei den hinteren Sitzungssälen: Hier ist nach denselben Kriterien zu verfahren wie soeben beschrieben.				x					Aufgrund von baulichen Gegebenheiten kann die Barrierefreiheit nach DIN 18040 nicht hergestellt werden.
3.7 Ausstattung der Kantine									
Für die Anwesenden ist klar, dass die Kantine von blinden und sehbehinderten Besuchern nur mit Unterstützung genutzt werden können. - Das außen in der Eingangshalle begonnene, zur Kantine hin führende Blindenleitsystem muss deshalb innen per Leitstreifen so weit fortgeführt werden, dass dieser Personenkreis dort eine Ansprechperson im Selbstbedienungsbereich finden kann. <i>Anmerkung: Die Wegeführung dort im Detail ist mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten abzustimmen.</i>	X								
3.8 Ausstattung des Sanitätsraums									
Hier wäre eine höhenverstellbare Liege wünschenswert.			X						bei Ersatz

LVR-IBS

Umsetzungsstand

IBS										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Generelles: Die Räumlichkeiten der IBS sind vom Integrationsamt Dezernat 7/61 angemietet worden. Sämtliche Umbau- / Änderungs- und Gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.										
1. Betreffend den Außenbereich des Gebäudes KölnTriangle										
1.1 Betreffend PKW-Stellplätze / Behindertenparkplätze										
Mit dem PKW anreisende Besucher finden ihre Stellplätze in der Tiefgarage des Gebäudes. Dort befinden sich auch – neben den städtischen vor dem Horion Haus - Behindertenparkplätze.									Hinweis	
1.2 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus zum Vorplatz des GebäudesKölnTriangle										
Für blinde und sehbehinderte Reisende ist hier ein taktil und optisch kontrastreich erfassbares Leitsystem erforderlich.	X	X							Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung	
Unbedingt notwendig ist die Installierung einer „Blindenampel“ an der Kreuzung vor dem Bahnhof, da diese Verkehrssituation bereits für sehende Fußgänger höchst gefährlich ist. <i>Anmerkung: Diese Punkte sind mit der Stadt Köln auszuhandeln, die ihrerseits auch aufgrund des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BGG NRW) als Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes eine besondere Verantwortung zur Herstellung von Barrierefreiheit trifft. Die Verhandlungsinhalte sollten sich am „Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen orientieren und in der ins Auge gefassten Ausführung mit den VertreterInnen der Behinderten-Selbsthilfe dieser Verhandlungsrunde abgesprochen werden.</i>	X	X							ist umgesetzt	
1.3 Betreffend die Zuwegung vom Deutzer Bahnhof aus, ab dem Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle										
Aus Richtung Bahnhof Deutz kommend, ist – mit oder ohne ergänzendes Leitsystem durch die Stadt Köln – zu Beginn des Vorplatzes des KölnTriangle ein möglichst über die Breite des Platzes anzulegender, 90 cm tiefer Auffindestreifen aus in Laufrichtung zum Gebäude verlegten Rippenplatten zu installieren.	X	X							Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.	
Das hier zu verlegende Leitsystem muss sich optisch kontrastreich von der Umgebungsplattierung auf dem Vorplatz abheben, anderenfalls ist das Leitsystem außen vor dem KölnTriangle durchgängig mit einem taktil und optisch kontrastierenden Begleitstreifen auszustatten.	X	X							s.o.	
Aus dem Auffindestreifen heraus muss geradeaus ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten führen.	X	X							s.o.	
In Höhe der rechts seitlich gelegenen Säule mit dem Öffnungstaster für die u.a. für Rollstuhlnutzer gedachte Drehflügeltür, muss der Leitstreifen mittig in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld aus Noppenplatten führen.	X	X							s.o.	
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen oben nach rechts – mit der oberen Kante des Feldes bündig – aus dem Feld hinaus Richtung der genannten Säule.	X	X							s.o.	
Vor der Säule mit dem Türöffner mündet der Leitstreifen in ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld (unten rechts).	X	X							s.o.	
Aus diesem Noppenfeld/gleichzeitig Aufmerksamkeitsfeld führt der Leitstreifen (aus Laufrichtung betrachtet) oben links heraus Richtung Eingang Drehflügeltür.	X	X							s.o.	
Damit blinde und sehbehinderte Besucher die Tür problemlos ausfindig machen können, ist er durch ein – je nach Platzverhältnissen – 60 cm oder 90 cm tiefes, über die Breite der Eingangstür verlegtes Aufmerksamkeitsfeld/Auffindestreifen aus Noppenplatten im Abstand von 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür kenntlich zu machen.	X	X							s.o.	
1.4 Betreffend die Drehflügeltür-Eingangstür										
Der Taster für die Öffnungsanforderung muss optisch und taktil kontrastreich gestaltet sein.	X	X							s.o.	
Er sollte mit einem Druckpunkt versehen und in Braille- und Pyramidenschrift erhaben gekennzeichnet sein.	X	X							s.o.	
Es sollte die Öffnungsrichtung und der Radius der Drehflügeltür mit automatischem Antrieb angezeigt werden.	X	X							s.o.	

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-nach nicht umgesetzt;
rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR;grau=Stadt Köln;gelb=Vermieter;rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Das Zeitintervall der Tür muss für mobilitätseingeschränkte Menschen lang genug eingestellt sein, besser ist eine Sensorleiste oder Lichtschranke, die bedarfsgerecht reagiert.	X	X							s.o.
Die Drehflügeltür ist auf den Glasflächen ausreichend kontrastreich zu gestalten – in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm.	X	X							s.o.
1.5 Betreffend den Vorplatz des Gebäudes KölnTriangle seitlich Richtung Landeshaus gehend									
Der Gehweg links seitlich des Vorplatzes des KölnTriangle Richtung Landeshaus müsste in Höhe des schon beschriebenen Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Vorplatz mit einem Auffindestreifen ausgestattet (90 tiefe, in Laufrichtung über die gesamte Breite des Gehwegs verlegte Rippenplatten) werden. <i>Anmerkung: Da dieser Auffindestreifen für ein seitlich gelegenes Ziel im öffentlichen Bereich der Stadt Köln zu installieren wäre, wären hier entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Köln zu führen.</i>	X	X							Zuständigkeit der Stadt Köln; noch in Verhandlung. November 2016: wird im Zuge der Herstellung der Querung geplant.
Sofern diesem vorrangigen Wunsch nicht entsprochen werden kann, sollte ein entsprechendes Auffindefeld nach Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten seitlich in den Vorplatz der Triangel eingearbeitet werden.	X	X							s.o.
Aus dem letztlich installierten „Auffindefeld“ sollte der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel in Richtung des Aufmerksamkeitsfeldes auf dem Platz führen, das auch schon den Leitstreifen aus Richtung Bahnhof Deutz aufnimmt.	X	X							s.o.
In dieses Aufmerksamkeitsfeld aus Noppen soll der Leitstreifen in Laufrichtung linksbündig hineinführen und wird dann wie zuvor schon beschrieben, linksbündig in Richtung Säule für den Öffnungstaster der Drehflügeltür weiter geleitet.	X	X							s.o.
2. Betreffend den Innenbereich des Gebäudes Triangel / Foyer (als Zuwegung zu den Bildungs- und Fortbildungsräumen)									
2.1 Betreffend das Leitsystem im Foyer									
Im Innern des Foyers ist im Abstand von mindestens 30 cm zum äußeren Radiusbereich der Tür, je nach Platzverhältnissen, ein 60 cm – 90 cm tiefes, über die Breite der Drehflügeltür laufendes Noppenfeld zu installieren.	X	X							s.o.
Im Winkel von 45° links oben aus dem Feld ansetzend soll ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten schräg in Richtung Empfangstheke verlegt werden.	X	X							s.o.
Dieser soll vor der Theke schräg – im Winkel von ca. 45 ° - in ein 90 cm x 90 cm großes Aufmerksamkeitsfeld/Noppenfeld führen.	X	X							s.o.
Aus diesem Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld soll der Leitstreifen aus Rippenplatten im rechten Winkel mittig angesetzt, weiter Richtung Aufzugsanlage geführt werden.	X	X							s.o.
Vor der Aufzugsanlage soll der Leitstreifen mittig auf ein 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld/Aufmerksamkeitsfeld im Bereich der mittig für den Aufzug angebrachten Anforderungstaster geführt werden.	X	X							s.o.
An das Noppenfeld schließen sich rechts und links bündig jeweils 60 cm tiefe über die gesamte Breite der Aufzugtüren und in Laufrichtung zu den Türen verlegte Rippenplatten an; im Abstand von 30 cm zu den Aufzugtüren.	X	X							s.o.
2.2 Betreffend die Empfangstheke im Foyer									
Die Empfangstheke im Foyer ist in Absprache mit den Vertretern der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X	X							
Die den Bereich der Empfangstheke bedienenden MitarbeiterInnen müssen in die Handhabung der technischen Hörhilfe eingearbeitet sein.	X	X							
Die Empfangstheke ist mit einem tiefer gesetzten Teilbereich auszustatten, 80 – 85 cm. Dieser muss in 55 cm Tiefe und 90 cm Breite unterfahrbar sein.	X	X							s.o.
2.3 Betreffend die Ausstattung der Aufzugsanlage									
Der Anforderungsknopf außen ist zumindest im Erdgeschoss und in der Etage des Integrationsamtes (obgleich dies dann in der Regel im gesamten Haus so sein wird) nicht kontrastreich genug gestaltet. Der Knopf selbst und die Richtungspfeile müssen sich kontrastreich vom Grau des Stahl abheben, etwa in schwarz/weiß und mit einer roten Einfassung.	X	X							s.o.
Ebenso müssen die Symbole taktil erfassbar sein, indem sie „erhaben“ gestaltet werden.	X	X							s.o.
Die Bedienelemente sind neben dem Tastfeld in Braille- und Pyramidenschrift in ihrer Funktion zu benennen.	X	X							s.o.
Die Tastatur in der Kabine ist nicht kontrastreich; sie ist wie für die Bedienelemente außen beschrieben, zu gestalten!	X	X							s.o.

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die Inhalte der Sprachausgabe sind zu optimieren in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten.	X	X							s.o.
Für die Stockwerk-Übersicht auf Glas muss eine andere Ausführungsart gefunden werden, da sie in Weiß auf Glas spiegelt und nicht kontrastreich ist. Für die meisten Besucher des KölnTriangle wird sie so nicht von Nutzen sein.	X	X							s.o.
3. Betreffend die Räume des Integrationsamtes zur beruflichen Bildung/Fortbildung im Obergeschoss									
3.1 Leitsystem vom Aufzug zu den Räumen des Integrationsamtes / Obergeschoss									
Grundsätzlich werden die bereits angemeldeten TeilnehmerInnen der Bildungsveranstaltungen auf der Etage oder direkt im Eingangsbereich dieser Räumlichkeiten an der Empfangstheke in Empfang genommen. Gleichwohl ist es Ziel dieser Begehung, für mobilitätseingeschränkte TeilnehmerInnen der Schulungen zu erreichen, dass sie sich zu und in den Räumen eigenständig und selbstbestimmt bewegen und sicher orientieren können, und zwar unabhängig davon, ob sie eine körperliche oder eine Sinnesbeeinträchtigung haben.									
Auch hier ist die Auffindbarkeit der Aufzuganlage, wie zuvor für das Erdgeschoss beschrieben, zu gestalten: 60 cm tiefe, in Laufrichtung und jeweils über die gesamte Breite der beiden Aufzugtüren rechts und links verlegte Rippenplatten, im Abstand von 30 cm zu den Türen; zwischen den Auffindestreifen aus Rippenplatten zum Anforderungsknopf hin ausladend, ein mindestens 90 cm x 90 cm großes Noppenfeld, um das Bedienfeld ausfindig machen zu können.	X	X							s.o.
Aus diesem Noppenfeld soll – aus dem Aufzug kommend – ein 30 cm breiter Leitstreifen aus Rippenplatten – mittig geradeaus in Richtung Gastrennwand führen und in ein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigefeld aus Noppen münden.	X	X							s.o.
Für dieses Abzweigefeld kamen zunächst zwei Positionierungen in Betracht: zum einen in Höhe des bereits vorhandenen Notruf-Schalters, zum anderen in Höhe der Eingangstür vor der Gastrennwand. Wegen der großen Gefahr der Verwechslung des neuen Automatik-Türschalters mit dem Notruf-Schalter, plädierten die Anwesenden dafür, mit dem Blindenleitsystem auf einen Öffnungstaster zuzuführen, der getrennt vom Notruf-Schalter platziert ist. Dem entsprechend soll das 90 cm x 90 cm große, o.g. Abzweigefeld aus Noppen nunmehr im Abstand von 60 cm zur geradeaus liegenden Glaswand installiert werden.	X	X							s.o.
Der vom Aufzug kommende Hauptleitstreifen soll in dieses Abzweigefeld unten rechts münden und aus diesem oben links in Richtung zur Eingangstür des Integrationsamtes führen. (Anzustreben ist, dass das Leitsystem auf dieser Etage bereits insgesamt im Hinblick auf die anderen Mieter inklusiv gestaltet wird. Dann müsste dieses Abzweigefeld als T-Version gestaltet werden, d.h. mittiges Einführen des Leitstreifens in das Abzweigefeld und daraus hinausführen, indem die Leitstreifen, zur Gastrennwand hin bündig mit dem Noppenfeld, aus diesem nach links zum Integrationsamt und nach rechts zum anderen Mieter der Triangel führten...)	X	X							s.o.
Der auf die Eingangstür zuführende Leitstreifen mündet in ein 60 cm tiefes, über die gesamte Breite der Eingangstür verlaufendes Noppenfeld, das in 30 cm Abstand zum Öffnungsradius der Tür installiert wird.	X	X							s.o.
Entweder wird die Eingangstür zum Fortbildungsbereich mit einem vollautomatischen Türöffner ausgestattet oder mit einer Automatiktür nach Anforderung. Im letzteren Fall ist der Automatiktaster seitlich an der Gastrennwand auf einer Säule oder Konsole in 85 cm Höhe anzubringen, damit sie von Rollstuhlfahrern seitlich angefahren und aus Sitzposition bedient werden kann. Diese Säule/Konsole ist durch ein sie umgebendes Noppenfeld zu kennzeichnen.	X	X							Die Tür öffnet automatisch auf Anforderung. Säule ist nicht ohne weiteres installierbar (Vermieter), Austausch der vorhandenen Tastatur wird geprüft. Der IBS-Empfang ist personell besetzt, im Bedarfsfall Eingangstüröffnung möglich.
Auch ein eventueller Klingelknopf (optisch kontrastreich, taktil erfassbar), sollte hier angebracht werden.	X	X							
Der Türtaster und ggf. Klingelkopf ist mit Braille- und Pyramidenschrift (kontrastreich und erhaben) zu beschriften und mit einem taktil erfassbaren und kontrastreich gestalteten Symbol zu versehen.	X	X							
Obgleich im Bereich der Empfangstheke aufgrund der Voranmeldungen grundsätzlich wenig Kommunikation stattfindet, muss hier für eine eigenständige Kommunikationsmöglichkeit für schwerhörige Besucher gesorgt werden. D.h. es muss eine kleine technische Hörhilfe (in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen) installiert werden, die Schwerhörigen einen Informationsaustausch ermöglichen soll.	X								
Der Thekenbereich ist entsprechend zu kennzeichnen, d.h. er ist an sichtbarer Stelle mit dem entsprechenden Symbol der technischen Hörhilfe auszustatten.	X								

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Die MitarbeiterInnen müssen in die Technik des anzuschaffenden Geräts eingeführt/geschult werden.	X								
Für schwerhörige TeilnehmerInnen an den Bildungsveranstaltungen kann bei Bedarf jederzeit eine LVR-eigene mobile FM-Anlage als technische Hörhilfe besorgt werden.									Hinweis
Gleiches gilt bei Bedarf für gehörlose TeilnehmerInnen, für die dann die Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher ermöglicht wird.									Hinweis
Für Sehbehinderte muss das Namensschild der MitarbeiterIn der Empfangstheke kontrastreicher gestaltet sein, derzeit ist es zu transparent. Ein entsprechend gestaltetes Namensschild sollte zusätzlich auf dem abgesenkten Teil der Theke platziert werden.	X								
3.3 Betreffend das Leitsystem und die Orientierung für blinde und sehbehinderte SchulungsteilnehmerInnen									Besonderes: Aufgrund der Größe der IBS erscheinen die unter 3.3 beschriebenen Maßnahmen, auch vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, nicht notwendig und unverhältnismäßig. Teilaspekte, insbesondere im vorderen Bereich, sollen aber Berücksichtigung finden. Notwendige Einzelheiten werden mit der LAG in Verbindung mit der BSV NRW und / oder Pro Retina abgesprochen. Ansonsten besteht Einvernehmen, dass ein so aufwändiges System wie beschrieben nicht installiert werden muss.
Im Interesse der blinden und sehbehinderten TeilnehmerInnen wird gewünscht, dass auch dieser Personenkreis sich orientieren und bewegen kann. Dies heißt, dass ein neues Blindenleitsystem zu installieren ist, entweder auf den vorhandenen Teppichboden aufgebracht oder gänzlich neu konzipiert. Beim Aufbringen auf den Teppich käme es auf einen optischen und taktilen (z.B. stumpf ./ glatt) Kontrast an. Da aber viele Punkte in das Leitsystem einzubeziehen sind, böte sich hier eher die Neukonstruktion eines (Blinden-) Leitsystems an mit folgendem Verlauf der taktilen Einheiten:				X					
Das Leitsystem beginnt innen in den Räumen des Integrationsamtes mit einem 60 cm tiefen, über die gesamte Türbreite, im Abstand von 30 cm vom Türradius entfernt, in Laufrichtung verlegten Rippenplatten/Auffindestreifen.				X					
Mittig aus diesem Feld führt ein 30 cm breiter in Laufrichtung verlegter Rippenstreifen geradeaus hinaus.				X					
In Höhe des erhöhten Teils der Empfangstheke, wird in Richtung Theke ein 60 cm x 60 cm großes Rippenfeld in Laufrichtung an den Hauptleitstreifen, nach links auspringend, angedockt.				X					
Da die geradeaus liegende Biegung des Flurs nicht rechtwinklig ist, ist für den Abzweig des Leitsystems an dieser Stelle kein Aufmerksamkeitsfeld/Abzweigfeld erforderlich. Hier kann der Hauptleitstreifen abgesetzt und in neuem Winkel von ca. 45 ° in Richtung Seminarräume einfach neu an den Rippenstreifen angesetzt werden.				X					
Wie zuvor im Bereich der Empfangstheke beschrieben, sollten im Folgenden die jeweils am Hauptleitstreifen liegenden Räume so taktil und optisch kontrastreich am Leitstreifen kenntlich gemacht werden, dass die Rippenplatten, jeweils in Höhe der Klinke der anliegenden Räume, entweder nach links oder rechts um 60 cm x 60 cm große Rippenplatten – in Laufrichtung verlegt – erweitert werden bzw. diese um 60 cm aus dem Leitstreifen in die entsprechende Richtung des jeweiligen Raumes, entweder nach links oder rechts herauspringen. Auf diese Weise müsste ein Feld aus 60 cm x 60 cm Rippenplatten am Hauptleitstreifen - nach rechts den 1. Gruppenraum- nach links den Pausenraum,* - nach links die 1. Tür des Seminarraumes 2 - nach rechts den Gruppenraum 2 - nach links die 2. Tür des Seminarraumes 2 - nach links die Damentoilette - nach rechts die Herrentoilette kenntlich machen. * Anmerkung: nachüberlegt werden muss noch, ob der kleine Besprechungsraum hinter dem Pausenraum gleichberechtigt in das Blindenleitsystem einbezogen werden muss?				X					
In Höhe des Behinderten-WC ist so zu verfahren, dass in Höhe des Öffnungstasters der Tür aus dem Hauptleitstreifen heraus nach rechts, in 60 cm Tiefe, Rippenplatten bis zum Öffnungstaster des WC in Laufrichtung verlegt werden.				X					
Der fortgeführte Hauptleitstreifen endet an der Zwischentür zum nicht öffentlichen Bereich mittig in einem 60 cm tiefen, in Laufrichtung und über die gesamte Breite der Tür verlegten Feld aus Rippenplatten.				X					

IBS									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
3.4 Betreffend weitere Einzelaspekte									
3.4.1 Beschriftung der Räume									
Grundsätzlich ist die Beschriftung der Räume einschließlich der Symbole groß genug und kontrastreich genug. Anders beim kleinen Gruppenraum; hier müsste die Schrift größer und kontrastreicher zur Umgebung sein.	X								Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Für Blinde und hochgradig Sehbehinderte muss eine taktil erfassbare Beschriftung nachgeholt werden in Braille- und erhabener Schrift (Pyramidenschrift).	X								Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Insbesondere die Beschriftung an den WC-Räumen der Fußgänger und Rollstuhlnutzer muss nachgebessert werden, große, optisch kontrastreiche, serifenfreie und taktil erfassbare Schrift sowie Beschriftung in Braille-Schrift.	X								Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
3.4.2 Betreffend WC-Anlagen									
Wegen der Beschriftung wird auf die zuvor ausgeführten Punkte verwiesen.	X								Derzeit in Abstimmung - Umsetzung in 2017
Beim WC-Damen ist der Innenbereich zu sehr Weiß in Weiß.		X							wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die Bedienelemente u.a. Handtuchhalter, Seifenspender etc. müssen kontrastreich hervorgehoben werden.		X							wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Die weiße Wand zwischen dem Waschbereich und den WC-Zellen muss kontrastreich markiert werden, insbesondere an der Kante!		X							wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
Damit die WC-Zellen-Eingänge überhaupt ausfindig gemacht werden können, sind sie kontrastreich und taktil erfassbar zu kennzeichnen, etwa durch schwarze Pfeile auf weißem Grund.		X							wird bei turnusmäßiger Renovierung berücksichtigt.
3.4.3 Pausenraum /Kaffee-Ecke									
Für sehbehinderte Schulungsgäste ist eine Orientierung im Pausenraum nur schwer möglich wegen der Ton-in-Ton-Farbgebung von Möbeln und Umgebungsfarben. Hier müssten die grauen Tischplatten in jedem Fall eine zur Tischplatte kontrastierende Einfassung (z.B. in Orange) erhalten. Darüber hinaus sollten sich auch die Tischbeine kontrastreich vom Bodenbelag abheben. <i>Anmerkung: Die Farbkontraste sollten mit der LAG i.V.m. Frau Palm von Pro Retina Deutschland abgestimmt werden.</i>	X								wird z. B. durch Tischdeko verbessert.
Bei dem an den Pausenraum angrenzenden kleinen Besprechungsraum „hinter Glas“, muss sich der Türgriff auf dem Glas von diesem kontrastreich abheben.				x					Entfällt, da die Glaswand im Zuge der Renovierung zurückgebaut wurde
Auch die Glasflächen des Raumes und der Tür sind in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm kontrastreich zu kennzeichnen, mit einem jeweils 50%igen und Hell- /J. Dunkel-Anteil. <i>Anmerkung: Mit den VertreterInnen der LAG i.V.m. den Blinden- und Sehbehindertenverbänden ist zu klären, ob und inwieweit der Kaffeeautomat für sie noch nachträglich barrierefrei bedienbar gestaltet werden könnte.</i>				x					
3.4.4 Der Informations-Terminal									
Das Terminal ist derzeit von Rollstuhlfahrern nutzbar, da es absenkbar ist.									Entfällt, da demontiert.
Der Benutzername/das Kennwort muss für Sehbehinderte und Blinde kontrastreich und taktil erfassbar ausgestaltet sein.				x					
Für Blinde und hochgradig Schwerhörige wäre die Ausstattung mit einem Kopfhörerkabel für eine Sprachausgabe erforderlich. Schwerhörige können auf diesem Wege ihr Hörgerät bedienen.				x					
Für blinde SeminarteilnehmerInnen wäre zusätzlich die Ausstattung mit einer Tastatur mit Braille-Schrift und entsprechendem Programm erforderlich. <i>Anmerkung: Einzelheiten der Verbesserungen sollten mit den VertreterInnen der LAG i.V.m. den Selbsthilfe-Verbänden besprochen werden.</i>				x					

LVR-Haus

Umsetzungsstand

LVR Haus										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
1. Betreffend den Außenbereich										
1.1 Betreffend das Blindenleitsystem zum Eingang										
Vom Bahnhof kommend, dient der Kantstein rechts des Fußweges als innere Leitlinie für blinde Besucher mit Langstock.									Hinweis	
In Höhe der Zuwegung zum Haupteingang des LVR-Hauses rechts, wird in den Fußweg über seine gesamte Breite von links nach rechts ein Rippenfeld / Auffindestreifen in 90 cm Tiefe verlegt/ in Laufrichtung Fußweg.	X								Abstimmung mit der Stadt Köln	
Aus diesem Feld wird ein Leitstreifen aus Rippenplatten mittig durch den Hohlweg zwischen den Parkplätzen rechts und links durchgeführt bis zum Haupteingang/Laufrichtung Haupteingang.	X									
Am Haupteingang kann das vor dem Eingangsbereich installierte Gitterrost die Funktion des Aufmerksamkeitsfeldes vor der Tür übernehmen.									Hinweis	
1.2 Betreffend die Eingangstür										
Die Kontraste auf dem Glas der Eingangstür sind zu verbessern, in Höhe von 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm mit jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil.	X									
2. Betreffend den Innenbereich										
In diesem Gebäude kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Besucher am Eingang abgeholt werden.									Hinweis	
2.1 Betreffend die Empfangstheke										
Der im Eingangsbereich verlegte Teppich/die Matte reicht zunächst als Orientierung für blinde und sehbehinderte Besucher aus: - Sie werden dort direkt von den MitarbeiterInnen der geradeaus liegenden Empfangstheke bemerkt. - Die Besucher für das <u>LVR InfoKom</u> werden von den dortigen MitarbeiterInnen jeweils am Haupteingang abgeholt.									Hinweis	
Bei der geradeaus gelegenen Empfangstheke muss der für Rollstuhlnutzer abgesenkte Teilbereich freigehalten werden, damit auch Rollstuhlnutzer mit den LVR-MitarbeiterInnen kommunizieren können.									Hinweis	
Die Empfangstheke ist mit einer für diese Umgebung geeigneten technischen Hörhilfe auszustatten. Per entsprechendem Piktogramm ist darauf im Thekenbereich optisch hinzuweisen. <i>Anmerkung: Ob eine fest installierte oder mobile Hörhilfe angeschafft werden soll, muss mit den VertreterInnen der Schwerhörigen abgestimmt werden, ebenso, wie eine Schulung an dem Gerät für die MitarbeiterInnen erfolgen kann.</i>	X									
2.2 Betreffend die WC-Anlage für Fußgänger (Damen-WC)										
Die Schriftart auf dem Schild außen ist zu klein. Es fehlen die Kontraste und die taktile Erfassbarkeit.			X						Änderungen im Rahmen des Neubaus.	
Die Beleuchtung im Bereich dieser Toilette ist insgesamt zu verstärken.	X									
Die Ausstattungsmerkmale wie Seifenspende, Trockner etc. heben sich nicht kontrastreich genug von der Umgebungsfarbgebung ab.	X									
2.3 Betreffend die WC-Anlage für Rollstuhlnutzer im Erdgeschoss										
Die Schiebetür hat eine lichte Breite von nur 82 cm – für große z.B. Elektrorollstühle wäre eine Breite von 90 cm erforderlich.				X						

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-nach nicht umgesetzt;
rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde
Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

LVR Haus										
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung	
Vorteilhaft ist, dass vom Platz her die WC-Schüssel von rechts und links anfahrbar ist – hier müssten dann allerdings die dort platzierten Abfalltonnen entfernt werden.	X									
Auch in diesem WC müsste die Beleuchtung verbessert werden.	X									
3. Betreffend den Hochhausturm										
3.1 Betreffend die Treppenanlage										
Diese ist oben und unten jeweils vor der ersten Stufe sowie jeweils an den Podesten, sofern diese tiefer als 3,50 m sind, mit kontrastierenden 60 cm tiefen Noppenfeldern über die gesamte Breite der Treppe auszustatten.	x									
Die Trittstufen sind an der Vorderkante mit einem 4 cm – 5 cm breiten kontrastierenden Streifen über die gesamte Breite der Treppe kontrastreich kenntlich zu machen (nach DIN 32975).	x									
3.2 Betreffend die Aufzugsanlage										
Die Anforderungstastatur außen muss kontrastreich und taktil erfassbar gestaltet und mit Braille- und Pyramidenschrift taktil erfassbar kenntlich gemacht werden.	X									
Die Anforderungstastatur außen ist durch ein kontrastierendes Noppenfeld in den Maßen 90 cm x 90 cm auf dem Fußboden taktil erfassbar und auffindbar zu gestalten.	X									
Auf der Bedientastatur im Inneren des Aufzugs fehlt jede taktil und optisch kontrastreich zu erfassende Kennzeichnung. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden. <i>Anmerkung: Hier muss in Absprache mit den VertreterInnen der Blinden und Sehbehinderten nachgebessert werden.</i>	X									
Positiv zu bewerten ist das Vorhandensein eines Spiegels gegenüber der Eingangstür im Inneren der Aufzugskabine. Wegen seiner großen Fläche kann er jedoch bei demenziell erkrankten Menschen zu Irritationen führen. Er sollte deshalb auf 40 cm Oberkante ab Fußboden und auf 160 cm in der Höhe begrenzt bzw. eingekürzt werden. Auch in dieser Größe dient er noch gut als Rangierhilfe für Rollstuhlnutzer.				X						
3.3 Betreffend die Büros im 3. OG										
Hier ist die Beschriftung der Büros in der Weise vorzunehmen wie auch für das Landeshaus besprochen: - blendfreie Beschriftung - serifenfreie, klare und große Schriftart - taktil erfassbare Schrift als Pyramidenschrift und in Brailleschrift - Erkennbarkeit des Namens des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin.										Hinweis; wie Landeshaus. Abstimmung mit LAG: sukzessive Umsetzung erstmals bei Räumen, die erfahrungsgemäß von Blinden/Sehbehinderten besucht werden.
3.4 Betreffend die Nottreppen										
Auch diese sind wie die anderen Treppen auszustatten hinsichtlich der Kontraste, der taktilen Absicherung oben und unten und der Ausstattung mit Handläufen über Beginn und/oder Ende der ersten/letzten Stufe hinausführend.	X									Umsetzung ggfl. im Rahmen der Brandschutzsanierung für Restlaufzeit des Gebäudes; wird geprüft.

Deutzer Freiheit

Umsetzungsstand

Deutzer Freiheit									
Task	KF	MF	LF	KU	14	15	16	17	Anmerkung
Dieses Gebäude hat der LVR extern angemietet. Sämtliche Umbau-Änderungs- und gestaltungswünsche im Gebäude oder an der Zuwegung oder Besucherleitführung sind mit dem Vermieter und ggf. der Stadt Köln abzustimmen.									Siehe Bericht; Fachplanung steht aus.
1. Betreffend den Außenbereich									
Auf dem Gehweg kommend ist auf den Haupteingang durch einen in Laufrichtung verlegten, 90 cm tiefen und über die gesamte Gehwegbreite zur Eingangstür hin platzierten Auffindestreifen aus Rippenplatten taktil und optisch kontrastreich hinzuweisen.	X								Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast zur Umgebungsplattierung ist er hell zu gestalten.	X								Zuständigkeit der Stadt Köln
Im Kontrast dazu muss die Eingangsstufe anthrazit bleiben.									Hinweis
Die Glasfläche der Eingangstür ist in 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm Höhe in jeweils 50%igem Hell-Dunkel-Anteil kontrastreich zu gestalten.	X								Die einzelnen Maßnahmen werden in einer Fachplanung zusammengefasst. Diese bildet dann die Grundlage für die noch ausstehenden Verhandlungen mit dem Vermieter.
2. Betreffend den Innenbereich									
2.1 Betreffend die Zwischentüren									
Die Glasfläche der unteren Zwischentür (wie aller Zwischen- und Glastüren im Haus) ist – ebenso wie für die Eingangstür außen beschrieben - kontrastreich zu gestalten.				X					Türen stehen offen/Brandschutztüren. Siehe oben.
2.2 Betreffend den Thekenbereich									
Hier muss für Rollstuhlnutzer noch ein abgesenkter Thekenteil (Höhe 85 cm) angefertigt werden. Dieser muss eine lichte Höhe von mindestens 67 cm und eine Tiefe von mehr als 55 cm aufweisen, um mit dem Rollstuhl unterfahrbar zu sein.	X								Siehe oben.
Die Theke ist – ebenso wie in den anderen Häusern – in Absprache mit den VertreterInnen der Schwerhörigen mit einer technischen Hörhilfe auszustatten.	X								
2.3 Betreffend die Treppenanlage									
Unten und oben vor der Treppe ist ein Noppenfeld über die gesamte Breite der Treppe zu installieren.	X								Siehe oben.
Die Trittstufen sind an ihren Kanten über die gesamte Breite der Treppe in 4 – 5 cm Stärke kontrastreich abzuheben (DIN 32975).	X								Siehe oben.
Unten endet der Handlauf auf der letzten Stufe und nicht – wie es die DIN vorsieht – 30 cm lang waagrecht in Höhe von 85 cm fortlaufend.	X								Siehe oben.
2.4 Betreffend die Aufzugsanlage									
Die alte Aufzugsanlage in diesem Haus soll außer Betracht bleiben, weil eine barrierefreie Nachrüstung hier unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.									Siehe oben.
Bei dem neueren Aufzug ist um die Anforderungstastatur am Boden ein 90 cm x 90 cm großes, sich vom schwarzen Boden abhebendes, helles Noppenfeld zu installieren. Dieses mündet in einen Rippenstreifen (Rippenverlauf in Hauptgehrichtung), der quer zur Hauptgehrichtung über die gesamte Flurbreite verlegt ist. (Entsprechend DIN 32984 „Auffinden seitlich gelegener Ziele“.)	X								Siehe oben.
Innen und außen fehlen auf den Tastaturen die Kontraste.	X								Siehe oben.
Die innen im Aufzug installierte Tastatur mit den Bedienelementen muss kontrastreich und taktil erfassbar nachgebessert werden. Auch sollen Texte für Sprachausgabe für Blinde und Sehbehinderte (etwa: "Erdgeschoss, Ausgang nach rechts") und die optischen Angaben u.a. im Notfall für Schwerhörige und Gehörlose (etwa: "Hilfe kommt") installiert werden.	X								Siehe oben.
2.5 Betreffend die WC-Anlagen (Behinderten-WC)									
Die Türklinken zu den Räumen sind nicht kontrastreich genug – hier muss nachgebessert werden.	X								Siehe oben.
Die beiden Notrufschnüre sind nicht kontrastreich genug.	X								Siehe oben.
2.6 Betreffend die Gestaltung der Flure									
Diese sind zwar hell und gut ausgeleuchtet, jedoch für Sehbehinderte zu kontrastlos, um sich zurechtfinden zu können.			X						bei Renovierung auch kontrastreiche Strukturierung!
Für blinde Besucher fehlen taktil erfassbare Strukturen. <i>Anmerkung: Hier sollten erfassbar für Blinde und Sehbehinderte in Absprache mit der LAG i.V.m. den entsprechenden Verbänden Nachbesserungen vorgenommen werden.</i>									Hinweis

Stand 9.11.2015: grün=erledigt; gelb=abgestimmt-nach nicht umgesetzt;
rot=in Bearbeitung-siehe Begründung;

weiß=LVR; grau=Stadt Köln; gelb=Vermieter; rot= Denkmalschutzbehörde

Legende: KF - kurzfristig; MF - mittelfristig; LF - Langfristig; KU - keine Umsetzung

Maßnahmenkatalog



Überprüfung der Barrierefreiheit Bestandsanalyse - Maßnahmenkatalog

LVR "Deutzer Freiheit", Köln



Projekt:

LVR "Deutzer Freiheit"
Deutzer Freiheit 77 - 79
50679 Köln

Projektnummer: 20160629

Stand: 03. März 2017 / 14. August 2018

Bauherr:

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. (FH) Architektin Stephanie Hess

Umfang:

17 Seiten Maßnahmenkatalog

Erstellt durch:

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH

KEMPEN KRAUSE INGENIEURE GMBH*
info@kempenkrause.de • www.kempenkrause.de

KEMPEN KRAUSE BERATENDE INGENIEURE GMBH*
office@kempenkrausekoeln.de • www.kempenkrausekoeln.de

KEMPEN KRAUSE HARTMANN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH*
mail@kempenkrausehartmann.de • www.kempenkrausehartmann.de

Ritterstraße 20
52072 Aachen*
Fon +49 241 88 99 0-0
Fax +49 241 88 99 0-990

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf**
Fon +49 211 54 23 47-0
Fax +49 211 54 23 47-49

Konrad-Adenauer-Ufer 41
50668 Köln**
Fon +49 221 93 31 19-0
Fax +49 221 93 31 19-28

Mühlenstraße 69
13187 Berlin*
Fon +49 30 48 63 84 81
Fax +49 30 48 63 84 83

Unterlettenweg 1
85051 Ingolstadt*
Fon +49 841 9 68 61 70
Fax +49 841 9 68 61 72

Mühlenstraße 5-7
53879 Euskirchen*
Fon +49 22 51 95 04-0
Fax +49 22 51 95 04-99



Maßnahmenkatalog

Bestandsanalyse

Am 19.01.2017 erfolgte die Bestandserfassung der "Deutzer Freiheit" im Hinblick auf mögliche Verbesserungen zur Barrierefreiheit sowie zum Abgleich des Maßnahmenkataloges, der im Zuge der Zielvereinbarung von den Vertretern der Behindertenverbände erstellt wurde. Betrachtet wurden die Bereiche, die gem. § 55 BauO NRW (Fassung 28.05.2014) für Besucher öffentlich zugänglich sind. Folgende Gebäudebereiche wurden begutachtet:

- Erdgeschoss – 6. Obergeschoss
- inkl. Erweiterungstrakt (Erdgeschoss + Zwischengeschoss), Theodor-Babylon-Straße 1-3 → nicht für Besucher zugänglich
- exkl. Kita (Zwischengeschoss)

Im Folgenden werden die Mängel, die aus Sicht der Barrierefreiheit festgestellt wurden, zusammengefasst. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich zum vorliegenden Maßnahmenkatalog der Zielvereinbarung. Darüber hinaus werden auch die barrierefreien Rettungsmöglichkeiten aus dem Gebäude betrachtet.

Am 23.02.2018 hat eine gemeinsame Begehung mit Frau Schmidt und Herrn Kolberg (HIH Property Management), Frau Bienert und Herrn Pohl vom LVR sowie Frau Hess (Kempen Krause Ingenieure GmbH) stattgefunden. Bei dieser Begehung wurden sämtliche im Maßnahmenkatalog vorgeschlagenen Maßnahmen vorgestellt und grundsätzlich abgestimmt. Ferner wurden einige ergänzende Maßnahmen besprochen und die Einbindung von HIH im weiteren Planungs- und Ausführungsverlauf festgelegt. Das Ergebnis der gemeinsamen Begehung ist im Folgenden in ➤ **dunkelroter Schrift** dokumentiert.


Legende:

- ◇ Anmerkungen / Hinweise zur Bewertung
- bewertetes Bauteil / bauliche Situation
- festgestellter Mangel im Hinblick auf die Barrierefreiheit
- ❖ Maßnahme zur Verbesserung der Barrierefreiheit
-  [Abgleich Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
-  [Besprechungsergebnis Begehung 23.02.2018](#)

Eingangsebene Erdgeschoss

- ◇ Eingangsebene mit zwei Eingängen: Deutzer Freiheit 77 (kurz DF 77) und Deutzer Freiheit 79 (kurz DF 79)
- ◇ Eingang DF 79 dient für Besucher des LVR nur als Notausgang, wird nur von Kita-Besuchern als Eingang genutzt
- ◇ "Erweiterungstrakt" Theodor-Babylon-Straße 1-3 (nicht für Besucher zugänglich)
- ◇ keine weiteren Räumlichkeiten des LVR
- Eingang DF 77
 - Mangel gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: schlechte Auffindbarkeit des Eingangs
 - ❖ Verbesserungsmaßnahme gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Ergänzung eines Auffindestreifens quer über den Gehweg bis zur doppelflügeligen Eingangstür (Zuständigkeit Stadt Köln) ► KKI empfiehlt die Rücksprache mit der Stadt Köln
 -  [Reduzierung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► der Auffindestreifen als Hinweis auf einen Gebäudeeingang wird in dieser städtebaulichen Situation \(Vielzahl von Eingängen in einem Straßenzug\) als unverhältnismäßig angesehen](#)
 - fehlende Glasmarkierungen sowohl an einflügeliger Eingangstür zur Rampe (Bild 1) als auch an doppelflügeliger Eingangstür mit Stufe (Bild 2)
 - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe
 -  [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 -  [Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt](#)
 - fehlende Stufenkantenmarkierung
 - ❖ Ergänzung eines hellen (ggf. reflektierenden) Markierungstreifens aus Kaltplastik
 -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

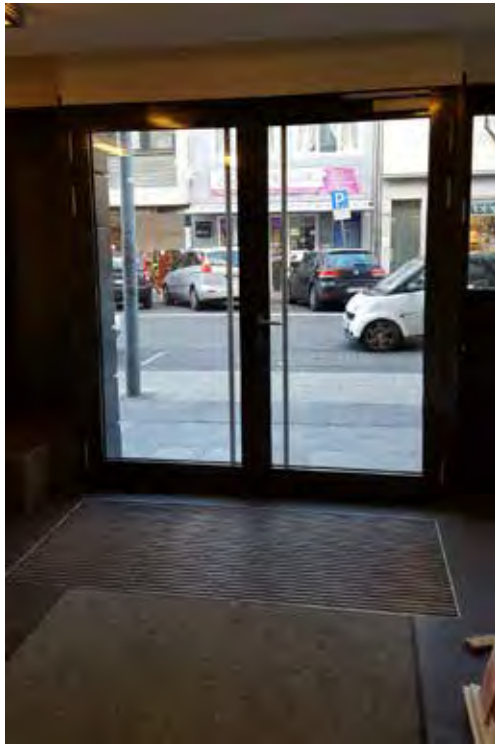


Bild 1



Bild 2

- Empfangstheke Eingang DF 77
 - fehlende unterfahrbare Einheit für Rollstuhlnutzer (Bild 3)
 - ❖ Anpassung des linken äußeren Thekenelementes, so dass eine normgerechte Unterfahrbarkeit gewährleistet werden kann (Beinfreiheit bis 67 cm Höhe, unterfahrbare Breite 90 cm, Oberkante Schreibplatte bleibt in Höhe 72 cm erhalten, Demontage des oberen Thekenaufbaus, Bewegungsfläche vor der Thekeneinheit von 150 x 150 cm)
 -  [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - vorhandene technische Höranlage ist nicht erkennbar platziert, schwerhörnde Besucher erhalten keine Kenntnis über diese Einrichtung
 - ❖ Höranlage wird auf der Empfangstheke platziert, alternativ kann auch mit einer entsprechenden Beschilderung auf diese Einrichtung hingewiesen werden
 -  [Verbesserungsmaßnahme gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung \(Anschaffung Höranlage\) wurde bereits 2014 umgesetzt](#)



Bild 3

- Zwischentür zum Treppenhaus DF 77
 - fehlende Glasmarkierungen (Bild 4)
 - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe
 - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt
- Vorbereich Eingang DF 79
 - fehlende Stufenkantenmarkierungen an beiden Stufen (Bild 5)
 - ❖ Ergänzung von hellen (ggf. reflektierenden) Markierungstreifen aus Kaltplastik
 - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)



Bild 4



Bild 5



Vertikale Erschließung - Haupttreppenhaus

- ◇ der alte Aufzug findet keine Betrachtung
- Treppenhaus DF 77
 - schlechte Erkennbarkeit von Treppenan- und -austritt; der obere Treppenantritt befindet sich unmittelbar neben einer Tür, der untere Treppenaustritt ragt teilweise in die Verkehrsfläche hinein (Bild 6 + Bild 7)
 - ❖ Nachrüstung von hellen Aufmerksamkeitsfeldern mit Noppenstruktur vor dem oberen Auftritt der Treppe und unmittelbar vor der unteren Stufe
 - 📖 analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung
 - Ausführungsplanung der Bodenindikatoren wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt
 - eingeschränkte Erkennbarkeit der vorh. schwarzen Stufenkantenmarkierungen (Bild 8)
 - ❖ Ersetzen der schwarzen Markierungen an der oberen und unteren Stufe eines Treppenlaufes durch weiße Markierungen
 - 📖 Reduzierung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► die vorh. Stufenkantenmarkierungen sind mit Einschränkung erkennbar, das Ersetzen sämtlicher Stufenkantenmarkierungen wird jedoch als unverhältnismäßig angesehen, da es gem. DIN 18040-1 an Treppenläufen mit mehr als 3 Stufen ausreichend ist, wenn die erste und letzte Stufe entsprechend markiert werden
 - fehlender zweiter Handlauf in allen Geschossen; der vorh. Handlauf hat eine Oberkante von 1,10 m, wird jedoch zumindest durchgängig um das Treppenauge geführt und am unteren Ende waagerecht weitergeführt, die lichte Treppenbreite beträgt zwischen 1,23 - 1,26 m (Bild 8 + Bild 9)
 - ❖ Ergänzung des wandseitigen Handlaufes in Höhe 90 cm mit waagerechter Weiterführung am Handlaufende (sofern baulich möglich); durch den zweiten Handlauf wird die Fluchtwegbreite von 1,20 m eingeschränkt ► KKI empfiehlt vor Ausführung eine Abstimmung mit der Bauaufsicht bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle
 - 📖 Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung
 - bzgl. der geringfügigen Einschränkung der Fluchtwegbreite wurde von HIH angemerkt, dass eine entsprechende Stellungnahme eines Brandschutzsachverständigen ggf. ausreichend und die Einbindung der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht zwingend erforderlich sein könnte ► KKI hat recherchiert, dass die Einschränkung der Fluchtwegbreite in die Zuständigkeit der betrieblichen Arbeitssicherheit fällt und im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten ist ► nach Rücksprache mit Frau Bienert kann eine übergeordnete für das gesamte Gebäude gültige Gefährdungsbeurteilung aufgrund der komplexen Arbeitgeber-Situation – bestehend aus diversen selbstverwalteten Dezernaten – nicht herbeigeführt



werden; von der Nachrüstung eines zweiten Handlaufes wird daher Abstand genommen; das Schutzziel der Freihaltung der Rettungswege (ausreichende Fluchtwegbreiten) steht durch die seine sicherheitsrelevante Bedeutung über dem Schutzziel der barrierefreien Nutzbarkeit der Treppen; von der Nachrüstung eines zweiten Handlaufes wird daher Abstand genommen



Bild 6

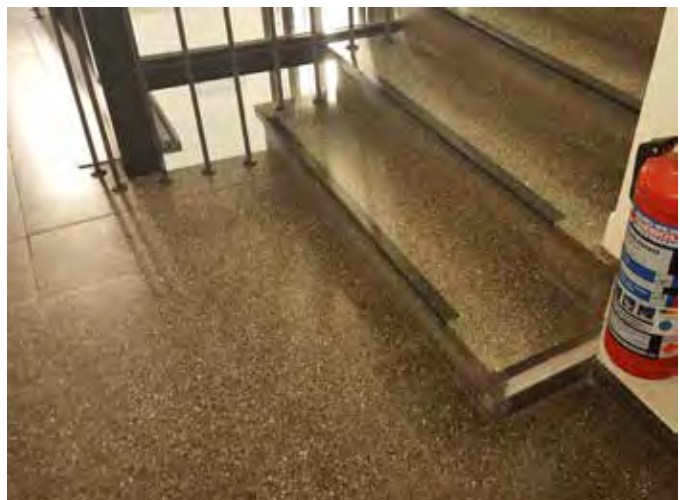


Bild 7

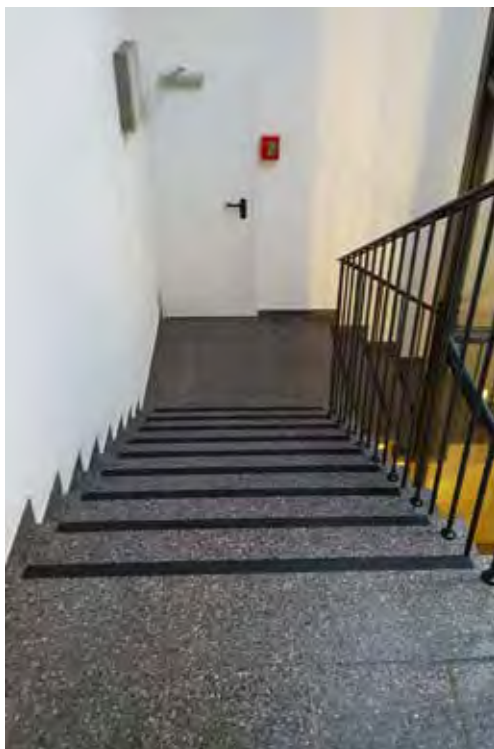


Bild 8

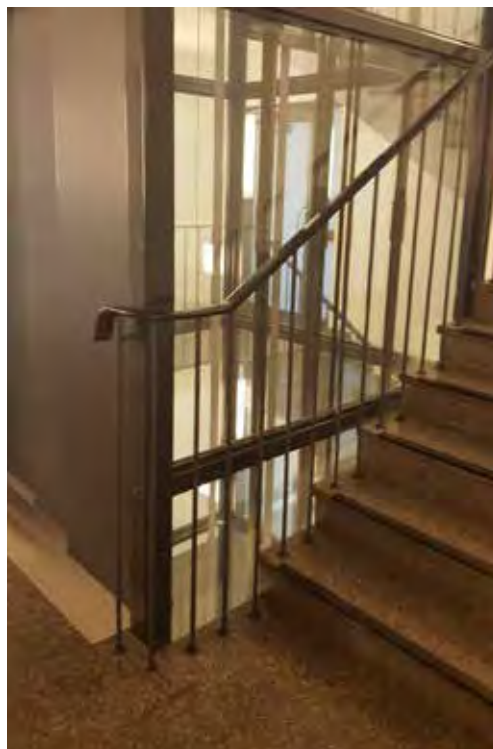


Bild 9



- neue Aufzugsanlage
 - eingeschränkte Auffindbarkeit des Aufzuges; in der Eingangsebene läuft der Besucher direkt auf den Aufzug zu, hier ist das Auffinden des Aufzuges kein Problem; in den oberen Geschossen muss der Besucher erst um das Treppenauge herum gehen (Bild 10)
 - ❖ Ergänzung eines partiellen Bodenleitsystems bestehend aus einem Auffindstreifen (Rippen nebeneinander quer zur Laufrichtung) und einem Aufmerksamkeitsfeld (Noppen) unmittelbar vor dem Anforderungstaster, Umsetzung in allen Geschossen
 -  analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► das Noppenfeld in Größe 90 x 90 cm entfällt, Ausführung gem. DIN 32984:2011-10, Ziffer 5.7.2
 - Ausführungsplanung der Bodenindikatoren wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt
 - Mängel gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: fehlende Kontraste auf den Bedienelementen bzw. der Tastatur des Aufzuges, nicht ausreichende Sprachansage für Blinde und Sehbehinderte, fehlende optische Notrufanzeige für Schwerhörende und Gehörlose (Bild 11)
 - ❖ Verbesserungsmaßnahme gem. Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Nachbesserung der Kontraste und der optischen Notrufanzeige, Nachrüstung Spiegel an Kabinenrückwand ► KKI empfiehlt die Rücksprache mit dem Aufzugshersteller bzgl. der Umsetzungsmöglichkeiten
 -  Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Nachrüstung Spiegel
 -  Reduzierung zum Maßnahmenkatalog: vorhandene Sprachansage ist ausreichend (akustische Geschossangabe)
 -  ggf. Reduzierung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung ► die Anpassungsmöglichkeiten im Bestand sind abhängig von Aufzugsfabrikat und Baujahr



Bild 10



Bild 11

Innerhalb der Geschosse

- barrierefreie Toiletten
 - 1.OG + 5.OG: WC-Becken nur einseitig anfahrbar ► im 2.OG + 4.OG stehen barrierefreie Toiletten mit beidseitig anfahrbarem WC-Becken zur Verfügung
 - ❖ bauliche Gegebenheit, keine Verbesserung möglich bzw. erforderlich
 - sämtliche barrierefreien Toiletten: fehlender Kontrast zwischen Türdrücker und Türblatt, Raumbeschilderung nicht nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet (Bild 12)
 - ❖ Ersetzen der vorh. Türdrücker durch Türdrücker, die sich kontrastreich abheben
 - ❖ Ergänzung von Profil- und Braille-Schrift auf der vorh. Raumbeschilderung
 - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Türdrücker](#)
 - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung: Raumbeschilderung](#)
 - 1.OG + 5.OG: fehlender Kontrast zwischen Notruf-Zugschnur und Wand (Bild 13)
 - ❖ Ersetzen der vorh. Zugschnüre durch rote zugschnüre, die sich kontrastreich von der Wand abheben
 - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - sämtliche barrierefreien Toiletten: fehlende Rückenstützen am WC-Becken (Bild 14 + Bild 15)
 - ❖ Nachrüstung der Rückstützen
 - 📄 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)



Bild 12



Bild 13



Bild 14

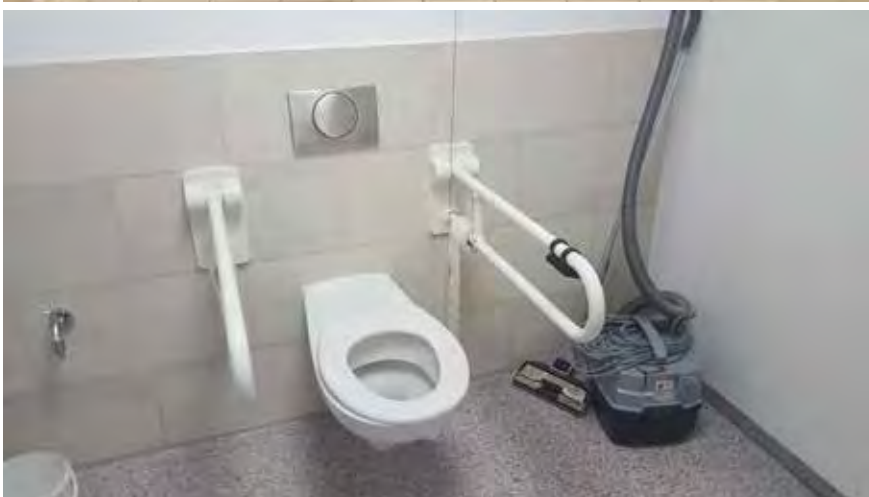


Bild 15



- Damen-/ Herren-Toiletten
 - 1.-6.OG: Raumbeschilderung nicht nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet
 - ❖ Ergänzung von Profil- und Braille-Schrift auf der vorh. Raumbeschilderung
 - ❖ Ersetzen der vorh. Türdrücker durch Türdrücker, die sich kontrastreich abheben
 -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

- Verbindungstüren zum Längsbau (DF 77 – 79)
 - 1.-5.OG: fehlende Glasmarkierungen (Bild 16)
 - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe
 -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt

 - 1.-5.OG: im Normalfall barrierefreie Türbedienung über Automatantrieb mit Türtaster
 - ▶ im Brandfall bei Ausfall des Automatantriebs kann die leichtgängige Türbedienung nicht gewährleistet werden
 - ❖ keine Verbesserungsmaßnahme möglich, da durch nachträgliche Veränderung der baulichen Komponenten an Brandschutztüren die Zulassung erlischt
 - ❖ als Kompensation empfiehlt KKI die Hilfestellung bei der Türbedienung durch Personal, diese Maßnahme ist als betrieblich organisatorische Maßnahme in der Brandschutzordnung festzuschreiben und das Personal entsprechend zu schulen

- Türen zum Fluchttreppenhaus (DF 79)
 - 1.-5.OG: fehlende Glasmarkierungen (Bild 17)
 - ❖ Ergänzung der Glasmarkierungen in Knie- und Augenhöhe auf Türflügel und Seitenelement
 -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - Ausführungsplanung der Glasmarkierungen wird HIH zur Kenntnisnahme vorgelegt

 - 1.-5.OG: schwergängige Türschließer ▶ Türen zum Fluchttreppenhaus sollten im Brandfall leichtgängig zu bedienen sein, ggf. werden im Fluchttreppenhaus auch sichere Bereiche für mobilitätseingeschränkte Besucher eingerichtet (in Abhängigkeit vom Rettungskonzept) (Bild 17)
 - ❖ Ersatz der vorh. Türschließer durch sog. "barrierefreie" Türschließer
 -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - KKI weist darauf hin, dass die leichtgängige Bedienbarkeit von Brandschutztüren zwar durch die Nachrüstung von "barrierefreien" Türschließern erreicht werden kann, diese jedoch von weiteren Faktoren beeinflusst wird, z.B. der Türflügelbreite (< 110 cm) und dem Zustand der vorhandenen Türschließer, ob eine Nachrüstung zielführend ist, wird im Zuge der Ausführungsplanung geklärt

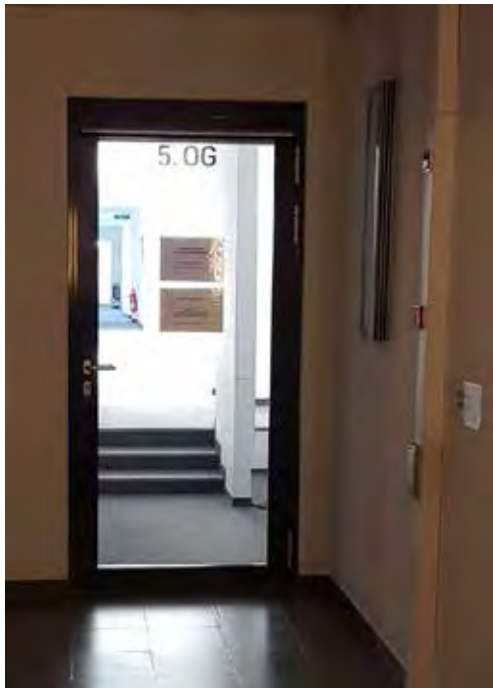


Bild 16



Bild 17

- Flure innerhalb der Geschosse
 - teilweise geringe kontrastreiche Gestaltung von Flurwänden, Boden und Türen (Bild 18 + Bild 19)
 - ❖ Verbesserung der Kontraste bei der nächsten Renovierung
 - 📄 [analog Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

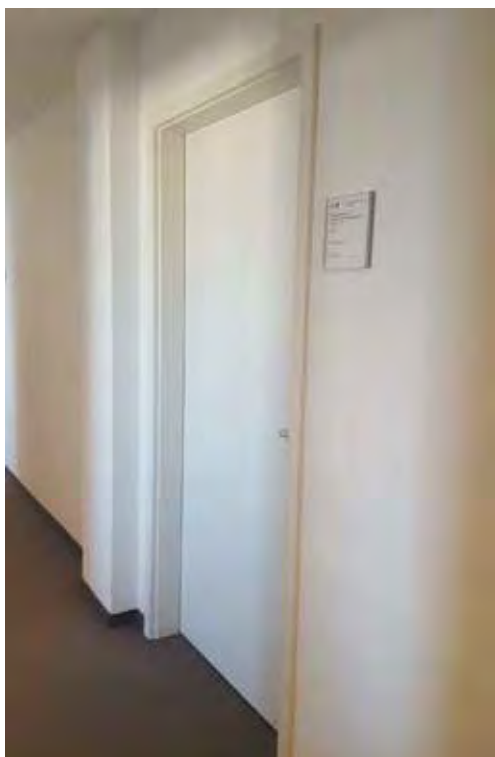


Bild 18



Bild 19



Vertikale Erschließung – Fluchttreppenhaus

- ◇ der Aufzug im Fluchttreppenhaus ist nicht barrierefrei nutzbar (Tür zu schmal + Kabine zu eng)
- ◇ das Fluchttreppenhaus kann nach den entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen von Besuchern mit sensorischen und leichten motorischen Einschränkungen barrierefrei genutzt werden
- ◇ im Fluchttreppenhaus können für mobilitätseingeschränkte Besucher sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt bis zur Evakuierung eingerichtet werden
- Treppenhaus DF 79
 - fehlender zweiter Handlauf am Aufzugskern; lichte Treppenbreite ca. 1,15 m (Bild 20)
 - ❖ ggf. Ergänzung des zweiten Handlaufes; durch die Ergänzung des zweiten Handlaufes wird die Fluchtwegbreite erheblich eingeschränkt ► KKI empfiehlt vor Ausführung eine Abstimmung mit der Bauaufsicht bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle
 -  [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)
 - bzgl. der Einschränkung der Fluchtwegbreite wurde von HIH angemerkt, dass eine entsprechende Stellungnahme eines Brandschutzsachverständigen ggf. ausreichend und die Einbindung der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht zwingend erforderlich sein könnte ► KKI hat recherchiert, dass die Einschränkung der Fluchtwegbreite in die Zuständigkeit der betrieblichen Arbeitssicherheit fällt und im Zuge einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten ist ► nach Rücksprache mit Frau Bienert kann eine übergeordnete für das gesamte Gebäude gültige Gefährdungsbeurteilung aufgrund der komplexen Arbeitgeber-Situation – bestehend aus diversen selbstverwalteten Dezernaten – nicht herbeigeführt werden; das Schutzziel der Freihaltung der Rettungswege (ausreichende Fluchtwegbreiten) steht durch die seine sicherheitsrelevante Bedeutung über dem Schutzziel der barrierefreien Nutzbarkeit der Treppen; von der Nachrüstung eines zweiten Handlaufes wird daher Abstand genommen



Bild 20



Bild 21



Bild 22

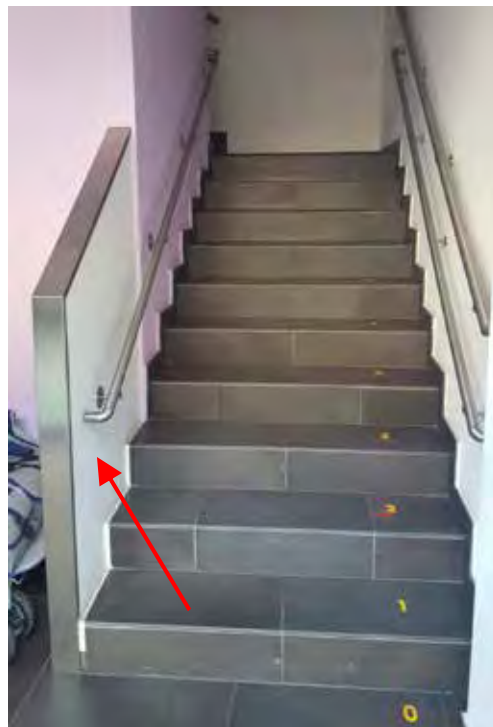


Bild 23

- wandseitiger Handlauf wird nicht durchgängig über die Zwischenpodeste geführt, die Handlaufenden sind nicht zur Wand hin abgerundet (Gefahr mit dem Ärmel hängen-zubleiben) und werden nicht über die letzte Stufe hinausgeführt, durch den fehlenden zweiten Handlauf besteht am unteren Treppenende seitliche Absturzgefahr (Bild 20 + Bild 21)



- ❖ EG – 5.OG: Ersetzen des vorh. Handlaufes durch einen barrierefreien Handlauf in Höhe 90 cm, der durchgängig über die Zwischenpodeste und über die letzte Stufe hinausgeführt wird (Ausbildung einer Blindstufe) und abgerundete Handlaufende hat, siehe EG (Bild 23)
- ❖ 1.-3.OG + 5.OG: Ergänzung einer seitlichen Absturzsicherung, z.B. analog 4.OG (Bild 22)

 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

→ fehlende Stufenkantenmarkierungen an sämtlichen Treppenläufen

- ❖ Ergänzung von hellen Stufenkantenwinkeln an der ersten und letzten Stufe eines Treppenlaufes

 [Ergänzung zum Maßnahmenkatalog Zielvereinbarung](#)

Beschreibung der barrierefreien Rettungsmöglichkeiten

Die Möglichkeiten der Selbst- und Fremddrettung für Menschen mit Behinderungen wurden bisher in diesem Gebäude nicht betrachtet. Folgende barrierefreien Rettungsmöglichkeiten lassen sich im Gebäude umsetzen:

Für Personen mit sensorischen Einschränkungen und Personen mit leichten Mobilitätseinschränkungen, die nicht zwingend auf eine Fremddrettung (Evakuierung durch die Feuerwehr bzw. Evakuierungshelfer) angewiesen sind, kann die Selbstrettung dadurch unterstützt werden, dass die Fluchtwege barrierefrei ertüchtigt werden. Davon betroffen sind vor allem die notwendigen Treppenräume und Flure sowie die Brandschutztüren im Zuge der Rettungswege. Die voran beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen in den Treppenräumen und an den Flurtüren dienen demnach der Barrierefreiheit sowohl im Normalfall als auch im Fluchtfall. Die Sicherstellung der leichtgängigen Bedienung der Türen in Rettungswegen oder alternativ der Hilfestellung durch das Personal gewährleistet das sichere Erreichen der notwendigen Treppenräume und die Fluchtmöglichkeit ins Freie.

Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht in der Lage sind, die Fluchttreppen selbstständig zu überwinden, müssen die Maßnahmen für eine barrierefreie Fremddrettung durch die Feuerwehr oder betriebliche Evakuierungshelfer geschaffen werden. Dies kann unter anderem durch die Einrichtung sog. sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt erfolgen, in denen die Personen bis zur Evakuierung warten können.

Mögliche Positionen für sichere Bereiche:

Bei einem Brandereignis im rechten Gebäudetrakt (Bereich DF 79) können im notwendigen Treppenraum mehrere sichere Bereiche je Etage eingerichtet werden. Durch die bodentiefe Verglasung besteht ein Sichtbezug nach außen, wodurch der Blick auf die anrückenden Rettungskräfte gegeben wird. Das Warten auf Hilfe fällt dadurch unter Umständen etwas leichter (Bild 24). Wichtig ist jedoch, dass die Person, die auf eine Fremddrettung angewiesen ist, durch einen LVR-Mitarbeiter betreut/beruhigt wird und erklärt bekommt, wie sich die Rettung aus dem Gebäude gestaltet. Unabhängig davon, ob die Fremddrettung durch die Feuerwehr



oder durch betriebliche Evakuierungshelfer erfolgt, müssen die entsprechenden Rettungskräfte rechtzeitig Kenntnis über den Evakuierungsbedarf erhalten. Da sich die Nachrüstung einer technischen Lösung (Druckknopfmelder oder Sprechstelle) nicht realisieren lässt, kann als Kompensation nur eine betrieblich organisatorische Maßnahme herangezogen werden. KKI empfiehlt folgende Lösungsmöglichkeit: Bedingt durch das Anmeldeverfahren beim Betreten des Gebäudes besteht darüber Kenntnis, welche Personen sich während ihres Besuches wo im Gebäude aufhalten. Sowohl Feuerwehr als auch Evakuierungshelfer können diese Daten nutzen und daraus einen Evakuierungsbedarf ableiten. Die entsprechenden betrieblichen Regelungen sind im Evakuierungskonzept bzw. in der Brandschutzordnung festzuhalten. Die sicheren Bereiche sind in den Flucht- und Rettungsplänen sowie ggf. in den Feuerwehr-Laufkarten zu kennzeichnen und vor Ort gesondert auszuweisen. Das gesamte Evakuierungskonzept ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. innerbetrieblich abzustimmen. Betrieblich festgelegte Evakuierungshelfer bzw. Etagenbeauftragte sind in der Brandschutzordnung zu benennen und entsprechend einzuweisen. Darüber hinaus sind regelmäßige Übungen der Rettungsabläufe erforderlich.



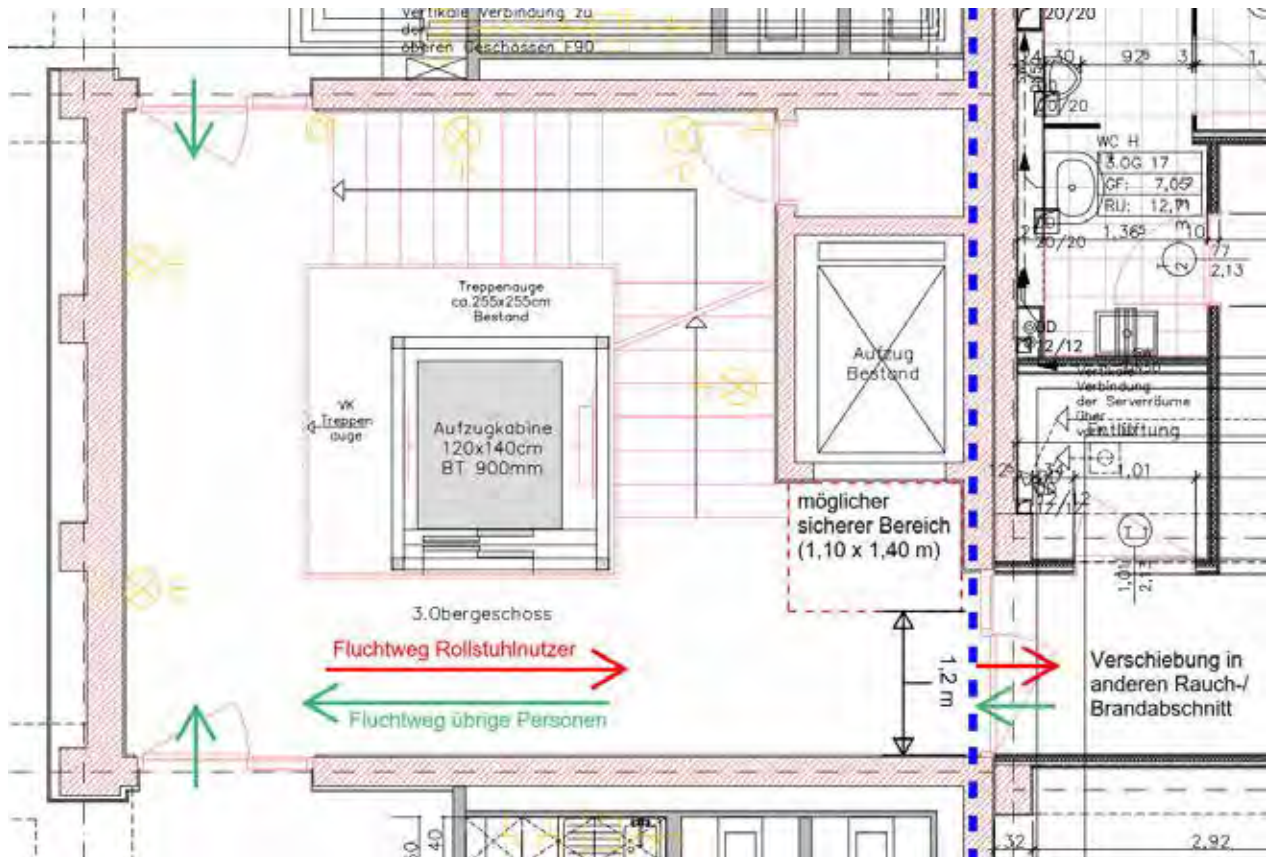
Bild 24

Bei einem Brandereignis im linken Gebäudetrakt (Bereich DF 77) ist eine Verschiebung in den benachbarten Brandabschnitt (DF 79) und die Nutzung der im notwendigen Treppenraum DF 79 eingerichteten sicheren Bereiche möglich. Bei dieser Verschiebung kann es zu einer Begegnung zwischen fußläufig flüchtenden Personen und mobilitätseingeschränkten Personen mit assistiven Hilfsmitteln, z.B. Rollstuhlnutzer, kommen. Das bedeutet, der Fluchtweg für mobilitätseingeschränkte Personen kreuzt sich ggf. mit dem Fluchtweg der von oben bzw. von rechts kommenden Flüchtenden. Da aus der angrenzenden Nutzungseinheit nur mit relativ wenigen flüchtenden Personen zu rechnen ist (gem. Stellungnahme KKI vom 13.08.2012 bei üblicher Nutzung ca. 20 – 30 Personen je Nutzungseinheit), wird diese partielle Begegnung jedoch als unkritisch bewertet.

Alternativ zur Verschiebung in den anderen Brandabschnitt ließe sich auch im Vorbereich des Bestandsaufzuges im Treppenraum DF 77 ein sicherer Bereich für einen Rollstuhlnutzer einrichten (Maße ca. 1,10 x 1,40 m). Dieser würde die generelle Fluchtwegbreite von 1,20 m



nicht einschränken. Für den sicheren Bereich gelten die gleichen Anforderungen wie bereits voran beschrieben.



Notwendiger Treppenraum (DF 77)

Fazit: Durch die bereits in der Vergangenheit teilweise umgesetzte Barrierefreiheit sowie die noch ausstehende Verbesserung der Barrierefreiheit in dem betrachteten Bestandsgebäude wird es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, sich selbstständig im Gebäude zu bewegen und die jeweiligen Geschosse ohne fremde Hilfe zu erreichen. Die Schaffung dieser Möglichkeit bedingt jedoch auch die Betrachtung von Notfällen, die das Verlassen des Gebäudes erfordern. Aus Sicht der Barrierefreiheit ist daher eine ergänzende Betrachtung der barrierefreien Rettungsmöglichkeiten erforderlich. Da für dieses Gebäude bislang kein Evakuierungskonzept vorliegt, das die Rettung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen thematisiert, empfiehlt KKI die Überprüfung der vorgeschlagenen Möglichkeiten sowie die Abstimmung und Festlegung geeigneter Maßnahmen für eine barrierefreie Fremdrettung.



Ergänzende Hinweise zur Alarmierung

Eine Alarmierungseinrichtung ist derzeit noch hausintern in Planung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist mit einer kurzfristigen Umsetzung nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Alarmierung von motorisch und/oder sensorisch eingeschränkten Personen wurden in Eigenleistung des LVR zwischenzeitlich oberhalb der Türen zu den barrierefreien Toiletten optische Frei-/Besetzt-Anzeigen (rote Besetzt-Leuchte flurseitig, gekoppelt mit Präsenzmelder raumseitig) nachgerüstet. Über diese Anzeigen ist im Falle einer Evakuierung schnell zu erkennen, ob sich noch jemand auf der Toilette befindet, der den Alarm womöglich nicht wahrgenommen hat oder im Fluchtfall gegebenenfalls auf Hilfe angewiesen ist.

Maßnahmen zu Alarmierung/Evakuierung:

- ❖ Kennzeichnung der sicheren Bereiche durch entsprechende Beschilderung (Zuständigkeit KKI)
- ❖ Eintragung der sicheren Bereichen in den Flucht- und Rettungswegplänen (Zuständigkeit LVR)
- ❖ Beschreibung der Evakuierung in der Brandschutzordnung (oder ggf. im Evakuierungskonzept) und Klärung/Beschreibung der betrieblich organisatorischen Maßnahmen (Zuständigkeit LVR)

Ablauf der Ausführung

KKI wird die geplante Umsetzung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit mit dem LVR (Ansprechpartnerin Frau Bienert) abstimmen und das Abstimmungsergebnis an HIH zur Kenntnis weiterleiten. Beginn und Fertigstellung sämtlicher Maßnahmen sowie die mit der Ausführung beauftragten Firmen werden HIH nachrichtlich angezeigt.



Aufgestellt:

Aachen, den 03. März 2017 / 14. August 2018

Dipl.-Ing. (FH) Stephanie Hess

DIN-geprüfte Fachplanerin für barrierefreies Bauen

Stephanie Hess

Zielvereinbarung

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen



Vereinbarung zwischen

den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

1. Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e. V.,
LAG SELBSTHILFE NRW, Neubrückenstr. 12-14, 48143 Münster,
vertreten durch Frau Geesken Wörmann, Vorsitzende;
2. Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., **BSVN e. V.**,
Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch,
vertreten durch Herrn Gerd Kozyk;
3. Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen,
DSB-Landesverband NRW e. V., Clara-Ratzka-Weg 34, 48155 Münster,
vertreten durch Frau Anna Maria Koolwaay;
4. Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW
e. V., **LVKM NRW e. V.**, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
vertreten durch Herrn Thomas Meyer, Stellv. Vorsitzender;
5. **PRO RETINA Deutschland e. V.**, Selbsthilfevereinigung von Menschen mit
Netzhautdegenerationen, Vaalser Str. 108, 52074 Aachen
vertreten durch Frau Ute Palm, Vorstandsmitglied;

nachfolgend

- Verbände der Selbsthilfe -

und dem

Landschaftsverband Rheinland, **LVR**, Kennedy Ufer 2, 50663 Köln,
vertreten durch seine Direktorin, Frau Ulrike Lubek;

nachfolgend

- LVR -

Präambel

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) „Zugänglichkeit“ fordert die Vertragsstaaten auf, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, „...für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Die Herstellung von Barrierefreiheit ist eine wesentliche Bedingung für eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Gleichberechtigte Zugänglichkeit ist ein Recht aller Menschen.

Deshalb war es den Selbsthilfe-Verbänden ein besonderes Anliegen, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in NRW (BGG NRW) die Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude und Einrichtungen des LVR zu erreichen.

Die Umsetzung der BRK hat für den LVR eine besondere Bedeutung. Dies kommt in der Resolution der 13. Landschaftsversammlung Rheinland vom 14.12.2011 „Inklusion – Leitziel der Landschaftsversammlung Rheinland“ zum Ausdruck. Der LVR als größter Dienstleister für Menschen mit Behinderungen in Deutschland fühlt sich in seinem Selbstverständnis, getreu seinem Motto „Qualität für Menschen“, den Zielen der BRK in besonderem Maße verpflichtet und engagiert sich daher für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR fühlt sich daher verpflichtet, seine Liegenschaften im Sinne des Artikels 9 der BRK für die Menschen im Rheinland so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Bei den hier in Rede stehenden Gebäuden im Bestand war es das Ziel, den Zugang und die Nutzung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zu erreichen. Gemeinsam wurden hierzu Lösungen entwickelt und Vorschläge zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Gebäude unterbreitet, die den Normen zur Barrierefreiheit möglichst nahe kommen.

Dies voranstellend schließen die oben Genannten folgende

(Rahmen-) Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

ab.

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den LVR zur Aufnahme von Zielvereinbarungen gem. § 5 des BGG NRW über die Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Verwaltungsgebäuden und in seinen Netzen Heilpädagogischer Hilfen aufgefordert. Die Verhandlungen fanden statt in der Zeit vom 30.11.2011 bis zum 30.06.2013.

2. Die Vereinbarungspartner haben Einigkeit darüber erzielt, dass eine die LVR-Netze Heilpädagogischer Hilfen konkret umfassende Zielvereinbarung nicht sinnvoll abgeschlossen werden kann, weil diese wie Eigenbetriebe geführt werden. Ergebnis dieser Verhandlungen ist daher die hier vorliegende Zielvereinbarung. Neben den konkret beschriebenen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit für den Bereich der Verwaltungsgebäude in 50679 Köln,

- das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2,
- das Horion Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,
- die Informations- und Bildungsstätte (IBS), wie vor,
- das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie
- das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77

ist dies gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

3. Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR individuelle Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG NRW „Barrierefreiheit“ in diesen abschließen. Diese Vereinbarungen sollen bis 2017 abgeschlossen sein.

Artikel 2 Maßnahmen und Erfüllungszeit

1. Der LVR verpflichtet sich im Sinne des § 4 BGG NRW, die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in den öffentlich zugänglichen Bereichen seiner Dienstgebäude in Köln-Deutz herzustellen bzw. zu verbessern. Grundlage hierfür sind die als Anlagen 1 bis 5 dieser Vereinbarung beigefügten Handlungslisten. Die in diesen beschriebenen Maßnahmen werden als Mindeststandards vereinbart. Beabsichtigte Abweichungen sind den Verbänden der Selbsthilfe rechtzeitig mitzuteilen und mit diesen abzustimmen.

2. Die Handlungslisten sind einvernehmliches Ergebnis gemeinsamer Begehungen der Beteiligten. Die Handlungslisten beziehen sich auch auf Gebäude und Liegenschaften, die sich nicht im Eigentum des LVR befinden (Stadt Köln oder private Eigentümer). Eingriffe und Änderungen an diesen kann der LVR daher nur in Abstimmung mit den Eigentümern vornehmen bzw. ist auf eine Umsetzung durch diese angewiesen. Ferner unterliegen Veränderungen im Bereich des Landeshauses der Zustimmung durch die Denkmalschutzbehörde.

Der LVR verpflichtet sich in beiden Fällen seine Möglichkeiten auszuschöpfen und darauf hinzuwirken, dass die als sinnvoll und notwendig vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Der LVR kann nicht zur Selbstvornahme der Umsetzung aufgefordert werden, wenn der Eigentümer und/oder der Denkmalschutz die Zustimmung zur geplanten Durchführung nicht erteilt.

3. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmen erfolgt gemäß der vorgenommenen zeitlichen Priorisierung in den Handlungslisten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Kurzfristige Maßnahmen sollen bis Ende 2014, mittelfristige Maßnahmen bis Ende 2017 und langfristige Maßnahmen bis Ende 2020 umgesetzt sein. Der LVR wird der LAG Selbsthilfe NRW – zur Weitergabe an die übrigen Verbände der Selbsthilfe - einmal jährlich, jeweils zum 30.11. des Jahres, zum Stand der Umsetzung berichten.

Artikel 3 Weitere Maßnahmen

1. Der LVR wird für die übrigen in seinem allgemeinen Grundvermögen stehenden Liegenschaften eine Machbarkeitsstudie zur Herstellung von Barrierefreiheit erstellen. Notwendige Maßnahmen werden anschließend sukzessive umgesetzt.

2. Der LVR wird die mit dem Bau und der Unterhaltung seiner Liegenschaften befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich im Bereich des barrierefreien Bauens und der barrierefreien Kommunikation schulen.

Artikel 4 Obliegenheiten der Verbände

1. Die Verbände der Selbsthilfe sind bereit, den LVR bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit durch Informationen und Vorschläge zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.

2. Die Verbände der Selbsthilfe verpflichten sich, vereinbarungsgemäß und zeitgerecht durchgeführte Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des LVR als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen.

Die Verbände der Selbsthilfe sind berechtigt, sich von der vereinbarten Umsetzung durch Ortsbegehung, Inaugenscheinnahme und praktische Erprobung zu überzeugen.

Artikel 5 Zusammenarbeit und Nichterfüllung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.

2. Erfüllt eine durchgeführte Maßnahme nicht die vereinbarten Mindeststandards nach Artikel 2 dieses Vertrages, können die Verbände der Selbsthilfe Nachbesserung verlangen.

Kann der LVR die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der vereinbarten Fristen zu verhandeln.

3. Sollten sich einzelne Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung als nicht durchführbar erweisen, wird der LVR zeitnah hierüber informieren. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden die Vereinbarungspartner gemeinsam nach alternativen Lösungsmöglichkeiten suchen.

Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung

1. Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2020.

2. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

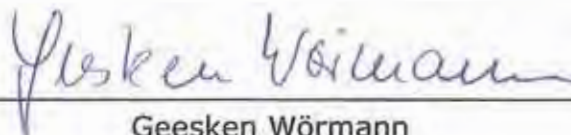
Artikel 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihre Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW veröffentlicht wird.

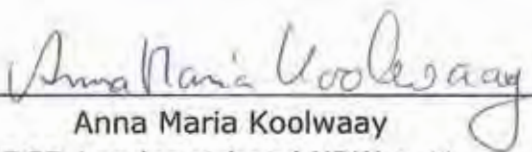
Köln, 18. November 2013



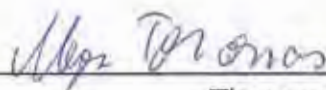
Gesken Wörmann
LAG SELBSTHILFE NRW



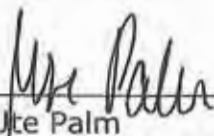
Gerd Kozyk
BSVN e. V.



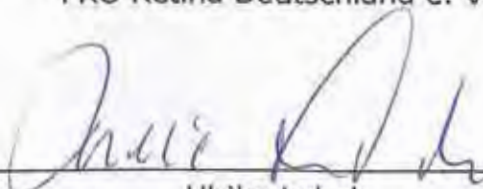
Anna Maria Koolwaay
DSB-Landesverband NRW e. V.



Thomas Meyer
LVKM e. V.



Ute Palm
PRO Retina Deutschland e. V.



Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland



Vorlage-Nr. 14/3206

öffentlich

Datum: 22.03.2019
Dienststelle: LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im
Archäologischen Park Xanten
Bearbeitung: Frau Hilke/Dr. Müller

Kulturausschuss	11.04.2019	Kenntnis
Finanz- und	08.05.2019	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten / Antrag 14/249

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage Nr. 14/3206 beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten.
Die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020 einzuplanen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

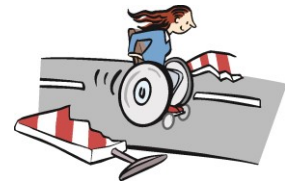
Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	022		
Erträge:	ca. 3.000 €	Aufwendungen:	ca. 78.350 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	ca. 3.000 €	Auszahlungen:	ca. 60.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			330.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			150.700 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Museen im Rheinland.
Diese Museen sollen allen Menschen offen stehen.
Denn der LVR macht Kultur für alle!
Daher soll es in den LVR-Museen wenig Barrieren geben.



In der Stadt Xanten gibt es ein besonderes Museum vom LVR:
Es heißt: **Archäologischer Park Xanten**.
In dem Park kann man eine alte römische Stadt entdecken.
Der Park ist sehr groß.
Und es gibt viele weite Wege.
Das kann eine Barriere sein.

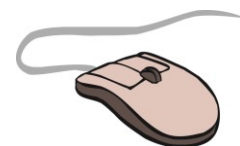
Daher will der LVR nun ein neues Angebot testen:
Mehrere Male am Tag soll ein Zug durch den Park fahren.
Im Zug gibt es genug Platz für Rollstühle.
Und man kann Informationen über den Park bekommen.
Zum Beispiel in Gebärdensprache.
Oder in Leichter Sprache.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Informationen zum Archäologischer Park Xanten
in Leichter Sprache finden Sie hier:
<https://apx.lvr.de/>



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für

Zusammenfassung:

Diese Vorlage berührt den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Aktionsbereich 2 und den Zielrichtungen Z4 (Den inklusiven Wohnraum mitgestalten.) und Z5 (Die Barrierefreiheit in allen LVR-Dienststellen herstellen.).

In Hinblick auf den hohen Anteil älterer und behinderter Besucher*innen im LVR-Archäologischen Park Xanten wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Betreiberkonzepts beauftragt, das den Betrieb einer Wegebahn im LVR-APX erprobt und nach einer Prüfphase auch in anderen LVR-Museen angewendet werden kann. Der LVR-APX wird gemäß Vorschlag damit beauftragt, das vorgelegte Konzept umzusetzen und über einen Zeitraum von 2 Jahren zu testen. Die Ergebnisse sollen der politischen Vertretung vorgestellt und die Übertragbarkeit auf andere Museen abgeleitet werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3206:

Ankauf und Betrieb eines Elektromobils zur inklusiven Erschließung des LVR-Archäologischen Parks Xanten für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Familien mit Kindern

I. Ausgangssituation

In Hinblick auf den hohen Anteil älterer und behinderter Besucher*innen im LVR-Archäologischen Park Xanten wurde die Verwaltung durch Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2019 auf Basis des Antrags Nr. 14/249 der Fraktionen von CDU und mit der Erstellung eines Betreiberkonzepts beauftragt, das den Betrieb einer Wegebahn im LVR-APX erprobt und nach einer Prüfphase auch in anderen LVR-Museen angewendet werden kann.

II. Sachstand

Mit der Eröffnung des LVR-RömerMuseums im August 2008 begann die Erweiterung des LVR-Archäologischen Parks auf die Gesamtgrundfläche des Bodendenkmals der römischen Stadt „Colonia Ulpia Traiana“. Die Wege im weitläufigen Park sind für Menschen mit Gehbehinderung oder sonstiger motorischer Einschränkung nicht zu bewältigen. Daher können Senioren*innen und Menschen mit Behinderung die Angebote nicht vollständig wahrnehmen und sind von der Nutzung dieser LVR-Einrichtung ausgeschlossen. Dem Problem soll mit der Anschaffung einer geeigneten Wegebahn begegnet werden.

Park und Museum sind nach EMAS III zertifiziert, deshalb soll eine besonders umweltfreundliche Lösung gefunden werden. Für diesen Realisierungsvorschlag wurden Expertisen von anderen Museen und Tourismusgebieten eingeholt, von E-Mobil-Produzenten sowie vom Vorsitzenden des Vereins „Touristische Sonderbahnen und Wegebahnen e.V.“, der bereits eine Bahn im Stadtgebiet Xanten betreibt.

III. Weitere Vorgehensweise

Um allen Menschen gleichermaßen die Chance zu eröffnen, die Angebote des Parks zu nutzen, soll ein Elektromobil (möglichst solargetrieben, siehe beispielhaft **Anlage 1**) angeschafft werden. Es muss entsprechend den individuellen Bedürfnissen für den Einsatz im LVR-Archäologischen Park geeignet sein: gegenüberliegende Sitze an den Seiten, Platz zur Aufstellung von Rollstühlen bzw. Kinderwagen, Audio-Anlage mit vorgefertigten Texten zu den unterwegs zu sehenden Attraktionen, Kopfhörer an allen Plätzen (individuell abrufbar Versionen in verschiedenen Sprachen, z.B. Leichte Sprache), Induktionsschleifen für Hörgeräte, Lautsprecheranlage. Zwei frontale Bildschirme übertragen in Gebärdensprache und zeigen erläuternde Filme.

Die festgelegte Rundfahrt wird etwa 3 km lang sein und 8 Haltestellen (**Anlage 2**) für Aus- und Zustieg aufweisen. Das Elektrofahrzeug wird in der Hauptsaison von März bis Oktober fünfmal täglich in der Zeit zwischen 10 und 17 Uhr nach Plan fahren. Pro Fahrt können 60 Personen befördert werden. Neben Einzelgästen soll die Bahn am Nachmittag auch Gruppen zur Verfügung stehen und für Sonderfahrten gebucht werden können. Betrieb und Wartung der Bahn werden durch einen professionellen Betreiber gewährleistet. Zusätzlich wird über die RKG eine Fahrgastbetreuung gestellt, die für Sicherheit beim Ein- und Ausstieg sorgt, die Rollstuhlrampe bei Bedarf anlegt sowie Plätze zuweist und Rollstühle, Kinderwagen usw. für die Fahrt ordnungsgemäß sichert.

Für den Probetrieb soll, falls erhältlich, ein gebrauchtes Fahrzeug angeschafft werden. Laut Recherche ist mit Kosten in Höhe von etwa 230.000 € zu rechnen. Die Beschaffung erfolgt in enger Abstimmung mit dem zentralen Einkauf des LVR.

Solarmodule auf dem Dach können ggf. einen Teil der benötigten Energie generieren. Es gibt in Deutschland bisher nur zwei Solarbahnen in Betrieb, für Nordrhein-Westfalen wäre eine derartige Bahn einzigartig und würde ein herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal darstellen.

Der Betrieb wird für einen externen Anbieter ausgeschrieben, der Fahrbetrieb, Wartung und technische Sicherheitskontrollen übernimmt. Für die Finanzierung des Betriebs und der Abschreibung sind Kosten in Höhe von 156.700 € pro Haushaltsjahr zusätzlich zu den Investitionskosten zu decken und im Teilergebnisplan des LVR-APX zu berücksichtigen. Da die Wegebahn erst im laufenden Jahr 2019 angeschafft werden kann, wird für 2019 vorerst mit den Halbjahresbeträgen gerechnet. Dazu werden Infrastrukturkosten (Audiovisuelles System Software und Hardware, Beschilderung, Wartebänke etc.) von 100.000 € erwartet. Der Fahrpreis sollte nicht höher als zwei Euro sein. Menschen mit Behinderung werden kostenlos fahren. Die Betriebskosten können nicht durch die Einnahmen gedeckt werden und müssen zusätzlich in das laufende Jahresbudget eingestellt werden. Der Fahrpreis wird zunächst für eine Saison festgelegt, evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Im Haushalt 2019 wurde ein Ansatz für den Erwerb der Wegebahn i.H.v. 330.000 € berücksichtigt.

Kostenübersicht:

Investiv	
Gebrauchte Bahn mit E-Motor und Sonnenkollektoren (je nach aktueller Angebotslage)	230.000 €
Infrastruktur	100.000 €
Gesamt	330.000 €
Konsumtiv	
Jährliche Betriebskosten	89.000 €
Zusätzliche Fahrgastbetreuung durch RKG-Personal	31.000 €
Abschreibung	36.700 €
Ertrag durch Fahrpreis	-6.000 €
Gesamt	150.700 €

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zwei Jahre nach Beginn der Prüfphase wird die Verwaltung der politischen Vertretung berichten. Die aus der Beschaffungsmaßnahme resultierenden Abschreibungen sind ab dem Haushalt 2020ff noch einzuplanen.

In Vertretung

K a r a b a i c

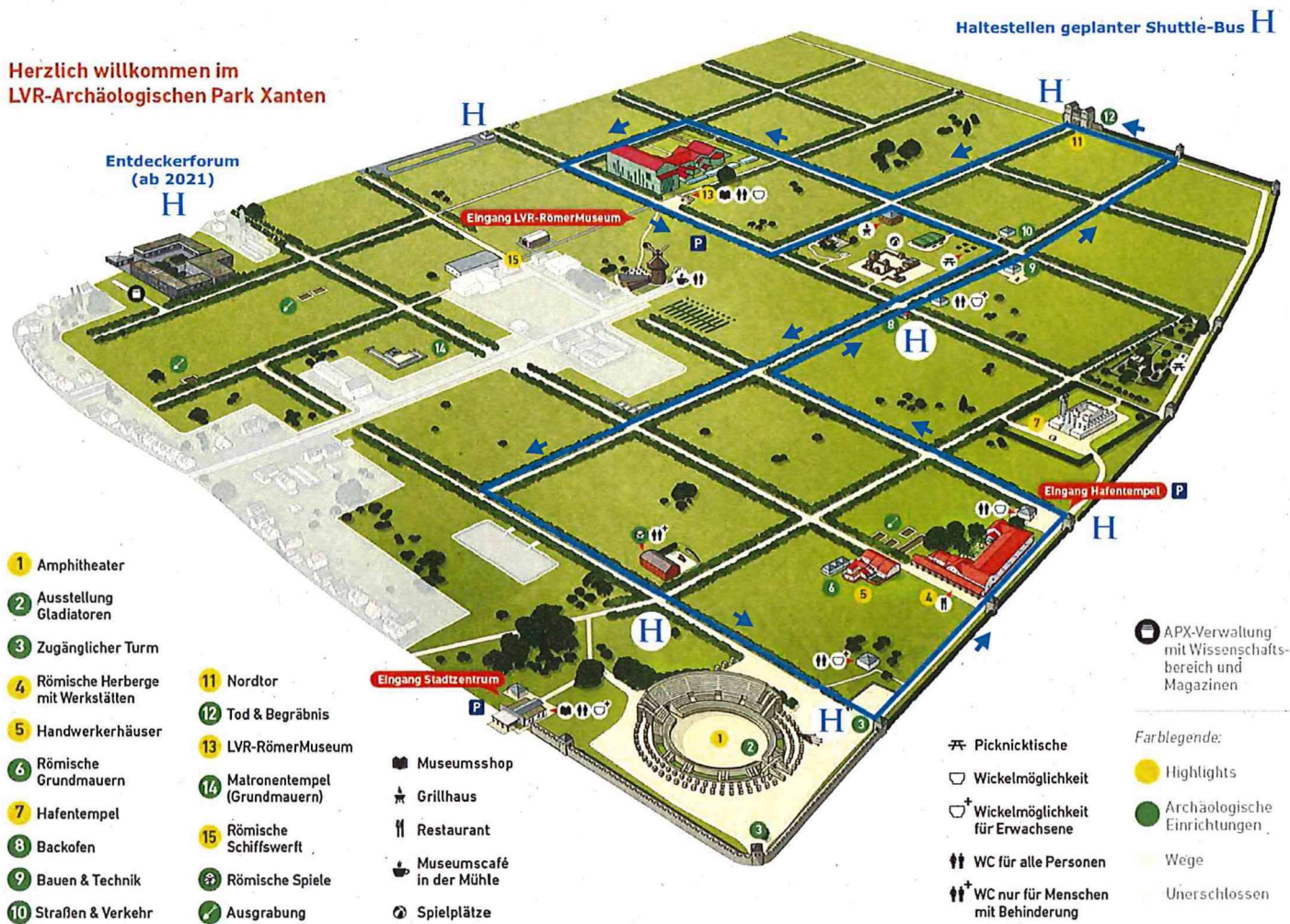
Anlage 1



Herzlich willkommen im
LVR-Archäologischen Park Xanten

Entdeckerforum
(ab 2021)

Haltestellen geplanter Shuttle-Bus H



- 1 Amphitheater
- 2 Ausstellung Gladiatoren
- 3 Zugänglicher Turm
- 4 Römische Herberge mit Werkstätten
- 5 Handwerkerhäuser
- 6 Römische Grundmauern
- 7 Hafenempel
- 8 Backofen
- 9 Bauen & Technik
- 10 Straßen & Verkehr

- 11 Nordtor
- 12 Tod & Begräbnis
- 13 LVR-RömerMuseum
- 14 Matronentempel (Grundmauern)
- 15 Römische Schiffswerft
- Römische Spiele
- Ausgrabung

- Museumsshop
- Grillhaus
- Restaurant
- Museumscafé in der Mühle
- Spielplätze

APX-Verwaltung mit Wissenschaftsbereich und Magazinen

- Picknicktische
- Wickelmöglichkeit
- Wickelmöglichkeit für Erwachsene
- WC für alle Personen
- WC nur für Menschen mit Behinderung

Farblegende:

- Highlights
- Archäologische Einrichtungen
- Wege
- Unerschlossen

die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

TOP 4 Inklusion und Menschenrechte

Vorlage-Nr. 14/3132

öffentlich

Datum: 13.03.2019
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Schulausschuss	29.03.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	09.04.2019	Kenntnis
Umweltausschuss	10.04.2019	Kenntnis
Kulturausschuss	11.04.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2019	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	13.05.2019	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	03.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	04.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	05.06.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	06.06.2019	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.06.2019	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	13.06.2019	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	17.06.2019	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	18.06.2019	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	19.06.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Entwurf Jahresbericht 2018**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2018 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/3132 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird am 06.12.2019 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2018**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2018 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am **6. Dezember 2019** macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage-Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 14/3132 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2018 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2018.

Der Bericht will und kann keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht **Schlaglichter auf besondere Aktivitäten** und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2018 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird erneut im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2019 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3132:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2018

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Landschaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage-Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet.

In der Anlage zu Vorlage-Nr. 14/3132 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2018 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein **Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR** und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließendenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.

- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2018 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (LVR-Newsletter Soziales und Integration, LVR-Newsletter Kultur).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Wie in den Vorjahren wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2018 allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 04.07.2019 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2019“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert. Zudem wird in einem **eigenen Kapitel** der **2. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** dokumentiert, der am 6. Dezember 2018 stattgefunden hat.

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen des **„3. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“** am 06.12.2019 in Köln vorgestellt und diskutiert.

L u b e k

Anlage zu Vorlage-Nr. 14/3132

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Jahresbericht 2018

Gliederung	
Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten	3
ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	7
ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	12
ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	13
ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	16
ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	17
ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	18
ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden	19
ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	20
ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	29
ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln	30
ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen.....	32
In Zahlen	37

Einleitung

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Jahr 2018 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

Mehrfährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015, 2016 und/oder 2017 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag.

Der Jahresbericht folgt in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die **sieben Handlungsfelder** aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, auf welche Aktivitäten im Jahresbericht sich auf die jeweiligen Handlungsfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Handlungsfelder.

Handlungsfeld	Aktivitäten
1. Arbeit und Beschäftigung	Z1.4, Z2.3 , Z2.43 , Z2.109 , Z9.17, Z12.7
2. Bewusstseinsbildung	Z2.1, Z9.2, Z9.4, Z9.5, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.9, Z9.10, Z9.13, Z9.14, Z9.15, Z9.17, Z11.1, Z11.2, Z11.3
3. Bildung und Erziehung	Z1.5, Z1.6, Z2.2, Z2.76 , Z4.3, Z9.16, Z10.1, Z10.2, Z12.4
4. Kultur und Freizeit	Z4.1, Z6.1
5. Psychiatrie und Gesundheit	Z1.7, Z2.65 , Z2.87 , Z2.98 , Z4.6, Z9.10, Z9.12
6. Verwaltung und Organisation	Z1.1, Z1.2, Z1.3, Z2.109 , Z6.2, Z7.1, Z8.1, Z8.2, Z9.1, Z9.3, Z9.11, Z12.1, Z12.2, Z12.3, Z12.4, Z12.5, Z12.6, Z12.8, Z12.9, Z12.10
7. Wohnen und Sozialraum	Z2.54 , Z3.1, Z4.2, Z4.4, Z4.5, Z5.1, Z5.2, Z11.4, Z12.5

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die die Gruppe der Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Zweiter LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte
- Z1.3 Partizipation in der LVR-Verwaltung
- Z1.4 Austausch mit Werkstatträten und Frauenbeauftragten
- Z1.5 Austausch mit Schulpflegschaften der LVR-Förderschulen
- Z1.6 Projekt „Gehört werden“
- Z1.7 Genesungsbegleitung

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

In der politischen Vertretung wurde mit dem **Ausschuss für Inklusion** mit seinem beratenden **Beirat für Inklusion und Menschenrechte** bereits 2015 ein Verfahren zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten des LVR fest institutionalisiert.

2018 wurden insgesamt sieben Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

08.03.2018	16. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 17. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
26.04.2018	17. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 18. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
11.06.2018	19. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
05.07.2018	18. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 20. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2018	19. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 21. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
05.11.2018	22. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
06.12.2018	20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion

Z1.2 Zweiter LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Bereits zum zweiten Mal fand am 6. Dezember 2018 der partizipative LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte statt. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich **in einem eigenen Kapitel** in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte findet seit 2017 jährlich statt.

Z1.3 Partizipation in der LVR-Verwaltung

Anders als in der politischen Vertretung gibt es in der Verwaltung kein institutionalisiertes Verfahren für Partizipationsprozesse von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen. Stattdessen setzen die Dezernate bei Bedarf solche Prozesse in eigener Zuständigkeit um. Gängige Beteiligungsformate sind dabei Information, Befragung und die Einrichtung eines (Beratungs-)Gremiums. Für Gremien mit rheinlandweiter Bedeutung wurde im Berichtsjahr 2018 eine einheitliche Erstattungsregel für die Fahrtkosten vereinbart.

Aktuell sind in zwei Fachdezernaten solche Gremien mit rheinlandweiter Bedeutung implementiert, die aktuell zweimal pro Jahr tagen:

- **Verbandesgespräch Selbsthilfe des Dezernates Soziales** (letzte Sitzung am 11. Dezember 2018)
- **Verbandesgespräch des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung** (letzte Sitzung am 12. Dezember 2018)

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat 2018 eine Liste mit „Häufig gestellten Fragen“ sowie ein internes „**Manual zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten in der Verwaltung**“ erstellt. Beides soll in der Verwaltung die Umsetzung von Partizipationsprozessen unterstützen.

Z1.4 Austausch mit Werkstatträten und Frauenbeauftragten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. Maßnahme 1.6 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Am 30. August 2018 kamen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit Behinderungen sowie die Frauenbeauftragten der 43 rheinischen Werkstätten erneut zum LVR nach Köln. Auf der Tagesordnung standen Informationen zu den Änderungen der Werkstatt-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO), die Stärkung der Frauenbeauftragten sowie Diskussionen über die aktuellen Entwicklungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG).

➔ [Mehr erfahren: Zur digitalen Veranstaltungsdokumentation](#)

Z1.5 Austausch mit Schulpflegschaften der LVR-Förderschulen

Am 19. November 2018 hat das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung die Eltern-Selbstvertretungen aus den LVR-Förderschulen zu einem Austausch eingeladen. Die Eltern vertreten als Vorsitzende der jeweiligen Schulpflegschaft die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen als Mitwirkungsorgan sowohl in der Schulgemeinschaft als auch nach außen. Beim Austausch zwischen den Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihren Vertretungen mit dem LVR als Schulträger wurden sehr unterschiedliche Themen und Anfragen angeregt diskutiert und auch Erfahrungen zwischen den Eltern aus verschiedenen Schulen ausgetauscht. Der Dialog zwischen dem LVR als Schulträger und den Elternvertretungen wird zukünftig regelmäßig stattfinden.

Z1.6 Projekt „Gehört werden“

In NRW leben etwa 35.000 Kinder und Jugendliche in rund 830 Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Innerhalb dieser Gruppe gibt es auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, zum Beispiel Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 35a SGB VIII haben oder Kinder oder Jugendliche, die mit Hilfen zur Erziehung unterstützt werden, aber zusätzlich eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben.

Gut 90 dieser jungen Menschen **aus den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung** haben sich im März 2018 in Duisburg gemeinsam mit Fachkräften aus ihren Einrichtungen und weiteren Fachleuten zu den Themen Kinderrechte und Beteiligung ausgetauscht.

In Workshops formulierten die Teilnehmenden ihre Wünsche nach mehr Partizipation. So forderten sie unter anderem freien WLAN-Zugang und mehr Mitbestimmung bei der Essenswahl in ihren Einrichtungen. Außerdem wünschen sich die Kinder und Jugendlichen mehr Privatsphäre und einen respektvollen Umgang. Die sogenannte 75 Prozent-Regelung, nach der die Jugendämter große Teile ihrer Ausbildungsvergütung einbehalten dürfen, kritisierten sie und forderten die Abschaffung.

Bereits im Sommer 2015 hatten sich junge Menschen aus der stationären Jugendhilfe für die Entwicklung landesweiter Beteiligungsstrukturen in NRW ausgesprochen. Die Umsetzung dieser Forderung ist das Ziel des dreijährigen Projekts „Gehört werden!“. Es wird von beiden Landesjugendämtern der Landschaftsverbände organisiert und durch das NRW-Jugendministerium gefördert. Kinder und Jugendliche sollen bei der Gestaltung dieser neuen Beteiligungsform mit ihren Wünschen und Interessen von Anfang an ernst genommen und einbezogen werden. Im Rahmen des Projekts werden sie bei der Entwicklung eigener Ideen und bei deren Umsetzung von zwei Mitarbeiterinnen der beiden Landesjugendämter unterstützt und begleitet (vgl. Aktivität Z1.4. im Jahresbericht „Gemeinam in Vielfalt 2017“, dort noch unter dem Titel „Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe“).

➔ Mehr erfahren: www.gehoert-werden.de

Z1.7 Genesungsbegleitung

Am 1. April 2016 startete beim LVR ein Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt. Zum 31. Dezember 2018 waren insgesamt 16 Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken mit eigenen sowie gemeinsam mit den professionellen Fachkräften durchgeführten Angeboten in einem Gesamtumfang von rund 236 Stunden pro Woche tätig. Sie werden in nahezu allen Fachabteilungen der LVR-Kliniken eingesetzt: Allgemeine Psychiatrie, Abhängigkeits-erkrankungen, Gerontopsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Soziale Rehabilitation. Die Angebote umfassen im Wesentlichen offene Beratungsangebote und Sprechstunden (stationsbezogen, stationsübergreifend), Recovery- und Salutogenese-Gruppen und Psychoedukationsgruppen.

Zur Unterstützung ihrer Angebots- und Rollenentwicklung findet vier Mal jährlich eine extern moderierte Supervision (Reflexionsgruppe) statt. Die Projektleitung in der Verbundzentrale hat sich seit Mai 2018 durch die regelmäßige Hinzuziehung einer externen EX-IN-Expertin für Menschen mit Psychiatrieerfahrung verstärkt.

Am 1. Oktober 2018 fand der erste Projekttag im LVR-Klinikverbund statt, auf dem in mehreren Workshops Genesungsbegleiterinnen und -begleiter sowie ihre professionellen Fachkolleginnen und -kollegen Erfahrungen in der Praxis austauschten und Hinweise für

die weitere Entwicklung des Verbundprojektes ableiteten. Zugleich hat das LVR-Institut für Versorgungsforschung (IVF) in Zusammenarbeit mit der Projektleitung eine Befragung der Teilnehmenden zu den jeweils unterschiedlichen Wahrnehmungen und Bewertungen aus den ersten beiden Jahre gemeinsamer Praxis entwickelt, durchgeführt und ausgewertet. Das IVF hat den Ergebnisbericht im Januar 2019 vorgelegt.

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft, Alter, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Empowerment-Workshops zum Thema Rechtliche Betreuung
- Z2.2 Verlängerung der LVR-Inklusionspauschale
- Z2.3 Neue Zielvereinbarung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen
- Z2.4 Fachtagung „Robotik – Chancen der Teilhabe“
- Z2.5 Fachtagung „I have a dream“: Der Traum von einer inklusiven Gesellschaft
- Z2.6 Forensische Fachtagung
- Z2.7 Erweitertes Bildungsangebot am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen
- Z2.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung
- Z2.9 Fortentwicklung der Traumaambulanzen
- Z2.10 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Empowerment-Workshops zum Thema Rechtliche Betreuung

Im September 2018 wurden Vertreterinnen und Vertreter des HPH-Bewohnerbeiräte an zwei Tagen intensiv zum Thema Rechtliche Betreuung geschult. Die Schulung wurde gemeinsam von Prof. Dr. Dagmar Brosey von der TH Köln und Jana Offergeld von der Evangelische Hochschule RWL konzipiert und durchgeführt. Bei den Teilnehmenden fand das Thema Rechtliche Betreuung großes Interesse.

Z2.2 Verlängerung der LVR-Inklusionspauschale

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, führt der LVR seine Inklusionspauschale in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 900.000 Euro fort. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Oktober 2018 einstimmig beschlossen. Neben der Fortführung hat der Landschaftsausschuss Änderungen im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen zugestimmt. Schulträger aus Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen, haben zukünftig die Möglichkeit auf eine 100%ige Förderung. Außerdem können nun auch Schülerinnen und Schüler unterstützt werden, die sich bereits im Gemeinsamen Lernen befinden, wenn sich deren Bedarfe erheblich verändern.

Mit der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR bereits seit 2010 Schulträger im Rheinland bei der Erbringung einer angemessenen Vorkehrung im Einzelfall. Die Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen.

Die Inklusionspauschale wird auf Antrag der Schulträger gewährt. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Z2.3 Neue Zielvereinbarung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen

Das Dezernat Soziales hat 2018 eine neue Zielvereinbarung mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) abgeschlossen. Es handelt sich um die inzwischen vierte Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis 2021.

In der Vereinbarung verpflichten sich die WfbM unter anderem dazu, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, welches die vereinbarten Eckpunkte zum Gewaltschutz in den rheinischen WfbM berücksichtigt. Zudem ist die Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten umzusetzen, die die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Dezember 2017 getroffen hatten (vgl. zu beidem Maßnahme Z11.3 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2018“).

Darüber hinaus werden in der Zielvereinbarung Zielquoten für den Übergang von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse definiert. Zudem gibt es Ziele für den Anteil der Beschäftigten mit Behinderungen aus dem Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, die bis 2021 auf einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz arbeiten sollen.

Z2.4 Fachtagung „Robotik – Chancen der Teilhabe“

Das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hat am 13. September 2018 eine Fachtagung zum Thema Robotik und die damit verbundenen Chancen der Teilhabe organisiert. Die Veranstaltung stellte aktuelle Entwicklungen im Bereich von Forschung und Praxis vor, insbesondere adaptive intelligente Assistenzsysteme. Es wurde aufgezeigt, wie Menschen mit Behinderungen durch den Einsatz von Assistenzsystemen ihre Selbstständigkeit und Mobilität erhalten, steigern oder zurückgewinnen können.

➔ [Mehr erfahren: Zur digitalen Veranstaltungsdokumentation](#)

Z2.5 Fachtagung „I have a dream“: Der Traum von einer inklusiven Gesellschaft

Über 200 Teilnehmende kamen am 28. Februar 2018 in Köln zusammen, um sich bei der Fachtagung „I have a dream“ über Perspektiven und Wünsche für die zukünftige Entwicklung der Eingliederungshilfe auszutauschen. Welche Träume gibt es, wenn es um die Lebensentwürfe von Menschen mit Behinderungen und die umfassende und gleichberechtigte Umsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe geht? Hochrangige Referentinnen und Referenten wagten einen Blick in die Zukunft und skizzierten die ideale Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, inklusive Nachbarschaften und eine Welt ohne Teilhabebarrieren.

Zum Abschluss der Veranstaltung reflektierte Lothar Flemming die Entwicklungen in der Eingliederungshilfe aus seiner ganz persönlichen Perspektive. Mit dem Fachtag beendete er seine berufliche Tätigkeit, die ihn über 30 Jahre mit dem LVR verbunden hat.

➔ [Mehr erfahren: Zur digitalen Veranstaltungsdokumentation](#)

22.6 Forensische Fachtagung

Im Januar 2018 tauschen sich rund 150 Fachleute aus ganz Deutschland in der LVR-Klinik Bedburg auf der Tagung „IN-OUT: „Bringen forensische Patientinnen und Patienten die Nachsorgesysteme an ihr Limit?“ über die angemessene Betreuung der wachsenden Zahl entlassener Menschen aus dem Maßregelvollzug aus.

Nicht nur die Zahl neuer forensischer Patienten und Patientinnen ist im vergangenen Jahr stark angestiegen, sondern auch die Zahl der Entlassungen aus dem Maßregelvollzug. Von rund 1.500 Patientinnen und Patienten, die der LVR als bundesweit größter Träger des Maßregelvollzugs an sechs Standorten im Rheinland versorgt, leben rund 260 außerstationär – in Heimen, im betreuten Wohnen oder der eigenen Wohnung.

22.7 Erweitertes Bildungsangebot am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (RWB Essen) des LVR mit dem Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ hat zum August 2018 neue Bildungsgänge eingeführt, darunter das Berufliche Gymnasium Gesundheit.

Das RWB Essen ist eine berufsbildende Schule für hörgeschädigte Jugendliche im Bereich der weiterführenden und beruflichen Qualifikation. Das gesamte Bundesgebiet sowie das angrenzende deutschsprachige Ausland gehören zum Einzugsgebiet. Zurzeit wird der berufsschulische Unterricht für über 100 Ausbildungsberufe angeboten. Zudem besteht die Möglichkeit, alle Schulabschlüsse – vom Hauptschulabschluss bis hin zur Fachhochschulreife und Allgemeinen Hochschulreife – zu erwerben.

22.8 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2018 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt. Für den LVR-Klinikverbund handelt es sich hierbei um ein Dauerziel, das in einem fortlaufenden Prozess bearbeitet wird. Ein verbundweiter Arbeitskreis beschäftigt sich mit der Identifizierung von guter und besser Praxis bei der Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sowie mit der Einführung von Maßnahmen, die eine geringere Eingriffstiefe in die Autonomie der Patientinnen und Patienten haben.

Im Bemühen um eine gewaltminimierte Psychiatrie hat **Safewards** – ein Modell zur Erklärung der Konfliktentstehung und deren Eindämmung auf psychiatrischen Stationen – in fast allen LVR-Kliniken Einzug gehalten. Dazu fand am 21. März 2018 der 2. Fachtag – „Gute psychiatrische Behandlung: Safewards, eine interdisziplinäre Herausforderung“ in der LVR-Klinik Düren statt. Weiterhin wurde am 30. Oktober 2018 eine Fachtagung „Soteria: Gute Psychiatrische Behandlung heute und morgen“ in der LVR-Klinik Bonn durchgeführt.

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige **Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung** von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Ziele sind die Verbesserung der Datenqualität und die Entwicklung zielgenauer Maßnahmen zur Zwangsvermeidung. Kennzahlen zu Isolierungen, Fixierungen und Zwangsmedikation werden regelmäßig in einem **Benchmarking-Report** ausgewertet und sind 2018 in das bestehende Set

von Qualitätsindikatoren aufgenommen worden. Die Qualitätsindikatoren zu Zwang werden dabei systematisch weiterentwickelt: Der nächste Schritt ist die Entwicklung eines übergreifenden Indikators für mechanische freiheitsentziehende Maßnahmen (gemeinsame Betrachtung von Fixierungen und Isolierungen). Das Anfang 2019 überarbeitete Rahmenkonzept zum (klinischen) Risikomanagement sieht ebenfalls eine systematische Bewertung der freiheitsentziehenden Maßnahmen durch die LVR-Kliniken vor.

Darüber hinaus nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer **Informations-/Schulungsveranstaltung** „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

Im Berichtsjahr 2018 wurden außerdem Aktivitäten zur Umsetzung des **Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG)** vom 24. Juli 2018 unternommen. Dadurch soll die Rechtsposition der Patientinnen und Patienten bei 5- und 7-Punkt-Fixierungen gestärkt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Anzahl an Fixierungen im LVR-Klinikverbund in den vergangenen Jahren erheblich reduziert worden sind.

22.9 Fortentwicklung der Traumaambulanzen

Traumaambulanzen sind Einrichtungen zur Unterstützung, Beratung und Behandlung bei schweren psychischen und seelischen Belastungen in Folge kurz zurückliegender traumatischer Erfahrungen.

Im Berichtsjahr 2018 wurden von Seiten des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung verschiedene konkrete Schritte zur Fortentwicklung des Angebots der Traumaambulanzen im Rheinland unternommen. Es wurden eine Untersuchung der Qualität der Arbeit der Traumaambulanzen vorgenommen und Handlungsempfehlungen abgeleitet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2974). Diese Untersuchung war auch Thema einer gemeinsamen Fachtagung mit dem LWL und dem Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Fachtagung fand am 25. und 26. Oktober 2018 statt.

Darüber hinaus wurde das Angebot der Traumaambulanzen im Rahmen einer modellhaften Erprobung um ein Angebot der Sprach- und Integrationsmittlung ergänzt. Seit 2019 erfolgt eine unbefristete Fortsetzung dieses Angebots. Überdies wurden drei weitere Verträge abgeschlossen und damit das Angebot der Traumaambulanzen im Rheinland flächendeckend ausgebaut.

22.10 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als Arbeitgeber. Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-)Behinderung. Dies wird an der Gesamtbeschäftigungsquote deutlich:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Im LVR wird das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent deutlich übertroffen. Zum 31.12.2018 lag die Quote bei 10,02 Prozent und damit ähnlich hoch wie in den Vorjahren.

Ein wichtiges Instrument der Beschäftigung sind die **Inklusionsabteilungen** im LVR, aktuell in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, in der LVR-Druckerei, in der LVR-Klinik Köln (Verteilerküche) sowie im LVR-Archäologischen Park Xanten. Zudem bietet der LVR **Betriebsintegrierte Arbeitsplätze** (BiAp) an, d.h. beim LVR angesiedelte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Kennzahl: Anzahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze

Ende 2018 standen im LVR 37 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze zur Verfügung, von denen 15 besetzt und 22 frei waren. Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze beim LVR ist im Jahresvergleich rückläufig.

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2018 die Verwaltung aufgefordert, die Möglichkeiten einer **verstärkten Gewinnung von Mitarbeitenden mit Behinderungen** im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt und die entsprechenden Tarifestufen der Beschäftigten zu prüfen und dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung zu berichten. In diese Prüfung soll einbezogen werden, ob der LVR in seiner Rolle als Arbeitgeber und Dienstherr in Form eines Stipendienprogrammes Studierende mit Behinderungen finanziell fördern kann. Ferner soll die Verwaltung prüfen, in welcher Form Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderungen für die Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Neuaufgabe des Trainee-programms im Jahr 2019 angesprochen werden können.

In Ausführung dieses Prüfauftrags wird das Dezernat Personal und Organisation in 2019 die aktuelle Situation der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und das weitere Vorgehen unter Betrachtung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer Vorlage darstellen.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z3.1 Fachtag „Das Persönliche Budget – Mehr als Geld“

Welche Vorteile bietet das Persönliche Budget? Wie kann es als konzeptionelle Alternative zu Sachleistungen noch stärker wahrgenommen werden? Diese und weitere Fragen erörterte ein Fachtag der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) am 26. April 2018 in Gelsenkirchen. Der Fachtag wurde in Zusammenarbeit mit dem regionalen Beratungsnetzwerk der BAG Persönliches Budget e.V. und den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) ausgerichtet.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt (zuletzt Vorlage-Nr. 14/3116) und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangekommen ist:

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die über den LVR die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist im Jahr 2017 auf 1.118 gestiegen. Dies ist eine Steigerung um 27 Prozent (oder 235 Personen) gegenüber dem Jahr 2015. Die Zahl der Personen, die sich erstmals für ein Persönliches Budget entschieden haben, stieg um 64 Prozent bzw. 94 Personen.

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Förderprogramm für inklusive Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen
- Z4.2 Integrierte Beratung
- Z4.3 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion
- Z4.4 Inklusive Bauprojektförderung
- Z4.5 LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung
- Z4.6 Neue dezentrale Angebote der LVR-Kliniken

Z4.1 Förderprogramm für inklusive Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen

Gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, im Alltag ebenso wie in der Freizeit und im Urlaub: Mit diesem Ziel fördert der LVR seit 2016 die Durchführung von inklusiven Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen, deren Konzeption aktiv auf die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen zielt. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde 2018 die Verlängerung des Förderprogramms um weitere drei Jahre von 2019 bis 2021 beschlossen.

Als freiwillige Leistung unterstützt der LVR die Urlaubsmaßnahmen von Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe sowie anderen Anbietern finanziell mit einem Beitrag von maximal 600 Euro pro leistungsberechtigter Person mit Behinderung. Insgesamt ist dafür ein jährlicher Förderbetrag von 669.000 Euro vorgesehen.

Darüber hinaus wurde zur finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderungen eine Erhöhung der Sachkostenanteile bei den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) mit einer jährlichen Gesamtsumme von 131.000 Euro beschlossen.

Z4.2 Integrierte Beratung

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746). Die Realisierung der Leitidee der Integrierten Beratung soll in Form von zwei Projekten erfolgen:

Zum einen sollen in einem Zeitraum von drei Jahren **integrierte Beratungsmodelle sozialräumlich erprobt** werden. Hierfür sind vier Teilprojekte in verschiedenen Fachdezentralen geplant. Diese Teilprojekte verfolgen jeweils unterschiedliche programmatischen Schwerpunkte. Geplant sind:

- Dezernat Soziales: Teilprojekt „BTHG 106+“,
- Dezernat Kinder, Jugend und Familie: Teilprojekt „Servicestelle Kindeswohl“,
- Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung: Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ und
- Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen: Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“.

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Zum anderen soll ein neues **Beratungsportal** im Internet aufgebaut werden, das anwenderfreundlich und barrierefrei standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen gibt.

Z4.3 Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion

Das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung hat im Berichtsjahr gemäß dem Auftrag aus dem Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018 ein Beratungsangebot zur Unterstützung der inklusiven schulischen Bildung entwickelt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2973). Die systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (kurz: SUSI) bietet ein unabhängiges, kompetent und inklusiv ausgerichtetes Angebot: Es lotst Ratsuchende zu dem für sie richtigen Beratungsangebot. Es trägt dazu bei, Fachleute am konkreten Bedarf orientiert zu informieren und bestehende Beratungsangebote sowie Fachkräfte, Institutionen und Expertinnen und Experten miteinander zu vernetzen. Die Umsetzung vor Ort startet 2019 zunächst in zwei Modellregionen.

Z4.4 Inklusive Bauprojektförderung

Bereits 2017 hat das Dezernat Soziales in Abstimmung mit den Dezernaten Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH sowie Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt, mit dem neue inklusive Wohnangebote angestoßen werden sollen. Im Berichtsjahr 2018 gab es eine Änderung: Projektträger erhalten nunmehr kein vergünstigtes oder kostenloses Darlehen, sondern einen Zuschuss.

Die Bauprojektförderung hat das Ziel, das nachbarschaftliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen unter einem Dach zu stärken. Deshalb ist Bedingung, dass in den geplanten Wohnprojekten mindestens zu 30 Prozent Bewohnerinnen und Bewohner mit Behinderungen leben. Maximal bezuschusst der LVR bis zu 200.000 Euro pro Projekt. Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen. Somit können Investoren und Baugesellschaften ebenso wie Eltern oder Selbsthilfe-Verbände Anträge stellen. Bei Antragstellung muss die Finanzierung gesichert sein, beispielsweise in Form einer Absichtserklärung der Bank.

Durch die ertüchtigte Bauen für Menschen GmbH wird den Antragstellenden die Möglichkeit gegeben, sich im Vorfeld und begleitend beraten zu lassen.

➔ [Mehr Informationen zur inklusiven Bauprojektförderung im Internet](#)

Z4.5 LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung

In elf Projekten im Rheinland wurden von 2014 bis 2017 unterschiedliche Vorhaben zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe erprobt. Im Rahmen des LVR-Anreizprogramms wurden mit einem Volumen von 2,3 Millionen Euro Projekte zur Konversion von Wohneinrichtungen, zur Entwicklung von Wohnformen für Menschen mit Behinderungen im Alter und zur inklusiven Weiterentwicklung des Sozialraums gefördert.

Die Projekte wurden von einer Sozialwissenschaftlerin des Dezernates Soziales evaluiert. Nach zahlreichen Vor-Ort-Besuchen, Workshops, Fachgesprächen und rund 180 Interviews wurde 2018 der Abschlussbericht vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2745). Fazit: Das Programm hat zahlreiche Veränderungen initiiert.

Für viele Menschen mit Behinderungen hat das Programm ein Mehr an Teilhabemöglichkeiten und Selbstbestimmung gebracht – sei es durch den Umzug in die eigene Wohnung oder durch mehr soziale Kontakte im Viertel. Die Projektträger verstärkten ihre Quartiersarbeit und nahmen die Ressourcen des Sozialraums vermehrt in den Blick, sodass eine inklusive Gestaltung des Sozialraums und die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen gefördert wurden. Viele an den Projekten beteiligten Menschen mit Behinderungen nehmen nun häufiger Angebote im Stadtteil wahr. Die Öffnung des Sozialraums gelingt besonders gut, wenn Kooperationen mit Akteuren außerhalb der Eingliederungshilfe entstehen und gemeinsame Begegnungsfelder geschaffen werden. Die gemachten Erfahrungen fließen nun ein in die Arbeit des Dezernates Soziales bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Z4.6 Neue dezentrale Angebote der LVR-Kliniken

Im September 2018 wurde das **LVR-Behandlungszentrum Solingen** feierlich eröffnet. Damit verkürzt sich für Patientinnen und Patienten aus der Region der Weg bis zu den Angeboten der LVR-Klinik in Langenfeld. Im dreigeschossigen Neubau in der Frankenstraße 31a befinden sich nun 40 Betten auf zwei Stationen. Rund 10,2 Millionen Euro investierte der LVR in das Neubauprojekt. Gemeinsam mit dem bereits seit 2007 bestehenden Gerontopsychiatrischen Zentrum, bestehend aus Tagesklinik und Ambulanzen, wird das stationäre Angebot ergänzt durch zwei allgemeinspsychiatrische Ambulanzen zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Solingen.

Im November 2018 hat zudem die neue **LVR-Tagesklinik in Kempen** als Außenstandort der LVR-Klinik Viersen ihre Arbeit aufgenommen. Der Ambulanzbetrieb ist Anfang 2019 gestartet. Der Neubau wurde von der Artemed Gruppe errichtet, zu der das Hospital zum Heiligen Geist gehört. Die LVR-Klinik Viersen ist mit ihrer Tagesklinik und Ambulanz auf der ersten und zweiten Etage. Dort gibt es insgesamt 20 Behandlungsplätze für tagesklinische Patientinnen und Patienten.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2018 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3240).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Hier sind verschiedene Pilotprojekte in Planung und Ausführung.

Im Juni 2018 wurden feierlich die großen Baumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im **LVR-Freilichtmuseum Kommern** vorgestellt. Dabei stellten das Museumsgelände mit über 100 Hektar sowie dem dazugehörigen Wegenetz mit der historischen Kopfsteinpflasterung eine besondere Herausforderung dar. Im Zuge der Baumaßnahmen konnte ein 2,4 Kilometer langer Rundweg geschaffen werden, der in alle Baugruppen sowie zum Museumsplatz führt und dabei an keiner Stelle eine Steigung von mehr als sechs Prozent aufweist. Die historischen Pflasterwege wurden geglättet, damit sie nicht nur mit Rollstühlen, sondern auch für Buggys oder Bollerwagen gut zu befahren sind. Zudem wurden barrierefreie WC-Anlagen errichtet.

¹ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes
- Z6.2 Einbindung eines neuen barrierefreien Videoplayers

Z6.1 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste. Realisiert wurden in 2018 Tastmodelle für zwei Baugruppen im LVR-Freilichtmuseum Kommern. Im LVR-Archäologischen Park Xanten fanden mehrere Fachgespräche und Workshops für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände statt.

In 2018 startete zudem ein Pilotprojekt zur Einrichtung von taktilen Leitsystemen im LVR-Industriemuseum Gesenkschmiede Hendrichs Solingen und im Max Ernst Museum Brühl des LVR.

Z6.2 Einbindung eines neuen barrierefreien Videoplayers

Auf www.lvr.de wurde im Jahr 2018 ein neuer, barrierefreier Videoplayer eingebunden. Hierbei handelt es sich um eine Anpassung des von der Aktion Mensch bereitgestellten Videoplayers. Der neue Videoplayer ist über Tastatur nutzbar und ermöglicht Einspielungen von Untertiteln, Audiodeskription und Gebärdensprachvideos. Er ist auf Desktop-PC sowie mit mobilen Geräten nutzbar. Im Jahr 2019 soll der neue Videoplayer LVR-weit ausgerollt werden.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z7.1 Arbeitshilfe zu barrierefreien Veranstaltungen

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat mit dem „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ seit 2017 ein neues inklusives Veranstaltungsformat entwickelt. Ausgehend von den hier gesammelten Erfahrungen hat sie im Berichtsjahr 2018 eine interne Auswertung im Sinne einer Arbeitshilfe erstellt. Die Arbeitshilfe beleuchtet alle wichtigen Bereiche der Veranstaltungsplanung: von der Einladung und Anmeldung über der Vorbereitung des Veranstaltungsortes bis hin zur barrierefreien Programmgestaltung.

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Information und Kommunikation gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sog. geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z8.1 Interne Arbeitshilfe zum strategischen Einsatz Leichter Sprache
Z8.2 Diskussionspapier zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichte Sprache

Z8.1 Interne Arbeitshilfe zum strategischen Einsatz Leichter Sprache

Aus der BRK ergibt sich keine Verpflichtung, für jedes nur erdenkliche Informationsinteresse von vornherein Texte in Leichter Sprache vorzuhalten. Stattdessen ist der Einsatz der Leichten Sprache unter dem Aspekt des konkreten Bedarfes, des personellen und finanziellen Aufwandes und letztlich der Wirksamkeit zur Herstellung erforderlicher Zugänglichkeit zu beurteilen.

Bereits 2017 wurden im LVR für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation drei interne Federführungen festgelegt, die zur internen kollegiale Beratung und Information zur Verfügung stehen (vgl. Maßnahme Z8.4 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019“):

- Federführung in der direkten Kundenkommunikation: Dezernat Soziales
- Federführung in der Öffentlichkeitsarbeit: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in der LVR-internen Kommunikation: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Berichtsjahr wurde durch diese Federführungen **Grundsätzliche Empfehlungen zum Einsatz Leichter Sprache** sowie eine **ausführliche Arbeitshilfe** erstellt und im LVR-Intranet veröffentlicht.

Z8.2 Diskussionspapier zum strategischen Umgang von Trägern öffentlicher Belange mit dem Instrument der Leichte Sprache

Gemeinsam mit der Agentur barrierefrei NRW hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ein Diskussionspapier zum strategischen Umgang mit Leichter Sprache durch Träger öffentlicher Belange veröffentlicht. Das Papier wurde erstmal beim Fachtag der Agentur barrierefrei NRW zur Leichten Sprache am 15. November 2018 in Essen vorgestellt. Im Januar 2019 wurde das Papier im NRW-Fachbeirat „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit, Wohnen“ beraten.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte
- Z9.2 Aktivitäten zum Gedenken an das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- Z9.3 Mitarbeit im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.4 Diversity-Tag für die Auszubildenden des LVR
- Z9.5 Erarbeitung eines Diversity-Konzeptes für den LVR
- Z9.6 Ausstellung „Bürowelten“
- Z9.7 Kampagne „Inklusion erleben“: Show und Mobil der Begegnung
- Z9.8 Tour der Begegnung
- Z9.9 Karneval für alle
- Z9.10 Filmpremiere „Therapie für Gangster“
- Z9.11 Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“
- Z9.12 Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum
- Z9.13 Aufarbeitung der eigenen Geschichte
- Z9.14 Eröffnung der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert
- Z9.15 Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus
- Z9.16 Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften
- Z9.17 Informations- und Bildungsangebot des LVR-Inklusionsamtes

Z9.1 Netzwerkarbeit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat 2018 erneut zahlreiche interne **fachliche Austauschgespräche** mit Akteuren im LVR durchgeführt, um gemeinsame thematische Schnittmengen und Ansatzpunkte für eine Zusammenarbeit auszuloten. Diese Akteure waren (in alphabetischer Reihenfolge):

- Abteilung Heilpädagogische Hilfen im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (regelmäßiger Quartals-Jour Fixe)
- Abteilung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
- Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

- Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit im Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
- Fachberatung ASD im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Fachbereichsleiterkonferenz im Dezernat Soziales (regelmäßige Teilnahme)
- Fachbereichsleitung Kinder und Familie im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Fachbereichsleitung Kommunikation (regelmäßiger Jour Fixe)
- Fachbereichsleitung Recht, Versicherungen, Innenrevision im Dezernat Personal und Organisation
- Fachbereichsleitung Schulen
- Fachbereichsleitung Soziales Entschädigungsrecht
- Geschäftsstelle Anregungen und Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (regelmäßige Gespräche)
- Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft der Höheren Kommunalverbände im Organisationsbereich der LVR-Direktorin
- IP Vogelsang (Netzwerkpartner des LVR)
- Koordinationsstelle Kinderarmut im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- LVR-Berufskolleg im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
- LVR-LandesMuseum Bonn
- LVR-Zentrum für Medien und Bildung im Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
- Projekt „Gehört werden“ im Dezernat Kinder, Jugend und Familie
- Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (regelmäßiger Jour Fixe)
- Stab Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltiges Bauen, Bauprojektcontrolling im Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
- Team Druckerei im Dezernat Personal und Organisation
- Zentrale Adoptionsstelle/Auslandsadoption, Schiedsstelle der Jugendhilfe im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Am 4. Januar 2018 begleitete die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte den Antrittsbesuch der LVR-Direktorin bei der neuen **Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten** in Nordrhein-Westfalen, Frau Claudia Middendorf. Frau Middendorf ist auch regelmäßiger Gast bei den Sitzungen des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

Überdies fanden mehrere Austauschgespräche mit dem **Focal Point des LWL** sowie dem **Focal Point der Landesregierung** statt. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte vertritt beide Landschaftsverbände auch im **Expertenbeirat für den Teilhabebericht NRW**.

Zur Vernetzung mit der kommunalen Ebene nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 12. November 2018 an einer Sitzung des **Arbeitskreises der Kommunalen Behindertenbeauftragten** teil.

Zur bundesweiten Vernetzung beteiligte sich die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 20. November 2018 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am **Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention** im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin.

Außerdem war die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 19. November 2018 erneut beim jährlichen **Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung** vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Aktivitäten zum Gedenken an das 70-jährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Schwerpunktthema der Aktivitäten der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte zur Bewusstseinsbildung war in diesem Berichtsjahr das 70-jährige Jubiläum der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dieses Thema stand nicht nur im Mittelpunkt des 2. LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte am 6. Dezember 2018, sondern wurde auch in verschiedenen anderen Formaten aufgegriffen (z.B. Weihnachtsbrief der LVR-Direktorin an die Beschäftigten, Artikel im LVR-Magazin Rheinland weit, universelles Logo für Menschenrechte in der LVR-Fotobox).

Zur Inspiration und Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 19. und 20. April 2018 am Paritätischen Verbandstag zur Jahreskampagne "Mensch, Du hast Recht!" teil.

Z9.3 Mitarbeit im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Der LVR bringt sich aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene ein.

Der Inklusionsbeirat des Landes besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von zahlreichen Organisationen und Verbänden für Menschen mit Behinderungen. Unterstützt werden sie von beratenden Expertinnen und Experten. Ständiges Mitglied ist zudem die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten. Der Inklusionsbeirat arbeitet gemeinsam mit der Landesregierung an einer nachhaltigen und konsequenten Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.

Unterstützt wird der Inklusionsbeirat durch die Arbeit von sechs Fachbeiräten. Diese sind bei den jeweils zuständigen Fachministerien angesiedelt.² Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand Januar 2019):

² <https://www.mags.nrw/inklusionsbeirat-und-fachbeirate>

Gremium	LVR-Mitglied	LVR-Vertretung
Inklusionsbeirat	LVR-Direktorin Ulrike Lubek	Herr Bernd Woltmann
Arbeit und Qualifizierung	Herr Christoph Beyer	Frau Annette Esser
Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen	Frau Melanie Henkel	Frau Barbara Kaulhausen
		Herr Dr. Dieter Schartmann
Gesundheit	LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski	Herr Friedhelm Kitzig
Kinder und Jugendliche	LVR-Dezernent Lorenz Bahr	Herr Dieter Göbel
Partizipation	Herr Bernd Woltmann	Frau Beate Kubny
Inklusive schulische Bildung	LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber	Frau Dr. Alexandra Schwarz

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte führt ein Monitoring der Aktivitäten des LVR in diesen Gremien durch.

Z9.4 Diversity-Tag für die Auszubildenden des LVR

Im Juni 2018 richteten die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die Abteilung Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte sowie die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstmals zwei eintägige Diversity-Workshops für die Auszubildenden des LVR aus. Die Teilnehmenden konnten etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR erfahren und sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhielten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Der Diversity-Tag soll zukünftig einmal jährlich durchgeführt werden.

Bereits seit Ende 2017 haben **neue Mitarbeitende des LVR** die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen (vgl. Maßnahmen Z9.2 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt“). Die Seminare werden inzwischen vier bis fünf Mal pro Jahr durchgeführt und finden guten Zuspruch. 2019 können auch Mitarbeitende, die bereits länger beim LVR sind, ein zusätzlich angebotenes Seminar mit dem gleichen Schwerpunkt besuchen.

Z9.5 Erarbeitung eines Diversity-Konzeptes für den LVR

Mit seinem Beitritt zur Charta der Vielfalt im Juni 2016 hat sich der LVR ausdrücklich zum Ziel gesetzt, eine Organisationskultur zu pflegen, die von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Jede und jeder Einzelne soll Wertschätzung erfahren – also alle LVR-Mitarbeitende ebenso wie alle Menschen in Rheinland, mit denen der LVR in Kontakt steht.

Nach Beratung im Verwaltungsvorstand wurden die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie die Abteilung Inhouse-Consulting, LVR-Strategiekonzepte 2018 von der LVR-Direktorin damit beauftragt, gemeinsam einen Entwurf für ein Diversity-Konzept für den LVR zu erarbeiten.

Im Rahmen des Diversity-Konzeptes sollen nach gegenwärtigen Planungen Diversity-Zielrichtungen mit ersten Maßnahmen erarbeitet werden („Was will der LVR erreichen und was müssen wir dafür tun?). Das Konzept soll innerhalb eines Jahres erarbeitet werden. Es soll die Grundlage für die weitere nachhaltige, strategische Befassung mit dem Thema Diversity und Anti-Diskriminierung bilden.

Die monatlich tagende Arbeitsgruppe wird durch eine dezernatsübergreifende Begleitgruppe unterstützt, deren Mitglieder als „Fenster in ihre Bereiche“ fungieren. Im November 2018 fand eine erste Sitzung statt.

Z9.6 Ausstellung „Bürowelten“

Am Diversity-Tag am 5. Juni 2018 wurde im LVR-Landeshaus die Ausstellung „Bürowelten“ eröffnet. Sie soll das Thema Vielfalt noch stärker ins öffentliche Bewusstsein rücken.

27 Ausstellungstafeln gaben detailreiche Einblicke in unterschiedliche Räume. Zugleich boten die Porträts auch einen Eindruck von den vielfältigen Aufgaben und Berufsbildern beim LVR. So blickte die Ausstellung beispielsweise in den Therapieraum einer Förderschule, in eine Hausmeister-Pforte, das Vorzimmer eines Landrats oder in den Personalraum einer Klinik. Großformatige Porträts rückten die Menschen, die dort arbeiten, in den Mittelpunkt. Nach der Eröffnung im LVR-Landeshaus war die Ausstellung an weiteren Orten im LVR zu sehen.

Z9.7 Kampagne „Inklusion erleben“: Show und Mobil der Begegnung

Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland hat der LVR 2018 seine neue Kampagne „Inklusion erleben“ gestartet. Er will damit ein Zeichen setzen für das selbstverständliche Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Die Kampagne besteht aus verschiedenen Formaten: Bis zum Herbst 2018 war auf verschiedenen Veranstaltungsbühnen im Rheinland die **„Show der Begegnung“** zu sehen. Die eigens für den LVR produzierte, zwölf-minütige Show, präsentiert von elf professionellen Künstlerinnen und Künstlern mit und ohne Behinderungen, feierte am 30. Juni im LVR-Industriemuseum in Oberhausen im Rahmen des Ruhrgebiet-Kulturfests „Extraschicht“ Premiere.

Parallel hierzu schickte der LVR das **„Mobil der Begegnung“** auf die Reise durch das Rheinland: eine mobile und auch für Menschen im Rollstuhl zugängliche Aktionsfläche mit Bühne in Form eines ausklappbaren Anhängers. Präsentiert wurden Mitmachangebote wie beispielsweise Virtual-Reality-Anwendungen, also computergenerierte Darstellungen einer virtuellen Welt, mit deren Hilfe sich Menschen in verschiedene Arten von Beeinträchtigungen hineinversetzen. So können sie die Situation von Menschen mit Behinderungen – die an der Entwicklung dieser Angebote mitgewirkt haben – besser verstehen.

Im Rahmen der LVR-Kampagne „Inklusion erleben“ hat der Fachbereich Kommunikation verschiedene Kommunikationsmittel (Karten, Flyer, Film) in **Leichter Sprache** entwickelt, die im Rahmen der Aktionen – auch als Bewusstseinsbildung – genutzt werden.

Eine umfassende Beschreibung aller Aktionen sowie laufend aktualisierte Termine finden Sie im Internet, auf der neu gestarteten Homepage:

➔ Mehr erfahren: www.inklusion-erleben.lvr.de

Z9.8 Tour der Begegnung

Im Berichtsjahr 2018 hat erneut die Tour der Begegnung stattgefunden. Auch sie ist nun Teil der Kampagne „Inklusion erleben“. Mit dieser rheinlandweiten Veranstaltungsreihe fördert der LVR die Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen. Rund 4.000 Kinder und Jugendliche aus 23 LVR-Schulen und 32 allgemeine Schulen feierten die „Tour der Begegnung“ 2018 auf 15 verschiedenen Tourfesten. Das Startfest fand im Landtag NRW in Düsseldorf statt. Prominentester Gast der „Tour der Begegnung“ war dort Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier.

➔ Mehr erfahren: www.inklusion-erleben.lvr.de

Z9.9 Karneval für alle

Mit der Initiative „Karneval für alle“ setzt sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland seit einigen Jahren dafür ein, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Erstmals wurden 2018 auch spezielle Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen erprobt. Der LVR finanzierte am 11. Februar eine Live-Beschreibung des Schull- und Veedelszöch am Karnevalssonntag. Auch beim Veilchendienstagszug am 13. Februar in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen das Zuggeschehen mithilfe einer Audiodeskription live verfolgen.

➔ Mehr erfahren: www.inklusion-erleben.lvr.de

Z9.10 Filmpremiere „Therapie für Gangster“

Im LVR-Landeshaus wurde am 12. September 2018 vor rund 90 Mitarbeitenden der Zentralverwaltung und der LVR-Klinik Köln sowie Mitglieder der politischen Vertretung der Kino-Dokumentarfilm „Therapie für Gangster“ gezeigt.

Die Zuschauer erhielten Einblick in eine Welt, die den meisten Menschen verschlossen bleibt: Die der forensischen Psychiatrie, in der suchtkranke Straftäter gegen ihre Abhängigkeit und für die baldige Lockerung und Entlassung kämpfen – mit dem Ziel, nach der Zeit im Maßregelvollzug ein straffreies Leben zu führen.

Wie lange und hart dieser Weg zurück in die Gesellschaft sein kann, wurde auch durch das anschließende Filmgespräch deutlich. Zwei Patienten der LVR-Klinik Langenfeld berichteten eindrücklich und bewegend von ihrer Abhängigkeit und ihrer kriminellen Vergangenheit, die sie in den Maßregelvollzug brachte – aber auch von den ersten Erfolgserlebnissen sowie ihren Wünschen und Hoffnungen.

Viele Fragen hatte das Publikum auch an Sandra Manegold (leitende Oberärztin der forensischen Psychiatrie) und Jochen Leidel (Oberarzt für Suchterkrankungen) von der LVR-Klinik Köln. Sie klärten nicht nur über Suchterkrankungen auf, sondern boten auch einen Einblick in die Therapie von suchtkranken (forensischen) Patientinnen und Patienten.

Z9.11 Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“

Der LVR hat 2018 die Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten“ unterzeichnet (vgl. Vorlage-Nr. 14/3049) und sich zu einem nachhaltigen Vorgehen verpflichtet.

Die 2030-Agenda der Vereinten Nationen knüpft an die bis 2015 gesetzten Millenniumsziele der Vereinten Nationen und die Agenda21 an. Kernstück der 2030-Agenda sind die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs = Sustainable Development Goals). Bei diesen 17 Zielen geht es darum, für gemeinsame Anliegen und öffentliche Güter auch gemeinsame Sorge zu übernehmen – wie etwa für das Klima, die biologische Vielfalt, das Wasser und den Boden. Eine faire Gestaltung des Welthandelssystems, soziale Gerechtigkeit und Friedenssicherung werden als Aufgabe aller festgeschrieben.

Die Nachhaltigkeitsziele weisen starke Überschneidungen zu den Allgemeinen Menschenrechten auf: Unter den 17 Zielen findet sich u.a. der Auftrag, ein inklusives, gerechtes und hochwertiges Bildungssystem sicherzustellen (Ziel 4), Gleichberechtigung der Geschlechter zu erreichen (Ziel 5) oder friedliche und integrative Gesellschaften zu fördern (Ziel 16). Zugleich wird seit einigen Jahren auf Ebene der Vereinten Nationen diskutiert, das Recht auf saubere Umwelt und eine gerechte Verteilung der Naturschätze völkerrechtlich auch als kollektive Rechte der Völker in der sogenannten „3. Generation der Menschenrechte“ zu verbriefen.

Z9.12 Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum

Der LVR hat 2018 eine Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3006).

Der Auftrag an die LVR-Verwaltung, weitere „unterstützende“ Partnerschaften in (Mittel-/Ost-)Europa zu sondieren, fußt auf der Erkenntnis, dass nach wie vor Hilfe-, Gesundheits- und Betreuungsstandards besonders in osteuropäischen Regionen aufgrund der herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gravierende Defizite aufweisen. Insofern erscheint Hilfe (auch) durch den LVR (nach wie vor) notwendig, um die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen zu verbessern. Der LVR leitet dabei aus seiner Geschichte und kritischen Rolle während der NS-Diktatur (vgl. Maßnahme Z9.13) eine gesellschaftspolitische Verantwortung deutlich über das eigene Verbandsgebiet hinaus in den (mittel-/ost-)europäischen Raum ab.

Ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der Konzeption stellte die Übernahme der zeitweise vakanten Geschäftsführung des „Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V.“ durch die LVR-Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten dar. Der Verein war im Jahr 2000 anlässlich einer ARD-Weltspiegel-Reportage über die erschütternden Zustände in einer Behinderteneinrichtung in der südostbulgarischen Gemeinde Malko Scharkovo aus den Reihen der politischen Vertretung und der Verwaltung des LVR heraus gegründet worden. Seitdem fördert er bauliche Maßnahmen, aber auch ehrenamtliche Schulungen des Pflege- und Therapiepersonals von ausländischen Einrichtungen, u. a. durch (teils ehemalige) Mitarbeitende des LVR-Berufskollegs Düsseldorf. Diese Vereinskontakte nach Bulgarien wurden im Februar/März 2018 durch weitere hauptamtliche Mitarbeitende des Berufskollegs aufgegriffen, um sie im Rahmen eines über EU-Erasmus+-geförderten Austausches vor Ort in Bulgarien auch für die Zielgruppe der Berufskollegstudierenden künftig stärker nutzbar zu machen.

Neben Zielrichtung 9 des Aktionsplans zur Umsetzung der BRK ist die Konzeptionsumsetzung insbesondere in Verbindung mit Artikel 32 BRK (Internationale Zusammenarbeit) zu

sehen. Gleichzeitig wird dadurch auch der Umsetzung der unter Z9.12 genannten Resolution Rechnung getragen, insbesondere dem dortigen Ziel 17 (Umsetzungsmittel und globale Partnerschaft stärken).

Z9.13 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren sehr intensiv und offen mit seiner eigenen Geschichte auseinander. Im Berichtsjahr 2018 wurden zwei weitere wichtige Studien der Öffentlichkeit vorgestellt:

Unter dem Titel „**Gestörte Kindheiten**“ veröffentlichte der LVR eine Studie über die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrie und Behindertenhilfe von 1945-1975. Silke Fehleemann und Frank Sparing vom Institut für Geschichte der Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hatten die Studie im Auftrag des LVR durchgeführt. Untersucht wurden die Alltags- und Lebensverhältnisse der Kinder in psychiatrischen Einrichtungen sowie die Entstehung der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Zudem ist 2018 ein dreibändiges Werk unter dem Titel „**Anstaltswelten. Psychiatrische Krankenhäuser und Gehörlosenschulen des Landschaftsverbandes Rheinland nach 1945**“ erschienen. Die Studie untersucht die Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, die seit Ende des Zweiten Weltkrieges bis in die Zeit der reformerischen Umbrüche in den 1970er Jahren zeitweilig in Einrichtungen des LVR lebten.

Durchgeführt haben die Studie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für die Geschichte der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Auftrag des LVR. Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die Kliniken sowie die Förderschulen, exemplarisch die „Gehörlosenschulen“. Bisher wurde die Geschichte der Psychiatrie wie auch des Hilfs- und Sonderschulwesens für die alte Bundesrepublik als historiografisches Forschungs- und Aufarbeitungsfeld kaum in den Blick genommen. Daher besitzt das vom LVR finanzierte Forschungsprojekt Pilotcharakter.

Alle erwähnten Publikationen sind in der Reihe „Rheinprovinz“ erschienen, die vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Archiv des LVR) herausgegeben wird. Sie haben eine positive Resonanz in Forschung und Presse erfahren.

Z9.14 Eröffnung der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert

Im Mai 2018 wurde die architektonisch-künstlerische Erweiterung der Gedenkstätte in Waldniel-Hostert eingeweiht (vgl. Maßnahme Z9.8. im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“). Über 250 Gäste kamen auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal zusammen, um an dem neu gestalteten Ort der über 500 Menschen zu gedenken, die hier starben – darunter 99 Kinder, viele nachweislich als Opfer der NS-„Euthanasie“.

Bei der Erweiterung der Gedenkstätte stand für die beauftragte Künstlerin Katharina Struber und den Architekten Klaus Gruber stets die Beteiligung vieler Menschen im Mittelpunkt. Über 500 Frauen und Männer haben eine Patenschaft übernommen, indem sie je ein Namensschild für einen getöteten Menschen schrieben. Auch junge Menschen brachten sich ein und engagierten sich als Patinnen und Paten. Darüber hinaus fertigten Schülerinnen und Schüler der Europaschule Schwalmtal und des Berufskollegs des Kreises Viersen gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern des Kunsthauses Kannen große, bunte Kugeln aus Aluminium, die auf dem Gelände Erinnerungen an Knetkugeln und Spielzeug und damit an die getöteten Kinder wach werden lassen.

Die Gedenkstätte kann von Interessierten besucht werden, der Eintritt ist frei.

➔ Mehr erfahren: www.gedenkstaette-waldniel.de

Z9.15 Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

Der LVR richtet seit 1999 um den 27. Januar eine zentrale Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Nationalsozialismus im Horion-Haus in Köln-Deutz aus. 2018 wurde die Veranstaltung gestaltet von Frau Irene Franken und Herrn Marcus Velke mit einem Vortrag zu „Schwere Zeiten für lila Liebe. Lesben und Schwule im Rheinland im Nationalsozialismus“.

Z9.16 Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften

Im Berichtsjahr 2018 wurde ein besonderes Projekt der Bewusstseinsbildung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland auf den Weg gebracht. Angelehnt an ein entsprechendes Projekt des Instituts für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein sollen zukünftig auch im Rheinland Bildungsfachkräfte ausgebildet werden.

Das Projekt wendet sich an eine besonders vom tertiären Bildungssystem ausgeschlossene Zielgruppe: Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die bislang im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind. Während der dreijährigen Modelllaufzeit werden die ausgewählten Personen im Rahmen eines sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatzes eingesetzt und qualifiziert. Im Anschluss daran werden die Bildungsfachkräfte einen regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz im Inklusionsbetrieb „Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen gemeinnützige GmbH“ erhalten. Sie sollen an den Hochschulen im Rheinland in der Lehre eingesetzt werden.

Zur Umsetzung Konzeptes im Rheinland wurde das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als gemeinnützige GmbH gegründet – alleiniger Gesellschafter ist das ebenfalls als gemeinnützige GmbH anerkannte Institut für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein. Das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen wird eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) angegliedert ist. Das Modellprojekt wird mit Mittel der Ausgleichsabgabe vom LVR-Integrationsamt unterstützt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2707).

Z9.17 Informations- und Bildungsangebot des LVR-Inklusionsamtes

Menschenrechtsbildung ist impliziter Bestandteil des Informations- und Bildungsangebotes, insbesondere des Kursprogramms des LVR-Inklusionsamtes. Das Kursangebot des LVR-Inklusionsamtes erreichte auch im Jahr 2018 insbesondere Schwerbehindertenvertretungen sowie die Personal- und Betriebsräte im Rheinland und die Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z10.1 Rheinland-Kita-Studie

Z10.2 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt - Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“

Z10.1 Rheinland-Kita-Studie

2016 hat der LVR ein neues Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Maßnahme Z10.2 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“). Ziel der Untersuchung ist es, Herausforderungen und Gelingensbedingungen der Inklusion in rheinischen Kitas zu ermitteln. Das bundesweit größte Forschungsprojekt seiner Art nimmt die Themenkomplexe Einrichtungen, Kinder, Team und Leitungen in den Fokus. Es gewährt Einblicke in die inklusive Arbeit der Kitas im Rheinland. Mit der Studie will der LVR außerdem herausfinden, wie Einrichtungen die LVR-Kindpauschale verwenden. Seit 2014 unterstützt der Kommunalverband Kitas im Rheinland mit jährlich 5.000 Euro pro Kind mit Behinderung.

Im November 2018 wurden den Mitgliedern des LVR-Landesjugendhilfeausschusses nun erste Zwischenergebnisse der Rheinland-Kita-Studie vorgestellt. Der Abschlussbericht der Untersuchung soll Mitte 2019 vorliegen.

Z10.2 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt - Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“

Am 30. November 2018 hat das Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung die Fachtagung „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ ausgerichtet. Dabei wurde deutlich, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbehinderung zu einer Hochrisikogruppe gehören. Mädchen mit Behinderung seien zudem insgesamt drei Mal häufiger von sexuellen Übergriffen betroffen als Jungen.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2017 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „Gleichstellungsplan 2020“ an.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Kooperationsprojekt frauen.stärken.frauen
- Z11.2 Fachtagung „Raus aus der Schublade!“
- Z11.3 Fachkräfte-Tagung zum Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention, Deeskalation und Nachsorge
- Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 Kooperationsprojekt frauen.stärken.frauen

Im September 2018 startete in den Räumlichkeiten des LVR in Köln-Deutz die Ausbildung für Frauen mit Lernschwierigkeiten zur Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungs-Trainerin (WenDo). 13 Teilnehmerinnen mit Lernschwierigkeiten und 10 Tandem-Partnerinnen ohne Lernschwierigkeiten lernten sich gegenseitig kennen und besprachen Wege und Möglichkeiten des Ausbildungsprojekts. Es wurden sowohl Selbstverteidigungstechniken für gefährliche Situationen als auch Selbstbehauptungsmethoden wie Körpersprache und innere Entschlossenheit mit viel Engagement und Spaß trainiert.

Das Ausbildungsprogramm umfasst einige mehrtägige Seminare über einen Zeitraum von 2,5 Jahren. Es wird vom Zentrum für inklusive Bildung und Beratung (ZIBB e.V., Dortmund) in Kooperation mit dem LVR durchgeführt. Gefördert wird das Ausbildungsprogramm durch die Aktion Mensch.

Z11.2 Fachtagung „Raus aus der Schublade!“

Am 2. Oktober 2018 veranstaltete der LVR-Klinikverbund eine Tagung unter dem Titel „Raus aus der Schublade! - Gender in Vielfalt“. Der Vormittag wurde durch zwei wissenschaftliche Vorträge eröffnet. Am Nachmittag luden verschiedene Workshops dazu ein, aus der eigenen Schublade auszusteigen und sich für die praktische Arbeit bei anderen Professionen Unterstützung zu holen.

Z11.3 Fachkräfte-Tagung zum Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention, Deeskalation und Nachsorge

Am 22. Januar 2018 veranstaltete das LVR-HPH-Netz West eine Fachkräfte-Tagung zum Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention, Deeskalation und Nachsorge. Vorgestellt wurden verschiedene Instrumente und Verfahren, die die Gewaltprävention unterstützen. Hierzu gehörten zum Beispiel die ethische Fallberatung sowie der Dilemmata-Katalog (vgl. Maßnahme Z11.3 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2018“).

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Der LVR begleitet ein Modellprojekt, das der Verein MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Planung und Evaluation der Universität Siegen, gefördert durch die Stiftung Wohlfahrtspflege, im Januar 2018 auf den Weg gebracht hat.

Im Rahmen des Modellprojektes „Entwicklung von Leitlinien zu Qualitätsmerkmalen Begleiteter Elternschaft in Nordrhein-Westfalen“ soll bis Ende 2020 erstmalig ein Rahmenkonzept entwickelt werden, wie Eltern mit einer geistigen Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten mit ihren Kindern zusammenleben können, vor Ort bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Unterstützung erhalten und wie die beteiligten Leistungsträger die Eltern im gesamten Prozess der Begleiteten Elternschaft aktiv unterstützen können. Im Juli 2018 fand ein dezernatsübergreifendes Fachgespräch im LVR hierzu statt. Das Dezernat Soziales ist zudem im Projektbeirat vertreten.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses
Z12.2 Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW
Z12.3 Rahmenvereinbarung NRW
Z12.4 Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung
Z12.5 Rahmenkonzept für ein regionales Beratungsangebot
Z12.6 Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche
Z12.7 Neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Z12.8 Konzept für Qualitätsüberprüfungen
Z12.9 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes
Z12.10 Projekt zum Bundesteilhabegesetz im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch ausgewertet und Follow-up Vorlagen erstellt. Im Berichtsjahr 2018 wurde die interne Follow-up Berichterstattung wie geplant abgeschlossen. Hier eine Übersicht aller erstellten Vorlagen:

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2502	08.03.2018
Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR	14/2453	26.04.2018
Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention	14/2688	05.07.2018

Nun steht die zweite Staatenprüfung Deutschlands an. Hierzu hat der UN-Fachausschuss kürzlich eine Fragenliste (list of issues) veröffentlicht. Der LVR wird die aufgeworfenen Themen, die Berührungspunkte zum LVR haben, erneut systematisch bearbeiten.

Hintergrund: „Großbaustelle Bundesteilhabegesetz“

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 11. Juli 2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Damit werden zukünftig alle Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen bei den Landschaftsverbänden angesiedelt. Zudem übernehmen die Landschaftsverbände ab 2020 die Zuständigkeit für die Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Frühförderung.

Das Ausführungsgesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Übertragung der neuen Zuständigkeiten erfolgt jedoch erst zum 1. Januar 2020.

Das Bundesteilhabegesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen, sowohl in seiner Rolle als Leistungsträger (insb. Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie) als auch als Leistungserbringer (insb. Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen). Daher das BTHG den LVR auch im Berichtsjahr 2018 intensiv beschäftigt.

*Im Folgenden werden **ausgewählte Aktivitäten** skizziert.*

Z12.2 Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW

2018 wurden die Verhandlungen der beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden für einen neuen Landesrahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe begonnen. Auch Verbände der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen sind beratend beteiligt.

Z12.3 Rahmenvereinbarung NRW

Ebenfalls 2018 aufgenommen wurden die Verhandlungen der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände zu einer Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.

Z12.4 Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung

2018 starteten überdies die Verhandlungen der beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassenverbänden für eine neue Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder.

Z12.5 Rahmenkonzept für ein regionales Beratungsangebot

Im Berichtsjahr 2018 hat der LVR ein Rahmenkonzept beschlossen, wie zukünftig ein regional verankertes Angebot der Beratung und Unterstützung (nach § 106 SGB IX n.F.) durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe aussehen soll. Dieses Rahmenkonzept sieht auch eine Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) und die Berücksichtigung von Peer Counseling vor.

Im Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das bisherige Modell der kooperativen Bedarfsermittlung weiterentwickelt: Die Bedarfserhebung bei Erstanträgen soll mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen

durch Mitarbeitende des LVR erfolgen. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2893).

Z12.6 Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche

Nach der Entwicklung des BEI_NRW für Erwachsene (vgl. Maßnahme Z2.1 im Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2018“) wurde durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie in Kooperation mit dem Dezernat Soziales und in Abstimmung mit dem LWL inzwischen auch ein Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) erarbeitet. Das neu entwickelte Instrument ist in der Struktur dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW für Erwachsene nachempfunden, wurde aber auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/2744).

Z12.7 Neue Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden ab dem 1. Januar 2018 um die anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) sowie das Budget für Arbeit ergänzt, welches nun eine gesetzliche Leistung darstellt (§ 61 SGB IX) (vgl. Vorlage-Nr. 14/2913).

Im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wurden neue Verfahrensweisen erarbeitet, mit denen das bisherige Fachausschussverfahren zum 1. Januar 2019 durch das Teilhabeplanverfahren ersetzt wird.

Z12.8 Konzept für Qualitätsüberprüfungen

§ 128 SGB IX i.V.m. § 8 AG-BTHG schreibt den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe vor, ab 2020 anlassbezogene und – neu – anlasslose Prüfungen vorzunehmen. Ziel ist die Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Im Berichtsjahr 2018 wurden wesentliche Fragen, die sich aus dieser Gesetzesänderung ergeben, bearbeitet und in die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag eingebracht. Zudem wurde ein interner Konzeptentwurf erstellt, der sich mit der Umsetzung des Prüfauftrags befasst. Das Konzept wird weiterentwickelt. Eine wichtige Grundlage für das Konzept ist der noch nicht fertiggestellte Landesrahmenvertrag (vgl. Maßnahmen Z12.2), der Regelungen zu Inhalten und Verfahren der Prüfungen enthalten wird.

Neben dem Dezernat Soziales muss auch im Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Prüfgruppe aufgebaut werden. In Kooperation mit Dezernat Soziales wird aktuell ein Konzept zur Erarbeitung der Prüfkriterien entwickelt.

Z12.9 Modellprojekte zur Erprobung des Bundesteilhabegesetzes

Im Dezernat Soziales haben im Berichtsjahr 2018 zwei Modellprojekte im Rahmen der modellhaften Erprobung des BTHG begonnen:

- Das erste Projekt, für das der LVR die Förderzusage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erhalten hat, ist ein gemeinsames Verbundprojekt mit dem LWL. Es trägt den Abkürzungsnamen „**TexLL**“ und betrifft folgende Regelungsbereiche: Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen, Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX), Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX), gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX). Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen Leistungs- und Finanzierungssystems unabhängig von der Wohnform (vgl. Vorlage-Nr. 14/2463).
- Das zweite Modellprojekt „**NePTun** – Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen“ des LVR beschäftigt sich mit den Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege und den damit zusammenhängenden Einkommens- und Vermögensanrechnungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2463).

Z12.10 Projekt zum Bundesteilhabegesetz im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Zahlreiche Veränderungen bringt das BTHG auch für das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Hier wurde 2018 ein Projekt zur Umsetzung des BTHG eingerichtet. Das Projekt begleitet die verschiedenen, von den Veränderungen durch das BTHG betroffene Bereiche des Dezernats sowie der dazugehörigen Einrichtungen.

Das Berichtsjahr 2018 war von den Vorbereitungen zur Umsetzung der dritten Reformstufe zu Jahresbeginn 2020 sowie der umfassenden Information der Mitarbeitenden der LVR-HPH-Netze und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken geprägt. Im Rahmen modellhafter Betrachtungen wurden die verschiedenen Auswirkungen der kommenden veränderten SGB IX-Gesetzgebung in den Blick genommen. Neben der Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Konsequenzen der anstehenden Herauslösung der Existenzsicherung aus der Eingliederungshilfeleistung fand ebenso eine Auseinandersetzung mit den fachlich-inhaltlichen Konsequenzen durch die veränderte Definition der Eingliederungshilfefachleistung statt.

Durch die jährliche Fokustagung der LVR-HPH-Netze für alle Fach- und Führungskräfte, regelmäßige Vorträge in den Konferenzstrukturen der LVR-Einrichtungen und in der Projektstruktur organisierte Arbeitsgruppentreffen findet ein regelmäßiger Informations-transfer ebenso wie ein intensiver Austausch über die Thematik statt.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag NRW (vgl. Maßnahmen Z12.2) vertreten Mitarbeitende des Dezernates die Interessen der öffentlichen Leistungserbringer in der Ausgestaltung der Rahmenbedingung der zukünftigen Eingliederungshilfe in NRW.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2018 insgesamt **63 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft gezielt Schlaglichter auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bereit (Monitoring-Funktion).

In der Gesamtschau fällt auf, dass – wie bereits in den Berichtsjahren zuvor – im LVR viele Aktivitäten unternommen wurden, die das in Zielrichtung 9 verankerte Anliegen der **Menschenrechtsbildung** verfolgen.

Zudem fällt in diesem Berichtsjahr die erheblich größere Zahl der Aktivitäten im Bereich der **Zielrichtung 12** auf („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“). Der Grund hierfür liegt in den zahlreichen und tiefgreifenden Veränderungen innerhalb des LVR, die sich durch das neue Bundesteilhabegesetz ergeben. Das Bundesteilhabegesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen, sowohl in seiner Rolle als Leistungsträger als auch als Leistungserbringer.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2018	Zum Vergleich		
		Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung				
ZIELRICHTUNG 1	7	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	10	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit				
ZIELRICHTUNG 4	6	4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	2	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	2	6	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung				
ZIELRICHTUNG 9	17	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln				
ZIELRICHTUNG 12	10	2	4	8
Insgesamt	64	65	90	86

Vorlage Nr. 14/3310

öffentlich

Datum: 16.04.2019
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

10 Jahre BRK in Deutschland - Ein Blick aus internationaler Perspektive

Kenntnisnahme:

Die Vorlage-Nr. 14/3310 zur Bewertung des Umsetzungsstandes der UN-BRK in Deutschland aus internationaler Perspektive wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention stehen die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Viele Länder auf dieser Welt haben die UN-Behindertenrechts-Konvention unterschrieben. Auch Deutschland.



Viele fragen sich daher:
Ist Deutschland weiter mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention als andere Länder?
Oder weniger weit?

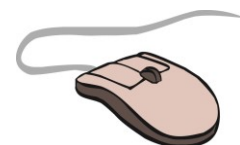
Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten.
Auch der internationale Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kann diese Frage nicht beantworten.

Professorin Theresia Degener war Vorsitzende von diesem Ausschuss. In einem Vortrag hat sie gesagt:
Bei bestimmten Rechten ist Deutschland Vorbild für andere Länder.
Bei anderen Rechten kann Deutschland aber noch von anderen lernen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, wie der Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland im internationalen Vergleich zu bewerten ist (siehe zuletzt die Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 06.12.2018).

Zu dieser Fragestellung wird in der **Anlage 1** zu dieser Vorlage ein Redemanuskript von Prof. Dr. Theresia Degener zur Kenntnis gegeben, die von 2017 bis 2018 als Vorsitzende des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen tätig war. Die Referierende stellt klar, dass der UN-Fachausschuss kein Benchmarking zwischen Ländern erstelle. Aus der Erfahrung mit zahlreichen Staatenüberprüfungen könne allenfalls mitgeteilt werden, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Vorbild sei, in anderen eher Schlusslicht.

In der **Anlage 2** gibt die Verwaltung zudem die Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses an den Vertragsstaat Österreich zu Beginn des dortigen zweiten Staatenprüfungsverfahrens zur Kenntnis. Anhand der Fragenliste lassen sich Themen identifizieren, bei denen aus Sicht des UN-Fachausschusses Umsetzungsdefizite der BRK im geprüften Land vermutet werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3310:

10 Jahre BRK in Deutschland - Ein Blick aus internationaler Perspektive

Vor zehn Jahren ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Kraft getreten. Deutschland wird seither regelmäßig durch den zuständigen Fachausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überprüft. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wertet diesen Prüfprozess systematisch für den LVR aus (siehe die internen Follow-up Vorlagen).

Gegenstand öffentlicher Diskussion ist, wie der Umsetzungsstand der BRK in Deutschland im internationalen Vergleich zu bewerten ist (siehe zuletzt die Niederschrift über die 20. Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 06.12.2018).

In der **Anlage 1** gibt die Verwaltung ein Redemanuskript von Prof. Dr. Theresia Degener zu dieser Fragestellung zur Kenntnis. Die Rede wurde im Rahmen des Symposiums „Zehn Jahre BRK – Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion revisited“ am 02.04.2019 in Bochum gehalten. Prof. Dr. Theresia Degener ist Professorin für Recht und Disability Studies an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Von 2011 bis 2018 war sie Mitglied des Fachausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, von 2017 bis 2018 in der Funktion als Vorsitzende.

Prof. Dr. Degener stellt klar, dass der UN-Fachausschuss keine Vergleiche zwischen Ländern und keine Rangliste erstelle. Aus ihrer Erfahrung mit 70 Staatenüberprüfungen können sie allenfalls mitteilen, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der BRK ein Vorbild für andere Länder sei, etwa hinsichtlich der Einrichtung des nationalen Monitoringsystems. Es sei aber in einigen Themenfeldern, etwa hinsichtlich des Rechts auf inklusive Bildung im Vergleich zu anderen Staaten ein Schlusslicht.

In der **Anlage 2** gibt die Verwaltung zudem die Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses an den Vertragsstaat Österreich zu Beginn des dortigen zweiten Staatenprüfungsverfahrens zur Kenntnis. Die neue Fragenliste des UN-Fachausschusses an Deutschland wurde bereits mit Vorlage-Nr. 14/3081 zur Kenntnis gegeben. Anhand der Fragenlisten lassen sich Themen identifizieren, bei denen aus Sicht des UN-Fachausschusses Umsetzungsdefizite der BRK in den Ländern vermutet werden.

L u b e k

Zehn Jahre UN BRK in Deutschland – ein Blick aus internationaler Perspektive

Vortrag Theresia Degener auf dem Symposium „Zehn Jahre UN Behindertenrechtskonvention – Selbstbestimmung, Partizipation und Inklusion revisited“

2. APRIL 2019 IM VERANSTALTUNGSZENTRUM DER RUHR UNIVERSITÄT BOCHUM, VERANSTALTET DURCH: RUHRUNIVERSITÄT BOCHUM, EVANGELISCHE HOCHSCHULE RWL, HOCHSCHULE FÜR GESUNDHEIT BOCHUM

Verehrte Gäste, liebe Mitwirkende!

ich freue mich, den Eröffnungsvortrag hier in Bochum halten zu dürfen. Als sich die ersten Vorbereitungen für die Festveranstaltungen zu 10 Jahre UN BRK in Deutschland anbahnten, zeigte sich sehr schnell, dass sich alles auf Berlin konzentrieren würde. Unser Bochumer Zentrum für Disability Studies, mit dem schönen Namen BODYD, hat sich auf die Fahnen geschrieben, die UN Behindertenrechtskonvention (kurz die UN BRK) in die Region zu holen. Deshalb war uns schnell klar, dass wir hier in Bochum das 10-jährige Inkrafttreten der UN BRK feiern müssen. Ich freue mich, dass sich so schnell zwei weitere Hochschulen unserem Vorhaben angeschlossen haben und wir auf diesem Wege diese große Veranstaltung organisieren konnten. Unser kleines BODYD hat in den ersten 4 Jahren seiner Existenz schon viel geschafft, aber diese große Veranstaltung hätten wir niemals alleine hinbekommen. Deshalb gleich vorab: einen herzlichen Dank an unsere Mitveranstalter!

"10 Jahre UN BRK – ein Blick aus internationaler Perspektive" lautet der Titel meines Vortrags. Darunter erhoffen sich viele eine Bewertung Deutschlands aus internationaler Sicht: Auf welchem Rang steht Deutschland im Vergleich zu den etwa 70 anderen Staaten, die der Genfer Ausschuss in seiner ersten Dekade überprüft hat? Diese Erwartung muss ich gleich vorab enttäuschen, denn der Genfer Ausschuss, dem ich die letzten acht Jahre angehörte, macht kein Benchmarking, er prüft jeden einzelnen Staatenbericht, erstellt aber keine Vergleiche und keine Rangliste. Dazu fehlen ihm einfach die Mittel. Aus meiner Erfahrung mit 70 Staatenüberprüfungen kann ich Ihnen allenfalls mitteilen, dass Deutschland in manchen Punkten der Umsetzung der UN BRK ein Vorbild für andere Länder ist, etwa im Hinblick auf die Einrichtung des nationalen Monitoringsystems. Es ist aber auf einigen Themenfeldern, etwa im Hinblick auf das Recht auf inklusive Bildung, im Vergleich zu anderen Staaten, darunter auch Entwicklungsländer, eine absolute Schlusslicht. Eine so hohe Exklusionsrate, wie es sie im deutschen Bildungssystem gibt, findet man selten. Und die Sonderpädagogisierung der Inklusion, wie sie in den letzten zehn Jahren stattgefunden hat, wird nicht dazu führen, dass wir die Aussonderung in der deutschen Bildungslandschaft überwinden können.

Ich kann ihn also nicht sagen, auf welcher Rangliste Deutschland bei der Umsetzung der UN BRK international steht. Ich kann und möchte Ihnen aber die letzte Dekade aus zwei Fragestellungen heraus beleuchten: 1. Was hat der Genfer Ausschuss in seiner ersten Dekade erreicht? 2. Wie hat sich das Inkrafttreten der UN BRK vor zehn Jahren in Deutschland ausgewirkt? Und 3. stelle ich die Frage: Welche Herausforderungen stehen eigentlich für die zweite Dekade an?

1. Was hat der Genfer Ausschuss erreicht?

Für die Beantwortung der ersten Frage beziehe ich mich auf eine Broschüre, die das Bochumer Zentrum für Disability Studies BODYD gerade herausgebracht hat. Sie ist in begrenzter Auflagenzahl auch als Printausgabe hier auf dem Symposium erhältlich und in fast barrierefreier Form auf unserer Webseite. Es fehlt noch eine Ausgabe in Leichter Sprache, die wir hoffen bald nachreichen zu können. Die Broschüre heißt „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Mit diesem Titel lässt sich die Arbeit des 18-köpfigen Ausschusses in Genf gut zusammenfassen. Wie die anderen neun Fachausschüsse des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen ist der UN BRK-Ausschuss damit befasst, Staatenberichte zu überprüfen und hierzu in einen konstruktiven Dialog mit den Staatenvertretungen einzutreten. Es endet mit der Verabschiedung sogenannter abschließender Bemerkungen. In den etwa 70 Staatenberichtsverfahren wurden alle materiellen Normen der UN BRK, also Art. 1-33, überprüft. Damit stand die gesamte Palette der Menschenrechte, die in der UN BRK enthalten sind, auf dem Prüfstand: Das Recht auf Leben ebenso wie das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf inklusive Bildung ebenso wie das Recht auf gleiche Anerkennung als Person. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung ebenso wie das Recht auf Schutz vor Gewalt und Folter. Die Rechte behinderter Frauen und die Rechte behinderter Kinder. Die Realisierung aller Menschenrechte in der UN BRK stellt für alle Staaten eine große Herausforderung dar. Das gilt nicht nur in Bezug auf die Behindertenrechtskonvention, sondern in Bezug auf alle Menschenrechtsverträge. Menschenrechte stellen wie unsere Grundrechte im Grundgesetz einen Idealzustand dar. Sie sind gleichzeitig das Mindestmaß dessen, auf das sich die Staaten der Vereinten Nationen einigen konnten. Im Rahmen der Überprüfungsverfahren aus allen Kontinenten und Regionen dieser Welt wurde in den ersten zehn Jahren vor allem eines klar: Die Mehrheit der Staaten hängt immer noch dem medizinischen Modell von Behinderung an, wonach die Benachteiligung und die Exklusion behinderter Menschen mit ihren individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erklären und zu legitimieren sind. Das Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde wird mit der Begründung verwehrt, dass behinderte Personen, die in Heimen leben, zu schwer behindert sind. Die Vertreibung aus dem Regelschulsystem wird mit dem behinderungsbedingten Förderbedarf der Schülerin legitimiert. Dem medizinischen Modell von Behinderung setzt der Ausschuss das Menschenrechtsmodell von Behinderung entgegen. Darunter ist zu verstehen, dass behinderte Menschen nicht auf ihre Beeinträchtigung reduziert werden dürfen und dass ihnen Menschenrechte nicht aufgrund ihrer Behinderung verweigert oder beschränkt werden dürfen. Denn Menschenrechte setzen Nichtbehinderung nicht voraus. Allen behinderten Menschen sind alle Menschenrechte zu gewähren, wenn nötig mit der Unterstützung, die sie brauchen, um ihre Menschenrechte wahrzunehmen. Das ist die Essenz des Menschenrechtsmodells von Behinderung. Es ist nicht zu verwechseln mit dem Menschenrechtsansatz, der in zahlreichen Dokumenten der Vereinten Nationen zu Recht nachzulesen ist, und mit dem auch der UN BRK-Ausschuss operiert. Die Menschenrechtsansatz bedeutet, die Menschenrechtsnormen als Maßstab jeder Politik oder jeder Forschung oder jeder Fachlichkeit zu nehmen. Ein Menschenrechtsansatz in der Behindertenpolitik etwa nimmt die Behindertenrechtskonvention zum Maßstab allen Handelns.

Das Menschenrechtsmodell von Behinderung hingegen fokussiert das Verständnis von Behinderung. Den stärksten Ausdruck des Menschenrechtsmodells von Behinderung findet sich in Art. 12 UN BRK, der das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht behandelt.

Der Ausschuss hat in seiner ersten Allgemeinen Bemerkung Art. 12 normativ interpretiert und ausgeführt, dass jede Form der fremdbestimmten Stellvertretung in Form von rechtlicher Betreuung oder Vormundschaft konventionswidrig ist. Mit dieser Vorgabe haben viele Mitgliedstaaten Probleme, nicht nur Deutschland. Es gibt aber auch eine bemerkenswerte Anzahl von Staaten, die in den letzten zehn Jahren weitreichende legislative Reformen durchgeführt haben, um Art. 12 umzusetzen. Als erstes Land auf der Welt hat zum Beispiel Peru im September 2018 sein Betreuungsrecht so reformiert, dass es nicht mehr gegen behinderte Menschen diskriminiert. Andere Staaten, wie Malta, haben sich Peru zum Vorbild genommen und erarbeiten entsprechende Gesetze.

In weiteren sechs Allgemeinen Bemerkungen hat der Ausschuss in seiner ersten Dekade das Menschenrechtsmodell von Behinderung in Bezug auf einzelne Rechte bzw. Personengruppen elaboriert. Die zweite Allgemeine Bemerkung interpretiert Art. 9 zu Barrierefreiheit. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 behandelt behinderte Frauen und Mädchen und deren Recht auf Schutz vor mehrfacher Diskriminierung. Die in Deutschland kaum wahrgenommene Allgemeine Bemerkung Nr. 4 behandelt das Recht auf inklusive Bildung im Sinne von Art. 24 UN BRK. Die fünfte Allgemeine Bemerkung interpretiert Art. 19 zum Recht auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinde bzw. in der Gemeinschaft. Die sechste Allgemeine Bemerkung interpretiert das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach Art. 5. Hier wird auch das Konzept der inklusiven Gleichheit, das über formale und materiale Gleichheit hinaus geht, eingeführt. Die siebte Allgemeine Bemerkung behandelt das Recht auf Partizipation von behinderten Menschen und ihren Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung der UN BRK im Sinne von Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 UN BRK. Mit diesen sieben Allgemeinen Bemerkungen hat der Genfer Ausschuss in der ersten Dekade einen beachtlichen Grundstein für eine inklusive Menschenrechtstheorie gelegt. Die Allgemeinen Bemerkungen gelten im Völkerrecht als quasi Rechtsprechung, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN BRK Richtlinien und Maßstäbe bieten.

Neben den Staatenberichten überprüft der Ausschuss auch so genannte Individualbeschwerden von Personen oder Personengruppen aus Mitgliedsstaaten, die auch das Fakultativprotokoll ratifiziert haben. Über zwei Dutzend dieser Individualverfahren hat der Ausschuss in der ersten Dekade entschieden. Die Mehrheit der vom Ausschuss geprüften Individualbeschwerden betraf die Themen Diskriminierung, Barrierefreiheit, Zugang zur Justiz und Partizipation am politischen und öffentlichen Leben.

Im Einklang mit dem Fakultativprotokoll kann der Ausschuss auch Untersuchungen im Land durchführen, wenn er zuverlässige Angaben erhält, die auf eine systematische Verletzung der in dem Übereinkommen verbrieften Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen. Bis Juli 2018 hatte der Ausschuss zwei solcher Untersuchungen durchgeführt. Im September 2016 beendete er ein Untersuchungsverfahren gegen Großbritannien und im Jahr 2018 verabschiedete der Ausschuss einen Bericht über die Untersuchung gegen Spanien. Beide Male stellte der Ausschuss Verletzungen der Konvention fest. Für Deutschland interessant ist insbesondere das spanische Verfahren, in dem es um die Verletzung von Art. 24 UN BRK, also des Rechts auf Bildung, ging. Obwohl Spanien eine viel höhere Inklusionsquote als Deutschland hat, stellte der Ausschuss massive und gravierende Verstöße gegen die Konvention fest.

Insgesamt lässt sich resümieren, dass die Arbeit des Ausschusses anspruchsvoll und vielseitig ist. Vor zehn Jahren hat Heiner Bielefeldt, der damalige Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, das Innovationspotenzial der UN BRK gerühmt. Nun wurde es

vom Genfer Ausschuss mit Leben gefüllt. Inklusive Gleichheit, unterstützende Entscheidungsfindung, angemessene Vorkehrungen, Barrierefreiheit und selbstbestimmt Leben sind heute neue Menschenrechtsbegriffe, mit der sich eine inklusive Menschenrechtstheorie begründen lässt.

2. Wie hat sich das Inkrafttreten der UN BRK vor zehn Jahren in Deutschland ausgewirkt?

Wie hat sich nun das Inkrafttreten der UN BRK in Deutschland ausgewirkt? Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat vor wenigen Tagen eine aussagekräftige Bestandsaufnahme vorgelegt, in der in Bezug auf neun Themenfelder Bilanz gezogen wird. Der Bericht heißt: „Wer Inklusion will sucht Wege“ und wie es dann weiter im Vorwort heißt: „und wer sie nicht will, sucht Begründungen.“ Mit diesem Slogan des ehemaligen Bundesbehindertenbeauftragten Hubert Hüppe ist eigentlich alles gesagt. In den letzten 10 Jahren sind durch jene, die Inklusion wirklich wollen, viele Wege gefunden und geebnet worden. Aber es wurden auch zahlreiche Begründungen vorgelegt, warum Inklusion nicht machbar sei. Lassen Sie mich einige Themenbereiche herausgreifen:

Für den Bereich Wohnen konstatiert der Bericht, dass in vielen Kommunen zahlreiche Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde geschaffen wurden. Die Zahl der Menschen, die ambulant betreut werden, hat sich verdoppelt. Leider ging diese positive Entwicklung nicht mit einer Deinstitutionalisierung im Sinne der UN BRK einher, denn die Zahl der behinderten Menschen, die in stationären Wohneinrichtungen leben müssen, hat sich erhöht. D.h., heute leben mehr behinderte Personen in Heimen als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN BRK. Insbesondere Menschen mit komplexen und /oder kognitiven Beeinträchtigungen sind von inklusiven Wohnangeboten nahezu ausgeschlossen. Ein selbstbestimmtes Leben wird ihnen nach wie vor wegen ihrer Behinderung verwehrt. Dabei unterscheiden sich die Bundesländer deutlich: Hier in NRW ist die Ambulantisierungsquote im Vergleich zu anderen Flächenländern mit ca. 60 % recht hoch, während sie in einigen Bezirken Bayerns und in Sachsen-Anhalt bei unter 30 % liegt. Nur hier in NRW wurden Kompetenzzentren für Selbstbestimmtes Leben zur Umsetzung von Art. 19 UN BRK eingerichtet. Diese haben aber bei der Umsetzung des Art. 19 eine wichtige Rolle zu spielen. Ebenso wie das Persönliche Budget, auf das es seit 2008 einen gesetzlichen Anspruch gibt, der aber in der Praxis kaum realisiert wird. Wie Sie bestimmt schon wahrgenommen haben, gibt es zum Persönlichen Budget eine sehr interessante Wanderausstellung, die von den Kompetenzzentren erstellt wurde und die Sie hier in Saal 2 bewundern können.

Im Feld der Mobilität wurden mit der Verbesserung des Personenbeförderungsgesetzes 2013 gute Voraussetzungen für die Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Nahverkehrs geschaffen. Jedoch gelingt die Umsetzung in vielen Bundesländern nur schleppend. Bereits jetzt ist absehbar, dass das gesetzliche Ziel – die Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Nahverkehrs bis 2022 – vielerorts nicht erreicht wird.

Das in Deutschland am meisten und besonders kontrovers diskutierte Thema Inklusion in der Bildung ist nach 10 Jahren alles andere als eine Erfolgsgeschichte. Zwar wurde vielerorts die Schulgesetze geändert, aber bis auf wenige Ausnahmen wurden die Vorgaben der UN BRK gesetzlich nicht verankert. Zwar stieg die Inklusionsquote bundesweit, jedoch sank die Exklusionsquote nicht entsprechend. Der Rückgang beträgt nach 10 Jahren mit 0,6 % weniger als 1 Prozent! D.h., die Zahl der behinderten Kinder, die aus dem Regelschulsystem ausgrenzt werden, hat sich in 10 Jahren kaum verändert. Hier variieren die Zahlen in den

einzelnen Bundesländern so extrem, dass von gleichen Bildungschancen in Deutschland nicht gesprochen werden kann. Auch der in NRW eingeschlagene Weg des Elternwahlrechts erfüllt die Anforderungen der UN BRK nicht, denn der Ausschuss hat eindeutig festgestellt, dass ein Erhalt paralleler Schulsysteme mit der Verwirklichung von Inklusion unvereinbar ist. Das belegen auch alle ernstzunehmenden Studien. Ein Elternwahlrecht ist daher mit der UN BRK unvereinbar. Der vom Ausschuss 2015 empfohlene Rückbau der Sonder- und Förderschulen wird in NRW konterkariert, indem die Schließung der Sonderschulen, die längst die Mindestgröße unterschreiten, für die nächsten 5 Jahre ausgesetzt wird. Aber es gibt auch in NRW Entwicklungen, die den Inklusionsdiskurs befördern. Etwa die Erkenntnis, dass die Objektivität sonderpädagogischer Gutachten, die über die Separation behinderter Kinder entscheiden, angezweifelt werden muss. Der Fall Nenad M., der NRW erfolgreich auf Schadensersatz verklagte, weil er zu Unrecht als geistig behindert diagnostiziert wurde und ihm deshalb wertvolle Bildungsjahre vorenthalten wurden, scheint nur der Anfang zu sein. Auch im Hochschulbereich gibt es erfreuliche Entwicklungen: Es sind heute mehr behinderte Studierende als vor zehn Jahren an Hochschulen eingeschrieben und immer mehr Hochschulen folgen der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz von 2009 und verabschieden Aktions- und Bedarfspläne, um Inklusion zu befördern.

Auch auf dem Arbeitsmarkt lässt die gesunkene Arbeitslosenquote unter Schwerbehinderten einen positiven Trend ausmachen. Gleichzeitig zeigt aber ein Blick auf die Statistik der Beschäftigungsquote, dass diese überwiegend von der öffentlichen Hand erfüllt wird, während sich private Unternehmen überwiegend des Instruments der Ausgleichsabgabe bedienen. Auch der Anstieg der Zahl der Werkstattbeschäftigten ist kritisch zu bewerten. Das Gegenteil wurde 2015 der Bundesregierung vom Ausschuss bei der ersten Staatenprüfung empfohlen. Rückbau, nicht Ausbau der Werkstätten für Menschen mit Behinderung schreibt die UN BRK vor, denn dies sind Sonderwelten, die behinderte Menschen diskriminieren, Orte, an denen sie noch nicht einmal den Mindestlohn erhalten, an denen ihnen fundamentale Arbeitsrechte wie etwa das Streikrecht nicht zustehen. Beschäftigungsverhältnisse in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen schrittweise in vollständig inklusive Strukturen überführt werden. Das neue Bundesteilhabegesetz kann dabei behilflich sein.

Auch das Themenfeld der rechtlichen Betreuung weist ein heterogenes Bild auf: Begrüßenswert sind zahlreiche Initiativen in der Praxis, die auf den Erhalt der Selbstbestimmung behinderter Menschen, die unter Betreuung stehen, zielen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Vorgaben der UN BRK zur Auslegung des Grundgesetzes herangezogen und gesetzlichen und praktischen Handlungsbedarf im Hinblick auf Zwangseinweisung, Zwangsbehandlung und im Hinblick auf das demokratische Wahlrecht angemahnt. Forschungs- und Modellprojekte, zahlreiche Gerichtsentscheidungen haben eine kritische Reflexion der fremdbestimmten rechtlichen Betreuung in Deutschland initiiert. Es bleibt jedoch gesetzlicher und fachlicher Handlungsbedarf, denn der Wille und die Präferenzen der betreuten Person können immer noch einem scheinbar objektiven Wohl untergeordnet werden, Zwangsbehandlungen sind immer noch erlaubt und unterstützte Entscheidungsfindung ist in der Fachlichkeit immer noch nicht angekommen.

Erfreulich ist die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 zum Wahlrecht im Hinblick darauf, dass der Ausschluss von über 80.000 behinderten Personen von der Bundestagswahl 2013 als Diskriminierung und menschenrechtswidrig anzusehen ist. Bedauerlich ist die vom 2. Senat nun mehrfach geäußerte Ansicht, die Allgemeinen Bemerkungen des Genfer UN BRK-Ausschusses entfalteten keinerlei

Bindungswirkung für nationale Gerichte. Diese Rechtsauffassung verkennt die völkerrechtliche Einordnung der Allgemeinen Bemerkungen als hochrangige Interpretationsvorgaben der vertraglich legitimierten Fachausschüsse, die auch im Rahmen des Gebots der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes zu beachten sind.

Ein weiteres Themenfeld, das der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte aufgreift, sind die angemessenen Vorkehrungen, worunter die Anpassung der Umwelt – also z.B. des Studienplatzes, des Arbeitsplatzes, der Art und Weise der Waren- und Leistungserbringung – an die Bedarfe einer behinderten Person zu verstehen ist. Die UN BRK schreibt vor, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anzuerkennen und gesetzlich zu verbieten ist. Dies ist mittlerweile auch im Behindertengleichstellungsgesetz und einigen Landesgesetzen geschehen. Auch hier kann NRW glänzen, da es als einziges Bundesland diesbezüglich sogar die Verbandsklage eingeführt hat. Jedoch fehlt der Begriff immer noch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, das für den wichtigen Bereich des Arbeitsrechts und vieler privatrechtlicher Verträge gilt.

3. Herausforderungen der nächsten Dekade

Was sind nun die Herausforderungen für die zweite Dekade der UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland? In der ersten Dekade ist Behinderung als Menschenrechtsthema in der Bundesrepublik Deutschland unzweifelhaft angekommen. Aber das Menschenrechtsmodell von Behinderung ist noch nicht wirklich verstanden und akzeptiert. Das Menschenrechtsmodell von Behinderung bedeutet vor allem, behinderte Menschen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung von Menschenrechten auszuschließen oder sie in ihren Menschenrechten aufgrund ihrer Beeinträchtigung einzuschränken. Das geschieht aber, wenn Regelbeschulung aufgrund sonderpädagogischen Förderbedarfs oder wegen Mobilitäts- oder Kommunikationseinschränkungen verweigert wird. Das geschieht aber, wenn Zwangsbehandlung und andere Fremdbestimmung mit dem rechtlichen Konstrukt des „natürlichen aber unfreien Willens“ legitimiert wird. Das geschieht auch, wenn das Menschenrecht auf Teilhabe an demokratischen Wahlen von einem Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit abhängig gemacht wird. Eine Voraussetzung, deren Vorliegen keine nichtbehinderte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nachweisen muss.

Menschenrechte werden uns Menschen universal und voraussetzungslos mit der Geburt verliehen. In der Geschichte der Menschenrechte gab es viele Epochen, in denen von diesem Universalitäts- und Absolutheitsversprechen abgewichen wurde: Sklaven wurden zu Sachen erklärt, Frauen wurde erst vor 100 Jahren das Wahlrecht zugestanden, Kinder wurden lange Zeit als rechtlose Mündel ihrer Eltern betrachtet. Wann, wenn nicht jetzt, ist die Zeit gekommen, in Bezug auf behinderte Menschen den gleichen Schritt zu tun? Dabei darf niemand zurückgelassen werden, insbesondere Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen oder Menschen mit psycho-sozialen und/oder anderen Lernbedingungen nicht.

Die zweite Dekade der UN BRK sollte eine Dekade der menschenrechtsbasierten Behindertenpolitik und des menschenrechtsbasierten Behindertenrechts werden. Die erste Dekade der UN BRK war eine Dekade der Euphorie. Nun wird von vielen Seiten eine Ermüdung in Bezug auf die UN BRK festgestellt. Lassen wir uns von den Ermüdeten nicht anstecken, behalten wir den langen Atem auf dem Weg zu Freiheit und Gleichheit für alle behinderten Menschen. Ein Vorbild in dieser Hinsicht ist für mich persönlich mein Nachredner, Adolf Ratzka, der seit über 50 Jahren für ein selbstbestimmtes Leben aller

behinderten Menschen kämpft. Ich freue mich sehr, dass wir ihn für diese Festveranstaltung gewinnen konnten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

“List of Issues” (Fragenliste) vor Einreichung des zweiten bis dritten periodischen Berichts Österreichs*

A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1-4)

1. Bitte geben Sie an, ob der Vertragsstaat seit der Überprüfung seines ersten Berichts seine Rechtsvorschriften überprüft und mit den Bestimmungen des Übereinkommens harmonisiert hat.
2. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Einschätzung von Behinderungen, um Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erhalten, dem im Übereinkommen vorgesehenen Menschenrechtsmodell von Behinderung und insbesondere Artikel 4.3 entspricht.
3. Bitte machen Sie Angaben darüber, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen 2012-2020 sicherzustellen, einschließlich einer Darstellung der für seine Durchführung bereitgestellten Mittel.
4. Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die die uneingeschränkte und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen, (einschließlich derjenigen, die Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vertreten) bei der Gestaltung, Umsetzung und Überprüfung aller behinderungsbezogenen Rechtsvorschriften und Politiken, sowie in anderen Politiken und Entscheidungsprozessen sicherstellen.
5. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen gesetzt wurden, die überarbeitete deutsche Übersetzung des Übereinkommens bekannt zu machen. Bitte geben Sie auch an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen an dieser Überarbeitung sicherzustellen, und ob die Übersetzung des Übereinkommens in Leichter Sprache verfügbar ist.

B. Spezifische Rechte (Art. 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

6. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, die Antidiskriminierungsgesetze zu stärken, indem der Umfang der verfügbaren Rechtsbehelfe erweitert wurde und auch andere als Schadenersatzleistungen miteinbezogen wurden, welche eine Verhaltensänderung von diskriminierenden Menschen zur Folge hätten (wie beispielsweise Unterlassungsklagen).
7. Bitte geben Sie an, wie der Staat allgemeine Unterlassungsansprüche und die Beseitigung von Barrieren im Einklang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz plant.
8. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Stärkung der derzeitigen Strukturen zur Bewältigung von Fällen von Mehrfachdiskriminierung zur Verfügung.

Frauen mit Behinderungen (Art. 6)

9. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und zur Verhinderung multipler Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und zur durchgehenden Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive in Gesetzgebung und Vollziehung im Zusammenhang mit Behinderung sowie einer behinderungsbezogenen Perspektive in Gesetzgebung und Vollziehung für Frauen.

* Bei der 20. Tagung des Ausschusses angenommen (27. August–21. September 2018).

10. Bitte geben Sie an, ob Frauen mit Behinderungen von der Arbeitsmarktverwaltung als spezifische Zielgruppe betrachtet werden.
11. Bitte machen Sie Angaben zu – auch seitens der Länder – ergriffenen Maßnahmen, um Frauen mit Behinderungen zu stärken, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstellung zielgruppenspezifischer und barrierefrei zugänglicher Dienstleistungen.

Kinder mit Behinderungen (Art. 7)

12. Bitte machen Sie Angaben zu ergriffenen Maßnahmen in der Bereitstellung der notwendigen fachlichen und finanziellen Ressourcen, welche gemeindenähe Rehabilitations- und andere Dienstleistungen in deren jeweiliger Wohnnähe fördern und ausbauen, um die Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, damit sie mit ihren Familien leben können. Bitte geben Sie an, wie viele Personen Dienstleistungen für Jungen und Mädchen mit Behinderungen erbringen, und wie sich Sparmaßnahmen auf die Erbringung dieser Dienstleistungen ausgewirkt haben.
13. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über die Anzahl von Kindern mit Behinderungen, die nicht bei ihren Familien leben, einschließlich der in Einrichtungen untergebrachten Kinder; stellen Sie detaillierte Daten, einschließlich der investierten finanziellen und sonstigen Ressourcen, über ergriffene Maßnahmen zur Gewährleistung der De-Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen zur Verfügung.
14. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um die Missachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu verhindern.

Bewusstseinsbildung (Art. 8)

15. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Bekanntmachung der allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des Fachausschusses getroffen wurden.
16. Bitte geben Sie an, ob das Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus zulässt, zu einer weiteren Stigmatisierung und Stereotypisierung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Eltern im Vertragsstaat geführt hat.

Barrierefreiheit (Art. 9)

17. Bitte geben Sie an, ob alle öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, sowie alle Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden gänzlich barrierefrei im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates und den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (CRPD / C / AUT / CO / 1) gemacht worden sind.
18. Bitte machen Sie Angaben zu den Fortschritten bei der Barrierefreiheit aller öffentlichen Verkehrsmittel und Infrastrukturangebote, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über die Herstellung von Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln zur unabhängigen Nutzung durch blinde Personen.
19. Bitte geben Sie an, wie viel Prozent der öffentlichen Websites und Anwendungen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.
20. Bitte geben Sie an, welche Schritte die Bundesregierung unternimmt, um den Bedarf an Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zu decken.
21. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen,
 - a) die zur weiteren Stärkung der Überwachungsmechanismen beitragen, um sicherzustellen, dass die Zuweisung von Mitteln zur Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren angemessen überwacht wird, und um eine kontinuierliche Schulung des zuständigen Monitoringpersonals zu gewährleisten
 - b) um die fortlaufende Ausbildung zu universellem Design und Barrierefreiheit in die Lehrpläne für Berufe wie Designerinnen und Designer, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Programmierinnen und Programmierer aufzunehmen;
 - c) Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu nutzen, um vollständige Barrierefreiheit zu gewährleisten.
22. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele 11.2 und 11.7 der Nachhaltigen Entwicklungsziele.

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)

23. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um Dienstleistungen und Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten, asylsuchenden und geflüchteten Menschen uneingeschränkt barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen.
24. Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um das Gefahrenmanagement in Katastrophenfällen uneingeschränkt barrierefrei und im Einklang mit dem Sendai-Rahmenplan Katastrophenvorsorge 2015 – 2030 inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

25. Bitte machen Sie Angaben zu den gesetzten Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidungsfindung, einschließlich etwaiger Gesetzesänderungen und der finanziellen Mittel für die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Bitte machen Sie auch Angaben darüber, wie die Wahlmöglichkeiten, der Wille und die Präferenzen des einzelnen Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden, wenn diese Personen bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden.
26. Bitte geben Sie an, ob seit der Ratifizierung des Übereinkommens die Zahl der Personen, die unter willensersetzender Entscheidungsfindung (Sachwalterschaft) leben, gesunken oder gestiegen ist.
27. Bitte geben Sie Informationen über Schulungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für alle Akteurinnen und Akteure, einschließlich öffentlich Bedienstete, Richterinnen und Richter und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und über Mechanismen zur unterstützten Entscheidungsfindung.

Zugang zum Recht (Art. 13)

28. Bitte geben Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen für Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Verfahren an, einschließlich der Anzahl verfügbarer Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, der physischen Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden und der Verfügbarkeit offizieller Dokumente bei Verfahren in barrierefreien Formaten, einschließlich Blindenschrift, elektronischem Format und Leichter Sprache.

Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)

29. Bitte stellen Sie Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verfügung, Gesetzesbestimmungen zu prüfen, die die Freiheitsbeschränkung aufgrund einer Behinderung, einschließlich intellektueller und/oder psychosozialer Behinderungen, zulassen, und um sicherzustellen, dass Leistungen im Gesundheitsbereich (einschließlich aller psychosozialen Dienste) auf der freien und informierten Zustimmung der jeweiligen Person beruhen.
30. Bitte machen Sie Angaben zu eventuell unternommenen Schritten, um der Implementierung des Zusatzprotokolls zur Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde in Bezug auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin - SEV Nr. 164) entgegenzutreten, da dieses Protokoll gegen mehrere Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstößt, die Ihr Staat ratifiziert hat, insbesondere Artikel 14.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

31. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Abschaffung der Nutzung von Netzbetten, Freiheitsbeschränkungen und anderer nicht einvernehmlicher Praktiken in Bezug auf Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen oder ähnlichem.
32. Bitte geben Sie an, ob intergeschlechtliche Kinder als Kinder mit Behinderungen gesehen werden, und ob diese Kinder im Vertragsstaat weiterhin chirurgischen Behandlungen (Angleichung an ein biologisches Geschlecht) unterzogen werden. Geben Sie bitte gegebenenfalls die Anzahl der Kinder an, die seit dem letzten Bericht operiert wurden.
33. Bitte machen Sie Angaben zu getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Fachausschusses gegen Folter in Bezug auf Menschen mit Behinderungen (CAT/C/AUT/CO/6).

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

34. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über wirksame Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen. Insbesondere informieren Sie bitte über die Einführung von Dokumentationsstandards für die Früherkennung von Gewalt, vor allem in institutionellen Settings, die Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen, um Zeugenaussagen von Opfern zu sammeln, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen, sowie welche Art der Wiedergutmachung Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt erhalten.
35. Bitte informieren Sie den Fachausschuss darüber, wie der Art. 16.3, insbesondere im Rahmen des Systems der psychosozialen Gesundheit, umgesetzt wird.

Schutz der Unversehrtheit der Person

36. Bitte geben Sie die ergriffenen Maßnahmen an, um Zwangssterilisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ohne deren Zustimmung, aber mit Zustimmung Dritter, abzuschaffen, und um barrierefrei zugängliche Information über Sterilisationsverfahren und die entsprechenden Dokumentationsstandards sicherzustellen.

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)

37. Bitte informieren Sie über getroffene Maßnahmen, einschließlich der Zurverfügungstellung eines angemessenen Ausmaßes an Geldmitteln, damit Personen mit Behinderungen aller Art ihr Recht ausüben können, frei und gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnsitz zu wählen, und Zugang zu einer vollständigen Bandbreite von häuslichen und anderen gemeindenahen Dienstleistungen für das tägliche Leben zu erhalten, einschließlich persönlicher Assistenz.
38. Bitte geben Sie Informationen über die Verwendung der Strukturfonds der Europäischen Union und nationalstaatlicher Mittel, einschließlich präziser Informationen über die Mittel für persönliche Assistenz im Einklang mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 5 (2017) über selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft und andere Unterstützungsdienste in Gemeinden, einschließlich Unterstützung für die De-Institutionalisierung von Jungen und Mädchen mit Behinderungen.
39. Bitte geben Sie an
 - a) die Anzahl der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen im Vertragsstaat, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in jedem dieser Häuser;
 - b) die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die in Wohnhäusern für Seniorinnen und Senioren untergebracht sind.

Persönliche Mobilität (Art. 20)

40. Bitte erläutern Sie, ob Sparmaßnahmen zu einer Verringerung staatlicher Zuschüsse für die Adaptierung von Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen und von deren Zugang zu hochwertigen Mobilitätshilfen, geführt haben.

Bildung (Art. 24)

41. Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über das angemessene Ausmaß an Geldmitteln bereitgestellt, um Kindern mit Behinderungen auf der Grundlage der individuellen Erfordernisse angemessene Vorkehrungen zu bieten, die benötigte Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems bereitzustellen, und fortlaufende Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und allen anderen pädagogischen Fachkräften, damit diese in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (2016) über Inklusive Bildung in hochwertigen, inklusiven Bildungseinrichtungen arbeiten können. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Förderung und Ermutigung bei der Ausbildung und Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderungen ergriffen werden. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziele 4.5 und 4(a) der Nachhaltigen Entwicklungsziele getroffen wurden.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

42. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Verfügung, die zur Verbesserung von Programmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ergriffen wurden, und um das geschlechtsspezifische Beschäftigungsungleichgewicht und Lohngefälle zu verringern. Bitte geben Sie spezifische Informationen über Maßnahmen zur Förderung des Übertritts von Menschen mit

Behinderungen aus geschützten Arbeitsplätzen in den offenen Arbeitsmarkt an. Bitte geben Sie außerdem an, welche Maßnahmen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für die oben genannten Personen getroffen wurden. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels 8.5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele zur Verfügung.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

43. Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Wahlen für alle Personen unabhängig von einer Behinderung uneingeschränkt barrierefrei zugänglich sind, und dass die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten bereitgestellt werden.

C. Besondere Verpflichtungen (Art. 31-33)

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

44. Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die nationale Umsetzung der Agenda für Nachhaltige Entwicklung 2030 (“2030 Agenda for Sustainable Development”) und die internationale Zusammenarbeit barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen. Bitte geben Sie an, wie Menschen mit Behinderungen durch ihre Vertretungsorganisationen in die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele eingebunden sind.
45. Bitte geben Sie an, inwiefern der Vertragsstaat bei allen Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen eine Menschenrechtsperspektive mit einschließt.

TOP 5 Auszeichnungen und Preise

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1

öffentlich

Datum: 03.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 03
Bearbeitung: Frau Bayer, Frau Butz

Ausschuss für Inklusion Landschaftsausschuss	15.05.2019 16.05.2019	empfehlender Beschluss Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss begrüßt das mit Vorlage Nr. 14/3082/1 vorgelegte Konzept zur Neuausrichtung der „Auszeichnungen und Preise des LVR“ und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und Umsetzung – insbesondere in Bezug auf die neuen bzw. angepassten LVR-Preise.
2. Der Name Rheinlandtaler wird beibehalten. Der Rheinlandtaler wird künftig in den Kategorien "Kultur" und "Gesellschaft" verliehen.
3. Der LVR lobt den neuen Zukunftspreis mit dem Namen "Mitmän" aus.
4. Der wie bisher zu vergebende Frauenkulturpreis heißt künftig "Luise-Straus-Preis".
5. Die Namen der bestehenden Wissenschaftspreise werden angepasst in "Paul-Clemen-Preis" und "Albert-Steeger-Preis".
6. Sämtliche bestehenden Preise bleiben inhaltlich unverändert.
7. Den neuen Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020 sowie den Richtlinien für die Verleihung des "Mitmän" wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Menschen setzen sich in besonderer Weise für eine gute Sache ein.

Zum Beispiel für die Kunst. Oder für die Forschung.
Oder für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR findet das gut.

Daher verleiht er regelmäßig Preise an solche Menschen.

Im LVR gibt es viele unterschiedliche Preise.

Ein beliebter Preis ist der Rheinland-Taler.

Er wurde bisher an Menschen vergeben,
die für die Kultur etwas getan haben.



Künftig soll der Rheinland-Taler auch für andere gute Leistungen vergeben werden.

Den Rheinland-Taler verleiht der LVR dann in zwei Bereichen:
Kultur und Gesellschaft.

Es soll außerdem einen neuen Preis speziell für junge Menschen geben.

Zum Beispiel für eine gute Idee für eine Gesellschaft für alle in der Zukunft.
Der Preis heißt: Mitmän.

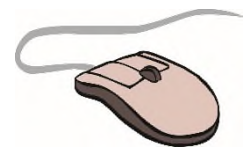
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing

Zusammenfassung

Entsprechend des Auftrags des Landschaftsausschusses vom 13.12.2017 schlägt die Verwaltung das vorliegende Konzept zur Neuausrichtung der „Auszeichnungen und Preise des LVR“ vor. Die Neuerungen **bezogen auf die einzelnen Preise** sind:

Die LVR-Preise werden künftig stärker unter einem **gemeinsamen Dach** kommuniziert. So können sie mehr Wirkungskraft entfalten – wobei der individuelle Charakter und die bewährten Inhalte der bestehenden Preise bewahrt bleiben. Hierfür wird unter anderem eine Logo-Familie entwickelt. Der Claim lautet „LVR. Rheinland. Ausgezeichnet.“. Er steht damit gleichermaßen für das ausgezeichnete Engagement der Preistragenden wie auch für das ausgezeichnete Engagement des LVR. Um die LVR-Preise greifbarer und besser erklärbar zu machen, werden alle Preise systematisch zusammengefasst (nach Zielgruppen, also z.B. „Für Persönlichkeiten/Kunst“ oder „Für engagierte Menschen“) und mit einem individuellen Preislogo pro Zielgruppe versehen. Zusätzlich wird diese Clusterung über die Farbe der Logos aufgegriffen und transportiert.

Mit dem **Rheinlandtaler** werden künftig jährlich rund 30 Preistragende geehrt, wobei sich die Auszeichnungen in etwa zu gleichen Teilen auf die Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“ verteilen. Der Preis ist mit 1.000 Euro dotiert. Die Themen „Inklusion“, „Gender“, und „Diversity“ bilden keine eigene Kategorie, sondern werden entsprechend des Mainstreaming-Ansatzes sowohl in der Kategorie „Kultur“ als auch in der Kategorie „Gesellschaft“ mitberücksichtigt.

Künftig wird alle zwei Jahre ein **„Zukunftspreis“** mit dem Namen **„Mitmänn“** an junge Menschen mit und ohne Behinderung (im Alter bis zu 27 Jahren) für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft vergeben.

Der **„Frauenkulturpreis“** wird den „Kunstpreisen“ zugeordnet und erhält einen neuen Namen nach einer renommierten Künstlerin. Er heißt **„Luise-Straus-Preis“**.*

Bei den Namen der bestehenden Preise fällt der Zusatz „des LVR“ weg, um Doppelungen zu dem neuen Claim zu vermeiden. Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen Namen in den Richtlinien sowie in der Außenkommunikation entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleiben die bestehenden Preise inhaltlich gleich.

Die **begleitende Kommunikation** wird insgesamt weiterentwickelt, beispielsweise durch die stärkere Hervorhebung der Geschichten der Preistragenden oder die Nutzung sozialer Medien.

*Urheber- und Namensrechte werden derzeit geprüft.

Das Ergebnis auf einen Blick:



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.

Gemeinsamer Leitgedanke

Die LVR-Preise machen besondere Leistungen und besonderes Engagement im Rheinland sichtbar.
Wir im Rheinland/Gemeinsam das Miteinander gestalten.

Neue Clusterung und einheitliche Gestaltung

Einführung von Preisclustern, die sich an den Themen und Zielgruppen der Preise orientieren. Die individuell für jedes Preiscluster entwickelten Preislogos* werden farblich einheitlich gestaltet. Die Inhalte der jeweiligen Preiscluster finden sich symbolisch in den Preislogos wieder.

BESTEHENDE PREISE

NEUE/WEITERENTWICKELTE PREISE

Für Persönlichkeiten/
Öffentliches Leben



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
EHRENRING DES
RHEINLANDES

Für Persönlichkeiten/
Wissenschaft



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
PAUL-CLEMEN-
PREIS

ALBERT-STEEGER-
PREIS

Für Persönlichkeiten/
Kunst



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
LEO-BREUER-
FÖRDERPREIS

LUISE-STRAUS-
PREIS

Für alle engagierten
Menschen



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
RHEINLAND-
TALER

KULTUR

GESELLSCHAFT

Für junge engagierte
Menschen



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
DER MITMÄN

INKLUSIVES MITEINANDER

*Urheber- und Namensrechte werden derzeit geprüft.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3082/1:

Die Vorlage Nr. 14/3082 wurde bisher in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28.03.2019 sowie in der Sitzung des Kulturausschusses am 11.04.2019 behandelt.

Ausgehend vom empfehlenden Beschluss des Kulturausschusses in seiner Sitzung am 11.04.2019 wurden die Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020 unter Punkt 6. insoweit angepasst, dass auch der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland berechtigt ist, Kandidatinnen und Kandidaten für die Auszeichnung mit dem Rheinlandtaler vorzuschlagen. Die angepassten Richtlinien wurden dieser Vorlage-Nr. 14/3082/1 als Anlage 4 beigelegt.

Darüber hinaus wurde vom Kulturausschuss in seiner Sitzung am 11.04.2019 festgehalten, dass Name und Turnus des Preises für die Anerkennung des Engagements junger Menschen in den nächsten zwei Jahren durch die Verwaltung überprüft werden soll.

L U B E K

Begründung der Vorlage-Nr. 14/3082

Gliederung:

- A. Einleitung
 - B. Die Eckpfeiler des neuen Konzepts
 - I. Die LVR-Preise mit einem gemeinsamen Auftritt stärken – klar einfach, emotional
 - II. Das neue Konzept wird sichtbar und erlebbar durch eine gemeinsame Logo-Familie für alle LVR-Preise
 - III. Die Weiterentwicklung des Rheinlandtalers
 - 1. Die „neuen“ Rheinlandtaler
 - 2. Mainstreaming-Themen „Inklusion“, „Gender“ und „Diversity“ im Fokus
 - 3. Kreis der Vorschlagsberechtigten
 - 4. Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse stärken
 - 5. Weiterentwicklung der Veranstaltungsformate
 - IV. Der „Mitmänn“ macht das Engagement junger Menschen sichtbar
 - 1. Der „Mitmänn“
 - 2. Bewerbung durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - 3. Fachkompetenz des Landesjugendhilfeausschusses nutzen
 - 4. Ehrung der Preisträger*innen
 - C. Die künftigen LVR-Preise auf einen Blick
 - D. Die begleitende Kommunikation – emotional, digital, teilbar
 - E. Zeitplan
- Anlagen

A. Einleitung: Hintergrund und Vorgehensweise bei der Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR

Der LVR verleiht zu unterschiedlichen Themen Auszeichnungen und Preise bzw. Ehrungen an Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und weitere Akteur*innen. Entsprechend des Auftrags des Landschaftsausschusses vom 22.04.2015 hat die Verwaltung dem Landschaftsausschuss im Dezember 2017 ein Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen vorgelegt (Vorlage Nr. 14/2395).

Der Landschaftsausschuss hat auf dieser Grundlage in seiner Sitzung am 13.12.2017 sinngemäß beschlossen:

- ...den Rheinlandtaler zum „Dachpreis“ weiterzuentwickeln, der neben der Kultur insbesondere alle bestehenden Sozial-Preise integriert (Vergabe von insgesamt 30 Preisen mit einem Preisgeld von je 1.000 Euro)
- ...einen Zukunftspreis für junge Menschen zu schaffen (Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro)
- ...den Ehrenring des Rheinlandes beizubehalten
- ...den Paul-Clemen-Preis des LVR, den Albert-Steeger-Preis des LVR sowie den Leo-Breuer-Förderpreis beizubehalten (und bei den erstgenannten beiden Preisen nach drei Jahren zu prüfen, ob eine jährlich alternierende Vergabe sinnvoll ist).

Neben dem Aspekt der Wertschätzung und des Sichtbarmachens besonderen Engagements soll wesentliches Ziel der Neuausrichtung sein, das kommunikative Potential von Auszeichnungen und Preisen stärker als bisher zu heben. Anders formuliert: Die Auszeichnungen und Preise sollen künftig einen wesentlichen Beitrag für die Öffentlichkeitsarbeit des LVR leisten.

B. Die Eckpfeiler des neuen Konzepts

I. Die LVR-Preise mit einem gemeinsamen Auftritt stärken – klar, einfach, emotional

Die aktuellen LVR-Preise haben sich über viele Jahre zum heutigen Status quo entwickelt. Mit dem Ziel, das kommunikative Potenzial der Preise noch stärker zu heben, liegt hier eine weitere Chance: Indem die Preise künftig stärker gemeinsam kommuniziert werden, können sie viel mehr Wirkungskraft entfalten – wobei der individuelle Charakter und die bewährten Inhalte der bestehenden Preise bewahrt werden. Hierdurch wird die öffentliche Sichtbarkeit der Preise erhöht und deren Zugehörigkeit zum LVR noch stärker betont.

Dafür werden die Preise entsprechend ihres Charakters bzw. ihrer Zielgruppe (= Preisträger*innen) **systematisch zusammengefasst** und dadurch einfacher kommunizier- und erklärbar (zum Beispiel auf einer gemeinsamen Website):

Für Persönlichkeiten/ Öffentliches Leben:	Für Persönlichkeiten/ Wissenschaft:	Für Persönlichkeiten/ Kunst:	Für alle engagierten Menschen:	Für junge engagierte Menschen:
Ehrenring des Rheinlandes	Paul-Clemen-Preis, Albert-Steeger-Preis	Leo-Breuer-Förderpreis, Luise-Straus-Preis**	Rheinlandtaler (in den Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“)	Der „Mitmänn“

**Der bisherige Frauenkulturpreis wird hiernach den Kunst-Preisen zugeordnet. Der Preis selbst wird mit dem Namen einer Künstlerin betitelt. Urheber- und Namensrechte werden derzeit geprüft.

Künftig obliegt es grundsätzlich dem **Landschaftsausschuss**, über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Änderung bestehender LVR-Preise zu entscheiden.

Weiterhin sollen alle Preise künftig eine gemeinsame **kommunikative Klammer** haben. Die Zuspitzung erfolgt über die Kernbotschaft „Wir im Rheinland“. Denn: Die Menschen im Rheinland sind Ziel und Ausgangspunkt der Arbeit des LVR. Mit ihrem Engagement prägen sie eine Gesellschaft, die auch den Werten des LVR entspricht. Deshalb zeichnet der LVR Personen und Akteur*innen aus, die das Miteinander stärken und die Gemeinschaft fördern.

Konkret kommt diese strategische Festlegung auf der Ebene der Logos zum Tragen. Darüber hinaus zieht sich diese Zuspitzung wie ein roter Faden durch die weitere Konzeption: beispielsweise in Bildwelten (Menschen und ihre Projekte, usw.), über die Einbindung bekannter Persönlichkeiten aus dem Rheinland (insbesondere für die Moderation der Events oder bei der Einbindung von Künstler*innen im Rahmenprogramm der Events vor Ort) und/oder die Nutzung markanter und besonderer Locations für die Preisverleihungen.

Wichtig dabei ist: Diese neue Klammer wirkt sich ausschließlich auf die Kommunikation aus. Die Inhalte, Entscheidungsprozesse sowie Verleihungsformate und -rhythmen der bestehenden Preise bleiben (mit Ausnahme des Rheinlandtalers, siehe III.) bestehen.

II. Das neue Konzept wird sichtbar und erlebbar durch eine gemeinsame Logo-Familie für alle LVR-Preise

Für die LVR-Preise wird eine **Logo-Familie** kreiert, die die Preise visuell, aber auch textlich klammert. Ein einheitlicher Claim bringt die gemeinsame Botschaft der LVR-Preise auf den Punkt:

LVR. Rheinland. Ausgezeichnet.

Dieser Claim verbindet das ausgezeichnete Engagement der Preisträger*innen mit dem ausgezeichneten Engagement des LVR – selbstbewusst und modern. Nachfolgend wird eine erste Anmutung der Logos gezeigt.

Modernes „Dachlogo“ für alle LVR-Preise (wird z.B. auf der Website bzw. auf übergreifenden Publikationen eingesetzt):



Reduziert und klar vermittelt das Logo Qualität und Wertigkeit und ist zugleich eine Anspielung auf den bewährten „Rheinlandtaler“. Die geschwungenen Linien symbolisieren den Rhein und vermitteln Bewegung und Dynamik.

Für jedes Preis-Cluster (vgl. neue Systematik, s.o., also zum Beispiel das Cluster „Für Persönlichkeiten/Wissenschaft“ oder „Für Persönlichkeiten/Kunst“ wird eine Logo-Farbe festgelegt und ein passendes Symbol entwickelt.

Betrachtet man die **Namen der bisherigen LVR-Preise** fällt auf, dass mit dem Namen „LVR“ unterschiedlich umgegangen wird. Auch hier bietet es sich an, noch stringenter zu werden: Da der LVR bereits in den neuen Logos und auch in dem gesamten visuellen Erscheinungsbild einen prominenten Platz einnehmen wird, soll er künftig nicht mehr zusätzlich Teil des Namens des Preises sein (weder als Präfix noch als Suffix). Hierdurch wird auch auf der visuellen Ebene eine Doppelung des Worts „LVR“ vermieden, weil der LVR bereits Teil des Claims „LVR.Rheinland.Ausgezeichnet.“ ist.

Entsprechend sollen die bestehenden Preise wie folgt umbenannt werden:

Paul-Clemen-Preis ~~des LVR~~

Albert-Steeger-Preis ~~des LVR~~

Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen Namen in den Richtlinien sowie in der Außenkommunikation entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleiben die bestehenden Preise inhaltlich unverändert.

Besonderheit: Um den bisherigen „**Frauenkulturpreis**“ noch stärker als zugehörig zu den Kunst-Preisen des LVR hervorzuheben, erhält dieser einen neuen Namen, nach einer renommierten Künstlerin. Vorgeschlagen wird „Luise-Straus-Preis“. Luise Straus (1893 bis 1944) war Kunsthistorikerin sowie Kunst- und Kulturjournalistin. Sie war die erste Frau, die bei Paul Clemen promoviert wurde. Zudem leitete sie für ein Jahr das Wallraff-Richartz-Museum in Köln. Sie war von 1918 bis 1926 mit Max Ernst verheiratet.

Abgeleitet von den Logos werden in der weiteren Ausarbeitung moderne Kommunikationsmittel entwickelt. Erste Beispiele für mögliche Visualisierungen finden Sie in den Anlagen (Anlagen 1 – 3).

III. Die Weiterentwicklung des Rheinlandtalers

1. Die „neuen“ Rheinlandtaler

Der neue Preis setzt auf dem bewährten Konzept auf und bündelt alle LVR-Themen und damit die bisherigen Preise. Er wird in zwei Kategorien vergeben, welche die Aufgaben des LVR widerspiegeln und dabei einfach und gut vermittelbar sind:

- **Kultur** (dem Bereich Kultur kommt bewusst eine besondere Bedeutung zu; ehrenamtliches Engagement soll in dieser Kategorie – wie bisher – besondere Berücksichtigung finden)
- **Gesellschaft** (aus den Handlungsfeldern Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Bildung).

Mit dem „Rheinlandtaler neu“ soll jedes, zwar unterschiedlichen Kontexten zuzuordnendes, jedoch stets herausragendes Engagement von Personen, Organisationen, Unternehmen oder sonstigen Akteur*innen ausgezeichnet werden. Welche Kriterien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020 genau zugrunde gelegt werden, wird über die **Richtlinien** festgelegt, die dieser Vorlage als Anlage (Anlage 4) beigelegt sind. Dabei wurden auch die Erfahrungen des seit über 40 Jahren erfolgreich bestehenden Rheinlandtalers eng einbezogen.

Künftig sollen jährlich rund 30 Preisträger*innen geehrt werden, wobei sich die Auszeichnungen in etwa zu gleichen Teilen auf die Kategorien „Kultur“ und

„Gesellschaft“ verteilen. Jeder Preis wird künftig – zusätzlich zu wertschätzenden Beigaben (z.B. Urkunde, Trophäe) – mit einem Preisgeld von jeweils 1.000 Euro dotiert.

Ziel soll die Berücksichtigung von besonderem Engagement in allen wesentlichen Handlungsfeldern des LVR sein.

2. Mainstreaming-Themen „Inklusion“, „Gender“ und „Diversity“ im Fokus

Bei der Auswahl der Preisträger*innen wird das Engagement für eine vielfältige Gesellschaft (insbesondere in Bezug auf das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung) besonders berücksichtigt. Es wird auch darauf geachtet, dass im Sinne von „Gender Mainstreaming“ und „Diversity“ (vgl. Charta der Vielfalt) bei der Auswahl der Preisträger*innen in allen genannten Kategorien das Engagement für eine offene und vielfältige Gesellschaft besonders berücksichtigt wird.

Das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass ganz im Sinne des im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgedanken und Diskriminierungsverbots Beiträge geleistet werden, die das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen jeden Geschlechts, von Menschen mit und ohne Behinderungen, von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, von Menschen unterschiedlichen Alters ebenso wie von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund unterstützen.

Entsprechend des Mainstreaming-Ansatzes werden diese Themen sowohl in der Kategorie „Kultur“ als auch in der Kategorie „Gesellschaft“ aufgegriffen und bilden keine eigene Kategorie.

3. Kreis der Vorschlagsberechtigten

Kandidat*innen für die Auszeichnung mit dem Rheinlandtaler können künftig benannt werden

...für den Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ von

- allen Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Stellvertreter*innen oder
- der bzw. dem LVR-Direktor*in,

...für den Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ von

- allen Mitgliedern des Inklusionsausschusses und des Beirats für Inklusion und Menschenrechte sowie deren Stellvertreter*innen oder
- der bzw. dem LVR-Direktor*in.

4. Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse stärken

Schon heute entscheidet die politische Vertretung des LVR über die Preisträger*innen. Dies hebt die LVR-Preise positiv von anderen Preisen ab. Denn im Sinne von Offenheit, Transparenz und Demokratie bestimmen hier die Vertreter*innen der Bürgerschaft der Mitglieds Körperschaften des LVR. Über die Vergabe des „Rheinlandtaler neu“, der thematisch breiter aufgestellt ist, entscheidet weiterhin die politische Vertretung; über die Preisträger*innen bestimmen folgende Gremien:

- In der Kategorie „Kultur“ entscheidet wie bisher der Kulturausschuss, nach Vorberatung in der „Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung“.
- In der Kategorie „Gesellschaft“ entscheidet der Ausschuss für Inklusion.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Bestenauslese wird ein Austausch über die zu vergebenden Preise zwischen den beiden Fachausschüssen angestrebt.

Ab der 15. Wahlperiode wäre es denkbar, eine interdisziplinäre Kommission zur Beratung über alle Rheinlandtaler einzurichten und die finale Entscheidung im Landschaftsausschuss treffen zu lassen.

5. Weiterentwicklung der Veranstaltungsformate

Die bewährten Preisverleihungen an den Wirkungsstätten der Preisträger*innen im gesamten Rheinland bleiben bestehen, werden in der Ausgestaltung jedoch weiterentwickelt – zum Beispiel im Hinblick auf das Branding, auf eine multimedial ausgestaltete Kommunikation oder auf die mögliche Einbeziehung vor Ort bekannter Persönlichkeiten in die Veranstaltung (s.o.).

IV. Der neue „Mitmän“ macht das Engagement junger Menschen sichtbar

1. Der „Mitmän“

Mit dem „Mitmän“ wird ein „Zukunftspreis“ geschaffen, der sich gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung richtet. Als Altersgrenze soll 27 Jahre festgesetzt werden, in Anlehnung an die Altersgrenze für Jugendhilfeleistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Vorgeschlagen wird eine Gesamtdotierung von 10.000 Euro. Es werden insgesamt 10 Preisträger*innen ausgewählt. Hieraus werden die besten drei Preisträger*innen ausgezeichnet mit Dotierungen in Höhe von 5.000 Euro (1. Platz), 3.000 Euro (2. Platz) und 2.000 Euro (3. Platz).

Geehrt werden sollen junge Menschen mit und ohne Behinderung für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft. Zielsetzung hierbei ist es, eine Personengruppe anzusprechen, die bei sonstigen öffentlichen Preisverleihungen von Inklusionspreisen nur selten zum Zuge kommt.

Der „Mitmän“ ist als sympathischer und einprägsamer „Inklusions-Botschafter“ des LVR eingeführt und allseits beliebt. „Mitmän“ als Name für den neuen Preis macht deutlich, dass nur durch ein gleichberechtigtes Miteinander, in das jede und jeder die individuellen Stärken und die eigene Kreativität einbringen kann, wichtige Impulse in

Richtung einer offenen, vielfältigen Gesellschaft heute und in Zukunft gesetzt werden können. Dies wird auch klar durch die Inhalte und Werte des Preises kommuniziert.

Der „Mitmän“ zeigt, dass freiwilliges gesellschaftliches Engagement von jungen Menschen für eine inklusive Gesellschaft besondere öffentliche Aufmerksamkeit und Anerkennung verdient. Ausgezeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – alleine oder in einer Gruppe – mit besonders innovativen oder kreativen eigenen Ideen („Ideenreichtum“), mit besonderem persönlichen Engagement („Herzblut“) oder besonders ausdauernd („langer Atem“) vorbildlich für eine inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen.

2. Bewerbung durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Beim „Mitmän“ erfolgt die Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten bzw. ihre gesetzliche Betreuung. Die Möglichkeit der eigenen Bewerbung trägt dem schnellen und direkten „digitalen“ Informations- und Kommunikationsverhalten junger Menschen Rechnung. Durch geeignete Werbung oder gezielte Information durch Mitglieder der Landschaftsversammlung und der LVR-Verwaltung erhoffen wir uns eine rege Beteiligung an der Ausschreibung.

3. Fachkompetenz des Landesjugendhilfeausschusses nutzen

Da dieser Preis – ebenso wie der „Rheinlandtaler neu“ – interdisziplinär ausgerichtet ist, allerdings speziell auf die Zielgruppe „junge Menschen“ fokussiert ist, soll der Landesjugendhilfeausschuss über die Preisträger*innen entscheiden.

Die Ausgestaltung für die Verleihung des „Mitmän“ ergibt sich im Detail aus den **Richtlinien**, die dieser Vorlage als Anlage (Anlage 5) beigelegt sind.

Denkbar wäre es, dass der LJHA zusätzliche partizipative Elemente für die Beratungen zum „Mitmän“ beschließt.

4. Ehrung der Preisträger*innen

Die Preisträger*innen des „Mitmän“ werden auf einer zweijährig durchzuführenden zentralen Ehrungsveranstaltung gekürt. Hierfür wird ein modernes Veranstaltungsformat entwickelt, das auf eine bestmögliche öffentliche Sichtbarkeit hin ausgestaltet wird. Denkbar ist zum Beispiel ein Talk in Kooperation mit einem Medium, wie etwa in Zusammenarbeit mit dem WDR „Der junge Polittalk“.

Auch die vorab prämierten Rheinlandtalerträger*innen können zu dieser Veranstaltung eingeladen werden und ihr Engagement kann dabei in geeigneter Form (z.B. über im Hintergrund laufende Filmbeiträge oder Infotafeln) nochmals sichtbar werden.

C. Die künftigen LVR-Preise auf einen Blick



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.

Gemeinsamer Leitgedanke

Die LVR-Preise machen besondere Leistungen und besonderes Engagement im Rheinland sichtbar.
Wir im Rheinland/Gemeinsam das Miteinander gestalten.

Neue Clusterung und einheitliche Gestaltung

Einführung von Preisclustern, die sich an den Themen und Zielgruppen der Preise orientieren. Die individuell für jedes Preiscluster entwickelten Preislogos* werden farblich einheitlich gestaltet. Die Inhalte der jeweiligen Preiscluster finden sich symbolisch in den Preislogos wieder.

BESTEHENDE PREISE

NEUE/WEITERENTWICKELTE PREISE

Für Persönlichkeiten/ Öffentliches Leben



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
EHRENRING DES
RHEINLANDES

Für Persönlichkeiten/ Wissenschaft



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
PAUL-CLEMEN-
PREIS

ALBERT-STEEGER-
PREIS

Für Persönlichkeiten/ Kunst



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
LEO-BREUER-
FÖRDERPREIS

LUISE-STRAUS-
PREIS

Für alle engagierten Menschen



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
RHEINLAND-
TALER

KULTUR
GESELLSCHAFT

Für junge engagierte Menschen



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
DER MITMÄN

INKLUSIVES MITEINANDER

*Urheber- und Namensrechte werden derzeit geprüft.

D. Die begleitende Kommunikation – emotional, digital, teilbar

Die künftige Kommunikation hebt sich deutlich von der bisherigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ab – visuell über die neuen Logos und ein wiedererkennbares Erscheinungsbild, die Einbeziehung partizipativer Elemente sowie der verstärkten Nutzung neuer Medien. Sie wird emotionaler, erzählt also die Geschichten hinter den Menschen und Institutionen, die ausgezeichnet werden. Sie wird digitaler – unter anderem soll es eine starke Präsenz der Preise und Preisträger*innen im Internet geben. Die Angebote sollen leicht teilbar sein (zum Beispiel über Twitter). Eine erste Anmutung einiger möglicher Kommunikationsmittel finden Sie in der Anlage.

E. Zeitplan

A) BESCHLUSS – 05.19 Beschluss zur Neuausrichtung der „Auszeichnungen und Preise des LVR“	B) EINREICHUNG RHEINLANDTALER NEU – 05.-06.19 Kultur: Mitglieder des KU und deren Stellvertreter*innen sowie LD Gesellschaft: Mitglieder des InkA und deren Stellvertreter*innen sowie LD	D) VERLEIHUNGEN RHEINLANDTALER NEU – 01.-09.20 Information der Preisträger*innen und Durchführung der dezentralen Preisverleihungen
	B) EINREICHUNG DER MITMÄN – 05.-06.19 Bewerbung durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten bzw. ihre gesetzliche Betreuung	D) EHRUNGEN MITMÄN – in dieser Wahlperiode Umsetzung der zentralen Veranstaltung, LVR-Location im Rheinland
	C) AUSWAHL & ENTSCHEIDUNG RHEINLANDTALER NEU – 10 - 12.19 Entscheidung in den zuständigen Ausschüssen: Kategorie Kultur (Ko. reg. KU/RLT: 09.10. / KU: 14.11.) Kategorie Gesellschaft (InkA: 28.11.)	
	C) AUSWAHL & ENTSCHEIDUNG MITMÄN – 10 - 12.19 Entscheidung in dem zuständigen Ausschuss (LJA: 07.11.)	

Ziel ist es, die Preisverleihungen entsprechend dieses neuen Konzepts im Jahr 2020 und hier vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode umzusetzen. Dies bedeutet, dass die Ausschreibungs- und Auswahlverfahren 2019 realisiert werden müssen. Parallel zu den Vorbereitungen zur Realisierung dieses Konzepts erfolgen die Verleihungen der bestehenden Preise im Jahr 2019 unverändert: Insbesondere werden die nach den bisherigen Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers (zuletzt geändert am 15.03.2013) im Jahr 2018 ausgeschriebenen und ausgewählten 30 Rheinlandtaler vergeben. Darüber hinaus fand am 7.01.2019 eine Verleihung des Ehrenringes des Rheinlandes statt und eine weitere Verleihung des Ehrenringes (an Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Rita Süßmuth) ist für 2019 in Planung. Außerdem wurde am 14.01.2019 der Albert-Steeger-Preis verliehen.

L U B E K

Beispiele für mögliche Kommunikationsmittel

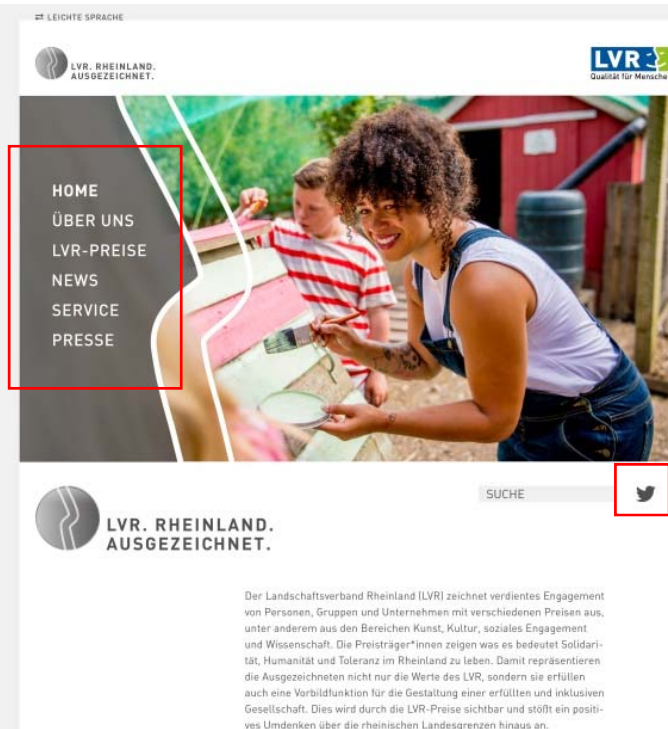
Anlage 1: Homepage



NEU: Einführung einer übergreifenden Website, die alle LVR-Preise übersichtlich, einfach und emotional kommuniziert. Die Menschen und ihre Geschichten stehen im Mittelpunkt.

Anlage 1: Homepage

Ein großes Navigationsmenü schafft Orientierung und Usability.



Durch eine direkte Verlinkung wird auf den Twitter-Kanal des LVR verwiesen. Auf diesem werden zusätzliche Inhalte zu den LVR-Preisen gespielt.

Anlage 1: Homepage

NEWS

Auf der Startseite sind erste News-Beiträge zu den Preisträgern*innen des LVR platziert. Diese sind in der Farbigkeit der jeweiligen Preiscluster gestaltet und mit dem Logo des erhaltenen Preises gekennzeichnet.

Unter „Lesen Sie mehr“ werden die Nutzer*innen auf die Artikelseite weitergeleitet.

GESTARTET

der, Jugendliche
hinderung
ird bewerben!
ige für
e

*Jetzt
mitrachen*



LVR-PREISE: MENSCHEN STEHEN IM MITTEL- PUNKT DER LVR-PREISE

Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet seit vielen Jahren Personen, Gruppen oder Unternehmen mit seinen verschiedenen Preisen aus und ehrt damit herausragende Leistungen in den Bereichen öffentliches Leben, Wissenschaft, Kunst und soziales Engagement. Im Frühjahr wurden diese Preise modernisiert und unter dem Claim „LVR. Rheinland. Ausgezeichnet.“ zusammengefasst. Dieser steht sowohl für das ausgezeichnete Engagement der Preisträger*innen sowie auch für das ausgezeichnete Engagement des LVR. **Lesen Sie mehr.**

Anlage 1: Homepage



 **TATORT-KOMMISSARE DIETMAR BÄR
UND KLAUS J. BEHRENDT MIT
LVR-RHEINLANDTALER AUSGEZEICHNET.**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat die beiden Schauspieler Dietmar Bär und Klaus J. Behrendt für ihre Verdienste um ein multinationales Zusammenleben und friedliches Miteinander mit dem Rheinlandtaler ausgezeichnet.

Diese besondere Würdigung erfuhren die beiden Kölner „Tatort-Kommissare“ - den Krimi-Fans sind sie als Freddy Schenk und Max Ballauf vertraut - für ihr weniger bekanntes, aber außerordentliches soziales Engagement jenseits der Kamera. Nur wenige wissen, dass sie sich - ausgelöst durch den dritten Kölner Tatort „Manila“ - seit nunmehr 20 Jahren in dem Verein „Tatort – Straßen der Welt“ aktiv für Entwicklungs- und Kinderrechtsprojekte auf den Philippinen einsetzen.

[» Mehr](#)

Auf den Artikelseiten werden die gesamten Artikel inklusive optionalem Bildmaterial, ggfls. weiterführende Podcasts und Video-Footage zu sehen sein wird.



 **KÖLNER PFARRER MEURER ERHÄLT
LVR-EHRENRING**

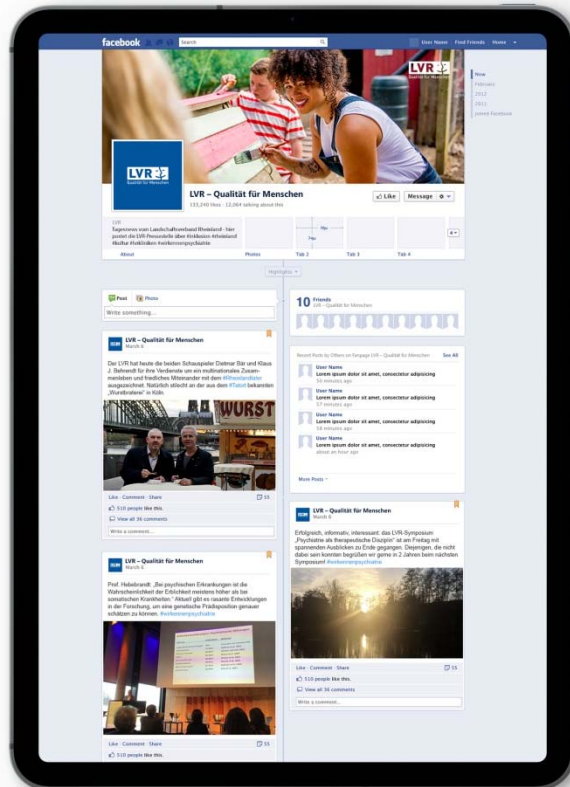
Franz Meurer (67), überregional bekannter katholischer Sozialpfarrer aus Köln, hat den Ehrenring des Rheinlandes erhalten. Damit werde sein vielfältiges soziales Engagement ausgezeichnet, wie es bei der Verleihung am Montagabend in Köln hieß.

Die Auszeichnung vergibt der Landschaftsverband Rheinland (LVR). Humor und eine klare Haltung sind seine Markenzeichen: Pfarrer Franz Meurer bedankt sich für die Ehrung des LVR. Meurer setze sich als Seelsorger der katholischen Kirchengemeinde Sankt Theodor und Sankt Elisabeth in den Kölner Stadtteilen Höhenberg und Vingst «unkonventionell» für benachteiligte Menschen ein, so die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, Anne Henk-Hollstein, in ihrer Laudatio.

[» Mehr](#)

Beispiele für mögliche Kommunikationsmittel

Anlage 2: Social Media



Beispielhaft: Über die Social Media-Kanäle (z.B. Twitter oder Facebook) kann der LVR auf die Preise und die Preisträger*innen aufmerksam machen und aktiv kommunizieren.



Beispiele für mögliche Kommunikationsmittel

Anlage 3 a: Logo „Mitmän“

Der „Mitmän“ ist als sympathischer und einprägsamer „Inklusions-Botschafter“ des LVR eingeführt und allseits beliebt. Nur durch ein gleichberechtigtes Miteinander, in das jede und jeder die individuellen Stärken und die eigene Kreativität einbringen kann, können wichtige Impulse in Richtung einer offenen, vielfältigen Gesellschaft heute und in Zukunft gesetzt werden.



LVR. RHEINLAND.
AUSGEZEICHNET.
DER MITMÄN

Beispiele für mögliche Kommunikationsmittel

Anlage 3 b: Visual „Mitmänn“



Anlage 4 (Stand: Beratungsergebnis des Ku vom 11.04.2019):

Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zur „Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR“ vom 16.05.2019 beschließt der Landschaftsausschuss diese Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers:

1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den Rheinlandtaler für **herausragendes ehrenamtliches und hauptamtliches Engagement** in den Handlungsfeldern des LVR.
2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:
 - 2.1. Ausgezeichnet werden **Personen (m/w/d), Organisationen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Projekte** sowie andere **zivilgesellschaftliche** und **öffentliche Akteurinnen und Akteure**.
 - 2.2. Der **Rheinlandtaler** wird in den **Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“** verliehen:
 - 2.2.1. **Kategorie „Kultur“**

Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure

- die sich in der landschaftlichen Kulturpflege **ehrenamtlich** besonders verdient gemacht haben (insbesondere: Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Sprachgeschichte, Museumspflege, Heimatpflege) oder
- die sich im Bereich Naturkunde, Landespflege und Naturschutz **ehrenamtlich** durch regional bedeutsame Leistung hervorgetan haben oder
- die sich in besonderer Weise **ehrenamtlich** anregend oder fördernd um die kulturelle Entwicklung und Bedeutung des Rheinlandes sowie das multinationale Zusammenleben und das friedliche Miteinander zwischen einzelnen Völkergruppen auf kulturellem Gebiet im Rheinland verdient gemacht haben.

2.2.2. **Kategorie „Gesellschaft“**

Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure, deren Handeln das Aufgabenspektrum des LVR widerspiegelt, **für ehrenamtliches und hauptamtliches Engagement** insbesondere

- für ihr herausragendes Engagement zur Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder

- für ihr herausragendes Engagement zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, ihrer Partizipation und ihrer Selbstvertretung als Expertinnen und Experten in eigener Sache oder
 - für ihr herausragendes Engagement zur Weiterentwicklung eines inklusiven Sozialraums zu einem „Gemeinwesen für alle“ oder
 - für ihr herausragendes Engagement für von Gewalt betroffene Menschen oder
 - die sich für Menschen mit psychischen Erkrankungen in außergewöhnlicher Weise – in Behandlung und Pflege – engagieren, der Erforschung psychischer Krankheitsbilder widmen und sich gegen Stigmatisierung psychisch Erkrankter einsetzen oder
 - für ihr herausragendes Engagement für die Bildung von Kindern im Elementarbereich, die diesen ein inklusives Miteinander ermöglicht und so Aspekte einer offenen, vielfältigen, toleranten und respektvollen Gesellschaft erlebbar macht oder
 - für ihr herausragendes Engagement zur Förderung des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen – sowohl schulisches als auch außerschulisches Engagement (z.B. im Bereich des Sports und der kulturellen Bildung) oder
 - für herausragendes Engagement für die Unterstützung und Förderung von Familien – insbesondere derer, die sich Familien in vielfältigen Erscheinungsformen (z.B. Familien, die sich aus Menschen mit und ohne Behinderungen, diversen Geschlechtern und mehreren Generationen zusammensetzen) annehmen oder
 - für ihr herausragendes Engagement zur Förderung der Potenziale und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen im Beruf und zur Teilhabe am Arbeitsleben oder
 - für ihr herausragendes Engagement bei der Entwicklung, Sicherung und Verbreitung inklusiver Beschäftigungsverhältnisse und zur Unterstützung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
3. Bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in beiden unter Ziffer 2. aufgeführten Kategorien wird das Engagement für eine **offene, vielfältige Gesellschaft** besonders berücksichtigt. Das Engagement für eine offene, vielfältige Gesellschaft zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass ganz im Sinne des im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgedankens und Diskriminierungsverbots Beiträge geleistet werden, die das gleichberechtigte Zusammenleben von Menschen jeden Geschlechts, von Menschen mit und ohne Behinderungen, von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, von Menschen unterschiedlichen Alters ebenso wie von Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund unterstützen.

4. Bezogen auf die Gesamtheit der Preisträgerinnen und Preisträger wird angestrebt, Menschen jeden Geschlechts, Menschen mit und ohne Behinderungen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, Menschen unterschiedlichen Alters sowie Menschen mit unterschiedlichem ethnischen und kulturellen Hintergrund gleichermaßen zu berücksichtigen.
5. Das auszuzeichnende Engagement der genannten Akteurinnen und Akteure muss sich im **Verbandsgebiet des LVR, im Rheinland, entfalten**. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.

6. Kandidatinnen und Kandidaten für die Auszeichnung mit dem Rheinlandtaler **können benannt werden**

...für die Kategorie „Kultur“ von

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
- den Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Stellvertretungen
- der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,

...für die Kategorie „Gesellschaft“ von

- der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland
- den Mitgliedern des Ausschusses für Inklusion und des Beirats für Inklusion und Menschenrechte sowie deren Stellvertretungen
- der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Vorschläge müssen im Sinne der Ziffern 2.2.1. oder 2.2.2. von der bzw. dem Vorschlagenden eingehend begründet werden.

7. Über die **Verleihung** des Rheinlandtalers in der **Kategorie „Kultur“** entscheidet der Kulturausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit nach Vorberatung (empfehlender Beschluss) der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung.
8. Über die **Verleihung** des Rheinlandtalers in der **Kategorie „Gesellschaft“** entscheidet der Ausschuss für Inklusion der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
9. Es werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund **15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“** und rund **15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr** verliehen werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von **je 1.000 Euro** dotiert. Ausgeschlossen von der Auszeichnung sind die Vorschlagsberechtigten. Eine Verleihung des Rheinlandtalers an LVR-Einrichtungen ist möglich, wenn diese gemeinsam mit Externen im Rahmen einer Kooperation ausgezeichnet werden.
10. Der Rheinlandtaler wird in der Regel an den **rheinischen Wirkungsorten** der Auszuzeichnenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der

Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung verliehen. Die Verleihung des Rheinlandtalers wird **öffentlichkeitswirksam** dargestellt.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Richtlinien für die Verleihung des „Mitmän“

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zur „Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR“ vom 16.05.2019 beschließt der Landschaftsausschuss diese Richtlinien für die Verleihung des „Mitmän“.

1. Ab dem Jahr 2020 verleiht der Landschaftsverband Rheinland (LVR) den „Mitmän“ für **besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement** von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene mit und ohne Behinderungen **im Alter von bis zu 27 Jahren**.
2. Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind zu erfüllen:
 - 2.1. Auszeichnet werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich – alleine oder in einer Gruppe – mit besonders **innovativen oder kreativen eigenen Ideen** („Ideenreichtum“), mit besonderem **persönlichen Engagement** („Herzblut“) oder besonders **ausdauernd** („langer Atem“) vorbildlich für eine **inklusive Gesellschaft heute und in Zukunft einsetzen**.
 - 2.2. Die auszuzeichnenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses **bis zu 27 Jahre alt**. Für Bewerbungen einer Gruppe von Kindern, Jugendlicher und junger Erwachsener ist das Durchschnittsalter der aktiv Beteiligten maßgeblich.
 - 2.3. Das Engagement der jungen Menschen kann in **unterschiedlichen Themenfeldern** stattfinden.
 - 2.4. Ausdruck findet dieses Engagement darin, dass sich die jungen Menschen in Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium oder Betrieb **freiwillig** mit Projekten, Aktionen, Kampagnen oder Organisationen für eine inklusive, offene und vielfältige Gesellschaft, für Wertschätzung und Respekt, für Solidarität, Toleranz und Humanität engagieren.
 - 2.5. Das auszuzeichnende Engagement muss seine Wirkung primär im **Verbandsgebiet des LVR**, im Rheinland, entfalten. Bundesweite oder grenzüberschreitende Aktivitäten können ausgezeichnet werden, wenn sie auch von herausragender Bedeutung für die Aufgaben und Ziele des LVR sind.
3. Beim „Mitmän“ erfolgt die **Bewerbung** durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst. Sofern sie selbst noch nicht volljährig sind, kann die Bewerbung stellvertretend durch Projektverantwortliche oder Erziehungsberechtigte erfolgen; im Falle eines unter Betreuung stehenden jungen Menschen soll die Bewerbung durch die rechtliche Betreuungsperson erfolgen.

4. Für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist eine aussagekräftige Bewerbung erforderlich, die fristgerecht beim LVR eingegangen ist. Alle notwendigen Informationen, insbesondere das Einreichungsformular sowie die Einreichungsfristen sind online zu finden auf [*URL wird nach deren Einrichtung ergänzt*].
5. Über die **Verleihung** des „Mitmän“ entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland in nicht-öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
6. Der „Mitmän“ ist insgesamt mit einem **Preisgeld** von **10.000 Euro** dotiert und wird im **zweijährlichen Rhythmus** als Platz 1, Platz 2 und Platz 3 vergeben. **Platz 1** erhält **5.000 Euro**, **Platz 2** erhält **3.000 Euro**, **Platz 3** erhält **2.000 Euro**.
7. Der „Mitmän“ wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland oder deren/dessen Vertretung verliehen. Die **Verleihung** des „Mitmän“ wird **öffentlichkeitswirksam** dargestellt.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Antrag Nr. 14/270

öffentlich

Datum: 14.05.2019
Antragsteller: GRÜNE

Ausschuss für Inklusion	15.05.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderungsantrag zur Vorlage "Neukonzeption der Auszeichnungen und Preise des LVR" (14/3082/1)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 3. wird die Passage „...mit dem Namen „Mitmän...“ gestrichen. Außerdem wird folgender Satz 2 aufgenommen: „Die Namensfindung soll durch einen Ideenwettbewerb bei Jugendorganisationen und –verbänden durchgeführt werden.“

2. In Punkt 4 lautet der künftige Name des Frauenkulturpreises „Luise-Straus-Frauenkulturpreis“.

3. Die in Anlage 4 der Vorlage 14/3082/1 vorgelegten Richtlinien für die Verleihung des Rheinlandtalers ab dem Jahr 2020 werden wie folgt geändert:

„2.2.2. Kategorie „Gesellschaft“:

Ausgezeichnet werden die unter Ziffer 2.1. genannten Akteurinnen und Akteure, deren Handeln das Aufgabenspektrum des LVR widerspiegelt, für ehrenamtliches Engagement insbesondere ...“

Begründung:

Zu 1.: In den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses am 28.3.2019 und des Kulturausschusses am 11.4.2019 wurde deutliche Kritik an der Namensgebung „Mitmän“ für den neuen Zukunftspreis des LVR geäußert. In der aktuellen Vorlage 14/3082/1 wird vorgeschlagen, den Namen des Zukunftspreises in den nächsten zwei Jahren zu überprüfen. Wenn allerdings der Name eines Preises eingeführt ist, erscheint es uns sehr schwer vorstellbar, dass dieser nachträglich wieder geändert wird. Mit einem

Ideenwettbewerb hätte der LVR außerdem die Chance, eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit für den neuen Zukunftspreis zu machen.

Zu 2. Um insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit zu verdeutlichen, dass mit diesem Preis die künstlerische Arbeit von Frauen unterstützt und gefördert werden soll, sollte der Zusatz „Frauenkulturpreis“ in den Namen des Preises aufgenommen werden.

Zu 3. Mit dem Rheinlandtaler wollen wir das kulturelle und gesellschaftliche Engagement von ehrenamtlich Tätigen würdigen. Eine Vermischung der Auszeichnung mit der Arbeit von „Hauptamtlichen“ ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll und eher kontraproduktiv. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, dass der Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ nur an ehrenamtlich Tätige verliehen werden soll, während in der Kategorie „Gesellschaft“ auch die Arbeit von „Hauptamtlichen“ ausgezeichnet werden soll.

Ralf Klemm

TOP 6 Anfragen und Anträge

Antrag Nr. 14/268

öffentlich

Datum: 30.04.2019
Antragsteller: Die Linke.

Ausschuss für Inklusion 15.05.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Nachbesetzung Beirat für Inklusion und Menschenrechte

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Die Linke bittet den Ausschuss für Inklusion und Menschenrechte folgender Nachbesetzung zuzustimmen:

Mitglied im Beirat für Inklusion und Menschenrechte

alt: NN

neu: Rainer Rensmann*

Begründung:

erfolgt ggfs. mündlich

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

TOP 7

Bericht aus der Verwaltung

TOP 8

Verschiedenes